

**UEFA-**  
**Klublizenzierungsverfahren**  
**Handbuch Version 2.0**  
**© UEFA - Auflage 2005**

## VORWORT

Ich freue mich, Ihnen die neue und überarbeitete Version des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren vorstellen zu dürfen. Die erstmalige Umsetzung des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens in allen UEFA-Mitgliedsverbänden in der Spielzeit 2004/05 war ein bedeutender Schritt im Hinblick auf höhere Standards innerhalb der Fussballfamilie. Die Ergebnisse, die in so kurzer Zeit erzielt werden konnten, belegen, dass das Verfahren nicht nur dazu beiträgt, höhere infrastrukturelle Standards und Transparenz in Finanzangelegenheiten durchzusetzen sowie ein professionelleres Umfeld zu schaffen, sondern auch das Management der Lizenzgeber dabei unterstützt, die Klubs besser zu fördern.



Ich möchte mich bei allen Beteiligten bedanken, die einen Beitrag zu diesen ersten positiven Ergebnissen geleistet haben, von denen Fussballfans, Sponsoren und Medien ebenso wie die Klubs, Ligen und Verbände profitieren. Die UEFA hat auf der Grundlage der ersten Bewertungsergebnisse spezielle neue Kriterien in das UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren aufgenommen, um den Anforderungen des heutigen Fussballs besser gerecht zu werden. Das Dokument wurde mit Unterstützung und mit Anregungen der Nationalverbände und verschiedener Arbeitsgruppen umfassend überarbeitet, um so die Qualitätsstandards für die Klubs, die in den kommenden Jahren an UEFA-Wettbewerben teilnehmen werden, zu erhöhen und zu verbessern.

Diese neue Version des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren hilft uns dabei, das Klub-Benchmarking europaweit im Hinblick auf finanzielle, sportliche, rechtliche, personelle, administrative und infrastrukturelle Kriterien weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ermöglicht uns diese neue Version des Handbuchs, die Klubs miteinander zu vergleichen und aus den daraus resultierenden Ergebnissen wichtige Schlüsse zu ziehen. In den folgenden Kapiteln werden die Mindestanforderungen detailliert beschrieben, die ab der Spielzeit 2008/09 von den Klubs für eine Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben erfüllt werden müssen. Ausserdem enthalten die Kapitel Empfehlungen sowie neue Beispiele und Richtlinien.

Die UEFA ist davon überzeugt, dass dieses Dokument einen weiteren Schritt darstellt, um höhere Qualitätsstandards – sowohl auf Klub- als auch auf Nationalverbandsebene – zu erzielen, und wird weiterhin das Motto „We Care About Football“ verfolgen und Mitglieder, Fans, Partner sowie die breite Öffentlichkeit dazu ermutigen, den europäischen Fussball in seiner Gesamtheit weiter zu unterstützen.

Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass mehrere Mitgliedsverbände das Klublizenzierungsverfahren auf nationaler Ebene bereits umgesetzt haben, um in ihrer gesamten höchsten Spielklasse oder sogar in niedrigeren Spielklassen Qualitätsverbesserungen zu erreichen. Die UEFA begrüßt die von diesen Verbänden ergriffenen Massnahmen und fordert die übrigen Verbände dazu auf, diesem Beispiel zu folgen und das Klublizenzierungsverfahren ebenfalls auf nationaler Ebene umzusetzen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Johansson".

Lennart Johansson, UEFA-Präsident

# **INHALTSVERZEICHNIS**

1	EINLEITUNG	1
2	VERFAHREN	3
3	LIZENZGEBER	13
4	LIZENZBEWERBER UND LIZENZ	19
5	KERNPROZESS	27
6	SPORTLICHE KRITERIEN	29
7	INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN	35
8	PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN	39
9	RECHTLICHE KRITERIEN	55
10	FINANZIELLE KRITERIEN	59
11	ANHÄNGE	

# GLOSSAR

## Definition

Abgestimmte Prüfungshandlungen  
(Agreed-upon procedures, AUP)

Bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen führt der Prüfer die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durch, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. Dritten geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Die Empfänger des Berichts ziehen ihre eigene Schlussfolgerung daraus. Der Bericht ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, die die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.

Abschlussprüfung

Das Ziel der Abschlussprüfung ist es, den Prüfer in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen mit dem nationalen konzeptionellen Rahmen der finanziellen Berichterstattung übereinstimmt. Die Formulierungen im Bestätigungsvermerk sind „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln“ oder „in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt“. Beide Formulierungen sind gleichbedeutend. Einem vergleichbaren Zweck dient die Prüfung finanzieller oder sonstiger Informationen, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kriterien erstellt wurden.

Bei einem Auftrag zur Abschlussprüfung gibt der Abschlussprüfer einen hohen, aber keinen absoluten Grad der Zusicherung, dass die Informationen, die Gegenstand der Abschlussprüfung waren, frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Im Prüfungsbericht wird deshalb ausdrücklich von einer hinreichenden Sicherheit gesprochen.

Abschreibungsvolumen

Differenz zwischen Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes oder eines Ersatzbetrags und dem Restwert.

Der Restwert ist der geschätzte Betrag, den ein Unternehmen derzeit bei Abgang des Vermögensgegenstandes nach Abzug des bei Abgang voraussichtlich anfallenden Aufwandes erhalten würde, wenn der Vermögensgegenstand alters- und zustandsmäßig schon am Ende seiner wirtschaftlichen Nutzungsdauer angelangt wäre.

Amortisation

Verteilung des gesamten Abschreibungsvolumens

eines immateriellen Vermögensgegenstandes über dessen Nutzungsdauer. Für die aktivierten direkten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten entspricht die Nutzungsdauer beispielsweise der Vertragsdauer.

**Assoziiertes Unternehmen**

Unternehmen, das auch eine Personengesellschaft, z.B. eine Partnergesellschaft, sein kann, auf das der Gesellschafter massgeblichen Einfluss ausüben kann und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture des Gesellschafters darstellt.

**Beherrschung**

Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

**Berichtende(s) Unternehmen**

Das registrierte Mitglied und/oder Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, das/die dem Lizenzgeber gemäss den Regeln dieses Handbuchs einen satzungsgemässen Abschluss oder Konzernabschluss vorlegen muss/müssen.

**Beurteilungsverfahren**

Vgl. Kernprozess

**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Alle Grundsätze, Grundlagen, Konventionen, Regeln und Verfahren, die ein Unternehmen bei der Aufstellung und Darstellung seiner Abschlüsse anwendet.

**Direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung bzw. eines Transferrechts**

Zahlungen an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung bzw. eines Transferrechts mit Ausnahme von Kosten für die interne Entwicklung oder sonstigen Kosten. Zu den Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung bzw. eines Transferrechts gehören:

- Transfersummen, die zur Erlangung der Registrierung zu zahlen sind;
- Abgaben im Zusammenhang mit Transfersummen (sofern vorhanden);
- sonstige direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung bzw. der Transferrechte (z.B. Zahlungen an Agenten für Dienste, die für den Klub erbracht wurden, Rechtskosten, Entschädigungszahlungen für das Training und die Förderung junger Spieler gemäss dem FIFA-Reglement und/oder nationalen Transferbestimmungen sowie sonstige direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Transfer).

Ereignis nach dem Stichtag	Ereignis oder Bedingung, die nach der Entscheidung des Lizenzgebers eintreten.
Ereignis oder Bedingung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung	Ein Ereignis oder eine Bedingung ist von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, wenn das Ereignis oder die Bedingung in Bezug auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens als wesentlich angesehen wird und eine andere (negative) Darstellung der Unternehmenstätigkeit, der Finanzlage und des Nettovermögens des berichtenden Unternehmens erfordern würde, wenn dieses Ereignis oder diese Bedingung innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahrs oder der vorangegangenen Zwischenberichtsperiode aufgetreten wäre.
Geschäftsjahr	Die Berichtsperiode, die zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag endet und keine Zwischenberichtsperiode darstellt. Es muss sich dabei nicht um ein volles Jahr handeln.
Immaterieller Vermögensgegenstand	Ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögenswert ohne physische Substanz, zum Beispiel die Spielerregistrierung oder das Transferrecht.
International Financial Reporting Standards (IFRS)	Standards und Interpretationen, die vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedet wurden. Sie bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) International Financial Reporting Standards;</li> <li>(b) International Accounting Standards;</li> <li>(c) Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des ehemaligen Standing Interpretations Committee (SIC).</li> </ul>
International Standards on Auditing (ISA)	Das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) veröffentlicht die International Standards on Auditing (Internationale Prüfungsgrundsätze); diese Standards müssen von den Abschlussprüfern in ihren Berichten zu vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen angewendet werden. Nach eigenen Angaben gehört zu den Zielen der IAASB die Einführung hochwertiger Prüfungsgrundsätze und Anwendungsleitlinien für Abschlussprüfungen, die allgemein von Investoren, Abschlussprüfern, Regierungen, Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden sowie weiteren wichtigen Interessengruppen weltweit akzeptiert und anerkannt werden. <p>Weitere Informationen zu IAASB und ISA sind unter <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> abrufbar.</p>

International Standards on Related Services (ISRS)	Das IAASB veröffentlicht Standards zu Aufträgen, die die Anwendung abgestimmter Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“) für Informationen enthalten. Aktuelle ISREs sind unter <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> abrufbar.
International Standards on Review Engagements (ISRE)	Das IAASB veröffentlicht Standards für die prüferische Durchsicht von vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen. Aktuelle ISREs sind unter <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> abrufbar.
Jahresabschluss	Ein vollständiger Abschluss, der zum satzungsgemässen Abschlussstichtag aufgestellt wird, umfasst im Regelfall eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalflussrechnung sowie solche Anhänge und andere Aufstellungen und Erläuterungen, die integraler Bestandteil von Abschlüssen sind.
Joint Venture	Vertragliche Vereinbarung, gemäss der zwei oder mehr Parteien (die Partnerunternehmen) eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausüben, die unter gemeinschaftlicher Führung erfolgt.  Wenn ein im Konzern enthaltenes Unternehmen gemeinsam mit einem nicht im Konzern enthaltenen Unternehmen eine wirtschaftliche Geschäftstätigkeit ausübt, kann dieses andere Unternehmen (Joint Venture) bei der Rechnungslegung als Konzernunternehmen betrachtet werden.
Kann	Gibt die Möglichkeit einer Partei zu einer bestimmten Handlung an (d.h. optional im Gegensatz zu vorgeschrieben).
Kernprozess	Mindestanforderungen, die der Lizenzgeber vorsieht, um die Erfüllung der im Handbuch beschriebenen Kriterien zu überprüfen, die als Grundlage für die Erteilung einer Lizenz für einen Bewerber dienen.
Klublizenzierungsverfahren	Vgl. Kernprozess
Konzern	Ein Konzern ist ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen.  Ein Mutterunternehmen ist ein Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören. Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich einer Personengesellschaft wie z.B. einer Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.
Konzernabschluss	Abschluss eines Konzerns, der die Konzernunternehmen so darstellt, als würde es sich bei ihnen um ein einziges Unternehmen handeln.

Kriterien	In fünf Kategorien (sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative, rechtliche und finanzielle Kriterien) unterteilte Anforderungen, die vom Lizenzbewerber erfüllt werden müssen, wobei jede Kategorie wiederum in die drei Abstufungen A bis C („zwingend“ und „Empfehlung“) unterteilt ist.
Lizenz	Zertifikat, das die Erfüllung aller zwingenden Mindestanforderungen durch den Lizenznehmer bestätigt, und das diesen zur Teilnahme am Zulassungsverfahren für die UEFA-Klubwettbewerbe berechtigt.
Lizenzadministration	Organ oder Mitarbeiter des Lizenzgebers, das/die sich mit Klublizenzierungsangelegenheiten befasst/befassen.
Lizenzbewerber	Rechtliche Einheit, die die vollständige und alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und eine Lizenz beantragt.
Lizenzgeber	Organ, das das Klublizenzierungsverfahren durchführt und die Lizenz erteilt.
Lizenzierte Spielzeit	Spielzeit, für die eine Lizenz erteilt wurde (vgl. zu lizenzierende Spielzeit).
Lizenzierungszyklus	Vgl. Kernprozess
Lizenznehmer	Lizenzbewerber, dem vom Lizenzgeber eine Lizenz gewährt wurde.
Marktwert	Der erzielbare Betrag ist der höhere der beiden Beträge aus Nettoveräußerungspreis und Nutzungswert eines Vermögensgegenstandes. Der Nettoveräußerungspreis ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögensgegenstandes in einem Geschäftsvorfall zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte. Der Nutzungswert ist der Barwert der künftigen Zahlungsströme, der voraussichtlich aus einem Vermögensgegenstand abgeleitet werden kann.
Massgeblicher Einfluss	Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken; umfasst jedoch nicht die Beherrschung oder gemeinsame Führung der Entscheidungsprozesse.
Muss	Gibt eine Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung an (d.h. vorgeschrieben).

Mutterunternehmen	Unternehmen, zu dem ein oder mehrere Tochterunternehmen gehören.
Nationale Rechnungslegungsvorschriften	Rechnungslegungsvorschriften und -angaben, die von Unternehmen in einem bestimmten Land verlangt werden.
Nationales Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren	Arbeitsdokument, das das nationale Klublizenzierungsverfahren in einem bestimmten Land beschreibt. Es enthält alle Mindestanforderungen des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens sowie nationale Anforderungen und Ziele.
Personalaufwand	Alle Formen von Vergütung, die ein Unternehmen im Austausch für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung gewährt.
Planzahlen (Budget)	Übersicht, die die zukunftsbezogenen Finanzinformationen des Lizenzbewerbers wiedergibt, die auf Annahmen der Unternehmensleitung bezüglich künftiger Ereignisse sowie möglicher Handlungen des Unternehmens beruhen.
Prüferische Durchsicht („Review“)	<p>Das Ziel eines Auftrags zur prüferischen Durchsicht von Finanzinformationen besteht darin, dem Prüfer die Feststellung zu ermöglichen, ob er aufgrund der prüferischen Durchsicht auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass die Finanzinformationen nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem bestimmten Rechnungslegungskonzept erstellt wurden.</p> <p>Anders als die Abschlussprüfung ist die prüferische Durchsicht nicht so angelegt, zu einem hinreichenden Grad an Zusicherung zu führen, dass die vorgelegten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Eine prüferische Durchsicht umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie die Anwendung analytischer und weiterer Verfahren zur prüferischen Durchsicht. Über eine prüferische Durchsicht kann der Prüfer zwar auf wesentliche Sachverhalte in Bezug auf die Finanzinformationen stossen; Nachweise, die für eine Abschlussprüfung notwendig sind, ergeben sich hierbei jedoch nicht.</p>

Registriertes Mitglied	Juristische Person gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Statuten des Nationalverbandes, die Mitglied des Nationalverbandes und/oder von dessen angeschlossener Liga ist, und vorausgesetzt, dass diese Mitgliedschaft seit mindestens drei Jahren besteht.
Satzungsgemässer Abschlussstichtag	Der jährliche Bezugszeitpunkt für den Rechnungslegungstermin für ein berichtendes Unternehmen.
Stadion	Standort eines Wettbewerbsspiels, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf alle Sachanlagen und Einrichtungen im unmittelbaren Umfeld des Stadions (z.B. Büros, Hospitality-Bereiche, Pressezonen und Akkreditierungsbereiche).
Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA	Termin, bis zu dem der Lizenzgeber der UEFA die Liste der Klubs vorlegen muss, denen von den nationalen Entscheidungsgremien eine Lizenz erteilt wurde. Dieses Datum wird jedes Jahr von der UEFA festgelegt und den Lizenzgebern mitgeteilt.
Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber	Termin, bis zu dem der Lizenzbewerber alle relevanten Informationen im Zusammenhang mit seinem Lizenzantrag beim Lizenzgeber eingereicht haben muss.
Tochterunternehmen	Unternehmen, einschliesslich einer Personen-gesellschaft wie z.B. einer Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.
Überarbeitete Version von Kapitel 10	Die finanziellen Kriterien, die ab der Spielzeit 2008/09 zu erfüllen sind, sind in der überarbeiteten Version von Kapitel 10 dargelegt. Die finanziellen Kriterien, die für die Spielzeiten bis 2007/08 erfüllt werden müssen, sind als Anforderungen der Phase I in der Version 1.0 des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren beschrieben, das im März 2002 erschienen ist.
UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren	Arbeitsdokument, das das UEFA-Klublizenzierungsverfahren beschreibt. Die Richtlinien und Anforderungen des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens müssen in ein <i>Nationales Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren</i> umgesetzt werden.

UEFA-Klublizenzierungsverfahren	Umfasst fünf Kategorien von Kriterien und einen Kernprozess.
UEFA-Spielzeit	Vgl. zu lizenzierende Spielzeit
UEFA-Stadionreglement	Arbeitsdokument, in dem die Anforderungen festgelegt sind, die von den Klubs im Hinblick auf das Stadion erfüllt werden müssen, das bei Spielen im Rahmen der UEFA-Klubwettbewerbe eingesetzt wird.
Unabhängiger Abschlussprüfer	Abschlussprüfer, der gemäss den Internationalen Berufsgrundsätzen „Code of Ethics for Professional Accountants“ der IFAC von dem Unternehmen unabhängig ist. Weitere Informationen sind unter <a href="http://www.ifac.org">www.ifac.org</a> abrufbar. Der Ausdruck „Abschlussprüfer“ kann auch verwendet werden, wenn auf andere Leistungen als Jahresabschlussprüfung wie prüfungsnahe Dienstleistungen Bezug genommen wird.
Unternehmen	Juristische Person gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Statuten des Nationalverbandes, die in einer Vertragsbeziehung mit einem registrierten Mitglied steht, das die Bestimmungen erfüllt, die in Abschnitt 4.3.1.3 beschrieben sind.
Unternehmensfortführung	Grundannahme, dass das berichtende Unternehmen seine Tätigkeit über einen überschaubaren Zeitraum fortführen wird. Es wird angenommen, dass das Unternehmen weder beabsichtigt noch gezwungen ist, sein Vermögen zu liquidieren, sein Geschäft aufzulösen oder gemäss Gesetzen oder Bestimmungen den Schutz vor Gläubigern sucht.
Unternehmensleitung (Personal)	Personen, die für die Aufstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung von Abschlüssen und Finanzinformationen verantwortlich sind. In diesem Zusammenhang können je nach den rechtlichen Rahmenbedingungen und dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich auch andere Ausdrücke verwendet werden. In bestimmten Gerichtsbarkeiten gilt beispielsweise die folgende Formulierung: „die Personen, die mit der Führung und Überwachung betraut sind“ (z.B. Vorstand).

## Verbundene Unternehmen und Personen

Unternehmen und Personen werden als nahe stehend betrachtet, wenn:

- (a) die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen:
  - (i) das Unternehmen (einschliesslich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften) beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht;
  - (ii) einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt; oder
  - (iii) an der gemeinschaftlichen Führung des Unternehmens beteiligt ist;
- (b) die Partei ein assoziiertes Unternehmen des Unternehmens ist;
- (c) die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist;
- (d) die Partei eine Schlüsselposition im Unternehmen oder seinem Mutterunternehmen besetzt;
- (e) die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäss (a) oder (d) ist;
- (f) die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter (d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr massgeblich beeinflusst wird oder das einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt; oder
- (g) die Partei eine zu Gunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens oder eines seiner nahe stehenden Unternehmen bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

## Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen

Informationen über die finanziellen Auswirkungen vergangener Ereignisse auf das betreffende Unternehmen. Vergangenheitsbezogene Finanzinformationen beziehen sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vor der Entscheidung des Lizenzgebers.

Wesentlich oder Wesentlichkeit	Posten und Informationen gelten dann als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung – einzeln oder insgesamt – die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnten. Wesentlichkeit hängt vom Umfang und von der Art des Weglassens und der fehlerhaften Darstellung ab, wie sie in den jeweiligen Umständen und dem jeweiligen Kontext bewertet wird. Der Umfang oder die Art dieses Postens bzw. eine Kombination dieser beiden Aspekte könnten die entscheidenden Faktoren sein.
Wesentliche Änderung	Ereignis, das im Hinblick auf die zuvor beim Lizenzgeber eingereichten Unterlagen als wesentlich betrachtet wird und eine andere Darstellung erfordern würde, wenn es vor dem Termin zur Einreichung der Klublizenzierungsdokumentation eingetreten wäre.
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	Zahlungsmittel umfassen Barmittel und Sichteinlagen. Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, äußerst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.
Zukunftsbezogene Finanzinformationen	Informationen über die erwarteten finanziellen Auswirkungen künftiger Ereignisse und möglicher Aktionen auf das betreffende Unternehmen.
Zu lizenzierende Spielzeit	UEFA-Spielzeit, für die der Lizenzbewerber die Lizenz beantragt, d.h. für den Zeitraum zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai.
Zusätzliche Informationen	Wenn der geprüfte Jahresabschluss den unter Kriterium F.01 festgelegten Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen. Der Inhalt und die Darstellung der zusätzlichen Informationen – falls überhaupt erforderlich – ist bei den einzelnen Lizenzbewerbern unterschiedlich, je nachdem wie viele Informationen schon in dem gesonderten geprüften Jahresabschluss enthalten sind.
Zwischenabschluss	Ein Finanzbericht, der entweder einen vollständigen Abschluss oder einen verkürzten Abschluss für eine Zwischenberichtsperiode enthält.
Zwischenberichtsperiode	Eine Berichtsperiode, die kürzer ist als das volle Geschäftsjahr.

**LEERE SEITE**

## 1. EINLEITUNG

Das vorliegende *UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren*<sup>1</sup> ist das grundlegende Arbeitsinstrument für Nationalverbände, anhand dessen sie das *Nationale Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* erstellen können. Darin sind die von der UEFA vorgegebenen Mindestanforderungen, die notwendigen Richtlinien sowie weitere nützliche Informationen in den Anhängen enthalten. Es tritt unmittelbar nach seiner Genehmigung durch das UEFA-Exekutivkomitee in Kraft und ist ab der Spielzeit 2008/09 anwendbar.

Das UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren ist in zwei Hauptteile gegliedert:

Der erste Teil richtet sich an den Nationalverband in seiner Eigenschaft als *Lizenzgeber*, erläutert dessen Aufgaben und enthält Informationen zum *Lizenzbewerber* und zu den Lizenzorganen sowie zum anzuwendenden *Kernprozess*.

Der zweite Teil richtet sich an die Klubs des Nationalverbandes. In fünf Kapiteln werden die folgenden fünf Kategorien von Mindestkriterien beschrieben: sportliche, infrastrukturelle, personelle/administrative sowie rechtliche und finanzielle *Kriterien*. Die Kriterien wurden neu eingeteilt und umfassen nun drei Abstufungen (A, B und C).

Alle Kapitel beschreiben die jeweiligen Zielsetzungen und die Vorteile für die Klubs. Die Nationalverbände und Klubs sollten zuerst sorgfältig die Zielsetzung jeder Kategorie von Kriterien lesen. Bei einigen Kriterien muss der endgültige Wortlaut vom Lizenzgeber definiert werden, der die jeweilige Situation des Nationalverbandes, den Status des Fussballsports und der Klubs in der höchsten Spielklasse sowie die Mindeststandards des aktuellen *Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* berücksichtigen muss. Einige zwingende Bedingungen werden allerdings von der UEFA festgelegt, um europaweit einen möglichst einheitlichen Qualitätsstandard sicherzustellen und so den Grundstein für die Entwicklung des europäischen Fussballs zu legen. Den Nationalverbänden wird jedoch ein gewisses Mass an Flexibilität eingeräumt. Die entsprechenden Stellen im Handbuch müssen von jedem Lizenzgeber individuell und gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen an dessen besondere Anforderungen angepasst werden.

Das vorliegende *UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* (Version 2.0) ist in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch erschienen. Bei allfälligen Abweichungen ist die englische Version massgeblich.

Die Nationalverbände sind aufgefordert,

1. ihr aktuelles *Nationales Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* mit der neuen Version 2.0 des *UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* zu vergleichen;
2. zu entscheiden, ob das Klublizenzierungsverfahren für den nationalen Kontext (welche Ligen oder Klubs und welche Kriterien) anzuwenden ist;

---

<sup>1</sup> Kursiv gedruckte Begriffe sind im Glossar definiert. Sie sind jedoch nur da kursiv gedruckt, wo sie zum ersten Mal vorkommen.

3. Format (Layout) und Aufbau des aktuellen *Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;
4. alle notwendigen Massnahmen zur Anpassung des aktuellen Verfahrens an das neue Handbuch vorzunehmen;
5. das nationale Recht sowie die nationalen Statuten und Reglemente zu berücksichtigen;
6. ihre eigene Struktur und die entsprechende Organisation im Hinblick auf den Kernprozess und weitere Verfahren an die Mindestanforderungen anzupassen;
7. zu erwägen, die Mindestkriterien der UEFA zu erweitern, aufzuwerten oder andere Kriterien in das *Nationale Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* entsprechend den spezifischen Anforderungen und dem aktuellen Qualitätsniveau der nationalen Wettbewerbe aufzunehmen;
8. Ansichten und Erfahrungen mit der UEFA und anderen UEFA-Mitgliedsverbänden auszutauschen;
9. ihre eigenen Erfahrungen in das neue *Nationale Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* einzubringen;
10. einen Arbeitsplan für die Umsetzung des neuen *Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* aufzustellen, der die UEFA-Fristen in Bezug auf Ausnahmen und die Akkreditierung sowie den nationalen Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Jedes *Nationale Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren* wird von der UEFA akkreditiert (vgl. Abschnitt 2.3.7.).

## **1.1 ZIELSETZUNGEN DES UEFA-KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHRENS**

---

Das *UEFA-Klublizenzierungsverfahren* legt die folgenden Zielsetzungen zugrunde:

- Kontinuierliche Förderung und Verbesserung der Standards auf allen Ebenen des europäischen Fussballs und weitere Priorisierung der Ausbildung und Betreuung junger Spieler in jedem Klub;
- Sicherstellung einer angemessenen Administration und Organisation des Klubs;
- Anpassung der Sportinfrastruktur der Klubs, um den Zuschauern und Medien gut ausgebauten und ausgestatteten sowie sicheren Stadien zu bieten;
- Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs, Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit sowie angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes;
- Sicherstellung der Kontinuität der internationalen Wettbewerbe während einer Spielzeit;
- Überwachung des finanziellen Fairplays in diesen Wettbewerben;
- Ermöglichung der europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.

## **2. VERFAHREN**

### ***2.1. ABSTUFUNG DER KRITERIEN***

---

#### **2.1.1. GRUNDSATZ**

- 2.1.1.1. Die im vorliegenden UEFA-Handbuch zum *Klublizenzierungsverfahren* (Version 2.0) enthaltenen Kriterien sind in drei separate Kategorien unterteilt. Diese Neustrukturierung soll die Klubs und die Nationalverbände durch das ganze Verfahren leiten.
- 2.1.1.2. Die verschiedenen Abstufungen werden wie folgt definiert:
- a) **A-Kriterien – zwingend:** Wenn der Lizenzbewerber die A-Kriterien nicht erfüllt, kann ihm keine Lizenz erteilt werden, die ihm die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben eröffnet.
  - b) **B-Kriterien – zwingend:** Wenn der Lizenzbewerber die B-Kriterien nicht erfüllt, wird er mit den vom Lizenzgeber vorgesehenen Sanktionen belegt, kann aber weiterhin eine Lizenz erhalten, die die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben eröffnet.
  - c) **C-Kriterien – Empfehlung:** Die Erfüllung von C-Kriterien wird lediglich empfohlen. Die Nichterfüllung von C-Kriterien führt nicht zu Sanktionen oder zu einer Verweigerung der Lizenz. Bestimmte C-Kriterien können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zu zwingenden Kriterien werden.
- 2.1.1.3. Dem Lizenzgeber steht es frei, für die Einladung zur Teilnahme an den UEFA-Wettbewerben und/oder den nationalen Klubwettbewerben die UEFA-Mindestanforderungen zu erweitern oder UEFA-Kriterien punktuell aufzuwerten (vgl. Kapitel 6 bis 10). Der Lizenzgeber kann auch zusätzliche, nicht im UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren enthaltene Kriterien einführen.
- 2.1.1.4. Wo vom Lizenzgeber in seinem nationalen Lizenzierungshandbuch höhere Mindestanforderungen, aufgewertete oder weitere Kriterien eingeführt werden, finden sie mutatis mutandis auf die Einladung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben Anwendung. Beispiel:
- Die UEFA fordert mindestens vier Jugendmannschaften.
  - Lizenzgeber X legt fest, dass jeder Lizenzbewerber mindestens über fünf Jugendmannschaften verfügen muss.
- Demnach müssen alle Mitgliedsklubs von Lizenzgeber X, die an UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen, mindestens über fünf Jugendmannschaften verfügen.

## **2.2. UMSETZUNG DES KUBLIZENZIERUNGSVERFAHRENS**

---

### **2.2.1. GRUNDSATZ**

- 2.2.1.1. Die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens auf nationaler Ebene umfasst folgende Schritte und Verfahren:
- a) Vorhandensein einer rechtlichen Grundlage in den Statuten (vgl. Abschnitt 2.2.2.);
  - b) Möglichkeit für die Nationalverbände, die Zuständigkeit für die Klublizenzierung an eine ihnen angeschlossene Liga zu delegieren (vgl. Abschnitt 2.2.3.);
  - c) Festlegung von Regeln im Hinblick auf Sanktionen im Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren (vgl. Abschnitt 2.2.4.);
  - d) Aufnahme der Bestimmungen des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren (Version 2.0) in ein Nationales Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren (vgl. Abschnitt 2.2.5.);
  - e) Möglichkeit für die Nationalverbände, Ausnahmen zu beantragen (Ausnahmenregelung, vgl. Abschnitt 2.2.6.);
  - f) Vorlage des Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren bei der UEFA zur Akkreditierung (Akkreditierungsverfahren, vgl. Abschnitt 2.2.7.);
  - g) Entscheidung über die Anwendung des Klublizenzierungsverfahrens auf die Lizenzbewerber (vgl. Abschnitt 2.2.8.).

### **2.2.2. VORHANDENSEIN EINER RECHTLICHEN GRUNDLAGE IN DEN STATUTEN**

- 2.2.2.1. Für die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens in allen UEFA-Mitgliedsverbänden *muss* jeder Nationalverband über eine rechtliche Grundlage in seinen Statuten verfügen, die die Zielsetzung des Verfahrens sowie die zuständige Behörde bestimmt. Diese Grundlage dient ferner als Verweis auf weitere, detailliertere Reglemente (**Anhang I** enthält ein Beispiel hierzu).
- 2.2.2.2. Alternativ kann das Klublizenzierungsverfahren auf einem Vertrag zwischen dem Klub und dem Nationalverband beruhen.

### **2.2.3. MÖGLICHKEIT FÜR DEN NATIONALVERBAND, DAS KUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN AN EINE IHM ANGESCHLOSSENE LIGA ZU DELEGIEREN**

- 2.2.3.1. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Nationalverband die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens an eine ihm angeschlossene Liga delegieren.
- 2.2.3.2. Gegenüber der UEFA bleibt der Nationalverband als UEFA-Mitglied für die ordnungsgemäße Implementierung des Klublizenzierungsverfahrens haftbar und verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Delegierung stattfindet oder nicht.

- 2.2.3.3. Das UEFA-Exekutivkomitee genehmigt die Anträge der Nationalverbände zur Delegierung des Klublizenzierungsverfahrens oder zum Entzug der Zuständigkeit für das Klublizenzierungsverfahren an die/von den ihnen angeschlossene(n) Liga.
- 2.2.3.4. Diesbezügliche Anträge können, sofern angemessen begründet, der UEFA-Administration jederzeit vorgelegt werden. Alle der UEFA schriftlich vor dem 31. August vorgelegten Anträge werden für die kommende Spielzeit berücksichtigt.
- 2.2.3.5. Der Zeitpunkt der Einreichung eines solchen Delegierungs- oder Entzugsantrags muss sorgfältig abgewogen werden. Um die Kontinuität der Wettbewerbe nicht zu beeinträchtigen, akzeptiert die UEFA während des Kernprozesses keine Delegierungs- oder Entzugsanträge.
- 2.2.3.6. Das UEFA-Exekutivkomitee kann Delegierungsanträge genehmigen, wenn der Nationalverband schriftlich bestätigt, dass die Liga
- a) dem Nationalverband angeschlossen ist und schriftlich bestätigt, dass sie die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der zuständigen Organe des Nationalverbandes anerkennt;
  - b) für die nationale Meisterschaft der höchsten Spielklasse verantwortlich ist;
  - c) sich mit ihrem Nationalverband über die Verwendung der finanziellen Beiträge, die von der UEFA an die Nationalverbände zu Klublizenzierungszwecken gezahlt werden, geeinigt hat;
  - d) eine schriftliche Entscheidung der Legislative der ihr angeschlossenen Liga vorlegt, worin diese sich gegenüber der UEFA zur Erfüllung folgender Aufgaben schriftlich verpflichtet:
    - i. die Kriterien des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens gemäss den Bestimmungen des *UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* und künftigen diesbezüglichen Änderungen im Rahmen eines *Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* umzusetzen;
    - ii. der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten jederzeit vorbehaltlos den erforderlichen Zugang zur Überprüfung des Klublizenzierungsverfahrens und der Entscheidungen der Entscheidungsorgane zu gewähren;
    - iii. der UEFA und den in ihrem Auftrag handelnden Organen/Beauftragten zu gestatten, bei den Klubs, die sich für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren, jederzeit Stichproben durchzuführen.
    - iv. Entscheidungen der UEFA zu Ausnahmen, zur Akkreditierung des Klublizenzierungsverfahrens und/oder zu Stichproben zu akzeptieren;
    - v. gegenüber den betreffenden Parteien angemessene Sanktionen gemäss den UEFA-Empfehlungen oder -Entscheidungen zu verhängen.

## **2.2.4. REGELN IM HINBLICK AUF SANKTIONEN IM NATIONALEN HANDBUCH ZUM KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN**

2.2.4.1. Um ein angemessenes Beurteilungsverfahren zu gewährleisten, verpflichtet sich der Nationalverband,

- a) einen Sanktionskatalog (z.B. für die Nichterfüllung von B-Kriterien) für das Klublizenzierungsverfahren zusammenzustellen. Es obliegt den entsprechenden Lizenzorganen, diese Sanktionen gegen den Lizenzbewerber/Lizenznehmer festzulegen.

Der Sanktionskatalog kann beispielsweise eine Verwarnung, eine Geldbusse oder die Verpflichtung vorsehen, bis zu einem festgelegten Termin bestimmte Nachweise zu erbringen oder Bedingungen zu erfüllen.

Wenn das Klublizenzierungsverfahren auch für die Teilnahme an nationalen Wettbewerben gilt, kann der Katalog darüber hinaus beispielsweise folgende Sanktionen umfassen: Punktabzüge, das Verbot neuer Transfer- oder Spielerverträge und die Verpflichtung zur Vorlage bestimmter Garantien. Zudem kann der Lizenzgeber den Klub sowohl vor als auch während der Spielzeit mit Sanktionen belegen.

- b) bei der Verletzung des Klublizenzierungsreglements als solches die nationalen Disziplinarbestimmungen hinzuzuziehen (z.B. bei der Einreichung gefälschter Dokumente, Nichteinhaltung von Fristen, Sanktionen gegen Einzelpersonen, etc.).

## **2.2.5. AUFNAHME DER BESTIMMUNGEN VON VERSION 2.0 DES UEFA-HANDBUCHS ZUM KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN IN EIN NATIONALES HANDBUCH ZUM KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN FÜR DIE SPIELZEIT 2008/09**

2.2.5.1. Jeder Nationalverband bestimmt die beteiligten Parteien (Lizenzgeber, Lizenzbewerber, Entscheidungsorgane) und beschreibt deren jeweilige Rechte und Pflichten, die geltenden Kriterien und die erforderlichen Verfahren gemäss dem UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren für die Einladung zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben in seinem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren.

2.2.5.2. Die Umsetzung des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren V. 2.0 in ein Nationales Handbuch muss im Hinblick auf die UEFA-Klubwettbewerbe 2008/09 im Laufe des Jahres 2006 erfolgen und die folgenden Schritte umfassen, die die Genehmigung der UEFA erfordern:

- a) Ausnahmenregelung (vgl. Abschnitt 2.2.6.)
- b) Akkreditierungsverfahren (vgl. Abschnitt 2.2.7.)

2.2.5.3. Der Termin für die Einreichung von Ausnahmeanträgen bei der UEFA für die UEFA-Spielzeit 2008/09 ist der 31. März 2006.

- 2.2.5.4. Der Termin für die Vorlage des neuen Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren für die Spielzeit 2008/09 bei der UEFA zur Akkreditierung ist der 31. März 2006.
- 2.2.5.5. Das UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren ist so aufgebaut und formuliert, dass der Nationalverband den gesamten Text als Musterdokument verwenden kann. Der Nationalverband kann den Wortlaut des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren in Übereinstimmung mit
- den Zielsetzungen und Prioritäten des Nationalverbandes,
  - den Statuten und Reglementen des Nationalverbandes,
  - der nationalen Gesetzgebung und
  - der von der UEFA gewährten Flexibilität

anpassen. Eine Umformulierung durch den Nationalverband muss die zwingenden Bestimmungen der UEFA in jeder Kategorie von Kriterien und die Anforderungen im Klublizenzierungsverfahren einschliessen. Grundsätzlich legt die UEFA die Qualität und der Nationalverband die Quantität eines Kriteriums gemäss seinen Bedürfnissen fest. Die UEFA gewährt den Nationalverbänden eine gewisse Flexibilität bei der endgültigen Formulierung jedes einzelnen Kriteriums sowie bei der Beschreibung des Klublizenzierungsverfahrens für die Mitgliedsklubs. An den Stellen, an denen den Nationalverbänden Spielraum eingeräumt wird, muss der Text von jedem Lizenzgeber individuell gemäss seinen besonderen Anforderungen angepasst werden.

## **2.2.6. AUSNAHMENREGELUNG UND -POLITIK**

- 2.2.6.1. Es gelten folgende Richtlinien zur Ausnahmenregelung und -politik:
- Nur klare, begründete und schriftlich innerhalb der angesetzten Frist bei der für die Klublizenzierung zuständigen Abteilung der UEFA-Administration (nachstehend LA) eingereichte Ausnahmeanträge werden bearbeitet.
  - Die Ausnahme wird dem Nationalverband gewährt.
  - Gewährte Ausnahmen gelten grundsätzlich für alle Klubs innerhalb des Nationalverbandes, die sich für die betreffende Spielzeit für einen UEFA-Klubwettbewerb (UEFA Champions League, UEFA-Pokal, UEFA Intertoto Cup) qualifizieren. Die UEFA kann jedoch aufgrund besonderer Umstände eines Klubs (z.B. regelmässiger Teilnehmer an UEFA-Klubwettbewerben) einen einzelnen Klub von einer dem Nationalverband gewährten Ausnahme ausdrücklich ausschliessen.
  - Eine Ausnahme gilt für den Zeitraum einer Spielzeit. Unter besonderen Umständen kann dieser Zeitraum verlängert und der Nationalverband aufgefordert werden, einen Verbesserungsplan vorzulegen.
  - Die Erneuerung erfolgt auf einen neuen Antrag.
  - Der Status und die Situation in Bezug auf den Fussball in einem Nationalverband wird bei der Bewilligung einer Ausnahme berücksichtigt. Die Situation beinhaltet zum Beispiel:

- i. die Grösse des Landes, die Bevölkerung, die geographische Lage und die wirtschaftliche Bedeutung;
- ii. die Grösse des Nationalverbandes (Zahl der Klubs, Zahl der registrierten Spieler und Mannschaften, Grösse und Qualität der Administration des Verbandes usw.);
- iii. der Status des Fussballs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub und die Ebene des Verbandes);
- iv. den Status des Fussballsports im Verband und sein Marktpotenzial (durchschnittliche Zuschauerzahl, Fernsehmarkt, Sponsoren, Ertragspotenzial usw.);
- v. den UEFA-Koeffizienten (Verband und seine Klubs) und die FIFA-Rangierung;
- vi. die Eigentumsverhältnisse der Stadien (Klub, Stadt/Gemeinde usw.) im Verband;
- vii. die Unterstützung (finanzieller und sonstiger Art) durch nationale, regionale und lokale Behörden, einschliesslich des nationalen Sportministeriums.

- 2.2.6.2. Der UEFA-Generaldirektor und der stellvertretende UEFA-Generaldirektor bilden die erste Entscheidungsinstanz für Ausnahmeanträge. Sie garantieren, dass Entscheidungen kurzfristig getroffen werden, und gewährleisten Gleichbehandlung innerhalb der UEFA-Familie.
- 2.2.6.3. Ein Ausnahmeantrag muss angemessen begründet sein und spätestens am 30. Juni des Jahres, das der *zu lizenzierenden Spielzeit* vorausgeht, vom Nationalverband in schriftlicher Form eingereicht werden (dieser Termin gilt für die Teilnahme an Wettbewerben ab der UEFA-Spielzeit 2009/2010, d.h. für dieses Beispiel gilt der 30. Juni 2008 als Termin; vgl. Abschnitt 2.2.5.3.).
- 2.2.6.4. Der Ausnahmeantrag muss klar formuliert und konkret sein. Er kann sich auf folgende Punkte beziehen:
- a) Nichtanwendbarkeit eines bestimmten Kriteriums in einem Nationalverband aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
  - b) Verringerung der von der UEFA festgelegten Mindestquantität eines Kriteriums;
  - c) Verlängerung der Übergangsfrist für die Umsetzung eines Kriteriums oder einer Kategorie von Kriterien;
  - d) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung des Entscheidungsprozesses (vgl. Abschnitt 3.2.ff.) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen;
  - e) Nichtanwendbarkeit einer Mindestanforderung des Kernprozesses (vgl. Kapitel 5) aufgrund des nationalen Rechts oder aus anderen Gründen.
- 2.2.6.5. Der UEFA-Generaldirektor und der stellvertretende UEFA-Generaldirektor haben die Befugnis, im Rahmen der vom UEFA-Exekutivkomitee ausgearbeiteten und genehmigten Richtlinien Ausnahmen zu bewilligen. Das Verfahren muss in schriftlicher Form erfolgen.

- 2.2.6.6. Wenn ein Antrag über die genehmigten Richtlinien hinausgeht, trifft das UEFA-Exekutivkomitee die Entscheidung in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen des Klublizenzierungsverfahrens und nach Recht und Billigkeit. Das UEFA-Exekutivkomitee kann Entscheidungen auch per Rundschreiben bekannt geben.
- 2.2.6.7. Die Berufung gegen Entscheide des UEFA-Generaldirektors, des stellvertretenden UEFA-Generaldirektors oder, falls zutreffend, des UEFA-Exekutivkomitees ist schriftlich und innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung des Entscheides per E-Mail, Fax oder Post an den Nationalverband einzureichen.
- 2.2.6.8. Das Schiedsgericht des Sports in Lausanne (nachstehend TAS) fungiert als unabhängige Berufungsinstanz für das Klublizenzierungsverfahren. Entscheidungen des TAS sind endgültig und bindend.
- 2.2.6.9. Die LA prüft den jeweiligen Ausnahmeantrag und erstellt einen Bericht, der dem UEFA-Generaldirektor oder dem stellvertretenden UEFA-Generaldirektor vorgelegt wird.
- 2.2.6.10. Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor entscheidet gemäss den genehmigten Richtlinien.
- 2.2.6.11. Die Entscheidung muss:
  - a) in schriftlicher Form vorgelegt werden;
  - b) eine Begründung enthalten;
  - c) einen Termin/eine Frist angeben;
  - d) für die betreffenden Parteien transparent sein, jedoch unter Wahrung der Vertraulichkeit (z.B. in Bezug auf finanzielle Aspekte);
  - e) den UEFA-Mitgliedsverbänden mit der Begründung über Extranet mitgeteilt werden;
  - f) eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
- 2.2.6.12. Die Entscheidung mit der Begründung wird dem Nationalverband mitgeteilt (sowie im Fall einer Delegierung eine Kopie davon an die angeschlossene Liga gesendet). Die Entscheidung muss in das Nationale Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren aufgenommen und allen Lizenzbewerbern mitgeteilt werden.

## **2.2.7. AKKREDITIERUNGSVERFAHREN**

- 2.2.7.1. Die Nationalverbände sind für den endgültigen Wortlaut des Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren verantwortlich und senden es, gegebenenfalls übersetzt in eine der offiziellen UEFA-Sprachen, zur Akkreditierung an die UEFA.
- 2.2.7.2. Die UEFA genehmigt die Endfassung dieses Handbuchs im so genannten Akkreditierungsverfahren. Dieses Verfahren gewährleistet die Umsetzung der zwingenden Kriterien und Verfahrensschritte der UEFA auf nationaler Ebene in jedem einzelnen UEFA-Mitgliedsverband.

- 2.2.7.3. Der Lizenzgeber muss der UEFA bestätigen, dass alle im der UEFA zur Akkreditierung übermittelten Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren enthaltenen Kriterien mit den geltenden nationalen gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.
- 2.2.7.4. Die UEFA bestimmt die Spielzeit, ab der das neue akkreditierte Handbuch in Kraft treten kann. Der Nationalverband muss sein neues akkreditiertes Handbuch beim zuständigen Organ (z.B. Exekutivkomitee) innerhalb eines Zeitraums genehmigen lassen, der eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen Regeln für die von der UEFA bestimmte Spielzeit zulässt.
- 2.2.7.5. Die Nationalverbände können jederzeit Änderungen an ihrem Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren vornehmen. Bevor ein neues Handbuch jedoch in Kraft treten kann, muss es von der UEFA akkreditiert werden. Jeder neue Akkreditierungsantrag muss spätestens am 31. August des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, vom Nationalverband in schriftlicher Form eingereicht werden (dieser Termin gilt für die Teilnahme an Wettbewerben ab der UEFA-Spielzeit 2009/2010, d.h. für dieses Beispiel gilt der 31. August 2008 als Termin; vgl. Abschnitt 2.2.5.4).
- 2.2.7.6. Der Entscheid über die Akkreditierung wird dem Nationalverband schriftlich mitgeteilt und ist endgültig und bindend.

## **2.2.8. ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ANWENDUNG DES VERFAHRENS AUF DIE LIZENZBEWERBER**

- 2.2.8.1. Der Nationalverband muss bestimmen, für welche Klubs das Verfahren gilt. Das Klublizenzierungsverfahren gilt in jedem Fall für die Klubs der höchsten Spielklasse, die sich für die kommende Spielzeit entweder auf sportlichem Wege oder über die UEFA-Fair-Play-Rangliste für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren. Es wird jedoch empfohlen, das Klublizenzierungsverfahren für alle Klubs der höchsten Spielklasse der jeweiligen Nationalverbände zur Bedingung zu machen, damit sie an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen können.
- 2.2.8.2. Die Nationalverbände können auch festlegen, das Verfahren nicht nur der Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben, sondern auch der Teilnahme an den nationalen Wettbewerben (höchste Spielklasse und niedrigere Spielklassen) zugrunde zu legen. Auf diese Weise wird der Qualitätsstandard auf breiterer Basis sowohl im Hinblick auf die nationale Meisterschaft als auch auf die UEFA-Klubwettbewerbe erhöht. Darüber hinaus kann so für jede Spielklasse Gleichbehandlung gewährleistet werden. Die UEFA empfiehlt, dass diese Entscheidung erst nach sorgfältigen Überlegungen getroffen wird. Von wesentlicher Bedeutung ist insbesondere, dass die Nationalverbände die Kriterien, die für die Teilnahme an nationalen Wettbewerben erfüllt werden müssen, sorgfältig prüfen sowie die Auswirkungen in Betracht ziehen, die eine solche Entscheidung auf die nationalen Wettbewerbsreglemente hat. Des Weiteren sollten auch die Folgen einer Lizenzverweigerung auf nationaler Ebene nicht unberücksichtigt bleiben.

## **2.3. VON DER UEFA DURCHGEFÜHRTE STICHPROBEN**

---

### **2.3.1. GRUNDSATZ**

- 2.3.1.1. Die UEFA und/oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe/Beauftragten behalten sich das Recht vor, jederzeit bei den Lizenzgebern sowie in deren Beisein beim Bewerberklub Stichproben durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Lizenz zum Zeitpunkt der endgültigen und bindenden Entscheidung des Lizenzgebers korrekt erteilt wurde. Die Nichterfüllung der zwingenden Mindestanforderungen gemäss dem von der UEFA akkreditierten Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren kann zu Sanktionen führen, die vom zuständigen Organ der UEFA verhängt werden und sich nach Art und Schwere der Verletzung richten (vgl. entsprechende UEFA-Wettbewerbsbestimmungen).
- 2.3.1.2. Die UEFA und/oder die in ihrem Auftrag handelnden Organe/Beauftragten behalten sich das Recht vor, jederzeit bei den Lizenzgebern Stichproben durchzuführen. Diese dienen der Überprüfung, ob die im Rahmen des Kernprozesses (vgl. Kapitel 5) festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden. Die Nichterfüllung der zwingenden Mindestanforderungen kann zu Sanktionen führen, die vom zuständigen UEFA-Organ verhängt werden und sich nach Art und Schwere der Verletzung richten.
- 2.3.1.3. Ergeben sich im Zusammenhang mit den Stichproben der UEFA Differenzen im Wortlaut des Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren zwischen der offiziellen UEFA-Sprache und der nationalen Sprache, gilt der Wortlaut der offiziellen UEFA-Sprache.

## **2.4. ENTWICKLUNGSVERFAHREN**

---

### **2.4.1. GRUNDSATZ**

- 2.4.1.1. Die von der UEFA-Administration verwendete Projekt-Organisation für die Entwicklung des Klublizenzierungsverfahrens wird auch für die weitere Entwicklung des Verfahrens angewandt.
- 2.4.1.2. Jegliche Änderung, Klarstellung usw. im Zusammenhang mit dem UEFA-Klublizenzierungsverfahren wird den Nationalverbänden per Rundschreiben mitgeteilt.

## **2.5. ORGANE DER UEFA**

---

### **2.5.1. GRUNDSATZ**

2.5.1.1. Die UEFA stellt die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens durch die folgenden Organe sicher:

- a) Das Exekutivkomitee ist für die Genehmigung des Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren, der Ausnahmenregelung und -politik und der Delegierungsanträge sowie für alle anderen Angelegenheiten, die in diesem Handbuch nicht geregelt sind, zuständig.
- b) Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor ist für die Genehmigung von Ausnahmeanträgen, die Durchführung von Stichproben, die Akkreditierung der nationalen Handbücher zum Klublizenzierungsverfahren sowie das Ausnahmeantragsverfahren für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben zuständig.
- c) Der Ausschuss für Klublizenzierung (nachstehend AKL) unterstützt den UEFA-Generaldirektor und den stellvertretenden UEFA-Generaldirektor bei allen Aufgaben in Bezug auf die Klublizenzierung.
- d) Die UEFA-Einheit, die für das Klublizenzierungsverfahren zuständig ist (nachstehend LA) und der Division Rechtsdienst untersteht, unterstützt den UEFA-Generaldirektor und den stellvertretenden UEFA-Generaldirektor bei der Verwaltung aller Aufgaben in Bezug auf die Klublizenzierung. Speziell beauftragte Personen sind für die Stichproben zuständig.
- e) Spezielle Arbeitsgruppen aus Fachleuten (z.B. Arbeitsgruppe Recht und Arbeitsgruppe Finanzen) werden von den Lizenzgebern abgestellt, um die LA bei der Ausarbeitung des Klublizenzierungsverfahrens zu unterstützen. Die Nationalverbände werden auf diese Weise rechtzeitig über Änderungen informiert und haben die Möglichkeit, innerhalb einer festgesetzten Frist Rückmeldungen zu geben.
- f) Die Rechtspflegeorgane ahnden Pflichtverletzungen in Bezug auf das UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren und sind befugt, bestimmte Entscheidungen im Hinblick auf die Ergebnisse von Stichproben zu treffen (vgl. Abschnitt 2.3.). Es gelten die Disziplinarbestimmungen der UEFA und die entsprechenden UEFA-Wettbewerbsreglemente.

### **3. LIZENZGEBER**

#### ***3.1. EINLEITUNG***

---

Dieses Kapitel definiert den Lizenzgeber und die Entscheidungsorgane.

#### ***3.2. DEFINITION DES LIZENZGEBERS***

---

##### **3.2.1. WER IST DER LIZENZGEBER?**

- 3.2.1.1. Lizenzgeber ist der Nationalverband. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Nationalverband die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens an eine ihm angeschlossene Liga delegieren (vgl. Abschnitt 2.2.3.).
- 3.2.1.2. Der Lizenzgeber reglementiert das Klublizenzierungsverfahren, bezeichnet die entsprechenden Lizenzorgane und legt das erforderliche Verfahren fest.
- 3.2.1.3. Der Lizenzgeber gewährleistet dem Lizenznehmer die volle Vertraulichkeit hinsichtlich aller während des Klublizenzierungsverfahrens vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen. Jede Person, die am Klublizenzierungsverfahren beteiligt ist oder vom Lizenzgeber beauftragt wurde, muss die Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen, bevor sie ihre Funktion ausüben kann.

##### **3.2.2. ENTSCHEIDUNGSORGANE**

- 3.2.2.1. Der Lizenzgeber bildet eine entsprechende Administration und ernennt deren qualifizierte Mitarbeiter.
- 3.2.2.2. Der Lizenzgeber bildet zwei Entscheidungsorgane, deren Bezeichnungen er festlegt:
  - a) Erste Instanz
  - b) Berufungsinstanz
- 3.2.2.3. Die Entscheidungsorgane sind voneinander unabhängig. Sie erhalten administrative Unterstützung durch den Lizenzgeber (vgl. Abschnitt 3.2.3.).

### **3.2.3. LIZENZADMINISTRATION**

- 3.2.3.1. Die Aufgaben der *Lizenzadministration* (LA) umfassen Folgendes:
- a) Vorbereitung, Umsetzung und weitere Entwicklung des Klublizenzierungsverfahrens;
  - b) administrative Unterstützung der in Abschnitt 3.2.2.3. genannten Entscheidungsorgane;
  - c) Unterstützung, Beratung und Kontrolle der Lizenznehmer während der Spielzeit;
  - d) Kontaktstelle für die Lizenzadministration der anderen UEFA-Mitgliedsverbände und die UEFA sowie Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten.
- 3.2.3.2. Die LA muss über fachlich qualifizierte Mitarbeiter und die erforderliche Infrastruktur verfügen. Die damit verbundenen Kosten werden vom Lizenzgeber getragen.
- 3.2.3.3. Mindestens ein Mitarbeiter oder ein externer Finanzberater muss über einschlägige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen und einen vom entsprechenden nationalen Berufsverband (z.B. nationaler Wirtschaftsprüferverband) anerkannten Abschluss im Bereich Rechnungswesen oder Wirtschaftsprüfung oder mehrere Jahre Berufserfahrung (Befähigungsnachweis ist erforderlich) in den genannten Bereichen nachweisen können.
- 3.2.3.4. Alle am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Personen unterzeichnen eine strenge Vertraulichkeitserklärung in Bezug auf die während des Klublizenzierungsverfahrens erhaltenen Informationen. Der Nationalverband arbeitet die für diesen Zweck erforderliche Vertraulichkeitserklärung aus.

### **3.2.4. ERSTE INSTANZ**

- 3.2.4.1. Die Erste Instanz entscheidet, ob einem Lizenzbewerber auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und gemäss den Bestimmungen des Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren innerhalb der vom Lizenzgeber festgelegten Frist eine Lizenz erteilt wird.
- 3.2.4.2. Sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen, bestimmt das Exekutivkomitee des Nationalverbandes die Zusammensetzung dieses Organs.
- 3.2.4.3. Der Lizenzgeber legt das Quorum der Ersten Instanz fest. Für das Quorum sind jedoch mindestens drei Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende verfügt über den Stichentscheid.
- 3.2.4.4. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.
- 3.2.4.5. Als Mitglied der Ersten Instanz kann der Lizenzgeber die Mitarbeiter der Administration des Nationalverbandes und der ihm angeschlossenen Liga bestimmen. Dies gilt jedoch nicht für den Lizenzierungsmanager (Licensing Manager), der nicht Mitglied der Ersten Instanz sein darf.

- 3.2.4.6. Das Exekutivkomitee des Nationalverbandes legt fest, ob die Mitglieder der Ersten Instanz gewählt oder ernannt werden. Die UEFA empfiehlt die Wahl der Mitglieder.

### **3.2.5. BERUFUNGINSTANZ**

- 3.2.5.1. Die Berufungsinstanz entscheidet über schriftlich eingereichte Berufungen und trifft die endgültige und bindende Entscheidung darüber, ob eine Lizenz erteilt wird.
- 3.2.5.2. Berufung kann nur von folgenden beteiligten Personen eingelegt werden:
- a) vom Lizenzbewerber, der die Verweigerung von der Ersten Instanz erhalten hat;
  - b) vom Lizenzgeber, dessen zuständiges Organ festgelegt werden muss (z.B. der Licensing Manager (der Lizenzverantwortliche)).
- 3.2.5.3. Die Berufungsinstanz trifft ihre Entscheidung auf der Grundlage der Entscheidung der Ersten Instanz sowie sämtlichen Nachweisen, die vom Lizenzbewerber oder Lizenzgeber zusammen mit dessen schriftlichem Berufungsantrag vorgelegt wurden, oder innerhalb der vom Vorsitzenden der Berufungsinstanz für das Berufungsverfahren festgelegten Frist. Der Berufungsinstanz zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegte Nachweise werden nicht berücksichtigt.
- 3.2.5.4. Die Entscheidung muss in schriftlicher Form mitgeteilt werden und bei einer Lizenzverweigerung eine Begründung enthalten.
- 3.2.5.5. Falls die Statuten eines Nationalverbandes ein Schiedsgericht vorsehen, entscheidet der Verband, ob das Klublizenzierungsverfahren in dessen Zuständigkeit fällt. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Anmeldefristen für die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben zu beachten.
- 3.2.5.6. Sofern in den Statuten nicht anders vorgesehen, bestimmt das Exekutivkomitee des Nationalverbandes die Zusammensetzung der Berufungsinstanz.
- 3.2.5.7. Der Lizenzgeber legt das Quorum für Entscheidungen der Berufungsinstanz fest. Für das Quorum sind jedoch mindestens drei Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende verfügt über den Stichentscheid.
- 3.2.5.8. Mitarbeiter der Administration des Nationalverbandes und von dessen angeschlossener Liga dürfen nicht Mitglied der Berufungsinstanz sein.
- 3.2.5.9. Die Mitglieder der Berufungsinstanz dürfen in keinem anderen Organ oder in keinem anderen Komitee des Lizenzgebers Mitglied sein (ausser den in Abschnitt 3.2.6.2. genannten Organen).
- 3.2.5.10. Das Exekutivkomitee des Nationalverbandes legt fest, ob die Mitglieder der Berufungsinstanz gewählt oder ernannt werden. Die UEFA empfiehlt die Wahl der Mitglieder.

### **3.2.6. ANFORDERUNGEN AN DIE MITGLIEDER DER ENTSCHEIDUNGSORGANE**

- 3.2.6.1. Unter den Mitgliedern der Entscheidungsorgane müssen mindestens ein fachlich qualifizierter Jurist sowie ein Wirtschaftsprüfer sein, die eine von einem entsprechenden nationalen Berufsverband anerkannte Qualifikation vorweisen können.
- 3.2.6.2. Die Mitglieder der Entscheidungsorgane dürfen nicht gleichzeitig einem satzungsgemäßen Rechtspflegeorgan des Lizenzgebers angehören und müssen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unparteiisch handeln.
- 3.2.6.3. Die Mitglieder können für bestimmte Amtsduuren wiedergewählt oder wiederernannt werden, die festgelegt werden müssen.
- 3.2.6.4. Die Mitglieder der Entscheidungsorgane müssen wie die Mitglieder der LA strenge Bestimmungen in Bezug auf die Vertraulichkeit erfüllen (vgl. Abschnitt 3.2.3.4.). Der Nationalverband legt diese Bestimmungen fest, und die Mitglieder müssen sie schriftlich anerkennen.
- 3.2.6.5. Zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2.6.1. beschriebenen Anforderungen kann der Lizenzgeber weitere Bedingungen stellen, die von den Mitgliedern der Lizenzorgane erfüllt werden müssen (berufliche Aus- und Weiterbildung, Berufserfahrung usw.), um eine hohe fachliche Kompetenz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen.
- 3.2.6.6. Ein Mitglied muss in allen Fällen sein Amt sofort niederlegen, wenn es Zweifel über seine Unabhängigkeit gegenüber dem Lizenzbewerber gibt oder wenn ein Interessenkonflikt besteht.
- 3.2.6.7. Die Unabhängigkeit eines Mitglieds ist beispielsweise nicht gegeben, wenn das Mitglied oder ein Familienangehöriger (Ehepartner, Kinder, Eltern, Geschwister) ein
  - a) Mitglied;
  - b) Aktionär;
  - c) Geschäftspartner;
  - d) Sponsor; oder
  - e) Berater usw.des Lizenzbewerbers ist. Diese Aufzählung dient lediglich als Beispiel und ist keinesfalls abschliessend.
- 3.2.6.8. Der Lizenzgeber kann in Übereinstimmung mit der UEFA weitere Kriterien zur Unabhängigkeit der Mitglieder festlegen.

### **3.2.7. ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN**

- 3.2.7.1. Im Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren oder in einem entsprechenden Regelwerk legt der Lizenzgeber die Verfahrensregeln im Hinblick auf

das Entscheidungsverfahren fest (vgl. Abschnitt 5.1.1.3.). Diese haben mindestens folgende Standards zu beinhalten:

- a) Termine/Fristen (z.B. Einreichungsfrist);
- b) Sicherstellung des Grundsatzes der Gleichbehandlung;
- c) Vertretung (z.B. Rechtsvertretung);
- d) Recht auf rechtliches Gehör (z.B. bei einer Einberufung oder Anhörung);
- e) Amtssprache (bei Bedarf);
- f) Frist zur Einreichung eines Antrags (z.B. Festlegung, Einhaltung, Aussetzung oder Verlängerung);
- g) Fristen bei Berufungen;
- h) Auswirkungen von Berufungen (z.B. keine aufschiebende Wirkung);
- i) Art der erforderlichen Nachweise;
- j) Beweislast (z.B. Beweislast liegt beim Lizenzbewerber);
- k) Entscheidung (z.B. in schriftlicher Form und mit Begründung);
- l) Beschwerdegründe;
- m) Inhalt und Form von Schriftsätze;
- n) Beratung/Anhörungen;
- o) Verfahrenskosten/Verwaltungsgebühren/Kaution.

**LEERE SEITE**

## **4. LIZENZBEWERBER UND LIZENZ**

### **4.1. EINLEITUNG**

---

Dieses Kapitel definiert die rechtliche Einheit, die die Lizenz beantragt, die zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt.

Die rechtliche Einheit, die eine Lizenz beantragt, wird als Lizenzbewerber bezeichnet. Wird einem Lizenzbewerber vom Lizenzgeber eine Lizenz erteilt, ist dieser ab diesem Zeitpunkt Lizenznehmer. Für den Zweck dieses Kapitels wird ausschliesslich der Ausdruck Lizenzbewerber verwendet.

### **4.2. KREIS DER LIZENZBEWERBER**

---

#### **4.2.1. BEFUGNIS ZUR DEFINITION DER LIZENZBEWERBER**

- 4.2.1.1. Der Lizenzgeber definiert die Lizenzbewerber in Übereinstimmung mit den Statuten und Reglementen des Nationalverbandes sowie den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und gemäss den nachfolgend genannten Bestimmungen. Die Bestimmungen können im Klublizenzerungshandbuch und/oder in den Statuten des Nationalverbandes und/oder in den entsprechenden nationalen Bestimmungen festgehalten sein. Darüber hinaus müssen auch die FIFA- und UEFA-Statuten sowie die entsprechenden FIFA-/UEFA-Bestimmungen berücksichtigt werden (z.B. FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern).

#### **4.2.2. STATUS DES FUSSBALLKLUBS**

- 4.2.2.1. Der Status des Fussballklubs (Profi-, Halbprofi- oder Amateurklub) ist für die Erteilung einer Lizenz nicht massgebend.

#### **4.2.3. RECHTSFORM DES FUSSBALLKLUBS**

- 4.2.3.1. Die Rechtsform des Fussballklubs ist für die Erteilung einer Lizenz gemäss den nationalen Statuten und dem nationalen Recht nicht massgebend.

### **4.3. DEFINITION DER LIZENZBEWERBER**

---

#### **4.3.1. GRUNDSATZ**

- 4.3.1.1. Der Lizenzbewerber wird als die juristische Person definiert, die die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die an nationalen und internationalen Klubwettbewerben teilnimmt und die:

- a) gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Statuten des Nationalverbandes eine juristische Person ist, Mitglied des Nationalverbandes und/oder von dessen angeschlossener Liga ist, und vorausgesetzt, dass diese Mitgliedschaft seit mindestens drei Jahren<sup>2</sup> besteht (nachfolgend *registriertes Mitglied*); oder
- b) gemäss den nationalen gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Statuten des Nationalverbandes eine juristische Person ist, die in einer Vertragsbeziehung zu einem registrierten Mitglied steht (nachfolgend *Unternehmen*).

4.3.1.2. Nur ein registriertes Mitglied oder ein Unternehmen kann einen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen bzw. eine Lizenz erhalten. Einzelpersonen können keinen Antrag auf Erteilung einer Lizenz stellen bzw. keine Lizenz erhalten.

4.3.1.3. Der Lizenzbewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Fussballwettbewerben sowie für die Erfüllung der Kriterien für die Klublizenzerierung.

Der Lizenzbewerber muss insbesondere gewährleisten, dass:

- a) alle Spieler beim Nationalverband und/oder bei dessen angeschlossener Liga registriert sind, und, sofern sie Berufsfussballer sind, über einen schriftlichen Arbeitsvertrag mit dem registrierten Mitglied oder dem Unternehmen verfügen (vgl. Artikel 2 und 5 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern);
- b) alle Vergütungen, die im Rahmen von vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen an Spieler bezahlt werden, sowie alle Einnahmen aus Eintrittsgeldern buchhalterisch beim registrierten Mitglied oder beim Unternehmen erfasst werden;
- c) er die alleinige Verantwortung für die Fussballmannschaft trägt, die aus registrierten Spielern besteht, die an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen;
- d) der Lizenzgeber alle benötigten Informationen und/oder Unterlagen erhält, die relevant sind, um nachzuweisen, dass die Klublizenzerungsanforderungen erfüllt sind, soweit diese Anforderungen die in Kapitel 6, 7, 8, 9 und 10 beschriebenen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Kriterien betreffen;
- e) der Lizenzgeber sämtliche erforderlichen sportlichen, infrastrukturellen, personellen und administrativen sowie rechtlichen und finanziellen Informationen über das *berichtende Unternehmen/die berichtenden Unternehmen* erhält (vgl. Abschnitte 4.3.1.5., 4.3.1.6. und 4.3.1.7.); der Lizenzgeber beurteilt daraufhin für jeden einzelnen Lizenzbewerber, ob das/die ausgewählte(n) berichtende(n) Unternehmen für die Klublizenzerierungszwecke angemessen ist/sind.

4.3.1.4. Wenn der Lizenzbewerber ein Unternehmen ist, hat er einen schriftlichen Abtretungsvertrag mit einem registrierten Mitglied vorzulegen, der vom

---

<sup>2</sup> Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich bei einer Änderung der Rechtsform und unter Vorbehalt der Genehmigung der UEFA.

Nationalverband und/oder von dessen angeschlossener Liga genehmigt werden und folgenden Mindestinhalt umfassen muss:

- a) Das Unternehmen erfüllt die geltenden Statuten, Bestimmungen und Entscheidungen der FIFA, der UEFA, des Nationalverbandes und der Liga, die sich von Zeit zu Zeit ändern können. Dieses Regelwerk stellt einen Bestandteil des Abtretungsvertrags dar. Das Unternehmen hält sich darüber hinaus an sämtliche Entscheidungen, die von den genannten Fussballverbänden getroffen werden.
- b) Das Unternehmen darf die Teilnahmerechte an Wettbewerben auf nationaler oder internationaler Ebene nicht weiter abtreten.
- c) Das Recht des Unternehmens zur Teilnahme an den Wettbewerben erlischt, sobald die Mitgliedschaft des abtretenden Klubs im Verband endet.
- d) Wenn das Unternehmen Konkurs anmelden muss oder aufgelöst wird, geht das Recht zur Beantragung einer Lizenz für die Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben auf das registrierte Mitglied über. Sollte dem Unternehmen die Lizenz bereits erteilt worden sein, kann diese nicht mehr vom Unternehmen auf das registrierte Mitglied übertragen werden (vgl. Abschnitt 4.4.1.8.); lediglich das Recht zur Beantragung einer Lizenz für die folgende Spielzeit geht an das registrierte Mitglied.
- e) Das Recht zur Genehmigung des Namens, unter dem das Unternehmen an den nationalen Wettbewerben teilnimmt, liegt beim Nationalverband.
- f) Das Unternehmen gewährt Einblicke und stellt Informationen sowie Unterlagen im Hinblick auf Angelegenheiten bereit, die die Teilnahme des Unternehmens an nationalen und/oder internationalen Wettbewerben betreffen, wenn es von dem zuständigen nationalen oder internationalen Schiedsgericht dazu aufgefordert wird.
- g) Das Unternehmen bestätigt (z.B. durch Vorlage des Aktienbuchs), dass das registrierte Mitglied in seinem Unternehmen über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt. Das Unternehmen darf nicht direkt oder indirekt Eigentum einer Person sein, die einen *massgeblichen Einfluss* auf ein anderes registriertes Mitglied oder Unternehmen ausübt, das berechtigt ist, auf derselben Ebene am Ligasystem des Verbandes teilzunehmen.
- h) Bevor der Abtretungsvertrag und jede daran vorgenommene Änderung in Kraft treten, muss eine Genehmigung vom zuständigen Organ des Nationalverbandes eingeholt werden.

- 4.3.1.5. Ist der Lizenzbewerber ein Unternehmen, so muss er dem Lizenzgeber Finanzinformationen für das Unternehmen und das registrierte Mitglied vorlegen (z.B. den *Konzernabschluss*, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handelt).
- 4.3.1.6. *Beherrscht* ein Lizenzbewerber ein *Tochterunternehmen*, müssen Konzernabschlüsse aufgestellt und dem Lizenzgeber vorgelegt werden, wobei die im *Konzern* enthaltenen Unternehmen wie ein einziges Unternehmen behandelt werden.
- 4.3.1.7. Wenn der Lizenzbewerber durch ein *Mutterunternehmen* beherrscht wird, das durch ein anderes Mutterunternehmen beherrscht wird oder das ein anderes

Tochterunternehmen beherrscht oder einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes *assoziiertes Unternehmen* ausübt, ist jeder Geschäftsvorfall mit dem Mutterunternehmen des Lizenzbewerbers oder einem Mutter- oder Tochterunternehmen oder verbundenen Unternehmen eines solchen Mutterunternehmens in den Anhangangaben des Rechnungsabschlusses anzugeben, um auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Gewinne und Verluste möglicherweise durch das Vorhandensein nahe stehender Unternehmen und Personen sowie durch Geschäftsvorfälle und ausstehende Salden gegenüber diesen Unternehmen und Personen beeinflusst wurde.

- 4.3.1.8. Neben den oben beschriebenen zwingenden Bestimmungen empfiehlt die UEFA den Nationalverbänden bei der Definition des Lizenzbewerbers die Anwendung der nachfolgenden Richtlinien. Gemäss diesen Richtlinien gilt in Bezug auf den Lizenzbewerber Folgendes:
- a) Der Lizenznehmer hat seinen rechtlichen Sitz im Gebiet des Nationalverbandes und trägt seine Heimspiele nur in diesem Gebiet aus. Der Nationalverband kann Ausnahmen festlegen, die von den internationalen Verbänden (UEFA und FIFA) genehmigt werden müssen.
  - b) Der Lizenznehmer hat das Recht, den Klubnamen und die Clubmarken zu verwenden, darf den Namen des Klubs jedoch nicht zu Werbe-/Promotionszwecken ändern.
  - c) Der Lizenznehmer akzeptiert keine Vertragsklauseln mit Fernsehanstalten, Sponsoren oder anderen kommerziellen Partnern, die den Klub in seiner Entscheidungsfreiheit einschränken oder sein Management beeinträchtigen könnten.

## **4.4. LIZENZ**

---

### **4.4.1. GRUNDSATZ**

- 4.4.1.1. Lizenzen müssen gemäss den Bestimmungen des akkreditierten Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren erteilt werden.
- 4.4.1.2. Der Lizenzgeber muss die betreffenden Fussballklubs dazu auffordern, eine Lizenz rechtzeitig und schriftlich zu beantragen. Der Club, der eine Lizenz beantragt (d.h. der Lizenzbewerber), muss einen schriftlichen Antrag beim Lizenzgeber einreichen. In diesem Antrag muss der Club insbesondere erklären, dass er den Verpflichtungen des Lizenzverfahrens nachkommen wird.
- 4.4.1.3. Nur Clubs, die im akkreditierten Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren beschriebenen Kriterien an dem von der UEFA festgelegten Stichtag erfüllen und sich aufgrund ihrer sportlichen Ergebnisse oder über die UEFA-Fair-Play-Rangliste qualifizieren, können vom Nationalverband eine Lizenz zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben der kommenden Spielzeit erteilt bekommen.
- 4.4.1.4. Eine Lizenz läuft ohne vorherige Ankündigung aus, wenn:
  - a) die Spielzeit, für die sie erteilt wurde, endet; oder
  - b) die betreffende Spielklasse aufgelöst wird.
- 4.4.1.5. Eine Lizenz kann während einer Spielzeit durch die zuständigen nationalen Entscheidungsorgane entzogen werden, wenn:
  - a) ein Lizenznehmer sich während der Spielzeit aus irgendeinem Grund gemäss der geltenden nationalen Gesetzgebung in einem Konkursverfahren befindet (wenn sich ein Lizenznehmer, in einem Konkursverfahren befindet, während der Spielzeit aber ein Nachlassverfahren betreibt, sollte die Lizenz nicht entzogen werden, sofern diese Handlungen das Ziel verfolgen, den Club und dessen geschäftliche Handlungsfähigkeit zu erhalten);
  - b) eine Bedingung für die Erteilung einer Lizenz nicht mehr erfüllt wird; oder
  - c) der Lizenznehmer Verpflichtungen des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren nicht mehr erfüllt.

- 4.4.1.6. Sobald über einen Lizenzentzug nachgedacht wird, muss der Nationalverband die für die Klublizenzierung zuständige Einheit der UEFA davon in Kenntnis setzen.
- 4.4.1.7. Wenn einem Klub die Lizenz entzogen wird, müssen die UEFA-Rechtspflegeorgane zusammen mit dem Nationalverband über den Ausschluss des Klubs vom betreffenden aktuellen UEFA-Wettbewerb entscheiden.
- 4.4.1.8. Eine Lizenz ist nicht übertragbar.
- 4.4.1.9. Die UEFA behält sich das Recht vor, einen Klub auf der Grundlage des geltenden UEFA-Wettbewerbsreglements mit Sanktionen zu belegen oder ihn von künftigen UEFA-Klubwettbewerben auszuschliessen.

## **4.5. ZULASSUNG ZU DEN UEFA-KLUBWETTBEWERBEN**

---

### **4.5.1. GRUNDSATZ**

- 4.5.1.1. Der Lizenzbewerber muss alle Anforderungen des jeweiligen UEFA-Klubreglements erfüllen, um zum betreffenden UEFA-Klubwettbewerb zugelassen zu werden.
- 4.5.1.2. Die Zulassung fällt allein in den Zuständigkeitsbereich der UEFA und ihrer zuständigen Organe (Generaldirektor, Kommission für Klubwettbewerbe usw.).
- 4.5.1.3. Die zuständigen Organe der UEFA entscheiden endgültig über die Zulassung eines Klubs zu den UEFA-Klubwettbewerben.
- 4.5.1.4. Die Entscheidung kann gemäss UEFA-Statuten vor das TAS gebracht werden (Artikel 61ff. der UEFA-Statuten).

## **4.6. AUSSENORDENTLICHES ZULASSUNGSVERFAHREN FÜR DIE TEILNAHME AN UEFA-KLUBWETTBEWERBEN**

---

### **4.6.1. GRUNDSATZ**

- 4.6.1.1. Wenn sich ein Klub aufgrund seiner sportlichen Ergebnisse qualifiziert, jedoch entweder kein nationales Klublizenzierungsverfahren zu durchlaufen hat oder eines, das nicht dem Verfahren der höchsten Spielklasse entspricht, da er dieser nicht angehört, kann der Nationalverband des betreffenden Klubs im Namen dieses Klubs ein ausserordentliches Zulassungsverfahren beantragen.
- 4.6.1.2. Ein solcher Fall kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Klub den Landespokal oder den Ligapokal gewinnt oder im Pokalfinale steht und einer unterklassigen Spielklasse angehört.
- 4.6.1.3. Auf der Grundlage eines solchen Ausnahmeantrags kann die UEFA eine Sondergenehmigung erteilen, am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb teilzunehmen. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschliesslich auf diesen speziellen Antragsteller und die betreffende Spielzeit.

### **4.6.2. VERFAHREN**

- 4.6.2.1. Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende Generaldirektor legt die Mindestkriterien für das Ausnahmeantragsverfahren fest und teilt diese den Nationalverbänden über das Extranet bis spätestens 31. August des Jahres mit, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht.
- 4.6.2.2. Der betreffende Nationalverband muss die UEFA bis spätestens 15. April schriftlich von der Möglichkeit eines solchen Ausnahmeantrags in Kenntnis setzen und den/die Name(n) des/der betreffenden Klub(s) mitteilen.
- 4.6.2.3. Dem UEFA-Generaldirektor oder dem stellvertretendem UEFA-Generaldirektor steht es frei, die Mindestkriterien für den/die betreffenden Klub(s) zu erweitern. Als Grundlage dienen die Anforderungen des aktuellen Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren, sowie der Status des/der jeweiligen Klubs. Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor legt zudem die einzuhaltenden Fristen fest und teilt diese dem jeweiligen Nationalverband mit.
- 4.6.2.4. Dieser Nationalverband ist dafür verantwortlich, die Kriterien, sobald diese vom UEFA-Generaldirektor oder vom stellvertretenden UEFA-Generaldirektor bekannt gegeben werden, für eine Beurteilung des Ausnahmeantragsverfahrens auf nationaler Ebene an den/die betreffenden Klub(s) weiterzuleiten. Der Nationalverband ist zudem verpflichtet, sofort gemeinsam mit dem/den Klub(s) entsprechende Massnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens einzuleiten.

- 4.6.2.5. Der/die betreffende(n) Klub(s) muss/müssen dem Nationalverband die erforderlichen Nachweise vorlegen. Der Lizenzgeber beurteilt, ob die festgelegten Mindestkriterien von dem/den Klub(s) erfüllt werden, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der Amtssprachen der UEFA fristgerecht an die UEFA weiter:
- a) schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Klubwettbewerb;
  - b) eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschliesslich der Namen der Personen, die die Beurteilung des/der Klubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
  - c) sämtliche Nachweise, die dem Lizenzgeber von dem/den Klub(s) vorgelegt wurden;
  - d) sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA im Rahmen des Ausnahmeantragsverfahrens angefordert werden.
- 4.6.2.6. Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor stützt seine Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der/die Klub(s) sich auf der Grundlage seiner/ihrer sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert/qualifizieren. Die Entscheidung wird dem Nationalverband mitgeteilt, der sie wiederum an den/die betreffenden Klub(s) weiterleitet.
- 4.6.2.7. Im Hinblick auf eine Berufung gegen eine solche Entscheidung ist auf Abschnitt 2.2.6.6.ff. zu verweisen, der in diesem Fall gilt.
- 4.6.2.8. Die UEFA behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen (vgl. Abschnitt 2.3.).
- 4.6.2.9. Wenn ein betroffener Klub während dieses Ausnahmeantragsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der Nationalverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen und festzulegen, ob das Verfahren sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet wird. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.

## **4.7. QUALIFIKATION FÜR DIE UEFA-KLUBWETTBEWERBE ÜBER DIE UEFA-FAIR-PLAY-WETTBEWERBE**

---

### **4.7.1. GRUNDSATZ**

- 4.7.1.1. Wenn sich ein Klub auf der Grundlage des UEFA-Fair-Play-Wettbewerbs für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, muss er sämtliche im akkreditierten Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen, um an den UEFA-Wettbewerben teilnehmen zu können. Der Klub benötigt in diesem Fall eine vom Nationalverband erteilte Lizenz.

## **5. KERNPROZESS**

### **5.1. EINLEITUNG**

---

Dieses Kapitel definiert das *Beurteilungsverfahren* (nachfolgend Kernprozess) des Klublizenzierungsverfahrens.

#### **5.1.1. GRUNDSATZ**

- 5.1.1.1. Der Lizenzgeber definiert in seinem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren den Kernprozess für die Überprüfung der im vorliegenden Handbuch beschriebenen Kriterien (sportliche, infrastrukturelle, personelle und administrative sowie rechtliche und finanzielle Kriterien) und hat somit die Kontrolle über die Erteilung einer Lizenz an den Lizenzbewerber.
- 5.1.1.2. Der Kernprozess ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet:
- den Lizenzgeber bei der Einführung eines angemessenen und effizienten Klublizenzierungsverfahrens zu unterstützen, das seinen Bedürfnissen und seiner Organisation entspricht;
  - sich über die Hauptanforderungen zu einigen, die ein Lizenzgeber erfüllen muss, damit er die Lizenz ausgeben kann, die zur Zulassung zu den UEFA-Klubwettbewerben berechtigt;
  - sicherzustellen, dass die Entscheidung über die Erteilung einer Klublizenz von einem unabhängigen Organ (Erste Instanz und/oder Berufungsinstanz; vgl. Abschnitt 3.2.2.) getroffen wird;
  - sicherzustellen, dass die Entscheidungsorgane angemessene Unterstützung von der Lizenzadministration des Lizenzgebers erhalten;
- 5.1.1.3. Der Kernprozess muss im Hinblick auf die erforderlichen Informationen mindestens Folgendes umfassen (ein Beispiel befindet sich in Anhang II) und einem Terminplan folgen (die UEFA empfiehlt, die entsprechenden Fristen zu Beginn der Spielzeit festzulegen und den Lizenzbewerbern in einem Rundschreiben mitzuteilen):
- Übermittlung der Lizenzierungsdokumentation an die Lizenzbewerber;
  - Rücksendung der Lizenzierungsdokumentation, in der die Einhaltung der Lizenzkriterien nachgewiesen wird, an den Lizenzgeber;
  - das Verfahren in Bezug auf die Beurteilung der Dokumentation durch die Lizenzadministration (z.B. beteiligte Personen, Inspektionen und Besichtigungen vor Ort; vgl. Abschnitt 3.2.3.);
  - Übermittlung der schriftlichen Vollständigkeitserklärung an den Lizenzgeber (vgl. Abschnitt 10.10.1);
  - das Verfahren in Bezug auf die Entscheidungsfindung (vgl. Abschnitt 3.2.7.).

- 5.1.1.4. Der Lizenzgeber muss der UEFA innerhalb der von der UEFA festgesetzten Frist eine Liste mit Klubs vorlegen, denen eine Lizenz erteilt wird. Die Mitteilung dieser Frist an die Nationalverbände erfolgt spätestens am 31. August des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht.

## **6. SPORTLICHE KRITERIEN**

### **6.1 EINLEITUNG**

---

Für die Zukunft des Fussballs ist es absolut notwendig, dass eine breite Basis von Fussballern zur Verfügung steht, die über die erforderlichen Fähigkeiten und die Motivation verfügen, Berufsfussballer zu werden. Deshalb ist es wichtig, Jugendförderprogramme zu unterstützen und mehr und besser ausgebildete Jungen und Mädchen für den Fussball zu gewinnen, die nicht nur Fussball spielen, sondern selbst auch Anhänger sind.

Im vorliegenden UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren legt die UEFA ein besonderes Augenmerk auf die Jugendausbildung und fordert deshalb höhere Qualitätsstandards für europäische Klubs. Dies entspricht dem Ziel der Sportregel zur Förderung der lokalen Ausbildung von Spielern, die die Ausbildung lokaler Talente innerhalb der eigenen Jugendarbeit voranbringen soll, um die Zukunft des Fussballs zu sichern.

### **6.2 ZIELSETZUNG**

---

Die Zielsetzungen für die sportlichen Kriterien sind:

- Die Lizenzbewerber investieren in qualitätsorientierte Jugendförderprogramme.
- Die Lizenzbewerber unterstützen die fussballtechnische Ausbildung und fördern darüber hinaus die schulische und berufliche Ausbildung der Jugendspieler.
- Die Lizenzbewerber sorgen für die medizinische Betreuung ihrer Jugendspieler.
- Die Lizenzbewerber sorgen für Fairplay auf sowie neben dem Spielfeld; einschliesslich des Verständnisses für das Schiedsrichterwesen bei allen am Spiel Beteiligten (Schiedsrichter, Spieler, Trainer und offizielle Vertreter).

## **6.3 VORTEILE FÜR KLUBS**

---

Der erste und wichtigste Vorteil der sportlichen Kriterien besteht darin, dass jedes Jahr neue Fussballtalente für die erste Mannschaft des Klubs „hervorgebracht“ werden. Sie fügen sich in der Regel auch leichter und schneller in die erste Mannschaft ein, weil sie bereits teilweise mit ihr trainiert haben, ihre Taktik kennen und die gleiche Sprache sprechen. Es ist einzig die Erfahrung, an der es ihnen mangelt. Aus diesem Grund setzen bereits mehrere Spaltenklubs in Europa junge Talente regelmässig bei Spielen der ersten Mannschaft ein. Diese Spieler sind, wenn sie der Klub selbst ausbildet, auch massgebend für den Identifikationsprozess zwischen den Fans und ihren Klubs.

Über das mit der Europäischen Kommission vereinbarte FIFA-Transfersystem erhalten Klubs, die Spieler unter 23 Jahren ausgebildet haben, die anschliessend international transferiert werden, eine finanzielle Entschädigung. Klubs können somit von einem Return on Investment (ROI) profitieren, wenn sie junge Spieler ausbilden. Programme zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Trainern, offiziellen Vertretern, Spielern und Schiedsrichtern unterstützen den Fairplay-Gedanken auf und neben dem Spielfeld. Das Ansehen der Spieler und der Klubs wird auf diese Weise verbessert und gleichzeitig können Geldbussen für Disziplinarstrafen reduziert werden.

## **6.4 KRITERIEN**

---

### **6.4.1 A-KRITERIEN**

Nr.	Stufe	Beschreibung
S.01	A	<p><b>GENEHMIGTES JUGENDFÖRDERPROGRAMM</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss über ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm verfügen, das vom Lizenzgeber genehmigt ist. Dieses Förderprogramm muss mindestens Folgendes umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Zielsetzung und Philosophie der Jugendförderung;</li><li>b) Organisation der Jugendabteilung (Organigramm, beteiligte Organe, Beziehung zum Lizenzbewerber, Jugendmannschaften usw.);</li><li>c) Personal (technischer, medizinischer und administrativer Art usw.) sowie dessen erforderliche Mindestqualifikationen;</li><li>d) für die Jugendabteilung verfügbare Infrastruktur (Trainings- und Spielmöglichkeiten sowie sonstige Infrastruktur);</li><li>e) finanzielle Ressourcen (verfügbares Budget, Beitrag des Lizenzbewerbers, von Spielern oder Gemeinden usw.);</li><li>f) fussballtechnische Ausbildungsprogramme für verschiedene Altersgruppen (spielerische Fähigkeiten, technische, taktische und körperliche Fertigkeiten);</li><li>g) Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln;</li><li>h) medizinische Betreuung der Jugendspieler (einschliesslich medizinischer Untersuchungen);</li><li>i) Überprüfungs- und Feedback-Prozess zur Bewertung der Ergebnisse im Hinblick</li></ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>auf die Erreichung der gesteckten Ziele;</p> <p>j) Dauer des Programms (mindestens drei Jahre, jedoch höchstens sieben Jahre).</p> <p>Das Jugendförderprogramm muss zudem die Verpflichtung des Lizenzbewerbers gegenüber der Ausbildung im Rahmen der Schulpflicht sowie der weiterführenden Ausbildung von Jugendspielern demonstrieren und diese unterstützen, indem die folgenden zwingenden Bestimmungen eingeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Der Lizenzbewerber stellt sicher, dass jeder Jugendspieler, der am Jugendförderprogramm teilnimmt, die Möglichkeit hat, der obligatorischen Schulpflicht gemäss der nationalen Gesetzgebung nachzukommen.</li> <li>b) Der Lizenzbewerber stellt sicher, dass kein Jugendspieler, der am Jugendförderprogramm teilnimmt, daran gehindert wird, nach Absolvierung der obligatorischen Schulpflicht seine weiterführende schulische oder berufliche Ausbildung fortzuführen.</li> </ul>

**UEFA-Kommentar:** In dieser Version wird die Qualität der Jugendausbildung weiter verbessert. Es genügt nicht, dass in einem Klub einfach Jugendmannschaften vorhanden sind. Sie müssen auch angemessen und effizient ausgebildet und trainiert werden. Ein schriftlich ausgearbeitetes Jugendförderprogramm bildet die Grundlage für eine qualitätsorientierte und zielgerichtete Entwicklung. Jeder Klub ist aufgefordert, ein Jugendförderprogramm seinen Anforderungen und Zielsetzungen gemäss im Hinblick auf weitere Qualitätsverbesserungen auf allen Ebenen der Jugendausbildung (administrativ, technisch, infrastrukturell usw.) zu entwickeln. Die Division Fussballentwicklung der UEFA bietet den Lizenzgebern Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Musterdokuments, das als Orientierungshilfe auf Klubebene dienen kann. Lizenzbewerber können dieses Musterdokument verwenden und es entsprechend anpassen oder ihr eigenes Förderprogramm ausarbeiten, das die oben beschriebenen zwingenden Mindestkriterien berücksichtigt. Der Lizenzbewerber legt einen regelmässigen Überprüfungsprozess sowie den Gültigkeitszeitraum des Programms fest. Das Ausbildungsprogramm in Bezug auf die Spielregeln unterliegt den Zielsetzungen, die in S.04 erläutert sind.

**Empfohlenes Beurteilungsverfahren:** Der Lizenzgeber bestimmt das zuständige Organ mit Fachwissen und Erfahrung in den Bereichen Ausbildung und Training (z.B. technisches Komitee, Ausbildungsverantwortlicher des Nationalverbandes), das für die Genehmigung eines solchen Programms auf der Grundlage der festgelegten Mindeststandards zuständig ist. Dieses Organ sollte außerdem für die Überwachung der Umsetzung und Anwendung des Programms während des Jahres verantwortlich sein.

Die Dauer des Jugendförderprogramms wird vom Lizenzbewerber festgelegt, wobei die Mindestdauer drei und die Höchstdauer sieben Jahre beträgt. Die Genehmigung eines vorgelegten Jugendförderprogramms kann sich aus diesem Grund auf mehrere Lizenzierungszyklen auswirken.

Sofern nicht einer der folgenden Fälle eintritt, muss der Lizenzbewerber das bereits genehmigte Jugendförderprogramm in einem späteren Klublizenzierungsverfahren dem Lizenzgeber nicht erneut vorlegen:

- a) Entzug der Genehmigung, wenn sich der Lizenzbewerber nicht an sein Programm hält;
- b) Ende des Gültigkeitszeitraums des Programms;
- c) Änderungen des erforderlichen Mindestinhalts des Programms.

S.02	A	<p><b>JUGENDMANNSCHAFTEN</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss gewährleisten, dass zu seiner rechtlichen Einheit mindestens die folgenden Jugendmannschaften gehören oder seiner rechtlichen Einheit angeschlossen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) mindestens <u>zwei</u> Jugendmannschaften der Altersklassen 15 bis 21;</li> <li>b) mindestens <u>eine</u> Jugendmannschaft der Altersklasse 10 bis 14;</li> <li>c) mindestens <u>eine</u> Mannschaft der Altersklasse unter zehn.</li> </ul> <p>Jugendmannschaften der Altersklassen a) und b) müssen an offiziellen Wettbewerben oder Programmen teilnehmen, die vom Nationalverband anerkannt</p>
------	---	---

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>sind und auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene stattfinden. Jeder Jugendspieler aus einer solchen Mannschaft muss auf nationaler und/oder regionaler Ebene registriert sein.</p> <p>Für Jugendmannschaften, die unter den Kinderfussball fallen (vgl. c), besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an offiziellen Wettbewerben. Es sollten jedoch Veranstaltungen organisiert werden, die für diese Mannschaften geeignet sind (Miniturniere, Jugendtreffen auf lokaler Ebene usw.), um auf spielerische und kindgerechte Weise die Möglichkeit zu bieten, im Spiel mit anderen Kindern Erfahrungen zu sammeln. Die Registrierung dieser Spieler ist nicht vorgeschrieben.</p>
<b>UEFA-Kommentar:</b> Eine Jugendmannschaft ist dann an einen Lizenzbewerber angeschlossen, wenn dieser die Jugendmannschaften auf Jahresbasis finanziell und technisch unterstützt. Angeschlossene Fussballklubs müssen sich geografisch in demselben Gebiet befinden wie der Nationalverband.		
Die UEFA empfiehlt, dass Jugendmannschaften je Spielzeit und Spieler maximal an der nachfolgend genannten Anzahl an Pflichtspielen teilnehmen:		
a)		U21, U19 und U17: Teilnahme an nicht mehr als 40 (vierzig) offiziellen Pflichtspielen je Spielzeit/Spieler.
b)		U15 und U13: Teilnahme an nicht mehr als 30 (dreissig) offiziellen Pflichtspielen/Turnieren je Spielzeit/Spieler.
Darüber hinaus spricht sich die UEFA dafür aus, die füssballerische Ausbildung im „idealen Lernalter“ (d.h. unter 10) zu beginnen.		
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Die Lizenzadministration bzw. das jeweils zuständige Organ (z.B. Jugendabteilung oder Abteilung Registrierung) innerhalb des Nationalverbandes überprüft, ob der Lizenzbewerber die Bedingungen im Hinblick auf Folgendes erfüllt:		
a)		erforderliche Mindestanzahl an Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen (z.B. anhand der Zulassungsanträge zu Wettbewerben);
b)		Mannschaften, die an anerkannten Wettbewerben teilnehmen (z.B. Liste der Wettbewerbe, die vom Nationalverband und von dessen angeschlossenen Mitgliedern organisiert werden);
c)		registrierte Jugendspieler (z.B. Spielerlisten mit Registrierungsnummer und Geburtsdatum der Spieler).
Diese Informationen sollten durch die Angaben, die vom Lizenzbewerber eingereicht werden, untermauert werden (Spielerliste, Website usw.).		
S.03	A	<p><b>MEDIZINISCHE BETREUUNG VON SPIELERN</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss sicherstellen, dass <b>sämtliche seiner Spieler</b>, die in der ersten Mannschaft spielen dürfen, jedes Jahr einer medizinischen Untersuchung, einschliesslich eines kardiovaskulären Screenings, unterzogen werden.</p>
<b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzgeber legt den Mindestinhalt einer solchen medizinischen Untersuchung für alle Spieler fest, die berechtigt sind, in der ersten Mannschaft zu spielen. Der Lizenzgeber bestimmt, in welchem Zeitraum und von wem solche Untersuchungen durchzuführen sind, damit später Beurteilungen möglich sind. Die Registrierung eines neuen Spielers (nationaler oder internationaler Transfer) könnte eine Gelegenheit darstellen, eine obligatorische medizinische Untersuchung zu verlangen. Der Lizenzgeber kann diese medizinischen Tests auf alle Spieler des Lizenzbewerbers ausweiten.		
In Zusammenarbeit mit ihrer medizinischen Kommission wird die UEFA ein Musterdokument erstellen, das die erforderlichen Erläuterungen und Empfehlungen enthält. Die Durchführung einer medizinischen Untersuchung könnte in einem medizinischen Pass des Spielers vermerkt werden, der Teil der Spielerregistrierung werden könnte. Es muss sichergestellt werden, dass diese medizinischen Untersuchungen von qualifiziertem medizinischen Personal und in entsprechenden Einrichtungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen dem betreffenden Spieler und Klub mitgeteilt werden. Ansonsten muss die Schweigepflicht jedoch gewährleistet werden.		
Aufgrund von Zwischenfällen, die sich in den vergangenen Jahren ereignet haben, ist der Lizenzbewerber dafür		

Nr.	Stufe	Beschreibung
verantwortlich, die medizinischen Risiken für einen Spieler auf ein Minimum zu reduzieren. Dies gilt insbesondere für Berufsfussballer. Für Jugendspieler gelten im Hinblick auf die medizinische Betreuung die Bestimmungen unter Kriterium S.01 (siehe oben). Der Lizenzgeber kann den Lizenzbewerbern einen Vordruck zur Verfügung stellen, auf dem Datum und Umfang der medizinischen Untersuchung sowie der verantwortliche Arzt angegeben werden können.		

**Empfohlenes Beurteilungsverfahren:** Die Lizenzadministration bzw. das jeweils zuständige Organ (z.B. die medizinische Kommission) innerhalb des Nationalverbandes überprüft, ob jeder Spieler des Lizenzbewerbers innerhalb des angegebenen Zeitraums durch einen Facharzt auf dem jeweiligen Gebiet medizinisch untersucht wurde (einschliesslich kardiovaskuläres Screening). Die Untersuchung kann folgendermassen nachgewiesen werden:

- a) durch eine Bestätigung, die vom betreffenden Spieler sowie vom verantwortlichen Arzt unterzeichnet wird, der die medizinische Untersuchung durchgeführt hat, und auf der das Datum und der Umfang der Untersuchung angegeben ist;
- b) durch eine Kopie des medizinischen Passes des betreffenden Spielers;
- c) durch sonstige aussagekräftige Dokumente, die vom Lizenzbewerber vorgelegt werden (z.B. Formulare, die vom Lizenzgeber oder Lizenzbewerber erstellt wurden).

#### 6.4.2 B-KRITERIEN

S.04	B	<p><b>SCHIEDSRICHTERWESEN UND SPIELREGELN</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss nachweisen, dass zumindest der Spielführer oder dessen Stellvertreter, der Cheftrainer oder der Assistententrainer der ersten Mannschaft an einer Schulung oder an einer Veranstaltung zum Schiedsrichterwesen teilgenommen haben, die vom Nationalverband oder mit dessen Unterstützung in dem Jahr durchgeführt wurde, das der zu lizenzierenden UEFA-Spielzeit vorausgeht. Das Kriterium gilt als erfüllt, wenn diese Personen die Schulung oder die Veranstaltung besucht haben.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Die Nationalverbände sollten den Lizenzbewerbern die erforderliche Unterstützung bieten, die diese zur Erfüllung dieser Anforderung benötigen. Der Nationalverband kann solche Veranstaltungen für einen oder mehrere Klubs anbieten oder sich durch Schiedsrichter oder ein Mitglied der Schiedsrichterkommission bei einer vom/von den Klub(s) organisierten Schulung vertreten lassen.</p> <p>Eine solche Veranstaltung könnte beispielsweise folgende Themen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Begrüssung</li> <li>b) Spielregeln</li> <li>c) Neue Instruktionen</li> <li>d) Verhaltenskodex (angemessenes Verhalten)</li> <li>e) Fragen und Antworten</li> <li>f) Schlussfolgerungen</li> </ul> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Die Lizenzadministration bzw. das jeweils zuständige Organ (z.B. die Schiedsrichterkommission) innerhalb des Nationalverbandes überprüft, ob die betreffenden Personen an einer solchen Veranstaltung in der Spielzeit teilgenommen haben, die der zu lizenzierenden UEFA-Spielzeit vorausgeht. Die Teilnahme kann folgendermassen nachgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) durch eine unterzeichnete Anwesenheitsliste der Veranstaltung; oder</li> <li>b) durch ein oder mehrere aussagekräftige sonstige Dokumente, die vom Lizenzbewerber vorgelegt werden.</li> </ul> <p>Wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber gemäss seinem Sanktionskatalog mit Sanktionen belegen (vgl. Abschnitt 2.2.4.).</p>
------	---	---

### 6.4.3 C-KRITERIEN

S.05	C	<b>ANTIRASSISMUS-MASSNAHMEN</b> Jeder Lizenzbewerber sollte Massnahmen zur Bekämpfung von Rassismus im Fussball ergreifen.
<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Rassismus ist in unser Gesellschaft noch immer vorhanden. Jeder Mensch ist persönlich dazu verpflichtet, andere Menschen unabhängig von deren Hautfarbe, sozialem Hintergrund und Auftreten fair zu behandeln, damit die diskriminierenden Auswirkungen von Rassismus gemindert werden können. Die UEFA empfiehlt, dass Klubs mit Hilfe ihres Nationalverbandes kreative Aktionen entwickeln, die dafür sorgen, dass diese Botschaft klar und deutlich verstanden wird.</p> <p>Der „Racial Equality Standard for Professional Football Clubs“ sieht in einem Rahmendokument eine Reihe von Antidiskriminierungsmassnahmen auf Klubebene vor. Diesbezügliche Informationen sind unter <a href="http://www.kickitout.org">www.kickitout.org</a> abrufbar.</p>		

## **7. INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN**

### **7.1. EINLEITUNG**

---

Verschiedene Bestimmungen, Richtlinien und Verordnungen beziehen sich auf Kriterien für das *Stadion* und den damit zusammenhängenden Bereich Sicherheit (Spielregeln, UEFA-Klubwettbewerbsreglement, verbindliche Sicherheitsvorschriften der UEFA, Richtlinien und Empfehlungen betreffend Beleuchtung der Stadien für alle UEFA-Wettbewerbe, UEFA-Medienrichtlinien und FIFA-/UEFA-Broschüre „Fussballstadien“ – Technische Empfehlungen und Anforderungen für den Neubau oder die Modernisierung von Fussballstadien). Aufgrund der grossen Anzahl relevanter Dokumente besteht eine gewisse Unsicherheit in Bezug auf die Anforderungen an die Infrastruktur.

Auf der Grundlage dieser Erfahrungen hat die UEFA beschlossen, den infrastrukturellen Ansatz für die UEFA-Wettbewerbe zu rationalisieren und ein *UEFA-Stadionreglement* zu erlassen, das sämtliche Mindeststandards und zwingenden Anforderungen in einem einzigen Dokument zusammenfasst.

Im Rahmen dieses neuen Ansatzes muss jedes einzelne Stadion gemäss den UEFA-Mindestanforderungen „genehmigt“ oder „zertifiziert“ und einer bestimmten Kategorie zugeordnet werden (ähnlich wie bei der Sternevergabe für Hotels). Die Nationalverbände sind für das Genehmigungsverfahren sowie für die Verlängerung der Genehmigungen verantwortlich; das Verfahren kann im Rahmen des jährlichen Klublizenzierungsverfahrens durchgeführt werden. Die UEFA-Abteilung Stadien und Sicherheit wird die notwendige Unterstützung bereitstellen, die Genehmigungen überprüfen und Stichproben auf nationaler Ebene durchführen.

Aus diesem Grund wurden alle Kriterien in Bezug auf das Stadion, die in der alten Version des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren enthalten waren, herausgenommen. Lediglich die Kriterien in Bezug auf die Trainingseinrichtungen sind weiterhin Teil des Klublizenzierungsverfahrens.

Bis zur Genehmigung des oben erwähnten „UEFA-Stadionreglements“ sowie der Mitteilung der UEFA an die Nationalverbände, wonach dieses in Kraft tritt, finden die in **Anhang XXIX** festgehaltenen Kriterien weiterhin Anwendung und müssen durch die Lizenzbewerber für den Erhalt einer Lizenz erfüllt werden.

### **7.2. ZIELSETZUNG**

---

Die Zielsetzungen für die infrastrukturellen Kriterien sind:

- Lizenzbewerber verfügen über ein gut ausgebautes „genehmigtes“ Stadion, in dem UEFA-Klubwettbewerbsspiele ausgetragen werden können und das Zuschauern sowie Medien- und Pressevertretern eine gute Ausstattung, Sicherheit und Komfort bietet;
- Lizenzbewerber verfügen über geeignete Trainingseinrichtungen für ihre Spieler, die der Verbesserung ihrer technischen Fähigkeiten zuträglich sind.

### **7.3. VORTEILE FÜR KLUBS**

---

Mit dem neuen verbesserten Ansatz wissen die Klubs und insbesondere die Stadioneigentümer genau, welchem UEFA-Qualitätsstandard das Stadion derzeit entspricht. Der Nationalverband inspiriert und genehmigt das Stadion, das anschliessend einer der möglichen Qualitätskategorien zugeordnet wird (z.B. UEFA-3-Sterne). Aus den entsprechenden UEFA-Wettbewerbsreglementen kann ein Klub und/oder Eigentümer eines „genehmigten“ Stadions leicht entnehmen, für welchen UEFA-Wettbewerb und für welche Wettbewerbsphasen in diesem Stadion UEFA-Spiele ausgetragen werden dürfen. Der Beurteilungsbericht ist ein wichtiges Instrument und bildet die Grundlage für Verbesserungen und notwendige Entwicklungen, z.B. auch als Basis für die Einstufung in eine höhere Kategorie (z.B. UEFA-4-Sterne).

Dieser Ansatz ermöglicht es dem Stadioneigentümer, zusammen mit dem Klub die Investitionen im Hinblick auf die Erfüllung bis dato nicht erreichter Anforderungen zu planen, die heutzutage für die Ausrichtung von Veranstaltungen, die für die Besucher attraktiv und unterhaltsam sind, benötigt werden. Jeder Klub ist deshalb zusammen mit dem Stadioneigentümer und der Gemeinde aufgefordert, ein attraktives, sicheres und mit Auto und öffentlichem Verkehr leicht erreichbares Stadion zur Verfügung zu stellen, das bequeme Sitze bietet, die aus nicht zu grosser Distanz eine ideale Sicht auf das Spielfeld ermöglichen. Ausserdem sollte das Stadion mit Räumlichkeiten für die Bewirtung von Gästen, Geschäftslokalitäten sowie mit hygienischen und geräumigen Toiletten für beide Geschlechter ausgestattet sein. Kommunikationseinrichtungen (Lautsprecher und eine Videowand) sollten ebenfalls installiert sein und es sollten Sitze und Toiletten für behinderte Besucher vorhanden sein.

Höhere Qualitätsstandards und bessere Einrichtungen schaffen bessere Geschäftsmöglichkeiten und ermöglichen somit mehr Einnahmen für den Eigentümer und/oder den Klub. Dies ermöglicht wiederum Investitionen in die Stadioneinrichtungen. Schliesslich ist der Komfort ein wichtiges Element, das dazu beiträgt, dass grosse Besucherzahlen ins Stadion kommen, um ihre Lieblingsmannschaften zu sehen und anzufeuern.

## 7.4. KRITERIEN

---

### 7.4.1. A-KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.01	A	<p><b>FÜR UEFA-KLUBWETTBEWERBE GENEHMIGTES STADION</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss ein Stadion zur Verfügung stellen, in dem UEFA-Klubwettbewerbe ausgetragen werden können. Der Lizenzbewerber muss entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Eigentümer des Stadions sein; oder</li> <li>b) einen schriftlichen Vertrag mit dem/den Eigentümer(n) des Stadions oder der Stadien vorlegen können, das/die er nutzen wird. Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht des Stadions bei UEFA-Heimspielen für die nächste Spielzeit garantieren, für die sich der Lizenzbewerber durch sportliche Ergebnisse qualifiziert hat.</li> </ul> <p>Das Stadion muss sämtliche Mindestanforderungen erfüllen, die im <i>UEFA-Stadionreglement</i> festgelegt sind, und vom Nationalverband genehmigt worden sein. Zudem muss es sich geografisch im Gebiet des Nationalverbandes befinden.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzgeber legt das Organ (z.B. Infrastrukturexperten oder Kommission für Stadionangelegenheiten des Nationalverbandes) fest, das in seinem Gebiet für die Stadiongenehmigung gemäss den Mindestanforderungen des <i>UEFA-Stadionreglements</i> zuständig ist. Darüber hinaus legt er das erforderliche Genehmigungsverfahren (d.h. wer macht was, wie, bis wann und womit) für Stadien fest – vom formellen Antrag des Eigentümers bis hin zu den endgültigen Prüfungsprozessen (erneute Überprüfungen, Aktualisierung, Benachrichtigungspflicht).</p> <p>Die UEFA behält sich das Recht vor, Stadien jederzeit zu inspizieren.</p> <p>Der Lizenzbewerber muss berücksichtigen, dass sich die geforderten UEFA-Mindestqualitätsstandards für die drei UEFA-Klubwettbewerbe (einschliesslich Wettbewerbsphasen) unterscheiden und dass die Teilnahme an einem der UEFA-Klubwettbewerbe erst am Ende der Spielzeit feststeht.</p> <p>Um einen reibungslosen Beginn der UEFA-Wettbewerbe zu gewährleisten und zu vermeiden, dass ein Stadion aufgrund von Renovierungsarbeiten oder anderweitiger Nutzung nicht zur Verfügung steht, empfiehlt die UEFA, dass spätestens am 31. März (oder zu einem früheren Termin, der vom Lizenzgeber festgelegt wird) des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, die Stadionverfügbarkeit von jedem Lizenzbewerber geklärt ist.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Der Lizenzgeber hat Folgendes zu überprüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ob der Lizenzbewerber der rechtmässige Eigentümer des Stadions ist (z.B. durch Einsicht des Grundbuchs) oder ob eine schriftliche Bestätigung des Stadioneigentümers (z.B. in Form eines Vertrags oder einer Absichtserklärung) vorliegt, dass die Nutzung während der gesamten Spielzeit der UEFA-Klubwettbewerbe möglich ist;</li> <li>b) ob das Stadion durch das zuständige Organ beurteilt und gemäss dem erforderlichen Mindestqualitätsstandard klassifiziert wurde;</li> <li>c) ob sich das Stadion geografisch im Gebiet des Verbandes befindet.</li> </ul>
I.02	A	<p><b>TRAININGSEINRICHTUNGEN – VERFÜGBARKEIT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss das ganze Jahr über Trainingseinrichtungen zur Verfügung stellen. Der Lizenzbewerber muss entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Eigentümer der Trainingseinrichtungen sein oder</li> <li>b) einen schriftlichen Vertrag mit dem/den Eigentümer(n) der Trainingseinrichtungen vorlegen. Dieser Vertrag muss das Nutzungsrecht der Trainingseinrichtungen für die nächste Spielzeit garantieren, für die sich der</li> </ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		Lizenzbewerber durch sportliche Ergebnisse qualifiziert hat; dies muss für alle Mannschaften gelten, die an einer Meisterschaft teilnehmen, die vom National-/Regionalverband genehmigt wurde (vgl. Nr. I.03).

**UEFA-Kommentar:** Der Lizenzgeber ist der Eigentümer der erforderlichen Trainingseinrichtungen oder kann einen oder mehrere Verträge über die Nutzung dieser Einrichtungen vorlegen.

**Empfohlenes Beurteilungsverfahren:** Der Lizenzgeber hat Folgendes zu überprüfen:

- ob der Lizenzbewerber der rechtmässige Eigentümer der Trainingseinrichtungen ist (z.B. durch Einsicht des Grundbuchs), damit eine Nutzung zu Trainingszwecken während der gesamten UEFA-Spielzeit für Klubwettbewerbe möglich ist; und/oder
- ob der Lizenzbewerber einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer der Trainingseinrichtungen abgeschlossen hat, damit eine Nutzung zu Trainingszwecken während der gesamten Spielzeit der UEFA-Klubwettbewerbe möglich ist.

#### 7.4.2. B-KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.03	B	<p><b>TRAININGSEINRICHTUNGEN – GENEHMIGTE INFRASTRUKTUR</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss Trainingseinrichtungen zur Verfügung stellen, die die vom Lizenzgeber festgelegten Anforderungen erfüllen und das genehmigte Jugendförderprogramm berücksichtigen (vgl. Kapitel 6).</p> <p>Der Lizenzgeber muss die Mindestanzahl und -grösse folgender Einrichtungen festlegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Trainingseinrichtungen im Freien;</li> <li>Trainingseinrichtungen in der Halle;</li> <li>Umkleidekabinen;</li> <li>ärztliche(r) Untersuchungsraum/-räume.</li> </ol>

**UEFA-Kommentar:** Auf der Grundlage des genehmigten Jugendförderprogramms (S.01) legt der Lizenzgeber die Mindestanforderungen an die Trainingseinrichtungen für die Lizenzbewerber fest.

Der Lizenzgeber muss die Mindestanzahl und die Mindestgrösse der Trainingseinrichtungen im Freien und in der Halle, von Umkleidekabinen, ärztlichen Untersuchungsräumen sowie bei Bedarf anderer Einrichtungen bestimmen.

**Empfohlenes Beurteilungsverfahren:** Der Lizenzgeber überprüft durch Besichtigungen vor Ort, ob der Lizenzbewerber die Mindestanforderungen in Bezug auf Anzahl und Grösse der Einrichtungen erfüllt.

Wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber gemäss seinem Sanktionskatalog mit Sanktionen belegen (vgl. Abschnitt 2.2.4.).

## **8. PERSONELLE UND ADMINISTRATIVE KRITERIEN**

### **8.1 EINLEITUNG**

---

In der heutigen Zeit ist ein Fussballklub nicht nur ein Sportverein, sondern er steht auch mit anderen Parteien in Kontakt. Die Mitglieder, die Fans, die Medien, die Sponsoren, die Ausrüster, die Geschäftspartner, die Städte und Gemeinden und in einigen Fällen sogar bereits die Aktionäre des Fussballklubs werden immer stärker eingebunden und interessieren sich immer mehr für die Entwicklung und die Ergebnisse des Klubs.

Daher sollte die professionelle Unterstützung von Fachleuten aus verschiedenen Wirtschaftsbereichen und Branchen (z.B. Marketing, Finanzwesen, Unterhaltung, Medien usw.) eingeholt werden. Sie können ihre Kenntnisse und Erfahrungen mit heutigen Fussballklubs weitergeben, damit die Bedürfnisse und Ansprüche derjenigen Teilnehmer und Interessengruppen des Fussballs besser erfüllt werden, die als Kunden behandelt werden müssen. Fussballklubs sind im sportlichen Bereich bereits in einem wettbewerbsorientierten Umfeld aktiv, aber sie treten auch immer mehr in einen wirtschaftlichen Wettstreit. Die Klubs müssen langfristig ihre Ertragskraft stärken. Fussballklubs sollten nach neuen, andersartigen Einnahmequellen Ausschau halten, die über die bisherigen Einnahmequellen wie TV, Eintrittsgelder und Sponsoren hinausgehen, um weniger von den Einnahmen aufgrund der sportlichen Erfolge des Klubs abhängig zu sein und ihre Chancen zu verbessern, ein finanziell erfolgreiches Unternehmen zu sein.

In dieser Hinsicht benötigen Fussballklubs den Rat anderer Fachleute – erfahrener, gut ausgebildeter und innovativ denkender Personen, die verschiedene Fähigkeiten und unterschiedlichstes Know-how in den Klub einbringen können und dabei helfen, die zusätzlichen Bedürfnisse und Anforderungen des Fussballs in der heutigen Zeit zu erfüllen.

Die UEFA möchte die Nationalverbände in dieser Richtung unterstützen, und wir sind überzeugt, dass die im Folgenden genannten Anforderungen einen ersten richtigen Schritt im Hinblick auf eine bessere und professionellere Zukunft für die Klubs darstellen.

Die UEFA verlangt natürlich nicht, dass alle Fussballklubs in Europa dasselbe tun. Wir sind der Ansicht, dass Klubs ihre eigene Strategie entwickeln sollten, die ihren Stärken, Anforderungen und Möglichkeiten auf dem Markt gerecht wird, und alles daran setzen sollten, ihre Ziele nach und nach zu erreichen.

In dieser überarbeiteten Version hat die UEFA die personellen und administrativen Kriterien neu strukturiert. Ausserdem wurden die Qualitätsanforderungen auf der Grundlage ihrer Rückmeldungen und der Erfahrungen während der ersten Lizenzierungszyklen erhöht.

## **8.2 ZIELSETZUNG**

---

Die Zielsetzungen für die personellen und administrativen Kriterien sind:

- dass die Lizenzbewerber professionell handeln;
- dass die Lizenzbewerber über gut ausgebildete, qualifizierte und kompetente Fachleute mit einem angemessenen Mass an Know-how und Erfahrung verfügen;
- dass die Spieler der ersten Mannschaft sowie der übrigen Mannschaften von qualifizierten Trainern trainiert und vom erforderlichen medizinischen Personal betreut werden.

## **8.3 VORTEILE FÜR KLUBS**

---

Professionelle, gut ausgebildete und erfahrene Mitarbeiter sind von äusserster Wichtigkeit für die effiziente und effektive Leitung eines Fussballklubs. Professionalität auf allen Ebenen und bei allen Funktionen bedeutet nicht, dass Lizenzbewerber ausschliesslich Mitarbeiter in Vollzeitbeschäftigung einstellen müssen. Die Absichten der UEFA diesbezüglich sind eindeutig: Unser Augenmerk liegt auf der professionellen Ausübung der Tätigkeit durch die mit ihr betrauten Personen. Sämtliche Kriterien in diesem Kapitel sind für eine reibungslose, erfolgreiche Leitung des Klubs wirklich wichtig, und jeder Klub könnte oder sollte aus finanzieller Sicht in der Lage sein, sich diese Funktionsträger zu leisten. Die Professionalität wird auch verbessert, wenn die Klubs klare Profile für diese Tätigkeiten festlegen, die die Hauptaktivitäten, die Hauptverantwortlichkeiten (auf technischem Gebiet, auf finanziellem Gebiet und hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis, sofern zutreffend) und die Anforderungen für die Aufgabe (Ausbildung, Berufserfahrung, technisches Know-how, IT-Kenntnisse, soziale Kompetenz, Sprachkenntnisse und sonstige Anforderungen, einschliesslich füssballerisches Know-how) nennen.

Es obliegt dem Entscheidungsgremium des Lizenzbewerbers, Mitarbeiter zu suchen, die die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, und Kandidaten auszuwählen, die dem festgelegten Profil (z.B. Vollzeit, Teilzeit oder auf freiwilliger Basis) entsprechen.

Qualifizierte Trainer sind die Grundlage für eine hochwertige Ausbildung innerhalb der Fussballmannschaften. Um dieses Ziel zu erreichen, sind Lizenzbewerber auf die Unterstützung des Nationalverbandes angewiesen, damit sie ein Trainerschulungsprogramm entwickeln können. Um die füssballerischen Kompetenzen sowohl der Jugendmannschaften als auch der ersten Mannschaft in allen Aspekten (technisch, taktisch und physisch) zu verbessern, bedarf es geschulter, qualifizierter Trainer. Jeder jugendliche Spieler, der davon träumt, Berufsfussballer zu werden, hat bereits von klein auf Anspruch auf optimal qualifizierte Trainer. Weitere Fähigkeiten (psychologische Schulung, Medienschulung, soziale Kompetenzen, Sprachkenntnisse usw.) sind ebenfalls erforderlich und müssen vom Nationalverband im Rahmen des Lizenzerwerbs für Trainer durch spezielle Schulungen vermitteln werden. Dies ist nicht nur wünschenswert, sondern ein absolutes Muss.

Gemeinsam mit den Nationalverbänden bringt die UEFA die Umsetzung der UEFA-Trainerkonvention in ganz Europa weiter voran. Diese bietet die Möglichkeit, an Ausbildungskursen auf verschiedenen Ebenen teilzunehmen und eine entsprechende Lizenz zu erwerben. Die UEFA Pro-, UEFA A- und UEFA B-Lizenzen ermöglichen die „Freizügigkeit von Trainern“ innerhalb der Mitgliedsverbände, die die UEFA-Trainerkonvention unterzeichnet haben.

Zusätzliche administrative Unterstützung durch Spezialisten für den Bereich Sicherheit gewährleisten, das Spiele als sichere Veranstaltungen ausgetragen werden.

## 8.4 KRITERIEN

---

### 8.4.1 A-KRITERIEN

Nr.	Stufe	Beschreibung
P.01	A	<p><b>KLUBSEKRETARIAT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss über Büroräumlichkeiten für seine Verwaltung verfügen.</p> <p>Die geforderte Bürofläche und die geforderte technische Mindestinfrastruktur einschliesslich Telefon, Fax und E-Mail müssen vorhanden sein.</p> <p>Der Lizenzbewerber muss die geeignete Anzahl an erfahrenen Sekretariatsmitarbeitern eingesetzt haben, die für die täglichen Aufgaben erforderlich sind. Er muss ausserdem sicherstellen, dass sein Büro geöffnet ist, um mit dem Lizenzgeber und der Öffentlichkeit kommunizieren zu können.</p>
		<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzgeber legt die erforderliche Mindestbürofläche und die technische Ausstattung fest. Der Lizenzbewerber legt die Öffnungszeiten seines Sekretariats (z.B. übliche Büroöffnungszeiten an fünf Tagen die Woche) fest, das sich entweder im Eigentum des Lizenzbewerbers befinden oder von diesem gemietet werden muss.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er prüft die Vertragsdokumente bezüglich der Nutzung des Klubbüros: eigene oder gemietete Räumlichkeiten.</li> <li>b) Er vergleicht den festgelegten Mindeststandard mit dem verfügbaren Bürraum.</li> <li>c) Er vergleicht die festgelegte technische Mindestinfrastruktur mit der verfügbaren Ausstattung (Telefon, Fax und E-Mail).</li> <li>d) Er überprüft, ob das Clubsekretariat während der angegebenen Büroöffnungszeiten erreichbar ist.</li> </ul>
P.02	A	<p><b>ADMINISTRATIVER GESCHÄFTSFÜHRER</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen administrativen Geschäftsführer eingesetzt haben, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts (operative Angelegenheiten) verantwortlich ist.</p> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ (z.B. vom Vorstand) des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
		<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Die Position des „administrativen Geschäftsführers“ (bzw. einer anderen angemessenen Bezeichnung hierfür) ist von grösster Wichtigkeit für die Organisation eines Lizenzbewerbers. Der administrative Geschäftsführer berichtet an das Aufsichtsorgan (z.B. den Vorstand) des Klubs. Er muss sicherstellen, dass die Mitarbeiter des Lizenzbewerbers die Verantwortung für ihre Aufgaben gemäss den Richtlinien und der Strategie übernehmen, die von seinem Aufsichtsorgan festgelegt wurden.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein „administrativer Geschäftsführer“ eingesetzt?</li> <li>b) Verfügt diese Person über ausreichend Zeit, um die Aufgaben eines administrativen Geschäftsführers wahrzunehmen?</li> </ul>
P.03	A	<p><b>VERANTWORTLICHER IM FINANZBEREICH</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Verantwortlichen im Finanzbereich eingesetzt</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>haben, der für die finanziellen Angelegenheiten verantwortlich ist. Dies kann entweder eine Person sein, die in der Administration des Klubs tätig ist, oder ein externer Partner, der vom Club einen Auftrag erhalten hat (durch einen schriftlichen Vertrag nachzuweisen).</p> <p>Der Verantwortliche im Finanzbereich muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er muss diplomierter Buchhalter sein;</li> <li>b) er muss diplomierter Wirtschaftsprüfer sein; oder</li> <li>c) er muss über einen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Lizenzgeber auf der Grundlage seiner Qualifikationen im Finanzbereich und seiner mindestens dreijährigen praktischen Erfahrung im Finanzbereich ausgestellt wird.</li> </ul> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
		<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Die Hauptaktivitäten des Verantwortlichen im Finanzbereich sind: Buchführung, Zusammenstellung der den Finanzbereich betreffenden Unterlagen für die Klublizenzerierung, Budgetierung, regelmässige Abschlüsse zur Vorlage beim Vorstand, Finanzberater bei der Entscheidungsfindung, Überwachung der Finanzdaten usw.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein „Verantwortlicher im Finanzbereich“ eingesetzt?</li> <li>b) Verfügt diese Person über ausreichend Zeit, um die Aufgaben eines Verantwortlichen im Finanzbereich wahrzunehmen?</li> <li>c) Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</li> </ul>
P.04	A	<p><b>SICHERHEITSVERANTWORTLICHER</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Sicherheitsverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Bereich Sicherheit und Schutz verantwortlich ist.</p> <p>Der Sicherheitsverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Ausbildung als Polizei- oder Sicherheitsbeamter gemäss nationalem Recht;</li> <li>b) ein Zertifikat im Bereich Sicherheit und Schutz, das nach dem Absolvieren eines entsprechenden Kurses vom Nationalverband oder von einer staatlich anerkannten Organisation ausgestellt wird; oder</li> <li>c) ein vom Nationalverband genehmigter „Befähigungsnachweis“, der auf der Teilnahme an speziellen Kursen des Nationalverbandes zum Thema Sicherheit sowie einer mindestens einjährigen Erfahrung mit derartigen Angelegenheiten basiert.</li> </ul> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>

**UEFA-Kommentar:** Der Sicherheitsverantwortliche gewährleistet die Sicherheit bei Veranstaltungen und arbeitet mit der Polizei und sonstigen zuständigen Behörden zusammen.

Der Nationalverband muss sicherstellen, dass regelmässig Kurse abgehalten werden. Er muss in Zusammenarbeit mit der UEFA Konferenzen organisieren, die dem Erfahrungsaustausch, der Verbesserung der Standards und der Schulung der Sicherheitsverantwortlichen dienen.

Zu den Rechten und Pflichten des Sicherheitsverantwortlichen kann beispielsweise Folgendes gehören:

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erstellung der Sicherheitsgrundsätze;</li> <li>b) Pflege eines engen Kontakts mit den Anhängern des Klubs; dies beinhaltet auch die Auseinandersetzung mit deren Gewohnheiten und Vorlieben;</li> <li>c) Zusammenarbeit mit den örtlichen Polizei- und sonstigen Behörden in Sicherheitsfragen;</li> <li>d) Zusammenstellung einer Liste mit allen bekannten Unruhestiftern, sofern eine solche Liste mit dem nationalen Recht vereinbar ist;</li> <li>e) Zusammenarbeit mit den Sicherheitsverantwortlichen anderer Klubs, Reisebüros, Fanklubs, Polizeibehörden usw. bei Heim- und Auswärtsspielen;</li> <li>f) Verantwortung für den Evakuierungsplan und die Sicherheitsstrategie des Klubs in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden;</li> <li>g) Verantwortung für die Notfallorganisation der Sanitäter und der Krankenhäuser einschließlich einer regelmässigen Überprüfung der Notfallpläne durch unabhängige Prüfer und Berichterstatter;</li> <li>h) Entwicklung von Krisenmanagement-Plänen;</li> <li>i) regelmässige, unabhängige Überprüfung aller Sicherheitsstandards;</li> <li>j) Verantwortung für die Einsetzung und Ausbildung von Ordnern beim Lizenzbewerber.</li> </ul>
<b>Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein „Sicherheitsverantwortlicher“ eingesetzt?</li> <li>b) Verfügt diese Person über ausreichend Zeit, um die Funktion eines Sicherheitsverantwortlichen auszuüben?</li> <li>c) Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</li> </ul>		
P.05	A	<p><b>MEDIENVERANTWORTLICHER</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Medienverantwortlichen eingesetzt haben, der für den Medienbereich verantwortlich ist.</p> <p>Der Medienverantwortliche muss mindestens über eine der nachfolgend genannten Qualifikationen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er muss über einen akademischen Abschluss im Bereich Journalistik verfügen;</li> <li>b) er muss einen Kurs als Medienverantwortlicher absolviert haben, der vom Nationalverband oder von einer durch den Nationalverband anerkannten Organisation angeboten wird; oder</li> <li>c) er muss im Besitz eines vom Nationalverband anerkannten „Befähigungsnachweises“ sein, für den mindestens ein Jahr Erfahrung in derartigen Angelegenheiten vorgeschrieben ist.</li> </ul> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Nationalverband kann mit Unterstützung der UEFA solche Spezialkurse für Medienverantwortliche organisieren.</p> <p>Zu den Rechten und Pflichten des Sicherheitsverantwortlichen kann beispielsweise Folgendes gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bereitstellung von Informationen über die beiden Mannschaften vor, während und nach offiziellen Spielen (Spielblätter, Ergebnisse, Torschützen usw.);</li> <li>b) Organisation von Interviews mit Spielern und Trainern nach dem Spiel;</li> <li>c) Organisation regelmässiger Pressekonferenzen vor und nach der Spielzeit;</li> <li>d) Einsetzung von Simultandolmetschern für Pressekonferenzen bei internationalen Spielen;</li> <li>e) Erstellung regelmässiger Medienmitteilungen über den Klub für die lokalen Medien.</li> </ul>		

Nr.	Stufe	Beschreibung
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
<p>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein „Medienverantwortlicher“ eingesetzt?</p> <p>b) Verfügt diese Person über ausreichend Zeit, um die Aufgaben eines Medienverantwortlichen wahrzunehmen?</p> <p>c) Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</p>		
P.06	A	<p><b>ARZT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss mindestens über einen Arzt verfügen, der für die medizinische Betreuung und Beratung der ersten Mannschaft sowie für die Doping-Präventionsstrategie verantwortlich ist. Dieser Arzt muss die Mannschaft bei Spielen und im Training medizinisch betreuen.</p> <p>Er muss von den zuständigen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft sein und ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Arzt ist für die medizinische Betreuung und Beratung der ersten Mannschaft sowie für die Doping-Präventionsstrategie beim Lizenzbewerber verantwortlich. Er muss bei Spielen anwesend sein und medizinische Betreuung während des Trainings anbieten (d.h. er muss nicht in jedem Training anwesend sein, sofern angemessene Erste-Hilfe-Massnahmen festgelegt wurden und bereitstehen).</p> <p>Der Lizenzgeber legt in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesundheitsbehörden die erforderliche Mindestqualifikation für den Arzt fest. Die medizinische Betreuung der Jugendmannschaften wird in S.01 geregelt.</p>		
<p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <p>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein Arzt eingesetzt?</p> <p>b) Übt diese Person tatsächlich die Funktion eines Arztes aus?</p> <p>c) Ist diese Person von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft?</p> <p>d) Ist diese Personen ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</p>		
P.07	A	<p><b>PHYSIOTHERAPEUT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss mindestens einen Physiotherapeuten eingesetzt haben, der für die medizinische Behandlung und für Massagen der ersten Mannschaft während des Trainings und bei Spielen verantwortlich ist.</p> <p>Er muss von den zuständigen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft und ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung wird vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen.</p>
<p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Physiotherapeut (oder eine andere angemessene Funktion/Bezeichnung) ist für die medizinische Behandlung und für Massagen verantwortlich. Er muss bei Spielen anwesend sein und medizinische Betreuung während des Trainings anbieten (d.h. er muss nicht in jedem Training anwesend sein, sofern angemessene Erste-Hilfe-Massnahmen festgelegt wurden und bereitstehen).</p> <p>Der Lizenzgeber legt in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesundheitsbehörden die erforderliche Mindestqualifikation für den Physiotherapeuten fest.</p> <p>Die medizinische Betreuung der Jugendmannschaften wird in S.01 geregelt.</p>		
<p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p>		

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein Physiotherapeut eingesetzt?</p> <p>b) Übt diese Person tatsächlich die Funktion eines Physiotherapeuten aus?</p> <p>c) Ist diese Person von den zuständigen nationalen Gesundheitsbehörden anerkannt und geprüft?</p> <p>d) Ist diese Personen ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</p>
P.08	A	<p><b>CHEFTRAINER DER ERSTEN MANNSCHAFT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Cheftrainer eingesetzt haben, der für die fußballspezifischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft verantwortlich ist.</p> <p>Der Cheftrainer muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p>a) Er muss über die höchstmögliche UEFA-Trainerlizenz des Nationalverbandes in dem Gebiet verfügen, in dem sich der Lizenzbewerber befindet, oder über ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird (vgl. Alternativen 1, 2, 3 oder 4 in der nachfolgenden Tabelle; der Lizenzgeber muss die geltenden Alternativen bestimmen, wobei er den Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention berücksichtigt);</p> <p>b) er muss bereits den notwendigen, vom Nationalverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das gemäß a) oben geforderte Diplom erhält; die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen (vgl. Alternative 5 in der nachfolgenden Tabelle);</p> <p>c) er muss über einen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn er eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung als Cheftrainer eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes vorweisen kann. Wenn Berufsfußball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden.</p> <p>Der Cheftrainer muss ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung des Cheftrainers muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Cheftrainer ist für die erste Mannschaft des Lizenzbewerbers verantwortlich. Es muss sich um einen qualifizierten Trainer mit der entsprechenden Trainerlizenz handeln. Gemäß dem Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention verlangt die UEFA, dass der Cheftrainer über die höchste verfügbare UEFA-Trainerlizenz des betreffenden Nationalverbandes verfügt.</p> <p>Der Lizenzgeber wählt die anwendbaren Alternativen aus den im Folgenden genannten Vorschlägen aus. Er kann die Anzahl der Alternativen reduzieren, darf diese Alternativen jedoch nicht verändern oder durch zusätzliche Alternativen ergänzen. Der Cheftrainer muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Er muss über eine gültige „UEFA-Pro-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit allen <u>drei</u> Trainerscheinen (UEFA-Pro-Lizenz, A- und B-Lizenz)</p> <p><u>Alternative 2:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-A-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>zwei</u> Trainerscheinen (UEFA-A- und B-Lizenz)</p> <p><u>Alternative 3:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-B-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>einem</u> Trainerschein (UEFA-B-Lizenz)</p> <p><u>Alternative 4:</u> Er muss über das höchste nationale Trainerdiplom in gültiger Form verfügen, das vom Lizenzgeber festgelegt wird. → <u>Nicht</u>-Mitglieder der Konvention</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p><u>Alternative 5:</u> Er muss bereits den notwendigen, vom Nationalverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das geforderte Diplom erhält. Die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen.</p> <p><u>Alternative 6:</u> Er muss über einen gültigen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn er mindestens eine fünfjährige praktische Erfahrung als Cheftrainer eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes vorweisen kann. Wenn Berufsfussball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>Beachten Sie, dass ab der UEFA-Spielzeit 2009/2010 die Ausstellung eines „Befähigungsnachweises“ untersagt ist.</b> Früher ausgestellte „Befähigungsnachweise“ behalten ihre Gültigkeit nur für nationale Zwecke.</p> <p>Der Nationalverband stellt sicher, dass regelmässig die erforderlichen Schulungskurse für Trainer auf allen Ebenen angeboten werden.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein Cheftrainer eingesetzt?</li> <li>b) Übt diese Person tatsächlich die Funktion eines Cheftrainers aus?</li> <li>c) Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</li> <li>d) Ist diese Personen ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</li> </ul>
P.09	A	<p><b>LEITER DES JUGENDFÖRDERPROGRAMMS</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Leiter des Jugendförderprogramms eingesetzt haben, der für den Ablauf des Tagesgeschäfts und für die technischen Aspekte des Jugendbereichs verantwortlich ist.</p> <p>Der Leiter des Jugendförderprogramms muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er muss über eine gültige UEFA-Lizenz des Nationalverbandes in dem Gebiet verfügen, in dem sich der Lizenzbewerber befindet, oder über ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird (vgl. Alternativen 1, 2 oder 3 in der nachfolgenden Tabelle; der Lizenzgeber muss die geltenden Alternativen bestimmen, wobei er den Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention berücksichtigt);</li> <li>b) er muss bereits den notwendigen, vom Nationalverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das gemäss a) oben geforderte Diplom erhält; die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen (vgl. Alternative 4 in der nachfolgenden Tabelle);</li> <li>c) er muss über einen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn er eine mindestens zweijährige praktische Erfahrung als Leiter des Jugendförderprogramms eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes vorweisen kann. Wenn Berufsfussball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden (vgl. Alternative 5 in der nachfolgenden Tabelle).</li> </ul> <p>Der Leiter des Jugendförderprogramms muss ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung des Leiters des Jugendförderprogramms muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
<b>UEFA-Kommentar:</b> Der Leiter des Jugendförderprogramms ist für den Jugendbereich des Lizenzbewerbers in technischen und administrativen Angelegenheiten, für die Unterstützung der jugendlichen Spieler und ihrer Eltern sowie für die Verbindung zum Cheftrainer verantwortlich. Wenn der Jugendbereich von einem angeschlossenen Klub betreut wird, muss diese Funktion vom angeschlossenen Klub entsprechend besetzt werden, und der Lizenzbewerber muss die Einhaltung derselben Anforderungen nachweisen.		
Bei dem Leiter des Jugendförderprogramms muss es sich um einen qualifizierten Trainer handeln. Der Lizenzgeber wählt die anwendbaren Alternativen aus den im Folgenden genannten Vorschlägen für die Qualifikation aus. Er kann die Anzahl der Alternativen reduzieren, darf diese Alternativen jedoch nicht verändern oder durch zusätzliche Alternativen ergänzen. Der Leiter des Jugendförderprogramms muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:		
<p><u>Alternative 1:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-A-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit allen <u>drei</u> Trainerscheinen (UEFA-Pro-Lizenz, A- und B-Lizenz).</p> <p><u>Alternative 2:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-B-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>zwei</u> Trainerscheinen (UEFA-A- und B-Lizenz).</p> <p><u>Alternative 3:</u> Er muss über ein gültiges nationales Trainerdiplom verfügen, das vom Lizenzgeber festgelegt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>einem</u> Trainerschein (UEFA-B-Lizenz) oder <u>Nicht</u>-Mitglieder dieser Konvention.</p> <p><u>Alternative 4:</u> Er muss bereits den notwendigen, vom Lizenzgeber anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss erhält er das geforderte Diplom. Die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen.</p> <p><u>Alternative 5:</u> Er muss über einen gültigen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn er mindestens eine zweijährige praktische Erfahrung als Leiter des Jugendförderprogramms eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes vorweisen kann. Wenn Berufsfußball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>Bitte beachten, dass ab der UEFA-Spielzeit 2009/2010 die Ausstellung eines „Befähigungsnachweises“ untersagt ist.</b> Früher ausgestellte „Befähigungsnachweise“ behalten ihre Gültigkeit nur für nationale Zwecke.</p>		
<p>Der Leiter des Jugendförderprogramms kann gleichzeitig die Funktion entweder eines Jugendtrainers (vgl. P.11) oder eines Assistententrainers der ersten Mannschaft (vgl. P.12) bei demselben Lizenzbewerber innehaben.</p> <p>Der Nationalverband stellt sicher, dass regelmäßig die erforderlichen Schulungskurse für Trainer auf allen Ebenen angeboten werden.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein Leiter des Jugendförderprogramms eingesetzt?</li> <li>Übt diese Person tatsächlich die Funktion eines Leiters des Jugendförderprogramms aus?</li> <li>Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</li> <li>Ist diese Person ordnungsgemäß beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</li> </ol>		
P.10	A	<p><b>JUGENDTRAINER</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss für jede zu lizenzierende Jugendmannschaft mindestens einen Trainer eingesetzt haben, der in allen fußballerischen Angelegenheiten für diese Jugendmannschaft verantwortlich ist (vgl. S.02). Der Jugendtrainer muss über die vom Lizenzgeber festgelegte</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Mindestqualifikation verfügen. Er muss ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
<b>UEFA-Kommentar:</b> Es gibt drei verschiedene Hauptaltersklassen (die mit den FIFA-Transferregeln und den Regeln der UEFA in Bezug auf die lokale Ausbildung von Spielern verknüpft sind), für die unterschiedliche Mindestqualifikationen für Jugendtrainer erforderlich sind:		
<p>a) von 15 bis 21</p> <p>b) von 10 bis 14</p> <p>c) unter 10</p>		
Der Lizenzgeber legt die Trainerlizenz fest, die für die jeweilige Altersklasse erforderlich ist, wobei der Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention in Betracht zu ziehen ist. Die UEFA empfiehlt die folgenden Qualifikationen:		
<p>a) für die Jugendmannschaften U21 bis U17 mindestens eine UEFA-A-Lizenz;</p> <p>b) für die Jugendmannschaften U15 bis U11 mindestens eine UEFA-B-Lizenz;</p> <p>c) für die Jugendmannschaften unter U10 mindestens die nationale Jugendtrainerlizenz.</p>		
Der Lizenzgeber muss in Zusammenarbeit mit der UEFA damit beginnen, spezielle Jugendtrainerlizenzen einzuführen.		
Ein Jugendtrainer kann entweder die Aufgabe des Assistententrainers der ersten Mannschaft (vgl. P.12) oder des Leiters des Jugendförderprogramms (vgl. P.10) bei demselben Lizenzbewerber übernehmen.		
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
<p>a) Wurden vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers Jugendtrainer eingesetzt?</p> <p>b) Üben diese Personen tatsächlich die Funktion eines Jugendtrainers aus?</p> <p>c) Entsprechen diese Personen einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</p> <p>d) Sind diese Personen ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</p>		
P.11	A	<p><b>SICHERHEITS- UND SCHUTZORGANISATION – ORDNER</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss durch das Verpflichten von Ordnern eine Sicherheits- und Schutzorganisation für Heimspiele eingerichtet haben. Zu diesem Zweck muss er:</p> <p>a) Ordner einstellen;</p> <p>b) einen schriftlichen Vertrag mit dem Eigentümer des Stadions schliessen, der die Ordner stellt; oder</p> <p>c) einen schriftlichen Vertrag mit einer externen Sicherheitsfirma schliessen, die die Ordner stellt.</p> <p>Der Lizenzbewerber muss in angemessener Weise qualifizierte (interne oder externe) Ordner bereitstellen.</p>
<b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzbewerber ist für das Organisieren der Heimspiele verantwortlich. Der Lizenzgeber legt in Zusammenarbeit mit der zuständigen örtlichen Behörde die erforderliche Mindestqualifikation für einen Ordner fest.		
Die Anzahl der benötigten Ordner ist eine operative Angelegenheit und hängt von der Grösse des Stadions, dem Risiko des Spiels, der Anzahl gegnerischer Fans usw. ab. Der Lizenzgeber darf keine Mindestzahl festlegen. Es obliegt dem Sicherheitsverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei und den betroffenen Behörden, diese Zahl jeweils im Einzelfall festzulegen.		

Nr.	Stufe	Beschreibung
Zu den Rechten und Pflichten eines Ordners kann beispielsweise Folgendes gehören:		
a) Durchführen von Sicherheitskontrollen vor der Veranstaltung im Auftrag des Sicherheitsverantwortlichen;		
b) Einsatzbesprechung mit sämtlichen Personen der Sicherheitsorganisation vor dem Spiel;		
c) Benachrichtigen des Sicherheitsverantwortlichen über erkennbare Defekte oder Bedingungen, die die Sicherheit des Stadions beeinträchtigen könnten;		
d) Kontrolle und Platzanweisung der Zuschauer, die das Gelände betreten oder verlassen, so dass ein gleichmässiger Zuschauerstrom in das und aus dem Stadion unter sicheren Bedingungen gewährleistet ist;		
e) Postieren an Eingängen, Ausgängen, Verkaufsstellen der Konzessionäre, angrenzenden Bebauungen sowie am Spielfeldrand und in anderen Arealen, wenn es für die Kontrolle der das Gelände betretenden und verlassenden Zuschauer erforderlich ist;		
f) Erkennen von Massenphänomenen, einschliesslich Stresssituationen und Vorwärtsdrängen der Menge, sowie angemessenes Reagieren, um sicherzustellen, dass sich die Zuschauer zerstreuen und eine Überfüllung des Stadions verhindert wird;		
g) Unterstützen von Notdiensten, wenn dies erforderlich ist;		
h) Anwenden grundlegender Erste-Hilfe-Massnahmen, bis ein qualifizierter Arzt verfügbar ist;		
i) Reagieren auf Vorfälle, Vermisstenmeldungen oder Notfälle, Auslösen von Alarm und Ergreifen der erforderlichen unmittelbaren Massnahmen gemäss den Anordnungen des Sicherheitsverantwortlichen;		
j) Durchführen bestimmter Aufgaben bei Notfällen oder Befolgen von Anweisungen des Sicherheitsverantwortlichen oder entsprechender Notfalldienste.		
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
a) Wurden die Ordner vom Lizenzbewerber eingestellt oder vom Eigentümer des Stadions oder einer Sicherheitsfirma unter Vertrag genommen?		
b) Erfüllen die Ordner die Mindestanforderungen an die Qualifikation?		

#### 8.4.2 B-KRITERIEN

P.12	B	<p><b>ASSISTENZTRAINER DER ERSTEN MANNSCHAFT</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss einen Assistenztrainer eingesetzt haben, der den Cheftrainer in allen fußballerischen Angelegenheiten der ersten Mannschaft unterstützt.</p> <p>Der Assistenztrainer muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Er muss über eine gültige UEFA-Lizenz des Nationalverbandes in dem Gebiet verfügen, in dem sich der Lizenzbewerber befindet, oder über ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom, das von der UEFA anerkannt wird (vgl. Alternativen 1, 2 oder 3 in der nachfolgenden Tabelle; der Lizenzgeber muss die geltenden Alternativen bestimmen, wobei er den Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention berücksichtigt);</li> <li>b) er muss bereits den notwendigen, vom Nationalverband anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das gemäss Buchstaben a) oben geforderte Diplom erhält; die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen (vgl. Alternative 4 in der nachfolgenden Tabelle);</li> <li>c) er muss über einen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn der Assistenztrainer eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung als Assistenztrainer eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes</li> </ul>
------	---	--

		<p>vorweisen kann. Wenn Berufsfussball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden (vgl. Alternative 5 in der nachfolgenden Tabelle).</p> <p>Der Assistententrainer muss ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert sein.</p> <p>Die Einsetzung muss vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers vorgenommen worden sein.</p>
<b>UEFA-Kommentar:</b> Der Assistententrainer unterstützt den Cheftrainer bei seinen Aufgaben für die erste Mannschaft, aber er muss nicht der Torwarttrainer oder Konditionstrainer der ersten Mannschaft sein. Der Torwarttrainer und der Konditionstrainer sind andere Aufgaben, die bislang noch nicht vom Klublizenzierungsverfahren abgedeckt werden.		
Der Lizenzgeber legt die erforderlichen Qualifikationsalternativen fest, bei denen der Umsetzungsstatus der UEFA-Trainerkonvention berücksichtigt wird. Der Lizenzgeber kann die Anzahl der Alternativen reduzieren, er kann jedoch keine Alternativen verändern oder hinzufügen. Der Assistententrainer muss eine der folgenden Anforderungen erfüllen:		
<p><u>Alternative 1:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-A-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit allen <u>drei</u> Trainerscheinen (UEFA-Pro-Lizenz, A- und B-Lizenz).</p> <p><u>Alternative 2:</u> Er muss mindestens über eine gültige „UEFA-B-Lizenz“ oder ein gleichwertiges gültiges, im Ausland erworbene Trainerdiplom verfügen, das von der UEFA anerkannt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>zwei</u> Trainerscheinen (UEFA-A- und B-Lizenz).</p> <p><u>Alternative 3:</u> Er muss mindestens über ein gültiges nationales Trainerdiplom verfügen, das vom Lizenzgeber festgelegt wird. → Mitglieder der UEFA-Trainerkonvention mit <u>einem</u> Trainerschein (UEFA-B-Lizenz) oder <u>Nicht</u>-Mitglieder dieser Konvention.</p> <p><u>Alternative 4:</u> Er muss bereits den notwendigen, vom Lizenzgeber anerkannten Ausbildungskurs aufgenommen haben, nach dessen Abschluss er das geforderte Diplom erhält. Die reine Anmeldung zu einem solchen Ausbildungskurs genügt nicht, um das Kriterium zu erfüllen.</p> <p><u>Alternative 5:</u> Er muss über einen gültigen „Befähigungsnachweis“ verfügen, der vom Nationalverband ausgestellt wird, wenn er mindestens eine fünfjährige praktische Erfahrung als Assistententrainer eines Klubs der ersten oder zweiten Spielklasse eines UEFA-Mitgliedsverbandes vorweisen kann. Wenn Berufsfussball unterhalb der beiden obersten Spielklassen gespielt wird, kann auch die nächstniedrigere Spielklasse in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>Bitte beachten, dass ab der UEFA-Spielzeit 2009/2010 die Ausstellung eines „Befähigungsnachweises“ untersagt ist.</b> Früher ausgestellte „Befähigungsnachweise“ behalten ihre Gültigkeit für nationale Zwecke.</p>		
Der Nationalverband stellt sicher, dass regelmäßig die erforderlichen Schulungskurse für Trainer auf allen Ebenen angeboten werden.		
Der Assistententrainer kann entweder die Funktion des Leiters des Jugendförderprogramms (vgl. P.10) oder die eines Jugendtrainers (vgl. P.11) bei demselben Lizenzbewerber übernehmen.		
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
<p>a) Wurde vom zuständigen Organ des Lizenzbewerbers ein Assistententrainer eingesetzt?</p> <p>b) Übt diese Person tatsächlich die Funktion eines Assistenttrainers aus?</p> <p>c) Entspricht diese Person einer der genannten Alternativen hinsichtlich der erforderlichen Mindestqualifikation?</p> <p>d) Ist diese Personen ordnungsgemäss beim Nationalverband oder bei der Liga registriert?</p>		
Wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber gemäss seinem Sanktionskatalog mit Sanktionen belegen (vgl. Abschnitt 2.2.4.).		

P.13	B	<b>RECHTE UND PFlichtEN</b>  Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Lizenzbewerbers, die in P.01 bis P.12 definiert werden, müssen schriftlich festgelegt werden.
<b>UEFA-Kommentar:</b> In einer effektiven und effizienten Organisation sind die Verantwortlichkeiten, die Entscheidungsbefugnisse, die erforderliche Qualifikation und Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten eindeutig schriftlich festgelegt, um:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kompetenzkonflikte (auch bei der Entscheidungsfindung) zu vermeiden,</li> <li>b) die Überwachung zu ermöglichen,</li> <li>c) den Inhalt regelmässig zu verbessern und</li> <li>d) schliesslich einer als Ersatz fungierenden Person einfach und schnell Kenntnisse über die Aufgaben und Verpflichtungen zu vermitteln, die sie bei Abwesenheit des Funktionsinhabers (Urlaube, Krankheit, Unfall, Entlassung usw.) übernehmen muss.</li> </ul>		
Die Rechte und Pflichten können in den folgenden Dokumenten angegeben werden: im Pflichtenheft, in der Stellenbeschreibung, im Arbeitsvertrag, im internen Regelwerk usw.		
P.14	B	<b>VERPFlichtUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER WESENTLICHE ÄNDERUNGEN</b>  Jedes Ereignis, das nach der Einreichung der Lizenzierungsdokumente beim Lizenzgeber eintritt und eine wesentliche Änderung gegenüber den Angaben in den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt und die Kriterien P.01 bis P.12 betrifft, muss dem Lizenzgeber innerhalb der festgelegten Frist mitgeteilt werden.  Die Einhaltung der Kriterien ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den nächsten Lizenzierungszyklus zu beurteilen.
<b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzbewerber ist dafür verantwortlich, dass alle dem Lizenzgeber übermittelten Informationen korrekt sind. Daher ist es auch seine Pflicht, den Lizenzgeber über alle Ereignisse in Kenntnis zu setzen, die eine wesentliche Änderung gegenüber den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellen und Auswirkungen auf die Beurteilung des Lizenzbewerbers haben (d.h. A- oder B-Kriterium). Dies eröffnet dem Lizenzgeber unter Umständen die Möglichkeit, dem Lizenzbewerber Hilfestellung zu geben und ihn zu unterstützen. Wir sehen eine schriftliche Meldung innerhalb von zehn Arbeitstagen als angemessen an, aber der Lizenzgeber legt dies entsprechend fest.		
<b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:		
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hat der Lizenzgeber eine Meldung über ein Ereignis erhalten, das die Kriterien P.01 bis P.12 betrifft und eine wesentliche Änderung gegenüber den ursprünglich vorgelegten Informationen darstellt?</li> <li>b) Wurden die Informationen innerhalb der festgelegten Frist vorgelegt?</li> </ul>		
Wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber gemäss seinem Sanktionskatalog mit Sanktionen belegen (vgl. Abschnitt 2.2.4.). Dies kann entweder während der Spielzeit oder in Bezug auf den folgenden Lizenzierungszyklus erfolgen.		

<b>P.15</b>	<b>B</b>	<p><b>VERPFLICHTUNG ZUM ERSATZ WÄHREND DER SPIELZEIT</b></p> <p>Wenn eine in den Kriterien P.01 bis P.11 beschriebene Funktion während der lizenzierten Spielzeit <u>aus einem ausserhalb des Einflussbereich des Lizenzbewerbers liegenden Grund</u> (Krankheit, Unfall usw.) vakant wird, muss der Lizenzbewerber sicherstellen, dass diese Funktion von einer der folgenden Personen übernommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von einer Person, die über die erforderliche Qualifikation verfügt und das betreffende Kriterium erfüllt (in diesem Fall kann die Ersetzung für unbefristete Zeit erfolgen);</li> <li>b) von einer Person, die nicht über die erforderliche Qualifikation verfügt und das betreffende Kriterium nicht erfüllt (in diesem Fall erfolgt die Ersetzung temporär und darf höchstens bis zum Ende der lizenzierten Spielzeit andauern).</li> </ul> <p>Wenn eine in den Kriterien P.01 bis P.12 beschriebene Funktion <u>aufgrund einer Entscheidung des Lizenzbewerbers</u> (z.B. Entlassung des Cheftrainers) vakant wird, muss der Lizenzbewerber sicherstellen, dass diese Funktion von der folgenden Person übernommen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) von einer Person, die über die erforderliche Qualifikation verfügt und das betreffende Kriterium erfüllt (in diesem Fall kann der Ersatz für unbefristete Zeit erfolgen).</li> </ul> <p>Die Ersetzung muss dem Nationalverband binnen sieben Werktagen mitgeteilt werden.</p> <p>Die Einhaltung der Kriterien ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den nächsten Lizenzierungszyklus zu beurteilen.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Der Lizenzbewerber ist auch verpflichtet, eine unbesetzte Funktion während der Spielzeit neu zu besetzen. Zwei Fälle werden unterschieden: Fälle, die ausserhalb des Einflussbereichs des Lizenzbewerbers liegen, und andere Fälle, die auf Massnahmen basieren, die in der Verantwortung des Lizenznehmers ergriffen wurden.</p> <p>Wegen eines Grunds, der ausserhalb des Einflussbereichs des Lizenzbewerbers liegt: Eine Ersetzung durch eine andere Person des Lizenzbewerbers ist für einen unbegrenzten oder begrenzten Zeitraum möglich, je nachdem, ob die Person, die die vakante Stelle übernimmt, das betreffende Kriterium erfüllt.</p> <p>Wegen einer Entscheidung des Lizenzbewerbers: Da der Lizenzgeber für die vakante Stelle verantwortlich ist, ist die Regel strenger und erfordert, dass die Person, die als Ersatz eingesetzt wird, das betreffende Kriterium erfüllt.</p> <p>Der Nationalverband gewährt dem Lizenzbewerber eine kurze verwaltungstechnische Frist, um die offene Stelle neu zu besetzen. Wenn beispielsweise ein Verantwortlicher für den Finanzbereich nach der Entscheidung des Lizenzgebers, aber vor dem Ende der Spielzeit entlassen wurde, muss der Lizenzbewerber ihn spätestens bis zum Beginn der nächsten Spielzeit ersetzt haben. Wenn eine Entlassung nach dem Beginn der Spielzeit, aber vor dem Einreichungsdatum der Dokumente für den nächsten Lizenzierungszyklus vollzogen wurde, muss eine Ersetzung innerhalb der vom Nationalverband festgelegten verwaltungstechnischen Frist erfolgen. Einem Lizenzbewerber, der ein A-Kriterium nicht erfüllt, kann keine Lizenz erteilt werden.</p> <p>Der Lizenzgeber kann festlegen, dass er einen Ersatz zu Registrierungszwecken genehmigen muss (vgl. <b>Anhang III</b>).</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Der Lizenzgeber überprüft, ob der Lizenzbewerber folgende Punkte erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Hat der Lizenzbewerber in dem entsprechenden Zeitraum eine Ersetzung gemeldet?</li> <li>b) Erfüllt die für die entsprechende Funktion eingesetzte Person das betreffende Kriterium?</li> </ul> <p>Wenn das Kriterium nicht erfüllt wird, kann der Lizenzgeber den Lizenzbewerber gemäss seinem Sanktionskatalog mit Sanktionen belegen (vgl. Abschnitt 2.2.4.). Dies kann entweder während der Spielzeit oder in Bezug auf den folgenden Lizenzierungszyklus erfolgen.</p>
-------------	----------	---

**LEERE SEITE**

## **9. RECHTLICHE KRITERIEN**

### **9.1 EINLEITUNG**

---

Dieses Kapitel definiert die rechtlichen UEFA-Mindestkriterien für Lizenzbewerber.

### **9.2 KRITERIEN**

---

#### **9.2.1 A-KRITERIEN**

Nr.	Stufe	Beschreibung
L.01	A	<p><b>ERKLÄRUNG ZUR TEILNAHME AN UEFA-KLUBWETTBEWERBEN</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss eine rechtsgültige Erklärung abgeben, die Folgendes bestätigt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dass er die Statuten, Bestimmungen und Reglemente sowie die Entscheidungen der FIFA, der UEFA, des Nationalverbandes und, sofern vorhanden, der nationalen Liga als rechtsverbindlich anerkennt;</li><li>b) dass er auf nationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die vom Nationalverband anerkannt und genehmigt sind (z.B. nationale Meisterschaft und nationaler Pokal);</li><li>c) dass er auf internationaler Ebene an den Wettbewerben teilnehmen wird, die von der UEFA anerkannt sind (dies gilt nicht für Freundschaftsspiele);</li><li>d) dass er den Lizenzgeber innerhalb der festgelegten Frist über jede wesentliche Änderung, jedes wesentliche Ereignis oder jede wesentliche Bedingung informiert, die/das nach der Einreichung der Lizenzierungsdokumentation eintritt (vgl. Nr. P.14, F.05 und F.07).</li></ul> <p>Diese Erklärung muss von einer unterschriftsberechtigten Person höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet werden.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Dieses Kriterium dient der Einholung von Bestätigungen vom Lizenzbewerber im Hinblick auf Angelegenheiten, die aus rechtlicher Sicht für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben wichtig sind.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Ist der Inhalt der schriftlichen Erklärung vollständig?</li><li>b) Wurde die Erklärung von einer unterschriftsberechtigten Person im Namen des Lizenzbewerbers unterzeichnet?</li><li>c) Wurde die Erklärung höchstens drei Monate vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen unterzeichnet?</li></ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
L.02	A	<p><b>WEITERE UNTERLAGEN UND BESTÄTIGUNGEN DES LIZENZBEWERBERS</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss folgende Unterlagen einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Exemplar der aktuell geltenden Statuten des Vereins oder der Gesellschaft des Lizenzbewerbers (z.B. Gründungsakt der Firma);</li> <li>b) schriftliche Erklärung, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>i) sich der Lizenzbewerber verpflichtet, die Bestimmungen und Bedingungen des Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren zu respektieren und einzuhalten;</li> <li>ii) alle eingereichten Unterlagen vollständig und wahrheitsgetreu sind;</li> <li>iii) der Lizenzbewerber das zuständige Lizenzorgan autorisiert, Unterlagen zu prüfen und Informationen einzuholen, sowie im Fall eines Berufungsverfahrens in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen Informationen von zuständigen öffentlichen Behörden oder privaten Organen einzuholen;</li> <li>iv) der Lizenzbewerber anerkennt, dass sich die UEFA im Rahmen der Überprüfung des Beurteilungsverfahrens und der Entscheidungsfindung das Recht vorbehält, Stichproben auf nationaler Ebene durchzuführen.</li> </ul> </li> </ul> <p>Diese Unterlagen müssen von einer unterschriftsberechtigten Person höchstens drei Monate vor dem entsprechenden Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber unterzeichnet werden.</p> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Dieses Kriterium dient der Einholung von Bestätigungen im Hinblick auf Angelegenheiten, die aus rechtlicher Sicht wichtig für die Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens sind.</p> <p>Zur Vermeidung doppelt eingereichter Unterlagen kann der Lizenzbewerber anstelle der Statuten des Vereins oder der Gesellschaft (z.B. Gründungsakt der Firma oder Satzung), die dem Lizenzgeber aus einem vorherigen Lizenzierungszzyklus bereits vorliegen, eine Erklärung vorlegen, die die Gültigkeit dieser zu einem früheren Zeitpunkt eingereichten Statuten des Vereins oder der Gesellschaft bestätigt.</p> <p>Dieser vereinfachte Ansatz gilt nicht für b) oben; in diesem Fall ist in jedem Jahr eine Erklärung erforderlich.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Liegt dem Lizenzgeber bereits ein Exemplar der Statuten des Vereins oder der Gesellschaft vor?</li> <li>b) Hat der Lizenzbewerber die Gültigkeit dieser Dokumente bestätigt?</li> <li>c) Wurde die Erklärung von einer unterschriftsberechtigten Person im Namen des Lizenzbewerbers unterzeichnet?</li> <li>d) Wurde die Erklärung höchstens drei Monate vor dem Termin zur Einreichung der Unterlagen unterzeichnet?</li> </ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
L.03	A	<p><b>REGISTERAUSZUG</b></p> <p>Der Lizenzbewerber muss folgende Informationen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Name</li> <li>b) Sitz (Adresse)</li> <li>c) Rechtsform</li> <li>d) Verzeichnis der Unterschriftsberechtigten (Name, Vorname, Privatanschrift) und Art der erforderlichen Unterschrift (Einzelunterschrift, Kollektivunterschrift usw.)</li> </ul> <p>Dies ist in folgender Form möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Auszug aus einem amtlichen Register (z.B. Handels- oder Vereinsregister), das die oben genannten Angaben zum Lizenzbewerber enthält; oder</li> <li>b) Auszug aus dem Klubregister des Nationalverbandes, das die oben genannten Informationen zum Lizenzbewerber enthält.</li> </ul> <p><b>UEFA-Kommentar:</b> Dieses Kriterium dient der Einholung einer offiziellen Bestätigung der vom Lizenzbewerber eingereichten Informationen.</p> <p>Der Lizenzgeber muss bestimmen, welcher Auszug gemäss nationalem Recht erforderlich und für Klublizenierungszwecke angemessen ist. Der Lizenzgeber muss ein Original oder eine beglaubigte Kopie des erforderlichen Auszugs erhalten.</p> <p><b>Empfohlenes Beurteilungsverfahren:</b> Um zu überprüfen, ob der Lizenzbewerber dieses Kriterium erfüllt, bewertet der Lizenzgeber folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Sind die Angaben zu Name, Sitz und Rechtsform sowie das Verzeichnis der unterschriftsberechtigten Personen und die Art der erforderlichen Unterschrift gültig und vorhanden?</li> <li>b) Stammen die Angaben aus einem amtlichen Register oder aus dem Klubregister des Nationalverbandes?</li> </ul>

**LEERE SEITE**

## **10. FINANZIELLE KRITERIEN**

### **10.1 EINLEITUNG**

---

Die finanziellen Kriterien stellen die Autoren des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren vor eine grosse Herausforderung. Die Verbesserungen in dieser überarbeiteten Version legen ein zumutbares und erreichbares Mass an Mindestanforderungen fest, die die Klubs erfüllen müssen, wenn sie an europäischen Wettbewerben teilnehmen und von der daraus resultierenden medialen Präsenz und dem Einnahmepotenzial profitieren möchten.

Dieses Kapitel soll eine Orientierungshilfe für das Klublizenzierungsverfahren bieten und ist folgendermassen gegliedert:

- Im Hauptteil werden die verbindlichen Kriterien beschrieben.
- Die Anhänge enthalten zusätzliche Leitfäden und Hilfsmittel

Die finanziellen Kriterien beziehen sich auf Folgendes:

- a) *vergangenheitsbezogene Finanzinformationen* über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Klubs;
- b) *zukunftsbezogene Finanzinformationen* zu dem Klub;
- c) Informationen, die nach der Lizenzentscheidung eingereicht werden.

Um die Umsetzung der finanziellen Kriterien zu erleichtern, können die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen weiterhin auf der Grundlage der *nationalen Rechnungslegungsvorschriften* zusammengestellt werden. Die Aufstellung und Darstellung der Abschlüsse seitens der Unternehmen ist von Land zu Land aufgrund der verschiedenen sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen unterschiedlich. Ausserdem werden die nationalen Anforderungen auf die jeweiligen Adressaten der Abschlüsse abgestimmt, so dass auch aus diesem Grund keine Einheitlichkeit gewährleistet ist. Die finanziellen Kriterien in der überarbeiteten Version von Kapitel 10 des *UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* und die zugehörigen Anleitungen und Hilfsmittel, die in den Anhängen enthalten sind, sind teilweise aus bestimmten *International Financial Reporting Standards (IFRS)* und *International Standards on Auditing, Assurance and Related Services* (erschienen im Juli 2005) abgeleitet. Die UEFA ist sich darüber im Klaren, dass in dieser Phase eine vollständige Harmonisierung der Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen bei den europäischen Fussballklubs nicht umsetzbar ist und verlangt dies daher auch nicht.

Die finanziellen Kriterien – die für die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben ab der UEFA-Spielzeit 2008/09 zu erfüllen sind – sind in der überarbeiteten Version dieses Kapitels dargelegt. Die finanziellen Informationen im Hinblick auf das *Geschäftsjahr*, das 2007 endet, werden also einen Teil der von den Lizenzgebern zu beurteilenden Informationen darstellen, die für die Erteilung einer Lizenz für die Spielzeit 2008/09 notwendig sind.

Die finanziellen Kriterien, die in den Spielzeiten bis 2007/08 erfüllt werden müssen, sind als Anforderungen der Phase I in Version 1.0 des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren beschrieben, das im März 2002 erschienen ist. Die

Mitgliedsverbände bzw. die zugehörigen Ligen (d.h. die Lizenzgeber) sind aufgefordert, die Anforderungen dieser überarbeiteten Version von Kapitel 10 frühzeitig zu implementieren, so dass sie bis zur Spielzeit 2008/09 wirksam sind.

Die UEFA ist sich darüber im Klaren, dass die Implementierung der finanziellen Kriterien im Rahmen des *Nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren* viele Mitgliedsverbände und Klubs vor eine grosse Herausforderung stellt. Neben diesem in Bearbeitung befindlichen Dokument und den darin enthaltenen Leitfäden und Hilfsmitteln unterstützt die UEFA die Verbände durch aktive Massnahmen und Hilfestellung bei der Implementierung der Mindestanforderungen der finanziellen Kriterien.

## 10.2 ZIELSETZUNG

---

Mit den finanziellen Kriterien werden vorrangig folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs;
- Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Klubs;
- angemessener Gläubigerschutz;
- Sicherstellung der Kontinuität der internationalen Wettbewerbe für eine Spielzeit;
- Überwachung des finanziellen Fairplays in UEFA-Klubwettbewerben.

## 10.3 VORTEILE

---

Die Implementierung der finanziellen Kriterien unterstützt die Klubs, die Lizenzgeber und die „Fussballfamilie“ insgesamt bei der Erzielung kurzfristiger und langfristiger Verbesserungen.

Der **Fussballfamilie** ermöglichen die finanziellen Kriterien Folgendes:

- Sicherstellung der Kontinuität und Integrität der Wettbewerbe;
- Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit der finanziellen Aktivitäten der Klubs und damit des europäischen Fussballs insgesamt;
- Steigerung des Vertrauens in die Redlichkeit der Fussballindustrie;
- Schaffung attraktiverer Marktbedingungen für die kommerziellen Partner und Investoren des Fussballs;
- Bereitstellung der Grundlage für einen fairen Wettbewerb, auch über das Geschehen auf dem Spielfeld hinaus.

Den **Lizenzgebern** bieten die finanziellen Kriterien Unterstützung bei Folgendem:

- Verbesserung des Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Finanzperspektive ihrer Mitgliedsvereine;
- Aufforderung an die Klubs, ihre Schulden bei den Gläubigern fristgerecht zu begleichen;
- Verbesserung der Möglichkeiten, Klubs bei finanziellen Problemen proaktiv zu unterstützen;
- Bereitstellung eines Einstiegspunkts für Klub-Benchmarking auf nationaler Ebene für solche Lizenzgeber und Klubs, die diesen Aspekt entwickeln möchten.

Den **Klubs** selbst bieten die finanziellen Kriterien Unterstützung bei Folgendem:

- Verbesserung von Standards und Qualität bei Finanzmanagement und -planung;
- Verbesserung der Entscheidungsfindung in der Unternehmensleitung;
- Stärkung der finanziellen und unternehmerischen Glaubwürdigkeit der Klubs bei den Interessengruppen;
- Erhöhung der finanziellen Stabilität;
- Verbesserung der Fähigkeit zur Einnahmengenerierung sowie des Kostenmanagements.

## **10.4 ÜBERSICHT ÜBER DAS FINANZKAPITEL**

---

### **10.4.1 ERREICHUNG DER ZIELE**

Die Umsetzung des Klublizenzierungsverfahrens und die Erfüllung der Kriterien sind auf die Erreichung der unter 10.2 genannten Ziele ausgerichtet.

Zu jedem Kriterium müssen die einzelnen Lizenzbewerber bestimmte Finanzinformationen einreichen. Empfehlungen oder gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen und Verfahren lassen darauf schliessen, dass zahlreiche der im Rahmen der Kriterien erforderlichen Informationen von Lizenzbewerbern in vielen Ländern ohnehin zur Verfügung gestellt werden müssen.

Die Finanzinformationen müssen durch einen *unabhängigen Abschlussprüfer* und/oder den Lizenzgeber im Rahmen bestimmter Verfahren beurteilt werden.

Ein *unabhängiger Abschlussprüfer* führt je nach Bedarf drei verschiedene Arten von Beurteilungen durch (vgl. weitere Anwendungsleitlinien in **Anhang V**):

- a) *Abschlussprüfung*;
- b) *prüferische Durchsicht* („*Review*“); oder
- c) *abgestimmte Prüfungshandlungen* („*Agreed upon Procedures*“).

Der Begriff Abschlussprüfer wird in diesem Kapitel verwendet, um die Person oder das Unternehmen zu beschreiben, welche(s) Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und abgestimmte Prüfungshandlungen vornimmt. Im Hinblick auf alle Aufgaben, die ein Abschlussprüfer für einen Lizenzbewerber ausführt, ist der Abschlussprüfer, sofern es das nationale Recht nicht anders vorsieht, in vertraglicher und gesetzlicher Hinsicht gegenüber dem berichtenden Unternehmen verpflichtet, das ihn beauftragt hat.

Sofern anwendbar, soll der Lizenzgeber den Inhalt des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers lesen und nach eingehender Überlegung feststellen, ob die einzelnen Kriterien erfüllt sind und welche zusätzlichen Informationen gegebenenfalls benötigt werden. Im Hinblick auf bestimmte Kriterien führt der Lizenzgeber Beurteilungen anstelle der Tätigkeiten oder zusätzlich zu den Tätigkeiten des Abschlussprüfers durch. Bei seiner Entscheidung ist der Lizenzgeber gehalten, insbesondere bei der Beurteilung geringfügiger Abweichungen von den Mindestanforderungen gesunden Menschenverstand („*cum grano salis*“) walten zu lassen.

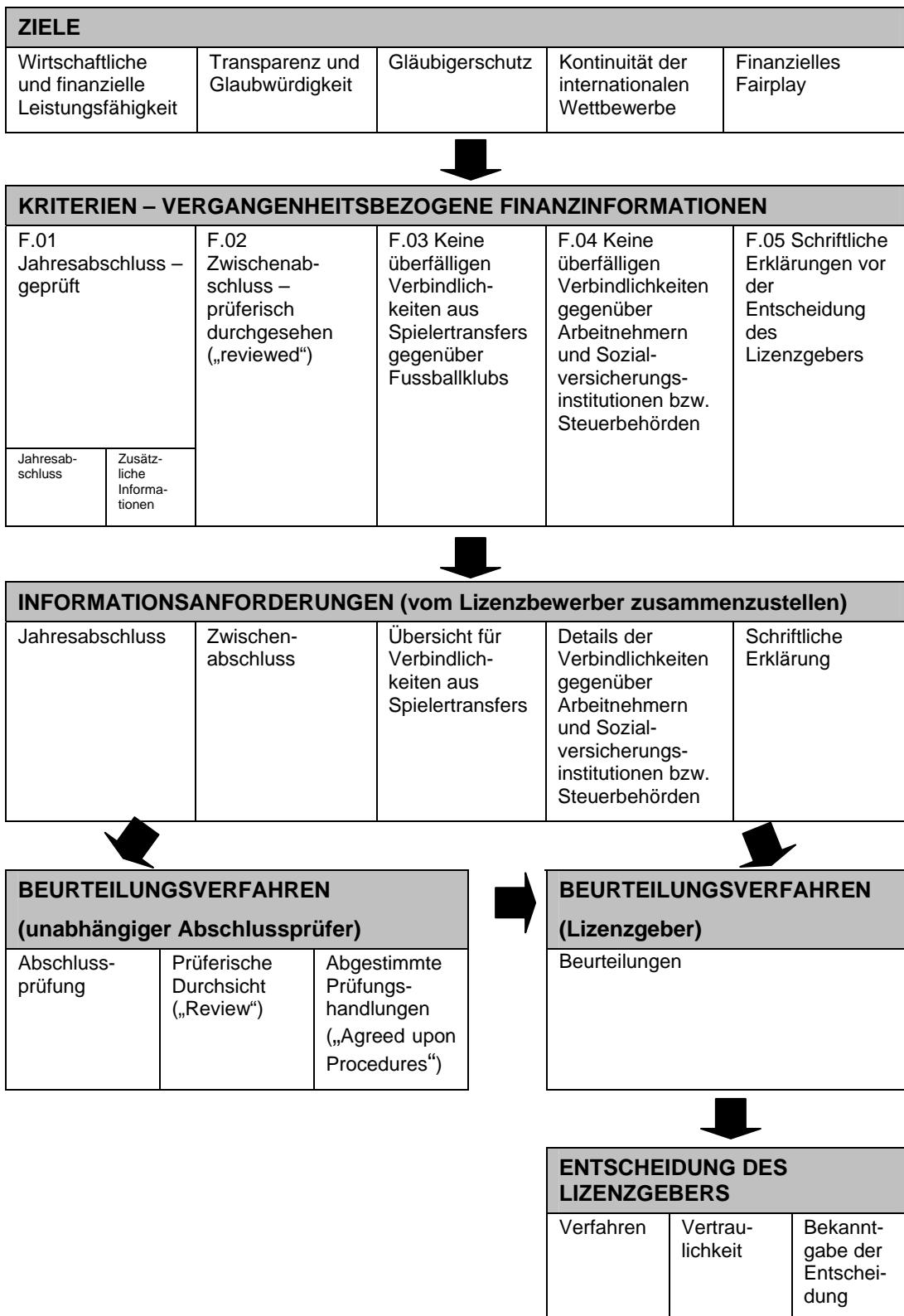
Die Mindestanforderungen für die finanziellen Kriterien sind im Hauptteil des Kapitels dargelegt. Für die Umsetzung gemäss dem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren kann der Lizenzgeber zusätzliche Kriterien, Informationsanforderungen und Beurteilungen festlegen. Die Anhänge des Kapitels bieten zusätzliche Informationen zur Orientierung sowie Anleitungen, mit deren Hilfe die Mitgliedsverbände ihr Nationales Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren erarbeiten und die Klubs die Anforderungen erfüllen können.

**Anhang IV** gibt einen Überblick über das Klublizenzierungsverfahren im Hinblick auf die finanziellen Kriterien.

#### **10.4.2 VERGANGENHEITSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN**

Im Hinblick auf die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen verdeutlicht das Diagramm I den Zusammenhang zwischen den Zielen, den finanziellen Kriterien, den Informationsanforderungen und den Beurteilungen. Die Kriterien für die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen im Hinblick auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Lizenzbewerbers werden in den Abschnitten 10.5 bis 10.10 gesondert behandelt.

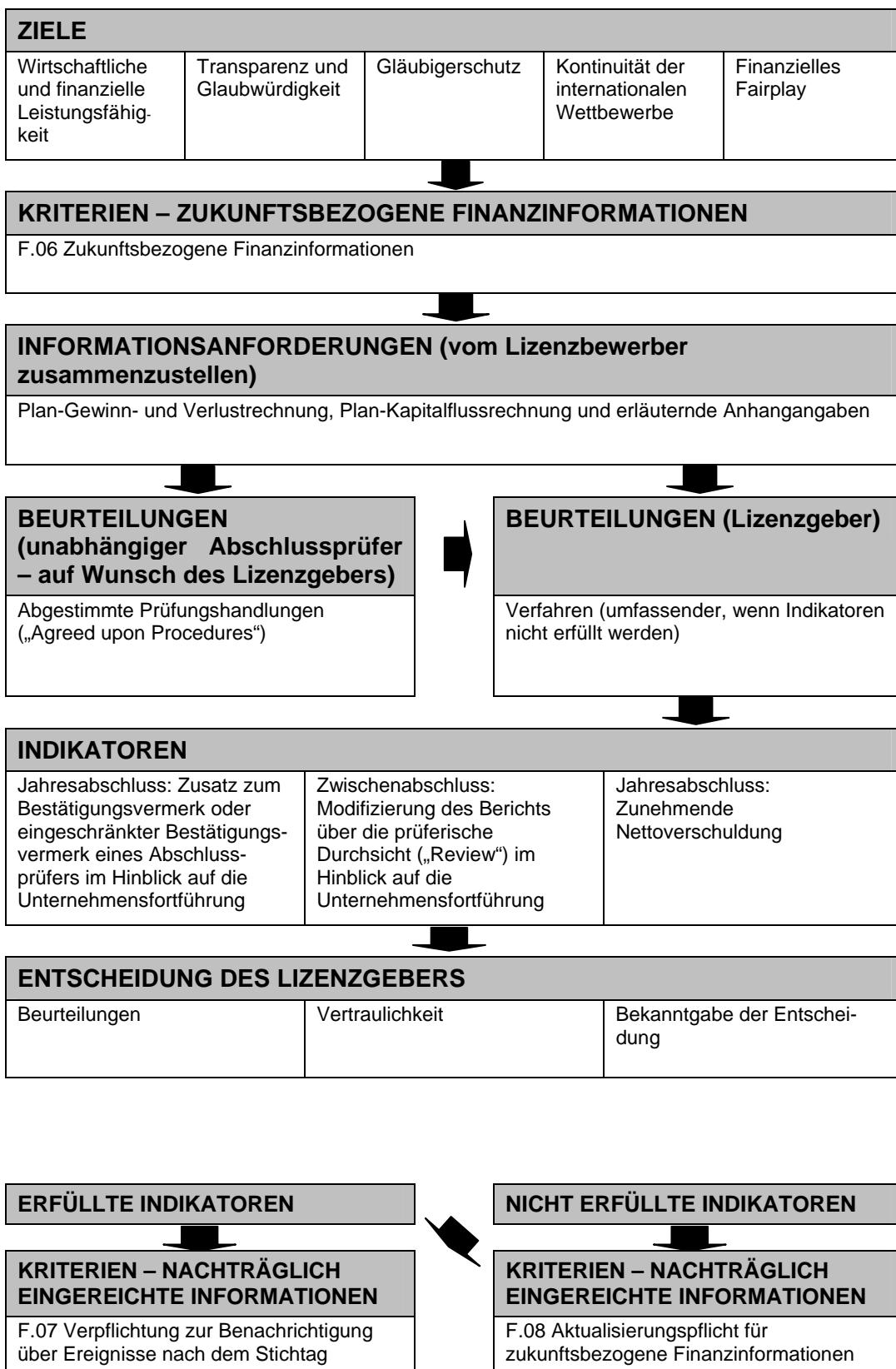
*Diagramm I: Übersicht über das Klublizenzierungsverfahren im Hinblick auf vergangenheitsbezogene Finanzinformationen*



#### **10.4.3 ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN UND NACHTRÄGLICH EINGEREICHTE INFORMATIONEN**

Im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen und die später eingereichten Informationen verdeutlicht das Diagramm II die Zusammenhänge zwischen den Zielen, den finanziellen Kriterien, den Indikatoren, den Informationsanforderungen und den Beurteilungen. Das Kriterium im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen wird in Abschnitt 10.11 behandelt. Die Kriterien für Lizenznehmer im Hinblick auf nachträglich eingereichte Informationen (d.h. nach der Lizenzentscheidung) sind in den Abschnitten 10.12 bis 10.14 beschrieben.

*Diagramm II: Übersicht über das Klublizenzierungsverfahren im Hinblick auf zukunftsbezogene Finanzinformationen und nachträglich eingereichte Informationen*



#### **10.4.4 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN UND MITTEILUNG DER KLUBLIZENZIERUNGSSENDSCHEIDUNG**

Die *Unternehmensleitung* des Lizenzbewerbers erwartet, dass Informationen, die dem Lizenzgeber (oder anderen am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Organen) zur Verfügung gestellt werden, in angemessener Weise behandelt werden.

Wenn ein Lizenzgeber sich mit Informationen über börsennotierte Unternehmen befasst, kann es erforderlich sein, dass er bestimmte zusätzliche Vorkehrungen trifft, um den Klubs eine angemessene Behandlung ihrer vertraulichen Informationen zu versichern. Diese Verpflichtung liegt beim Lizenzgeber.

Unabhängig davon, ob einen Lizenzbewerber betreffende Finanzinformationen einem Lizenzgeber zur Verfügung gestellt werden oder nicht, sind börsennotierte Unternehmen verpflichtet, den Börsen gegenüber, an denen sie notiert sind, vertrauliche Informationen zu schützen und den Finanzmärkten unveröffentlichte kursrelevante Informationen unverzüglich zugänglich zu machen. Aus diesem Grund sollte die Bereitstellung vertraulicher Finanzinformationen für den Lizenzgeber im Hinblick auf kursrelevante Informationen an sich keine zusätzliche Belastung für die Lizenzbewerber darstellen.

Das eigentliche Problem stellt sich durch die generelle Vertraulichkeit der Informationen, nicht durch die Kursrelevanz. Das bedeutet, dass die Unternehmensleitung börsennotierter Unternehmen Folgendes erwartet:

- a) dass Informationen, die sie dem Lizenzgeber (oder anderen am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Organen) zur Verfügung stellen, in angemessener Weise behandelt werden;
- b) dass das Klublizenzierungsverfahren vertraulich behandelt wird und die Entscheidung darüber, ob eine Lizenz gewährt wird oder nicht, in angemessener Weise bekannt gegeben wird.

Im Hinblick auf letzteren Punkt ist es aufgrund der Tatsache, dass die Entscheidung des Lizenzgebers kursrelevant sein könnte, für den Lizenzgeber notwendig, bestimmte zusätzliche Vorkehrungen zu ergreifen, die gewährleisten, dass die Bekanntgabe der Entscheidung in angemessener Weise und in Absprache mit den börsennotierten Lizenzbewerbern erfolgt.

Der Lizenzierungsstandard für das nationale Fussballorgan stellt Lizenzgebern einen Managementrahmen zur Durchführung des Klublizenzierungsverfahrens sowie einen Kernprozess zur Verfügung, in dem die jeweiligen Schritte festgelegt sind, die vom Lizenzgeber zu befolgen sind. Auf diese Weise kann der Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers versichert werden, dass angemessene Verfahren konzipiert wurden, so dass vertrauliche Finanzinformationen angemessen behandelt werden und dass die Lizenzentscheidung zu einem geeigneten Zeitpunkt vom Lizenzgeber (oder von anderen am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Organen) bekannt gegeben wird.

## **10.5 KRITERIEN: VERGANGENHEITSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN**

Jeder Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die Klubs, die sich für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, die unten aufgeführten Mindestkriterien erfüllen. Für die Umsetzung gemäss dem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren kann der Lizenzgeber zusätzliche Kriterien, Informationsanforderungen und Beurteilungen festlegen.

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.01	A	<p><b>Jahresabschluss – geprüft</b></p> <p>Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss ein Jahresabschluss gemäss den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden.</p> <p>Der Jahresabschluss hat den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen.</p> <p><b>Alternative 1:</b></p> <p>Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht, dann sind keine zusätzlichen Informationen vorzulegen.</p> <p><b>Alternative 2:</b></p> <p>Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, dann sind zusätzliche Informationen vom Lizenzbewerber vorzulegen und vom Abschlussprüfer zu bewerten.</p>
F.02	A	<p><b>Zwischenabschlüsse – prüferisch durchgesehen („reviewed“)</b></p> <p>Wenn der satzungsgemässen Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA liegt, dann hat der Lizenzbewerber zusätzlich Zwischenabschlüsse für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen und vorzulegen. Diese Zwischenabschlüsse müssen sich auf die Periode vom satzungsgemässen Abschlussstichtag bis zu einem Zeitpunkt, der maximal sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA liegt, beziehen und sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüferisch durchzusehen.</p> <p>Der Zwischenabschluss hat den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen.</p>
F.03	A	<p><b>Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs</b></p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers bestanden haben, es sei denn, diese wurden bis zum darauf folgenden 31. März vollständig beglichen oder in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der an eine</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		zuständige Behörde übertragen wurde.
F.04	A	<p><b>Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden</b></p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern bestanden haben, es sei denn, diese wurden bis zum darauf folgenden 31. März vollständig beglichen oder in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der an eine zuständige Behörde übertragen wurde.</p>
F.05	A	<p><b>Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers</b></p> <p>Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Klublizenzierung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen.</p> <p>In dieser schriftlichen Erklärung wird angegeben, ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können.</p>

## 10.6 JAHRESABSCHLUSS

---

### 10.6.1 KRITERIUM

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.01	A	<p><b>Jahresabschluss – geprüft</b></p> <p>Unabhängig von der Rechtsform des Lizenzbewerbers muss ein Jahresabschluss gemäss den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüft werden.</p> <p>Der Jahresabschluss hat den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen.</p> <p><b>Alternative 1:</b></p> <p>Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht, dann sind keine zusätzlichen Informationen vorzulegen.</p> <p><b>Alternative 2:</b></p> <p>Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, dann sind zusätzliche Informationen vom Lizenzbewerber vorzulegen und vom Abschlussprüfer zu bewerten.</p>

### 10.6.2 ZWECK DES KRITERIUMS

Jahresabschlüsse bieten eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens. Außerdem zeigen sie, wie effektiv die Unternehmensleitung die ihr anvertrauten Ressourcen verwaltet hat. Die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen unterstützen die Empfänger der Jahresabschlüsse ausserdem bei der Vorhersage künftiger Zahlungsströme des Unternehmens, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt.

Die Aufstellung von *Jahresabschlüssen* trägt dazu bei, dass die Klubs ihre wirtschaftlichen und finanziellen Fähigkeiten verbessern können. Die Angaben in den Abschlüssen bieten Einblicke in die Finanztransaktionen eines Klubs.

Da die Annahme der *Unternehmensfortführung* eine grundlegende Prämisse bei der Aufstellung der Abschlüsse darstellt, ist das Management verpflichtet zu prüfen, ob der Lizenzbewerber zur Unternehmensfortführung in der Lage ist. Im Zuge dessen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Angemessenheit der von der Unternehmensleitung zugrunde gelegten Annahme der Unternehmensfortführung bei der Aufstellung des Abschlusses zu prüfen und festzustellen, ob wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bestehen, die im Abschluss angegeben werden müssen. Fehlt in dem Abschluss ein Hinweis darauf, dass Unsicherheit bezüglich der Unternehmensfortführung besteht, kann dies zwar noch nicht als Garantie gewertet werden, dass der Lizenzbewerber zur Unternehmensfortführung in der Lage ist, jedoch kann eine solche Beurteilung zur

Sicherstellung der finanziellen Lage des Klubs und somit zur Kontinuität der Wettbewerbe beitragen.

Die Klubs sind aufgefordert, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen, sind jedoch nicht zu einer solchen Veröffentlichung verpflichtet. Abschlüsse dienen dem allgemeinen Zweck, Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie über die Zahlungsströme des Unternehmens bereitzustellen, mit deren Hilfe eine Vielzahl von Adressaten – einschliesslich der Gläubiger oder der potenziellen Gläubiger des Klubs – wirtschaftliche Entscheidungen treffen können.

Um die Umsetzung der finanziellen Kriterien zu erleichtern, können die vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen weiterhin auf der Grundlage der nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder auf der Basis der IFRS zusammengestellt werden. Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder der IFRS sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen vorlegen.

#### **10.6.3 BERICHTSPERIODE**

Der Lizenzbewerber hat einen geprüften *Jahresabschluss* (und – sofern für die Erfüllung des Kriteriums erforderlich – die *zusätzlichen Informationen*) für den *satzungsgemässen Abschlussstichtag* vor dem *Termin zur Einreichung des Lizenzantrags beim Lizenzgeber* und vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA einzureichen.

#### **10.6.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

##### **10.6.4.1 EINLEITUNG**

Der Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, die Lizenzbewerber/Lizenznehmer gemäss den Statuten und Reglementen des Mitgliedsverbandes und in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht zu bestimmen. Der Lizenzbewerber ist dafür verantwortlich, das berichtende Unternehmen (bzw. die Gruppe der berichtenden Unternehmen) zu bestimmen, für die Finanzinformationen angegeben werden müssen (vgl. Abschnitt 4.3.). Der Lizenzgeber beurteilt daraufhin für jeden einzelnen Lizenzbewerber, ob das ausgewählte berichtende Unternehmen für die Klublizenzerzungszwecke angemessen ist.

Die Lizenzbewerber müssen Jahresabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften für Kapitalgesellschaften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards aufstellen, d.h. entweder auf der Grundlage des Rechnungslegungskonzepts des jeweiligen Landes oder auf der Grundlage der IFRS.

Der geprüfte Jahresabschluss erfüllt die Anforderungen des Klublizenzierungsverfahrens, wenn er folgende Bestandteile umfasst:

- a) Bilanz;
- b) Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Kapitalflussrechnung;
- d) Anhangangaben, bestehend aus den relevanten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und anderen erläuternden Anhangangaben;
- e) Lagebericht der Unternehmensleitung.

Die nationalen Rechnungslegungsvorschriften, die als Grundlage für die Aufstellung der Abschlüsse herangezogen werden können, müssen sich nach bestimmten Grundsätzen richten, einschliesslich:

- Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit nationalen Rechnungslegungsvorschriften;
- Darstellungsstetigkeit;
- Annahme der Unternehmensfortführung, es sei denn die Umstände lassen diese nicht zu;
- Konzept der Periodenabgrenzung;
- gesonderte Darstellung aller wesentlichen Positionen im Abschluss;
- keine Saldierung von Vermögenswerten und Schulden sowie Erträgen und Aufwendungen, sofern nicht die Saldierung von einem nationalen Rechnungslegungsstandard gefordert oder erlaubt wird.

Weitere Bemerkungen zu den Grundsätzen der finanziellen Berichterstattung sind in **Anhang VI** enthalten.

Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Abschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftssadresse des berichtenden Unternehmens sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf einen einzelnen Lizenzbewerber, eine Gruppe von Unternehmen (Konzern) oder eine andere Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung eines solchen Konzerns bzw. einer solchen Kombination;
- c) satzungsgemässer Abschlussstichtag und Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht (sowohl für aktuelle Zahlen als auch für Vergleichszahlen);
- d) die Berichtswährung.

Der Jahresabschluss ist von der Unternehmensleitung festzustellen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

#### **10.6.4.2 MINDESTANFORDERUNGEN IM HINBLICK AUF DEN INHALT DES JAHRESABSCHLUSSES**

Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder der IFRS sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber dem Lizenzgeber ein bestimmtes Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen vorlegen. In diesem Handbuch sind die Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt des Jahresabschlusses dargelegt. Ausser in Bezug auf die Rechnungslegung im Hinblick auf Spieler wird in diesem Handbuch keine Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen vorgegeben, da diese Angelegenheiten im Rahmen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften und/oder IFRS abgedeckt werden.

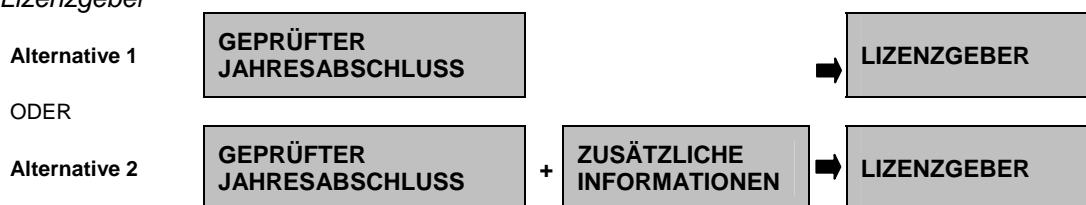
Bei dem geprüften Jahresabschluss ist die Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt und die Rechnungslegung anzustreben, wie in den Abschnitten 10.6.4.4 bis 10.6.4.9 beschrieben. **Anhang VII** enthält ein Muster für einen Jahresabschluss mit Bemerkungen, die typische Angaben zur Erfüllung der Mindestanforderungen verdeutlichen.

Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht, dann sind dem Lizenzgeber keine zusätzlichen Informationen vorzulegen (Alternative 1 in Diagramm III unten), es sei denn, der Lizenzgeber fordert zusätzliche Informationen an.

#### 10.6.4.3 ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Wenn der geprüfte Jahresabschluss den festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, dann hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestinformationsanforderungen zu erfüllen (Alternative 2 im unten stehenden Diagramm). Der geprüfte Jahresabschluss und die zusätzlichen Informationen werden zusammen beim Lizenzgeber eingereicht.

*Diagramm III: Akzeptierte Alternativen für das Einreichen von Jahresabschlüssen beim Lizenzgeber*



Der Inhalt und die Darstellung der zusätzlichen Informationen – falls überhaupt erforderlich – ist bei den einzelnen Lizenzbewerbern unterschiedlich, je nachdem wie viele Informationen schon in dem gesonderten geprüften Jahresabschluss enthalten sind. Das Dokument mit den zusätzlichen Informationen kann z.B. lediglich eine bestimmte Zusatzangabe umfassen, die sonst nicht in dem geprüften Jahresabschluss enthalten ist. Bei manchen Lizenzbewerbern kann das Dokument mit den zusätzlichen Informationen hingegen umfangreicher sein und z.B. eine vollständige Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Kapitalflussrechnung und zugehörige Anhänge enthalten, sofern diese nicht von den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden oder falls der Lizenzbewerber beispielsweise verpflichtet ist, die Zahlen, wie in 10.6.4.9 (Rechnungslegungsgrundsätze für Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen) dargelegt, umzubewerten.

Die zusätzlichen Informationen müssen auf der gleichen Rechnungslegung und den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren wie der Jahresabschluss. Darüber hinaus müssen die Finanzinformationen aus den gleichen Quellen stammen wie die, die für die Aufstellung des Jahresabschlusses verwendet wurden. Sofern zutreffend, müssen die Angaben in den zusätzlichen Informationen den relevanten Angaben im Jahresabschluss entsprechen oder mit diesen abstimmbar sein.

#### **10.6.4.4 BILANZ**

Die Mindestanforderungen an den Inhalt im Hinblick auf die Bilanzpositionen am satzungsgemässen Abschlussstichtag (und Vergleichszahlen vom vorherigen satzungsgemässen Abschlussstichtag) sind nachfolgend aufgeführt. Diese Mindestanforderungen werden auch in **Anhang VII** erläutert.

##### Umlaufvermögen

- i) *Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente*;
- ii) Forderungen aus Spielertransfers;
- iii) Forderungen gegenüber Konzernunternehmen und verbundenen Unternehmen<sup>(3)</sup>;
- iv) Forderungen – sonstige;
- v) Vorräte;

##### Anlagevermögen

- vi) Sachanlagen<sup>(1)</sup>;
- vii) *immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler*<sup>(1)</sup>;
- viii) immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige<sup>(1)</sup>;
- ix) Finanzanlagen<sup>(2)</sup>;

##### Kurzfristige Verbindlichkeiten

- x) Kontokorrentkredite und Bankdarlehen;
- xi) Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- xii) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht<sup>(3)</sup>;
- xiii) Verbindlichkeiten – sonstige;
- xiv) Verbindlichkeiten aus Steuern
- xv) kurzfristige Rückstellungen<sup>(4)</sup>;

##### Langfristige Verbindlichkeiten

- xvi) Bank- und sonstige Darlehen;
- xvii) sonstige langfristige Verbindlichkeiten;
- xviii) Verbindlichkeiten aus Steuern
- xix) langfristige Rückstellungen<sup>(4)</sup>;

##### Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten

- xx) Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten<sup>(5)</sup>;

##### Eigenkapital

- xxi) eigene Anteile;
- xxii) gezeichnetes Kapital und Rücklagen<sup>(6)</sup>.

Die Unternehmensleitung sollte in Betracht ziehen, die Bilanzpositionen (i) bis (xxii) in der Bilanz selbst und die zusätzlichen Informationen (siehe unten) in den Anhangangaben darzustellen.

Zu den Mindestinformationsanforderungen im Hinblick auf bestimmte Bilanzpositionen gehören auch folgende:

- (1) Im Hinblick auf alle materiellen und *immateriellen Vermögensgegenstände* ist eine Überleitungsrechnung für den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode erforderlich, bei der Zu- und Abgänge, Neubewertungen, Wertminderungen, Abschreibungen/*Amortisationen* und sonstige Änderungen ausgewiesen werden.
- (2) Bei den Finanzanlagen sind auch Anteile an Tochterunternehmen, gemeinsam beherrschten Unternehmen und verbundenen Unternehmen anzugeben. Dabei sind für jede Finanzanlage mindestens folgende Informationen anzugeben:
  - i) Name;
  - ii) Sitz des Unternehmens;
  - iii) Art des Geschäfts/der Tätigkeit des Unternehmens;
  - iv) Beteiligungsquote;
  - v) soweit abweichend, Stimmrechtsquote;
  - vi) Beschreibung der Methode zum bilanziellen Ausweis der Finanzanlagen.
- (3) Der Gesamtsaldo der Forderungen ist so zu untergliedern, dass die Forderungen gegen *verbundenen Unternehmen* und die Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gesondert angegeben werden. Ebenso ist der Gesamtsaldo der Verbindlichkeiten so zu untergliedern, dass die Verbindlichkeiten gegenüber *verbundenen Unternehmen* und die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gesondert ausgewiesen werden.
- (4) Für jede Gruppe von Rückstellungen sind der Buchwert zu Beginn und zum Ende der Periode sowie sämtliche innerhalb der Periode in Anspruch genommene, aufgelöste oder gutgeschriebene Beträge anzugeben.
- (5) Die Summe des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeiten, d.h. das Gesamtvermögen abzüglich der Gesamtschulden, wird zugrunde gelegt, um zu bestimmen, ob der Lizenzbewerber den Indikator IND.03 gemäss Abschnitt 10.11.5.2 erfüllt.
- (6) Der Gesamtsaldo des gezeichneten Kapitals und der Rücklagen ist so zu untergliedern, dass Stammkapital, Aktienagio, sonstige Rücklagen und Gewinnrücklagen gesondert angegeben werden.

#### **10.6.4.5 GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG**

Die Mindestanforderungen an den Inhalt im Hinblick auf die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (auch als Erfolgsrechnung bezeichnet) für das Geschäftsjahr (und Vergleichszahlen für das vorherige Geschäftsjahr) sind nachfolgend angegeben. Diese Mindestanforderungen werden auch in **Anhang VII** in dem Muster für einen Jahresabschluss erläutert.

### Umsatzerlöse

- i) Eintrittsgelder;
- ii) Sponsoring und Werbung;
- iii) Mediale Übertragungsrechte;
- iv) Handel;
- v) sonstige betriebliche Erträge;

### Aufwendungen

- vi) Materialaufwand
- vii) Personalaufwand
- viii) Abschreibung/Amortisation<sup>(1)</sup>;
- ix) Wertminderung von Vermögensgegenständen<sup>(2)</sup>;
- x) sonstige betriebliche Aufwendungen;

### Sonstiges

- xi) Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen<sup>(3)</sup>;
- xii) Finanzierungsaufwendungen;
- xiii) Steueraufwand;
- xiv) Gewinn/Verlust nach Steuern.

Zu den Mindestinformationsanforderungen im Hinblick auf bestimmte Posten der Gewinn- und Verlustrechnung gehören auch folgende:

- (1) Die Abschreibung von materiellen Vermögensgegenständen sowie die Amortisation von Kosten für eine Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigung und sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen sind jeweils gesondert anzugeben.
- (2) Die Wertminderung der Kosten für eine Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigung sowie die Wertminderung anderer materieller und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.
- (3) Der Gewinn und Verlust aus dem Abgang von Spielern (Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte) und der Gewinn und Verlust aus dem Abgang sonstiger materieller oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.

#### **10.6.4.6 KAPITALFLUSSRECHNUNG**

Zusammen mit den sonstigen im Abschluss enthaltenen Informationen ermöglicht die Kapitalflussrechnung den Adressaten, die Veränderungen des Nettovermögens/der Nettoverbindlichkeit und der Finanzstruktur (einschliesslich Liquidität und Solvenz) eines Unternehmens zu evaluieren sowie dessen Fähigkeit zu bewerten, die Höhe und Fälligkeit von Zahlungsströmen zu verwalten, um sich an wechselnde Umstände und Gelegenheiten anzupassen.

Die Kapitalflussrechnung hat Zahlungsströme für das Geschäftsjahr (sowie Vergleichsinformationen für das vorherige Jahr) zu enthalten, die so nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden, wie es die Unternehmensleitung für angemessen hält.

Ein Unternehmen hat die Bestandteile der *Zahlungsmittel* und *Zahlungsmitteläquivalente* anzugeben und eine Überleitungsrechnung vorzunehmen,

in der die Beträge der Kapitalflussrechnung zu den entsprechenden Bilanzposten übergeleitet werden. Diese Mindestanforderungen werden auch in **Anhang VII** in dem Muster für einen Jahresabschluss erläutert.

#### **10.6.4.7 ANHANG ZUM JAHRESABSCHLUSS**

Der Anhang zum Jahresabschluss ist systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen zugehörigen Informationen im Anhang haben. Folgende Mindestanforderungen gelten für den Anhang:

a) **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Grundlage für die Aufstellung des Abschlusses und eine Zusammenfassung der im Wesentlichen verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind anzugeben.

b) **Beherrschende Partei**

Wenn das berichtende Unternehmen von einem Dritten beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu und der Name dieses Dritten und - sofern abweichend – der Name des obersten beherrschenden Dritten anzugeben. Wenn der beherrschende Dritte oder der oberste beherrschende Dritte dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt sind, ist dies ebenfalls anzugeben. Die Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle mit den beherrschenden Dritten und dem berichtenden Unternehmen stattgefunden haben.

c) **Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen und Personen**

Falls Geschäftsvorfälle mit *verbundenen Unternehmen* und Personen stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den verbundenen Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäftsvorfälle und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen.

Die Mindestangaben umfassen:

i. Betrag der Geschäftsvorfälle;

ii. Betrag der ausstehenden Salden sowie:

- ihre Bedingungen und Konditionen, einschliesslich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung
- Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;

iii. Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;

iv. während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

d) Durch Verpfändung belastete Wirtschaftsgüter sowie Vermögenswerte unter Eigentumsvorbehalt

Es sind Angaben über das Vorhandensein und die Höhe von Eigentumsvorbehalten sowie von den als Sicherheiten für Schulden oder Bürgschaften verpfändeten Sachanlagen zu machen.

e) Eventualverbindlichkeiten

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein berichtendes Unternehmen für jede Gruppe von Eventualverbindlichkeiten zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag eine kurze Beschreibung der Art der Eventualverbindlichkeiten zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

- i. eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- ii. eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- iii. die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

f) Andere Angaben

Dies umfasst zusätzliche Informationen oder Angaben, die nicht bereits in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder der Kapitalflussrechnung dargestellt sind, die aber relevant für das Verständnis dieser Informationen sind und/oder zur Erfüllung der Mindestanforderungen im Hinblick auf die Finanzinformationen notwendig sind.

#### **10.6.4.8 LAGEBERICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG**

Der Jahresabschluss muss auch einen Finanzbericht oder Anmerkungen der Unternehmensleitung (manchmal auch als Lagebericht bezeichnet) enthalten, aus dem die wesentlichen Merkmale der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtenden Unternehmens und die wichtigsten Risiken und Unsicherheiten für das Unternehmen hervorgehen. Diese Mindestanforderungen werden auch in **Anhang VII** in dem Muster für einen Jahresabschluss erläutert.

Der Jahresabschluss muss auch die Namen sämtlicher Personen enthalten, die zu irgendeinem Zeitpunkt des Jahres als Mitglieder der Unternehmensleitung, des Vorstands und der Aufsichtsorgane des berichtenden Unternehmens tätig waren.

#### **10.6.4.9 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDÄTZE FÜR KOSTEN FÜR SPIELERREGISTRIERUNG BZW. TRANSFERENTSCHÄDIGUNGEN**

Ungeachtet der Tatsache, dass jeder Lizenzbewerber einen geprüften Jahresabschluss gemäss den jeweiligen nationalen Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften oder gemäss den IFRS aufzustellen hat, enthält das Handbuch spezielle Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen die als immaterielle Vermögensgegenstände geführt werden.

Spielertransfers sind eine Besonderheit der Fussballbranche. Die Rechnungslegungsgrundsätze, die von den Lizenzbewerbern im Hinblick auf die Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen angewendet werden,

können einen erheblichen Einfluss auf die dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Daher sieht die UEFA vor, dass die Lizenzbewerber zum Zweck der Klublizenzierung bestimmte Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen müssen und dass innerhalb der europäischen Fussballfamilie ein einheitlicher Ansatz angewendet wird (vgl. auch Abschnitt 4.3.).

Die Lizenzbewerber, die die Mindestanforderungen an die Rechnungslegung erfüllen müssen, sind die Unternehmen, die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Spielers aktivieren. Wenn Lizenzbewerber Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen nicht aktivieren, sondern als Aufwand erfassen, sofern dies gemäss den geltenden Rechnungslegungsvorschriften zulässig ist, sind sie nicht verpflichtet, die unten aufgeführten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen sowie angepasste Zahlen vorzulegen.

Bei der Rechnungslegung in Bezug auf die Anschaffungskosten für Spieler gelten folgende Mindestanforderungen:

- a) Für Lizenzbewerber, die die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Spielers aktivieren, ist das gesamte *Abschreibungsvolume* für jede einzelne Spielerregistrierung bzw. Transferrecht über deren geschätzte Nutzungsdauer zu verteilen. Dies wird durch die Verteilung der Kosten des Vermögensgegenstands als Aufwand über die gesamte Laufzeit des Vertrags des jeweiligen Spielers erreicht.
- b) Nur *direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Spielerregistrierung bzw. eines Transferrechts* können aktiviert werden. Der Buchwert eines einzelnen Spielers darf zu Rechnungslegungszwecken nicht in einer Neubewertung höher angegeben werden, selbst wenn die Unternehmensleitung der Auffassung ist, dass der Marktwert über dem Buchwert liegt. Obwohl allgemein anerkannt ist, dass der Lizenzbewerber einen Gegenwert aus dem Einsatz und/oder dem Transfer von Spielern aus der eigenen Jugendarbeit erzielen kann, dürfen die Kosten im Zusammenhang mit Spielern aus der eigenen Jugendabteilung zu Rechnungslegungszwecken nicht in die Bilanz aufgenommen werden, da nur die Kosten von entgeltlich erworbenen Spielern aktiviert werden dürfen.
- c) Die Amortisation beginnt, sobald die Spielerregistrierung bzw. die Transferentschädigung des Spielers übergeht. Die Amortisation endet entweder zu dem Datum, an dem der Vermögensgegenstand als zur Veräußerung gehalten klassifiziert wird oder dem Datum, an dem der Vermögenswert ausgebucht wird (d.h. die Spielerregistrierung bzw. das Transferrecht wird an einen anderen Klub übertragen), je nachdem welches Datum früher eintritt.

Ausserdem gelten folgende Grundsätze: Das gesamte Spielervermögen ist jedes Jahr von der Unternehmensleitung auf Wertminderung zu prüfen. Wenn der *Marktwert* für einen einzelnen Spieler niedriger als der in der Bilanz angegebene Buchwert ist, muss der Buchwert an den Marktwert angepasst werden, und der Anpassungsbetrag muss in der Gewinn- und Verlustrechnung als Abschreibungsaufwand erfasst werden.

Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzgeber von seinen Lizenzbewerbern verlangt, einheitliche Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf die Kosten im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen anzuwenden.

Der Lizenzbewerber hat beim Lizenzgeber **zusätzliche Informationen** einzureichen, wenn die in diesem Unterabschnitt beschriebenen Anforderungen an die Rechnungslegung nicht durch die Angaben und Rechnungslegungsgrundsätze in dem geprüften Jahresabschluss erfüllt werden. Die zusätzlichen Informationen müssen eine angepasste Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhangangaben enthalten, die die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen. Ausserdem sind Anhangangaben beizufügen, in denen die Ergebnisse und die Daten zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die in dem Dokument mit den zusätzlichen Informationen enthalten sind, mit den entsprechenden Daten im geprüften Abschluss (der gemäss nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt wurde) abgestimmt sind. Wie in 10.6.5 angegeben, müssen die angepassten Finanzinformationen von einem Abschlussprüfer auf der Grundlage abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed upon Procedures“) beurteilt werden.

#### **10.6.4.10 ANFORDERUNGEN AN DIE AUFSTELLUNG EINES SPIELERVERZEICHNISSES**

Da die Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen sehr speziell und für viele Klubs von erheblicher Höhe sind, müssen die Lizenzbewerber ein Spielerverzeichnis aufstellen. Das Spielerverzeichnis ist auch ein Instrument, das von der Unternehmensleitung (und den Abschlussprüfern) zur Abstimmung der Zahlen zu Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit den zugrunde liegenden Einzelheiten sowie zur Festlegung von jährlichen Wertminderungen verwendet werden kann.

Die Lizenzbewerber, die ein Spielerverzeichnis aufstellen müssen, sind all diejenigen Unternehmen, die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung von Spielern aktivieren. Wenn Lizenzbewerber gemäss den nationalen Rechnungslegungsvorschriften Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen nicht aktivieren, sondern als Aufwand erfassen, oder wenn bei ihnen während der Periode keine Kosten für Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen angefallen oder vorgetragen sind, sind sie nicht verpflichtet, ein Spielerverzeichnis aufzustellen.

Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Er muss allerdings weder im Jahresabschluss angegeben noch beim Lizenzgeber eingereicht werden.

**Anhang VIII** enthält ein Muster für ein Spielerverzeichnis.

**Für den Inhalt des Spielerverzeichnisses** im Hinblick auf die einzelnen während der Periode gehaltenen relevanten Spielberechtigungen gelten die folgenden **Mindestanforderungen**:

- a) Name und Geburtsdatum;
- b) Vertragsbeginn/Vertragsende;
- c) direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerlaubnis;
- d) kumulierte Amortisation aus Übertrag und zum Ende der Periode;
- e) Aufwendungen/Amortisation in der Periode;
- f) Wertminderungsaufwand in der Periode;
- g) Abgänge (Kosten und kumulierte Amortisation);
- h) Nettobuchwert (Buchwert);

- i) Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten.

Relevante Spieler, die im Verzeichnis erfasst werden müssen, sind alle Spieler, deren Spielerregistrierung bzw. Transferrechte von dem Lizenzbewerber zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode gehalten wurde und für die (zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Periode oder in den vorangegangenen Perioden) direkte Anschaffungskosten angefallen sind.

Die folgenden kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis sind mit den relevanten Zahlen in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des geprüften Jahresabschlusses abzustimmen:

- a) die Summe der Amortisation der Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigung in der aktuellen Periode, die im Spielerverzeichnis aufgeführt sind, muss mit dem Posten „Amortisation der Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigung“ (angegeben direkt in der Gewinn- oder Verlustrechnung für die Periode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein;
- b) die Summe der ausserordentlichen Wertminderungen in der aktuellen Periode, die im Spielerverzeichnis aufgeführt sind, muss mit dem Posten „Wertminderungen der Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigung“ (angegeben direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung für die Periode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein;
- c) der Gewinn/(Verlust) durch den Abgang von Spielern (Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte) muss mit dem Posten „Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielern (Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte)“ (angegeben direkt in der Gewinn- oder Verlustrechnung für die Periode oder in den zugehörigen Anhangangaben) übereinstimmen/abgestimmt sein;
- d) der Nettobuchwert aller Spielerwerte im Spielerverzeichnis muss mit dem Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler“ (direkt in der Bilanz oder in den zugehörigen Anhangangaben) zum Ende der Periode übereinstimmen/abgestimmt sein.

Hinweis: Bei Lizenzbewerbern, die die Buchhaltungszahlen für die Spieler angepasst haben, um die in diesem Handbuch festgelegten Mindestanforderungen an die Rechnungslegung zu erfüllen, müssen die kumulierten Zahlen aus dem Spielerverzeichnis mit den angepassten Zahlen des Jahresabschlusses übereinstimmen/abgestimmt sein.

## **10.6.5 BEURTEILUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

### **10.6.5.1 WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Der Lizenzbewerber wählt einen *unabhängigen Abschlussprüfer* aus, d.h. einen unabhängigen Abschlussprüfer im Sinne der Internationalen Berufsgrundsätze für Wirtschaftsprüfer (Code of Ethics for Professional Accountants) der International Federation of Accountants (IFAC). Der Lizenzbewerber und der Abschlussprüfer schliessen eine Vereinbarung über die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses, der von der Unternehmensleitung aufgestellt wurde.

In jedem Gebiet, in dem es eine nationale Wirtschaftsprüferorganisation gibt, die Mitglied der IFAC ist, empfiehlt es sich dringend, dass der Lizenzgeber verlangt, dass der Abschlussprüfer einer Wirtschaftsprüferorganisation angehört, die Mitglied der IFAC ist.

Ist in einem Gebiet keine Wirtschaftsprüferorganisation tätig, die Mitglied der IFAC ist, haben die Lizenzbewerber einen unabhängigen Abschlussprüfer einzusetzen, der nach nationalem Recht autorisiert ist, Wirtschaftsprüfungsaufgaben wahrzunehmen.

#### **10.6.5.2 BEURTEILUNGEN**

Die Jahresabschlüsse sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer entweder gemäss den *International Standards on Auditing* oder den geltenden nationalen Rechnungslegungsstandards oder -verfahren zu prüfen, die mindestens den Anforderungen der International Standards on Auditing entsprechen müssen.

Der Bericht des Abschlussprüfers muss einen Abschnitt zum Prüfungsumfang enthalten, in dem die Art der Prüfung beschrieben wird, einschliesslich einer Erklärung, die darauf hinweist, dass die Prüfung gemäss den International Standards on Auditing oder ggf. gemäss den geltenden nationalen Prüfungsgrundsätzen oder -verfahren durchgeführt wurde.

Der Lizenzgeber prüft daraufhin die eingereichten Informationen und beschäftigt sich vor allem mit den Auswirkungen von Modifizierungen des Prüfungsberichts (gegenüber der normalen Form eines uneingeschränkten Prüfungsberichts) und/oder Mängeln in Bezug auf die Vorschriften zu Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen. Wenn der Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen entspricht, sind keine zusätzlichen Informationen vorzulegen (Alternative 1 in Abschnitt 10.6.1), es sei denn, der Lizenzgeber fordert zusätzliche Informationen an.

Wenn der Jahresabschluss den Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen (Alternative 2 in Abschnitt 10.6.1). Die zusätzlichen Informationen sind dann vom Abschlussprüfer mindestens in Form abgestimmter Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“) zu prüfen. Der Abschlussprüfer legt einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen der abgestimmten Prüfungshandlungen vor.

Die abgestimmten Prüfungshandlungen haben mindestens Folgendes zu beinhalten:

- a) Lesen der von der Unternehmensleitung vorgelegten zusätzlichen Informationen;
- b) Befragen der Unternehmensleitung über die Erstellung der zusätzlichen Informationen;
- c) Vergleichen der zusätzlichen Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-upon Procedures Regarding Financial Information“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen bezüglich finanzieller Informationen) im *International Standard on Related Services*

(ISRS) 4400 bietet Anwendungsleitlinien zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine Standardform für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht. **Anhang IX** enthält hierzu weitere Informationen.

#### **10.6.5.3 PRÜFUNGSBERICHT**

Die Art des vorgelegten Bestätigungsvermerks hat Auswirkungen auf die Beurteilung des geprüften Jahresabschlusses des Lizenzbewerbers durch den Lizenzgeber.

Der Abschlussprüfer überprüft und beurteilt die Schlussfolgerungen, die aus den vorgelegten Prüfungsunterlagen abgeleitet wurden. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für das Urteil des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss. Der Prüfungsbericht hat eine eindeutige schriftliche Abgabe eines Bestätigungsvermerks zum Abschluss insgesamt zu enthalten.

**Anhang X** enthält weitere Anwendungsleitlinien im Zusammenhang mit den Hauptbestandteilen des Bestätigungsberichts des Abschlussprüfers und der Bedeutung der verschiedenen Arten von Bestätigungsvermerken. Die verschiedenen Arten von Bestätigungsvermerken sind nachfolgend beschrieben, wobei sich die nationalen Anforderungen allerdings in bestimmten Punkten unterscheiden können.

Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn der Abschlussprüfer zu der Überzeugung gelangt, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder eine angemessene Darstellung in allen wesentlichen Belangen) in Übereinstimmung mit dem angegebenen Rechnungslegungskonzept (unter Angabe des Herkunftslands des Rechnungslegungskonzepts, falls nicht die IFRS verwendet werden) vermittelt.

Ein Prüfungsbericht gilt bei Vorliegen folgender vier Umstände als modifiziert:

- i) Zusatz zum Bestätigungsvermerk;
- ii) eingeschränkter Bestätigungsvermerk;
- iii) Versagungsvermerk auf Grund von Einwendungen; oder
- iv) Versagungsvermerk, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

Da die Annahme der Unternehmensfortführung einen grundlegenden Aspekt bei der Aufstellung der Abschlüsse darstellt, ist die Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers verpflichtet zu prüfen, ob das berichtende Unternehmen zur Unternehmensfortführung in der Lage ist. Im Zuge dessen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Angemessenheit der vom Management zugrunde gelegten Annahme der Unternehmensfortführung bei der Aufstellung des Abschlusses zu prüfen und festzustellen, ob wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des berichtenden Unternehmens bestehen, die im Abschluss angegeben werden müssen. Umstände im

Zusammenhang mit der Unternehmensfortführung können Anlass zu Modifizierungen des Prüfungsberichts geben (dies gilt für alle der oben genannten Umstände i) bis iv)) und haben Auswirkungen auf die eigenen Beurteilungen des Lizenzgebers (wie in Abschnitt 10.6.6 unten dargelegt).

#### **10.6.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Es liegt in der Verantwortung des Lizenzgebers, die Jahresabschlüsse (die auch zusätzliche Informationen umfassen können) als Grundlage für seine Klublizenzierungsentscheidung zu beurteilen. Im Rahmen dieser Beurteilung hat der Lizenzgeber den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu diesem Jahresabschluss zu lesen und zu berücksichtigen.

Die Lizenz ist unter folgenden Bedingungen zu verweigern:

- A) Der Jahresabschluss (der auch zusätzliche Informationen umfassen kann) wurde dem Lizenzgeber nicht innerhalb der vorgegebenen Frist vorgelegt.
- B) Der Lizenzbewerber hat einen Jahresabschluss (der auch zusätzliche Informationen umfassen kann) eingereicht, der die Mindestanforderungen an den Inhalt und die Rechnungslegung nicht erfüllt.

Nachdem der Lizenzgeber den Prüfungsbericht über den Jahresabschluss gelesen hat, hat er diesen auf der Grundlage der folgenden Punkte zu bewerten:

- C) Wenn der Prüfungsbericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ohne Modifizierung enthält, stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz gemäss Kriterium F.01 dar.
- D) Wenn der Prüfungsbericht einen Versagungsvermerk enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne einen Versagungsvermerk vorgelegt (das sich auf einen anderen Abschluss für dasselbe Geschäftsjahr bezieht, der die Mindestanforderungen erfüllt), und dieses Prüfungsurteil überzeugt den Lizenzgeber.
- E) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf die **Unternehmensfortführung** entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, eine der folgenden Anforderungen wird erfüllt:
  - i) es wird ein weiterer Prüfungsbericht ohne Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung vorgelegt, das sich auf dasselbe Geschäftsjahr bezieht; oder
  - ii) dem Lizenzgeber werden zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die die Fortführungsfähigkeit des Lizenzbewerbers bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen und von ihm als angemessen beurteilt werden. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in Abschnitt 10.11 (*Zukunftsbezogene Finanzinformationen*) beschriebenen Informationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.

Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf den gemäss Kriterium F.01 aufgestellten Jahresabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder im Hinblick auf die Unternehmensfortführung einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, gilt der Indikator IND.01 als vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer nicht erfüllt (vgl. Abschnitt 10.11.5). Aus diesem Grund hat der Lizenzgeber gemäss Kriterium F.06 (zukunftsbezogene Finanzinformationen) umfassendere Beurteilungen einzuleiten und der Lizenznehmer muss, sofern ihm eine Lizenz erteilt wurde, zusätzlich Kriterium F.08 erfüllen (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen).

- F) Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf **einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung** einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Modifizierung auf die Klublizenzierung zu erwägen.
- Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt. Die zusätzlichen Nachweise, die vom Lizenzgeber angefordert werden können, hängen vom Grund für die Modifizierung des Prüfungsberichts ab.

Wenn der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen gemäss Alternative 2 in Abschnitt 10.6.1 einreicht, hat der Lizenzgeber darüber hinaus den Bericht des Abschlussprüfers über die Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die zusätzlichen Informationen zu beurteilen.

- G) Wenn in dem Prüfungsbericht über die tatsächlichen Feststellungen aus den abgestimmten Prüfungshandlungen auf gefundene Fehler und/oder Ausnahmen hingewiesen wird, kann die Lizenz verweigert werden.

**Anhang XI** bietet eine Zusammenfassung der Auswirkungen verschiedener Modifizierungen des Prüfungsberichts auf die Entscheidung des Lizenzgebers in Form eines Diagramms. Der Lizenzgeber kann zusätzliche Nachweise verlangen, die eine angemessene Beurteilung des Lizenzbewerbers ermöglichen.

#### 10.6.7 RELEVANTE ANHÄNGE

- IV) Überblick über das Klublizenzierungsverfahren im Hinblick auf die finanziellen Kriterien
- V) Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und abgestimmte Prüfungshandlungen: Unterschiede zwischen den Verfahren
- VI) Jahresberichterstattung: grundlegende Überlegungen und Grundsätze
- VII) Jahresberichterstattung: Beispielabschluss und Bemerkungen
- VIII) Jahresberichterstattung: Spielerverzeichnis
- IX) Jahresberichterstattung: Erläuternde Darstellung für abgestimmte Prüfungshandlungen in Bezug auf zusätzliche Informationen
- X) Jahresberichterstattung: Bemerkungen zum Prüfungsbericht – Inhalte und verschiedene Formen von Bestätigungsvermerken

- XI) Jahresberichterstattung: Zusammenfassung der Auswirkungen verschiedener Modifizierungen des Prüfungsberichts auf die Entscheidung des Lizenzgebers in Form eines Diagramms
- XXVIII) Aufgestiegene Bewerber: Anwendungsleitlinien zur Erleichterung der Vorschriften zu den Mindestangaben

## **10.7 ZWISCHENABSCHLUSS**

---

### **10.7.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.02	A	<p><b>Zwischenabschlüsse – prüferisch durchgesehen („reviewed“)</b></p> <p>Wenn der satzungsgemäße Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA liegt, dann hat der Lizenzbewerber zusätzlich Zwischenabschlüsse für die Zwischenberichtsperiode aufzustellen und vorzulegen. Diese Zwischenabschlüsse müssen sich auf die Periode vom satzungsgemäßen Abschlussstichtag bis zu einem Zeitpunkt, der maximal sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA liegt, beziehen und sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüferisch durchzusehen.</p> <p>Der Zwischenabschluss hat den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen zu entsprechen.</p>

### **10.7.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Kriterium F.02 gilt nur, wenn der satzungsgemäße Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers mehr als sechs Monate vor dem *Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA* liegt.

Ein *Zwischenabschluss* umfasst entweder einen vollständigen oder einen verkürzten Abschluss für eine Berichtsperiode, die kürzer als das volle Geschäftsjahr des Lizenzbewerbers ist.

Ein Zwischenabschluss soll eine Aktualisierung des letzten vollständigen Jahresabschlusses eines Geschäftsjahres darstellen. Dementsprechend konzentriert er sich auf neue Geschäftsvorfälle, Ereignisse und Umstände und wiederholt nicht bereits berichtete Informationen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Entscheidung des Lizenzgebers auf aktuelleren Finanzinformationen beruht, wodurch ein konsistenterer Ansatz unter den Mitgliedsverbänden erzielt wird.

Die Aufstellung von Zwischenabschlüssen trägt einerseits dazu bei, dass die Klubs ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verbessern können, und erhöht andererseits die Transparenz für die Lizenzgeber. Bestandteil der Verfahren in Bezug auf die Aufstellung und die prüferische Durchsicht („Review“) von Zwischenabschlüssen ist die erneute Beurteilung der Annahme der Unternehmensfortführung, die zur Sicherstellung der finanziellen Lage der Klubs und somit zur Kontinuität der Wettbewerbe beitragen kann.

Die Vorschrift, dass ein unabhängiger Abschlussprüfer die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses vornehmen und einen Bericht darüber verfassen muss, erhöht die Glaubwürdigkeit der Informationen sowie des von der Unternehmensleitung eingeleiteten Prozesses zur Aufstellung und trägt zu einem konsistenteren Ansatz unter den Mitgliedsverbänden bei.

Lizenzbewerber sind ferner aufgefordert, ihre Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen, sind jedoch nicht zu einer solchen Veröffentlichung verpflichtet.

Für die Umsetzung gemäss dem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren kann der Lizenzgeber zusätzliche Informationen anfordern und weitere Beurteilungen festlegen.

### **10.7.3 BERICHTSPERIODE**

Für Lizenzbewerber, die zur Zwischenberichterstattung verpflichtet sind, deckt die *Zwischenberichtsperiode* die Periode vom Tag unmittelbar nach dem satzungsgemässen Abschlussstichtag bis zu einem Zeitpunkt ab, der maximal sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA liegt. Eine Zwischenberichtsperiode muss sich nicht notwendigerweise auf einen Zeitraum von sechs Monaten erstrecken, sie ist jedoch als eine Berichtsperiode definiert, die kürzer als das volle Geschäftsjahr ist.

Wenn beispielsweise für einen Lizenzbewerber als satzungsgemässer Abschlussstichtag der 30. Juni festgelegt ist und die UEFA den 31. Mai (des folgenden Jahres) als Termin zur Einreichung festgesetzt hat, gilt der Zwischenabschluss mindestens für die fünf Monate zwischen dem 1. Juli und dem 30. November bzw. müsste sich im Normalfall auf die sechs Monate bis zum 31. Dezember beziehen.

Zwischenabschlüsse müssen Folgendes enthalten:

- a) eine Bilanz zum Ende der Zwischenberichtsperiode und eine vergleichende Bilanz zum Ende des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres;
- b) eine Gewinn- und Verlustrechnung für die aktuelle Zwischenberichtsperiode, mit vergleichender Gewinn- und Verlustrechnung für die vergleichbare Zwischenberichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres;
- c) eine Kapitalflussrechnung für die Zwischenberichtsperiode, mit einer vergleichenden Aufstellung für die vergleichbare Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres.

Wenn der Lizenzbewerber nicht verpflichtet war, einen Zwischenabschluss für die vergleichbare Berichtsperiode des unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahres aufzustellen, können sich die Vergleichszahlen auf die Zahlen aus den Abschlüssen des unmittelbar vorangegangenen vollen Geschäftsjahres beziehen. Dies kann z.B. bei einem Club der Fall sein, der aus einer niedrigeren Spielklasse aufgestiegen ist und der das Lizenzverfahren daher in den vorangegangenen Geschäftsjahren nicht durchlaufen hat (vgl. **Anhang XXVIII**).

### **10.7.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

#### **10.7.4.1 EINFÜHRUNG IN DEN INHALT VON ZWISCHENABSCHLÜSSEN**

Lizenzbewerber haben Zwischenabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards aufzustellen und vorzulegen. Diese Zwischenabschlüsse sind von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüferisch durchzusehen.

Ungeachtet der Anforderungen der nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder der IFRS sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber dem Lizenzgeber ein Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen vorlegen. In diesem Handbuch sind die Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt des Zwischenabschlusses dargelegt. Dieses Handbuch gibt keine Grundlage für den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen in

Zwischenabschlüssen vor, da solche Angelegenheiten von den nationalen Rechnungslegungsvorschriften und/oder IFRS abgedeckt werden.

Der Zwischenabschluss bietet eine strukturierte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers. Im Interesse von zeitnahen Informationen, aus Kostengesichtspunkten und um eine Wiederholung von bereits berichteten Informationen zu vermeiden, kann ein Lizenzbewerber vom Lizenzgeber dazu aufgefordert werden, weniger Informationen an Zwischenberichtsterminen bereitzustellen als in seinen Jahresabschlüssen.

Ein Zwischenabschluss hat mindestens die folgenden Bestandteile zu enthalten:

- a) Bilanz;
- b) Gewinn- und Verlustrechnung;
- c) Kapitalflussrechnung;
- d) spezifische erläuternde Anhangangaben.

In der Regel wird erwartet, dass Zwischenabschlüsse weniger erläuternde Anhangangaben beinhalten als Jahresabschlüsse. Der Lizenzbewerber hat jedoch alle Ereignisse oder Geschäftsvorfälle anzugeben, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

Der Zwischenabschluss ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

Ein Lizenzbewerber hat in seinem Zwischenabschluss dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie in seinem Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten vollständigen Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Details hierzu im Zwischenabschluss anzugeben. Für Klublizenzierungszwecke muss der Zwischenabschluss auf nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder den IFRS basieren.

Die Häufigkeit der Berichterstattung eines Lizenzbewerbers darf nicht die Messbarkeit seiner Jahresergebnisse beeinflussen. Um dieses Ziel zu erreichen, beruhen die Bewertungen auf einer vom Geschäftsjahresbeginn an bis zum Berichtstermin fortgeführten Grundlage. **Anhang XII** enthält einige weitere Angaben zum Ansatz und zur Bewertung, die für die Unternehmensleitung bei der Aufstellung von Zwischenabschlüssen relevant sein können.

Jeder Bestandteil des Zwischenabschlusses ist eindeutig zu bezeichnen. Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und innerhalb des Zwischenabschlusses zu wiederholen, falls es für das richtige Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist:

- a) Name (und Rechtsform), Sitz und Geschäftssadresse des berichtenden Unternehmens sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen nach dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf ein einzelnes Unternehmen, eine Gruppe von Unternehmen oder eine andere Kombination aus Unternehmen beziehen, sowie eine Beschreibung der Struktur und Zusammensetzung einer solchen Gruppe oder Kombination;

- c) der Bilanzstichtag und die Zwischenberichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht;
- d) die Berichtswährung.

#### **10.7.4.2 ZWISCHENABSCHLUSS**

Der Inhalt des Zwischenabschlusses muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) im Hinblick auf die Bilanz alle Positionen, die unter (i) bis (xxii) in Abschnitt 10.6.4.4 aufgelistet sind;
- b) im Hinblick auf die Gewinn- und Verlustrechnung alle Positionen die unter (i) bis (xiv) in Abschnitt 10.6.4.5 aufgelistet sind;
- c) im Hinblick auf die Kapitalflussrechnung die Zahlungsströme während der Berichtsperiode, die so gesondert nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden, wie es die Unternehmensleitung für angemessen hält, und so, dass sie mit der gemäss Abschnitt 10.6.4.6 gewählten Gliederung übereinstimmen;
- d) spezifische erläuternde Anhangangaben:
  - i) eine Erklärung, dass die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Berechnungsmethoden im Zwischenabschluss wie im letzten Jahresabschluss verwendet oder, wenn diese Methoden geändert wurden, eine Beschreibung der Art und Auswirkung der Änderung;
  - ii) die Angabe aller Ereignisse oder Geschäftsvorfälle, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind.

Zusätzliche Posten oder Anhangangaben sind einzubeziehen, wenn ihr Weglassen den Zwischenbericht irreführend erscheinen lassen würde.

Die Mindestanforderungen für die erläuternden Anhangangaben sind, wie oben dargelegt, begrenzt. **Anhang XIII** bietet einige zusätzliche Bemerkungen dazu, welche erläuternden Anhangangaben empfehlenswert sein können.

#### **10.7.4.3 RECHNUNGSLEGUNGSGRUNDÄTZE FÜR KOSTEN FÜR SPIELERREGISTRIERUNG BZW. TRANSFERENTSCHÄDIGUNGEN**

Jeder Lizenzbewerber, der zur Zwischenberichterstattung verpflichtet ist, muss auch spezielle Rechnungslegungsgrundsätze im Hinblick auf Anschaffungskosten für Spieler erfüllen, die als immaterielle Vermögenswerte geführt werden.

Für das Kriterium F.02 gelten für die Lizenzbewerber die gleichen Mindestanforderungen wie für Kriterium F.01 (das sich auf Jahresabschlüsse bezieht), wie in Abschnitt 10.6.4.9 beschrieben.

Alle Lizenzbewerber, die Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Spielers aktivieren, müssen zum Zeitpunkt der Zwischenberichterstattung ein Spielerverzeichnis aufstellen. Die Mindestinformationsanforderungen im Hinblick auf das Spielerverzeichnis entsprechen den Anforderungen für Kriterium F.01, die in Abschnitt 10.6.4.10 beschrieben sind. Das Spielerverzeichnis muss zwar dem Abschlussprüfer vorgelegt werden, er muss jedoch weder im Zwischenabschluss angegeben noch beim Lizenzgeber eingereicht werden.

## **10.7.5 BEURTEILUNG DES ZWISCHENABSCHLUSSES**

### **10.7.5.1 WAHL DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

Der Lizenzbewerber wählt einen unabhängigen Abschlussprüfer aus und erteilt einen Auftrag zur Durchführung der prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses ein, der von der Unternehmensleitung aufgestellt wurde.

Der Abschlussprüfer, der vom Lizenzbewerber zur prüferischen Durchsicht des Zwischenabschlusses ausgewählt wird, sollte derselbe sein, der auch die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat (vgl. Abschnitt 10.6.5.1). Das bereits durch die Prüfung des Jahresabschlusses erlangte Wissen ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Abschlussprüfer seine Prüfaufgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenabschluss ordnungsgemäß durchführen kann.

### **10.7.5.2 BEURTEILUNGEN**

Der Zwischenabschluss ist mindestens von einem unabhängigen Prüfer einer prüferischen Durchsicht gemäß dem *International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“* (Durchsicht von Zwischenfinanzinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden) oder gemäß vergleichbaren nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen oder -verfahren, die mindestens den Bestimmungen von ISRE 2410 entsprechen müssen, zu unterziehen. Alternativ kann der Lizenzbewerber seinen Zwischenabschluss prüfen lassen.

Der Bericht des Abschlussprüfers muss einen Abschnitt zum Prüfungsumfang enthalten, in dem die Art der prüferischen Durchsicht beschrieben wird, einschließlich einer Bezugnahme auf ISRE 2410 oder die geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze oder -verfahren.

Anders als die Abschlussprüfung ist die prüferische Durchsicht nicht so angelegt, zu einem hinreichenden Grad an Zusicherung zu führen, dass die vorgelegten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Eine prüferische Durchsicht umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie die Anwendung analytischer und weiterer Verfahren zur prüferischen Durchsicht. Über eine prüferische Durchsicht kann der Prüfer zwar auf wesentliche Sachverhalte in Bezug auf die Finanzinformationen stoßen, Nachweise, die für eine Abschlussprüfung notwendig sind, ergeben sich hierbei jedoch nicht. Im Rahmen seiner Tätigkeit beurteilt der Abschlussprüfer, ob sich wichtige Faktoren, die bei der vorherigen Prüfung festgestellt wurden, in der Zwischenzeit so verändert haben, dass die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist.

**Anhang V** enthält eine weitere Erläuterung der verschiedenen Formen von Verfahren zur Prüfung und prüferischen Durchsicht. **Anhang XIV** enthält ein Beispiel für einen Bericht über die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen. Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation ein Muster für den Bericht über die prüferische Durchsicht entwickeln, das den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Gewohnheiten entspricht.

Danach untersucht der Lizenzgeber wie in Abschnitt 10.7.6 beschrieben die vorgelegten Informationen und leitet ggf. die Auswirkungen von Modifizierungen aus dem Bericht über die prüferische Durchsicht ab.

#### **10.7.5.3 BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURHSICHT**

Der Prüfer hat auf der Grundlage seiner Tätigkeiten zu beurteilen, ob die während der prüferischen Durchsicht erhaltenen Informationen darauf hinweisen, dass der beigefügte Zwischenabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder: „nicht in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt wird“) in Übereinstimmung mit dem angegebenen Rechnungslegungskonzept (unter Angabe des Herkunftslands des Rechnungslegungskonzepts, falls nicht die IFRS verwendet wurden) vermittelt.

Falls der Prüfer auf Sachverhalte gestossen ist, die die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes (oder eine in allen wesentlichen Belangen angemessene Darstellung) in Übereinstimmung mit dem angegebenen nationalen Rechnungslegungskonzept beeinträchtigen, hat der Bericht über die prüferische Durchsicht eine Beschreibung dieser Sachverhalte zu enthalten. Diese Beschreibung hat, soweit möglich, eine Quantifizierung der möglichen Auswirkung(en) auf den Zwischenabschluss zu enthalten sowie entweder:

- a) eine eingeschränkte Schlussfolgerung; oder
- b) sofern die Auswirkungen auf den Zwischenabschluss so wesentlich und umfassend sind, dass nach Auffassung des Prüfers eine eingeschränkte Schlussfolgerung nicht ausreicht, um die irreführende oder unvollständige Beschaffenheit des Zwischenabschlusses wiederzugeben, formuliert der Prüfer eine negative Schlussfolgerung.

Im Falle eines wesentlichen Prüfungshemmissees hat der Prüfer eine Beschreibung dieser Einschränkung vorzulegen sowie entweder:

- c) eine eingeschränkte Schlussfolgerung im Hinblick auf die möglichen Berichtigungen des Abschlusses, die als notwendig erachtet worden wären, wenn kein Prüfungshemmnis vorgelegen hätten; oder
- d) keine Zusicherung oder die Verweigerung einer Schlussfolgerung, wenn die möglichen Folgen der Einschränkung des Prüfungsumfangs so wesentlich und umfassend sind, dass der Prüfer zu dem Schluss kommt, es sei keine Zusicherung möglich.

Unter bestimmten Umständen kann einem Bericht über die prüferische Durchsicht ein Zusatz zum Bestätigungsvermerk hinzugefügt werden, um einen Umstand hervorzuheben, der als Anhang in den Zwischenabschluss aufgenommen wird und ausführlicher auf diesen Umstand eingeht. Dieser Zusatz hat keine Auswirkungen auf die Schlussfolgerung des Prüfers.

Die Annahme der Unternehmensfortführung ist ein grundlegender Aspekt in der Rechnungslegung. Die Unternehmensleitung misst der Unternehmensfortführung bei Zwischenberichten möglicherweise nicht die gleiche Bedeutung zu wie bei Jahresabschlüssen, sie hat jedoch ihre geleistete Arbeit in Bezug auf den vorherigen satzungsgemässen Abschlussstichtag zu prüfen. Dabei ist die derzeitige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage am vorherigen satzungsgemässen Abschlussstichtag zu vergleichen und es ist zu prüfen, ob damals festgestellte wichtige Faktoren sich in der Zwischenzeit so verändert haben, dass die Angemessenheit der Annahme der Unternehmensfortführung nicht mehr gegeben ist.

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht sollte der Prüfer die Unternehmensleitung darüber befragen, ob sich an deren Beurteilung bezüglich der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens etwas geändert hat. Wenn der Prüfer aufgrund seiner Befragung oder anderer Prüfungshandlungen auf Ereignisse oder Bedingungen stösst, die wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sollte der Prüfer die Unternehmensleitung zu ihren Zukunftsplänen befragen und prüfen, ob die Angaben im Zwischenabschluss diese Umstände angemessen wiedergeben. Bei Bedarf kann der Prüfer diese Unsicherheiten in Bezug auf die Unternehmensfortführung in seinen Bericht über die prüferische Durchsicht aufnehmen, was wiederum Auswirkungen für die eigenen Beurteilungen des Lizenzgebers hat (wie in Abschnitt 10.7.6 dargelegt).

#### **10.7.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Die Zwischenabschlüsse von Lizenzbewerbern, die zur Einreichung prüferisch durchgesehener Zwischenabschlüsse verpflichtet sind, sind vom Lizenzgeber als Grundlage für die Klublizenzierungsentscheidung gemäss Kriterium F.02 zu beurteilen. Im Rahmen dieser Beurteilung hat der Lizenzgeber den Zwischenabschluss sowie den Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses zu lesen.

Die Lizenz ist unter folgenden Bedingungen zu verweigern:

- A) Der Zwischenabschluss wurde nicht bis zum vereinbarten Termin beim Lizenzgeber eingereicht.
- B) Der Lizenzbewerber hat einen Zwischenabschluss eingereicht, der die Mindestanforderungen an den Inhalt und die Rechnungslegung nicht erfüllt.

Nachdem der Lizenzgeber den Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses gelesen hat, hat er diesen auf der Grundlage der folgenden Punkte zu beurteilen:

- C) Wenn der Prüfer in seinem Bericht über die prüferische Durchsicht angibt, dass er nicht auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zu der Annahme veranlasst haben, dass der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder keine in allen wesentlichen Belangen angemessene Darstellung) in Übereinstimmung mit dem angegebenen Rechnungslegungskonzept vermittelt (negative Zusicherung), stellt dies eine angemessene Basis für die Erteilung der Lizenz gemäss Kriterium F.02 dar.
- D) Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht die Verweigerung einer Schlussfolgerung oder eine negative Zusicherung enthält, ist die Lizenz zu verweigern.
- E) Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf die **Unternehmensfortführung** entweder einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, ist die Lizenz zu verweigern, es sei denn, dem Lizenzgeber werden zusätzliche Nachweise vorgelegt, die die Fähigkeit des Lizenzbewerbers zur Unternehmensfortführung bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit belegen, und der Lizenzgeber beurteilt diese Nachweise als angemessen. Die zusätzlichen dokumentarischen Nachweise umfassen die in Abschnitt 10.11 (Zukunftsbezogene Finanzinformationen) beschriebenen Informationen, sind aber nicht notwendigerweise darauf beschränkt.

Wenn der gemäss Kriterium F.02 erstellte Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf den Zwischenabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung enthält, gilt der Indikator IND.02 als vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer nicht erfüllt (vgl. Abschnitt 10.12.5.). Aus diesem Grund hat der Lizenzgeber gemäss Kriterium F.06 (zukunftsbezogene Finanzinformationen) umfassendere Beurteilungen einzuleiten und der Lizenznehmer muss, sofern ihm eine Lizenz erteilt wurde, zusätzlich Kriterium F.08 erfüllen (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen).

- F) Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf einen anderen Umstand als die Unternehmensfortführung einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung enthält, hat der Lizenzgeber die Auswirkungen der Modifizierung auf die Klublizenzierung zu erwägen.

Die Lizenz kann verweigert werden, es sei denn, es werden dem Lizenzgeber zusätzliche dokumentarische Nachweise vorgelegt, die dieser als angemessen beurteilt.

**Anhang XV** bietet eine Zusammenfassung der Auswirkungen verschiedener Modifizierungen des Berichts über die prüferische Durchsicht auf die Entscheidung des Lizenzgebers in Form eines Diagramms.

Wenn der Zwischenabschluss einer Abschlussprüfung und nicht einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurde, hat der Lizenzgeber den Prüfungsbericht über den Zwischenabschluss zu lesen und diesen gemäss den unter c) und f) in Abschnitt 10.6.6 aufgeführten Punkten zu beurteilen.

#### **10.7.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- V) Abschlussprüfungen, prüferische Durchsichten und abgestimmte Prüfungshandlungen: Unterschiede zwischen den Verfahren
- XII) Zwischenberichterstattung: Bemerkungen zu Ansatz und Bewertung
- XIII) Zwischenberichterstattung: Bemerkungen zu spezifischen erläuternden Anhangangaben
- XIV) Zwischenberichterstattung: Beispiel für einen Bericht über die prüferische Durchsicht, der aus einem Auftrag zur prüferischen Durchsicht eines Zwischenabschlusses hervorgehen kann
- XV) Zwischenberichterstattung: Zusammenfassung der Auswirkungen verschiedener Modifizierungen des Berichts über die prüferische Durchsicht auf die Entscheidung des Lizenzgebers in Form eines Diagramms
- XXVIII) Aufgestiegene Bewerber: Anwendungsleitlinien zur Erleichterung der Vorschriften zu den Mindestangaben

## **10.8 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS GEGENÜBER FUSSBALLKLUBS**

---

### **10.8.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.03	A	<p><b>Keine überfälligen Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs</b></p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Klubs aus Spielertransfers bestanden haben, es sei denn, diese wurden bis zum darauf folgenden 31. März vollständig beglichen oder in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der an eine zuständige Behörde übertragen wurde.</p>

### **10.8.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Mit diesem Kriterium soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die Klubs Transfergelder vereinbarungsgemäss erhalten. Dies verbessert den Schutz der Gläubiger in der „Fussballfamilie“, erhöht die Transparenz, unterstützt das Finanzmanagement der Klubs, die Anspruch auf Transfergelder von anderen Klubs haben, und trägt zu Fairplay auf und neben dem Spielfeld bei. Die Beurteilung des Kriteriums zum gleichen Zeitpunkt für alle Klubs ist gerecht.

### **10.8.3 STICHTAG**

Unabhängig von dem satzungsgemäsen Abschlussstichtag oder dem Bilanzstichtag für den Zwischenabschluss eines Lizenzbewerbers ist dieses Kriterium zum 31. Dezember des Jahres zu bewerten, das der zu lizenzierenden Saison vorausgeht.

### **10.8.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

#### **10.8.4.1 EINFÜHRUNG IN DEN INHALT DER ÜBERSICHT FÜR VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS**

Im Sinne von Kriterium F.03 sind Verbindlichkeiten nur die fälligen Beträge, die aus den *direkten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb der Spielerregistrierung bzw. der Transferrechte* entstehen und an den Fussballklub zu zahlen sind. Darunter fallen die Ausbildungentschädigung gemäss dem FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern sowie Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen.

Verträge zwischen Klubs bezüglich des Transfers einer Spielerlaubnis umfassen oft Klauseln für künftige Entschädigungszahlungen, die davon abhängig sind, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft bestimmte Kriterien erfüllt werden (d.h. Eventualschulden). Normalerweise beziehen sich diese Klauseln auf den künftigen „Erfolg“ des betreffenden Spielers und/oder des aufnehmenden Klubs, für den er spielt, z.B. Anzahl der Einsätze, erzielte Tore, Einsätze mit der Nationalmannschaft, Aufstieg des Klubs, Vermeidung von Abstieg, Qualifikation für europäische Wettbewerbe. Erst wenn eine bestimmte Voraussetzung tatsächlich erfüllt wird, handelt es sich um eine Verbindlichkeit, die fällig wird.

Wenn es zwischen Klubs aufgrund von Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zu Streitigkeiten kommt und wenn diese Angelegenheit Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits ist, der dem zuständigen nationalen oder internationalen Organ zum 31. März zur Klärung vorliegt, so ist die Angelegenheit im Sinne von Kriterium F.03 keine „überfällige Verbindlichkeit“.

#### **10.8.4.2 ÜBERSICHT FÜR VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS**

Der Lizenzbewerber hat die Spielertransfers in einer gesonderten Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers (vgl. **Anhang XVI**) anzugeben, es sei denn, die Informationen wurden dem Lizenzgeber bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Transferanforderungen vorgelegt (z.B. System einer nationalen Clearingstelle).

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss einen eigenen Eintrag für jede Spieleranschaffung enthalten (einschließlich Leihsummen), für die ein ausstehender Betrag bis zum 31. Dezember zu begleichen ist. Die folgenden Informationen sind als Mindestanforderung anzugeben:

- a) Spieler (identifiziert durch Name oder Nummer);
- b) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- c) Name des Fußballklubs, auf den die Spielerlaubnis vorher ausgestellt war;
- d) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme), einschließlich Ausbildungsentschädigung;
- e) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerlaubnis;
- f) bereits beglichener/bezahlter Betrag;
- g) Saldo für jede Spieleranschaffung, zahlbar bis 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Fälligkeitstermin(en) für jeden ausstehenden Posten der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers.

Der Lizenzbewerber hat die Gesamtschuld aus der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ abzustimmen (sofern vorhanden). Der Lizenzbewerber hat in dieser Übersicht alle überfälligen Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher nicht vom Gläubiger verlangt wurde.

Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des berichtenden Unternehmens nachzuweisen.

Der Lizenzgeber kann bei Bedarf weitere Informationen anfordern.

Es wird empfohlen, dass jeder Lizenzbewerber ähnliche Informationen über die Forderungen aus Spielertransfers (d.h. Forderungen, die durch den Transfer von Spielerlaubnissen an einen anderen Klub entstehen) bereitstellt. In **Anhang XVII** ist ein Beispiel für eine Übersicht für Forderungen aus Spielertransfers aufgeführt.

## **10.8.5 BEURTEILUNG DER INFORMATIONEN**

### **10.8.5.1 ERNENNUNG DES BEURTEILERS**

Der Lizenzgeber kann entscheiden, selbst alle Beurteilungen gemäss Kriterium F.03 durchzuführen, oder er kann bestimmen, dass unabhängige Abschlussprüfer Beurteilungen ausführen.

Im letzteren Fall kann ein Abschlussprüfer vom Lizenzgeber als befugt zur Beurteilung der Verbindlichkeiten auf der gleichen Grundlage, wie in Abschnitt 10.6.5.1 für die Prüfung der Jahresabschlüsse beschrieben, erklärt werden.

Dabei hat der Lizenzbewerber für F.03 denselben Abschlussprüfer einzusetzen, der auch die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat.

### **10.8.5.2 BEURTEILUNGEN**

Die Verfahren, die zur Beurteilung der Informationen der Lizenzbewerber durchgeführt werden, können unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie durch den Lizenzgeber selbst oder durch unabhängige Abschlussprüfer durchgeführt werden. Sie sind ferner abhängig von der Grösse, internen Struktur und Organisation des Lizenzgebers.

Der Lizenzgeber kann eigene Beurteilungen einsetzen, die er selbst hinsichtlich seiner Anforderungen und seiner Organisation für am besten geeignet hält. Er kann, muss jedoch keine unabhängigen Abschlussprüfer hinzuziehen. Durch das Akkreditierungsverfahren stellt die UEFA sicher, dass die angewendeten Prozesse angemessen sind und mit den im vorliegenden Handbuch beschriebenen Verfahren übereinstimmen.

Wenn ein Abschlussprüfer für Beurteilungen eingesetzt wird, können die abgestimmten Prüfungshandlungen als Grundlage verwendet werden. Der Lizenzgeber ist trotzdem verpflichtet, selbst einen Teil der Beurteilungsarbeiten zu übernehmen, u.a. das Lesen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers über die abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen bezüglich finanzieller Informationen) im *International Standard on Related Services 4400* bietet einen Leitfaden zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt.

Die abgestimmten Prüfungshandlungen umfassen folgende Verfahren:

- a) Lesen der von der Unternehmensleitung aufgestellten Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
- b) Befragen der Unternehmensleitung über die Erstellung der Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;

- c) Vergleichen der Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine standardisierte Vorgehensweise für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht.

**Anhang XVIII** enthält weitere Informationen im Hinblick auf die vom Abschlussprüfer im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen auszuführenden Schritte.

#### 10.8.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS

Der Lizenzgeber hat im Rahmen seiner Beurteilung die Informationen im Hinblick auf Verbindlichkeiten aus Spielertransfers sowie, sofern vorgelegt, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die abgestimmten Prüfungshandlungen zu lesen.

Die Lizenz ist unter folgenden Bedingungen zu verweigern:

- A) Die Informationen im Hinblick auf die Verbindlichkeiten aus Spielertransfers wurden nicht beim Lizenzgeber eingereicht.
- B) Der Lizenzbewerber hat Informationen eingereicht, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
- C) Der Lizenzbewerber hat überfällige Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs zum 31. Dezember des Jahres vor der zu lizenzierenden Spielzeit nicht beglichen.

Liegen zum 31. Dezember, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten vor (vgl. Punkt C), kann im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens trotzdem eine Lizenz gewährt werden, wenn der Lizenzbewerber bis zum darauf folgenden 31. März einen der folgenden Nachweise erbringen kann:

- i) Die überfälligen Verbindlichkeiten wurden in voller Höhe beglichen, d.h. bezahlt, oder es wurde mit dem Gläubiger eine anderweitige Vereinbarung getroffen.
- ii) Der Lizenzbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Frist für die Begleichung der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrag nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- iii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde gemäss den nationalen gesetzlichen Vorschriften oder mit den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballbehörden oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet.

Wenn die Entscheidungsorgane feststellen, dass das Verfahren vom Lizenzbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) oben beschrieben zu bewirken und um „Zeit zu schinden“), kann der Lizenzgeber zusätzliche Nachweise verlangen, die ihn davon überzeugen, dass es sich nicht um einen offensichtlich unbegründeten Rechtsstreit handelt.

#### **10.8.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- XVI) Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers
- XVII) Übersicht für die Forderungen aus Spielertransfers
- XVIII) Verbindlichkeiten aus Spielertransfers: Beispiel für abgestimmte Prüfungshandlungen

## **10.9 KEINE ÜBERFÄLLIGEN VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEITNEHMERN UND SOZIALVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN BZW. STEUERBEHÖRDEN**

---

### **10.9.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.04	A	<p>Keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsgesellschaften bzw. Steuerbehörden</p> <p>Der Lizenzbewerber hat nachzuweisen, dass zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, keine überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern oder Sozialversicherungsgesellschaften bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern bestanden haben, es sei denn, diese wurden bis zum darauf folgenden 31. März vollständig beglichen oder in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Gläubiger gestundet oder sind Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten Rechtsstreits, der an eine zuständige Behörde übertragen wurde.</p>

### **10.9.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Mit diesem Kriterium soll in erster Linie sichergestellt werden, dass bestimmte Arbeitnehmer Zahlungen erhalten, die ihnen zustehen, sowie dass zugehörige Sozialabgaben und Steuern abgeführt werden. Dies verbessert den Schutz bestimmter Gläubiger, die Glaubwürdigkeit des Klubs und trägt zu Fairplay auf und neben de Spielfeld bei. Die Beurteilung des Kriteriums zum gleichen Zeitpunkt für alle Klubs ist gerecht.

### **10.9.3 STICHTAG**

Unabhängig von dem satzungsgemäßen Abschlussstichtag oder dem Bilanzstichtag für den Zwischenabschluss eines Lizenzbewerbers ist dieses Kriterium zum 31. Dezember des Jahres zu bewerten, das der zu lizenzierenden Saison vorausgeht.

### **10.9.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

#### **10.9.4.1 EINFÜHRUNG IN DEN INHALT DER VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEITNEHMERN UND SOZIALVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN BZW. STEUERBEHÖRDEN**

Der Begriff „Arbeitnehmer“ bezieht sich im Sinne von Kriterium F.04 auf die folgenden Personen:

- alle Berufsfussballer gemäss FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern;
- Arbeitnehmer aus den Bereichen Administration, technischer Stab und Sicherheit, die gemäss Kapitel 8 des UEFA-Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren (Version 2.0D) in die Stufe „A“ eingeteilt wurden. Dazu gehören die folgenden Positionen: administrativer Geschäftsführer (P.02), Verantwortlicher im Finanzbereich (P.03), Sicherheitsverantwortlicher (P.04),

Medienverantwortlicher (P.05), Arzt (P.06), Physiotherapeut (P.07), Cheftrainer der ersten Mannschaft (P.08), Leiter des Jugendförderprogramms (P.09) und Jugendtrainer (P.10). Diese Liste ist abschliessend.

Die Verbindlichkeiten zum 31. Dezember beziehen sich in manchen Fällen auf Personen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr beim Lizenzbewerber beschäftigt sind. Unabhängig davon, wie solche Verbindlichkeiten in den Abschlüssen geregelt werden, fallen sie unter das Kriterium F.04, d.h. sie müssen innerhalb der vertraglich bzw. gesetzlich festgelegten Periode oder Zeitspanne beglichen/bezahlt werden.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber die Anforderungen im Rahmen dieses Kriteriums auch auf andere als die oben genannten Arbeitnehmer ausweiten.

#### **10.9.4.2 ARBEITNEHMERVERZEICHNIS**

Der Lizenzbewerber hat ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeitnehmer, die zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die noch zum Ende des Jahres beschäftigt waren. Dieses Verzeichnis ist beim Lizenzgeber einzureichen.

Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- a) Name des Arbeitnehmers;
- b) Position/Funktion des Arbeitnehmers;
- c) Einstellungsdatum;
- d) ggf. Austrittsdatum;
- e) sämtliche überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember mit erläuternden Bemerkungen.

Das Arbeitnehmerverzeichnis ist von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

#### **10.9.4.3 UNTERLAGEN IN BEZUG AUF VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER SOZIALVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN BZW. STEUERBEHÖRDEN**

Der Lizenzbewerber hat dem Abschlussprüfer und/oder dem Lizenzgeber die notwendigen dokumentarischen Nachweise vorzulegen, in denen die (gegebenenfalls bestehenden) Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden im Hinblick auf vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern aufgeführt sind.

## **10.9.5 BEURTEILUNG DER INFORMATIONEN**

### **10.9.5.1 ERNENNUNG DES BEURTEILERS**

Der Lizenzgeber kann entscheiden, selbst alle Beurteilungen gemäss Kriterium F.04 durchzuführen, oder er kann bestimmen, dass unabhängige Abschlussprüfer Beurteilungen im Rahmen abgestimmter Prüfungshandlungen ausführen.

Im letzteren Fall kann ein Abschlussprüfer vom Lizenzgeber als befugt zur Beurteilung der Verbindlichkeiten auf der gleichen Grundlage, wie in Abschnitt 10.6.5.1 für die Prüfung der Jahresabschlüsse beschrieben, erklärt werden.

Dabei hat der Lizenzbewerber für F.04 denselben Abschlussprüfer einzusetzen, der auch die Prüfung des Jahresabschlusses durchgeführt hat.

### **10.9.5.2 BEURTEILUNGEN**

Die Verfahren, die zur Beurteilung der Informationen der Lizenzbewerber durchgeführt werden, können unterschiedlich sein, je nachdem, ob sie durch den Lizenzgeber selbst oder durch einen unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt werden. Sie sind ferner abhängig von der Grösse, internen Struktur und Organisation des Lizenzgebers.

Der Lizenzgeber kann eigene Beurteilungen einsetzen, die er selbst hinsichtlich seiner Anforderungen und seiner Organisation für am besten geeignet hält. Er kann, muss jedoch keine unabhängigen Abschlussprüfer hinzuzuziehen. Durch das Akkreditierungsverfahren stellt die UEFA sicher, dass die angewendeten Prozesse angemessen sind.

Wenn ein Abschlussprüfer für Beurteilungen eingesetzt wird, können die abgestimmten Prüfungshandlungen als Grundlage verwendet werden. Der Lizenzgeber ist trotzdem verpflichtet, selbst einen Teil der Beurteilungsarbeiten zu übernehmen, u.a. das Lesen des Berichts des Abschlussprüfers über die abgestimmten Prüfungshandlungen im Hinblick auf die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-Upon Procedures Regarding Financial Information“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen bezüglich finanzieller Informationen) im *International Standard on Related Services 4400* bietet einen Leitfaden zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt.

Die abgestimmten Prüfungshandlungen umfassen folgende Verfahren:

- a) Lesen der von der Unternehmensleitung vorgelegten Informationen;
- b) Befragen der Unternehmensleitung über die Erstellung der Informationen;
- c) Beschaffen und Prüfen von Bestätigungsschreiben der Arbeitnehmer;
- d) Vergleichen der Informationen mit den Quellen, aus denen sie stammen.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine standardisierte Vorgehensweise für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht.

**Die Anhänge XIX und XX** enthalten weitere Informationen im Hinblick auf die vom Abschlussprüfer im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen auszuführenden Schritte.

#### **10.9.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Der Lizenzgeber hat im Rahmen seiner Beurteilung die Informationen im Hinblick auf Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sowie, sofern vorgelegt, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers über die tatsächlichen Feststellungen zu lesen.

Die Lizenz ist unter folgenden Bedingungen zu verweigern:

- A) Die Informationen im Hinblick auf die überfälligen Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden wurden nicht beim Lizenzgeber eingereicht.
- B) Der Lizenzbewerber hat Informationen eingereicht, die die Vorschriften zu den Mindestangaben nicht erfüllen.
- C) Der Lizenzbewerber hat überfällige Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden zum 31. Dezember des Jahres nicht beglichen, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht.

Liegen zum 31. Dezember, der der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, überfällige Verbindlichkeiten vor (vgl. Punkt C oben), kann im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens trotzdem eine Lizenz gewährt werden, wenn der Lizenzbewerber bis zum darauf folgenden 31. März einen der folgenden Nachweise erbringen kann:

- i) die überfälligen Verbindlichkeiten wurden in voller Höhe beglichen, d.h. bezahlt, oder es wurde mit dem Gläubiger eine anderweitige Vereinbarung getroffen; oder
- ii) Der Lizenzbewerber hat mit dem Gläubiger eine schriftliche Vereinbarung über die Verlängerung der Zahlungsfrist der überfälligen Verbindlichkeiten geschlossen (wenn der Gläubiger die Zahlung eines überfälligen Betrag nicht verlangt hat, ist dies nicht als Verlängerung der Zahlungsfrist anzusehen).
- iii) Bezüglich dieser überfälligen Verbindlichkeiten wurde ein Gerichtsverfahren mit der zuständigen Behörde gemäss den nationalen gesetzlichen Vorschriften oder mit den zuständigen nationalen oder internationalen Fussballbehörden oder einem zuständigen Schiedsgericht eröffnet.

Wenn die Entscheidungsorgane feststellen, dass das Verfahren vom Lizenzbewerber zu dem einzigen Zweck eröffnet wurde, einen Rechtsstreit über die überfälligen Verbindlichkeiten anzustrengen (um eine Situation wie unter iii) oben beschrieben zu bewirken und um „Zeit zu schinden“), kann der Lizenzgeber zusätzliche Nachweise verlangen, die ihn davon überzeugen, dass es sich nicht um einen offensichtlich unbegründeten Rechtsstreit handelt.

#### **10.9.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- XIX) Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern: Beispiel für abgestimmte Prüfungshandlungen
- XX) Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern: Beispiel für ein Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern

## **10.10 SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNGEN VOR DER ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

---

### **10.10.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.05	A	<p><b>Schriftliche Erklärungen vor der Entscheidung des Lizenzgebers</b></p> <p>Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Klublizenzierung von der Ersten Instanz getroffen wird, hat der Lizenzbewerber eine schriftliche Erklärung beim Lizenzgeber vorzulegen.</p> <p>In dieser schriftlichen Erklärung wird angegeben, ob seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses oder des vorhergehenden prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (sofern vorhanden) Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung eingetreten sind, die sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers auswirken können.</p>

### **10.10.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Kriterium F.05 bezieht sich auf alle Lizenzbewerber.

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Vor der Entscheidung des Lizenzgebers haben die einzelnen Lizenzbewerber dem Lizenzgeber aktualisierte Informationen darüber vorzulegen, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen geprüften Jahresabschlusses oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses (je nachdem, welcher zuletzt vorgelegt wurde) zu *Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung* gekommen ist. Auf diese Weise kann der Lizenzgeber seine Entscheidung auf der Grundlage aktuellerer Informationen treffen.

### **10.10.3 BERICHTSPERIODEN**

Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber innerhalb von sieben Tagen vor Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Klublizenzierung von der Ersten Instanz getroffen wird, eine schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung vorzulegen.

Der entsprechende Termin ist vom Lizenzgeber festzulegen und den Lizenzbewerbern vorab schriftlich mitzuteilen.

### **10.10.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

Jeder Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber eine schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung vorzulegen. In dieser Erklärung ist anzugeben, ob es seit dem Bilanzstichtag des vorangegangenen geprüften Jahresabschlusses oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Sollte dies der Fall sein, ist das jeweilige Ereignis oder die jeweilige Bedingung in der schriftlichen Erklärung zu beschreiben. Ausserdem enthalten sein muss eine Schätzung der damit verbundenen

finanziellen Auswirkungen oder eine Stellungnahme, dass eine solche Schätzung nicht möglich ist.

Die Genehmigung seitens der Unternehmensleitung ist durch Unterzeichnung im Namen des Vorstands des Unternehmens nachzuweisen.

Der Lizenzgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen der Unternehmensleitung anfordern.

**Anhang XXI** enthält ein Beispiel für eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung für den Lizenzgeber.

Nachfolgend sind einige Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen aufgeführt, die einzeln oder gemeinsam von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein können:

- a) Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- b) Hinweise auf die Entziehung finanzieller Unterstützung durch Investoren oder andere Gläubiger;
- c) erhebliche Betriebsverluste seit dem zuletzt vorgelegten Abschluss;
- d) Unfähigkeit, Verbindlichkeiten zu ihren Fälligkeitsterminen zu begleichen;
- e) Unfähigkeit, die Bedingungen von Darlehensverträgen mit Kapitalgebern einzuhalten;
- f) Entdeckung und Bestätigung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- g) Beendigung eines laufenden Gerichtsverfahrens gegen den Lizenzbewerber, das zu Ansprüchen ihm gegenüber führt, die er voraussichtlich nicht erfüllen kann;
- h) Feststellung, dass die Geschäfte des Lizenzbewerbers aufgrund von Gerichts- oder Konkursverfahren von einer oder mehreren extern bestellten Personen und nicht von der Unternehmensleitung geführt werden;
- i) wesentliche Änderungen bei den Schlüsselpositionen der Unternehmensleitung;
- j) Feststellung, dass die Unternehmensleitung beabsichtigt, das Unternehmen oder das Geschäft aufzulösen oder gemäß Gesetzen oder Bestimmungen Insolvenz anzumelden oder keine realistische Alternative hat, als so zu handeln.

Die obige Liste ist nicht erschöpfend. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass einer oder mehrere der obigen Punkte zutreffen, noch nicht zwangsläufig bedeutet, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Lizenzbewerbers dadurch beeinträchtigt wird.

#### **10.10.5 BEURTEILUNG DER SCHRIFTLICHEN ERKLÄRUNG**

Im Hinblick auf Kriterium F.05 ist es nicht erforderlich, dass die vom Lizenzbewerber vorgelegte schriftliche Erklärung von einem unabhängigen Prüfer einer Beurteilung unterzogen wird.

Der Lizenzgeber kann entscheiden, Beurteilungen selbst durchzuführen. Alternativ kann er den Lizenzbewerber auffordern, unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen zu beauftragen.

Sofern ein Prüfer beauftragt wird, hat der Lizenznehmer gemäss Kriterium F.05 dieselbe Person einzusetzen, die auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat.

#### **10.10.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Der Lizenzgeber hat im Rahmen seiner Beurteilung die Informationen im Hinblick auf Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung in Kombination mit den vom Lizenzbewerber vorgelegten vergangenheits- und zukunftsbezogenen Finanzinformationen zu lesen und zu berücksichtigen.

Die Lizenz ist unter folgenden Bedingungen zu verweigern:

- A) wenn die rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung dem Lizenzgeber nicht bis zum vereinbarten Termin vorgelegt wurde;
- B) wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der Informationen zu Ereignissen oder Bedingungen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sowie auf der Grundlage vergangenheits- und zukunftsbezogener Finanzinformationen zu dem Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber möglicherweise nicht bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

#### **10.10.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- XXI) Beispiel für eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung an den Lizenzgeber.

## **10.11 KRITERIUM: ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN**

---

### **10.11.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.06	A/B  Vgl. Hinweis	<p><b>Zukunftsbezogene Finanzinformationen</b></p> <p>Die folgenden zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind vom Lizenzbewerber zusammenzustellen und vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung;</li><li>b) eine Plan-Kapitalflussrechnung;</li><li>c) erläuternde Anhangangaben einschliesslich Annahmen und Risiken sowie ein Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen.</li></ul> <p>Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf Annahmen basieren, die realistisch sind und die den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben entsprechen.</p>

Hinweis: Wenn sich herausstellt, dass ein Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, hat der Lizenzgeber umfassendere Beurteilungen in Bezug auf die vorgelegten zukunftsbezogenen Finanzinformationen einzuleiten. Unter bestimmten Umständen kann diese Nichterfüllung zu einer Lizenzverweigerung führen. Wenn der Lizenzbewerber alle Indikatoren erfüllt, hat der Lizenzgeber keine umfassenderen Beurteilungen einzuleiten. Unter bestimmten Umständen können gegen den Lizenzbewerber zwar Sanktionen erhoben werden, die Lizenz wird ihm in einem solchen Fall jedoch nicht verweigert.

### **10.11.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Zukunftsbezogene Finanzinformationen beziehen sich auf den Zeitraum nach der Berichtsperiode, auf die sich der Jahresabschluss und ggf. der Zwischenabschluss bezieht, sowie auf die zu lizenzierende Spielzeit.

Zukunftsbezogene Finanzinformationen sind Finanzinformationen, die auf Annahmen über zukünftige Ereignisse und mögliche Aktionen der Unternehmensleitung eines Klubs basieren. Diese Informationen sind subjektiver Natur und ihre Erstellung erfordern eigenes Ermessen.

Die Zusammenstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen trägt dazu bei, dass die Klubs ihre wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit verbessern können. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen können die Unternehmensleitung bei Prognosen bezüglich künftiger Zahlungsströme unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt. Dies trägt wiederum zu einer Erhöhung der finanziellen Stabilität und zu einer Verbesserung des Gläubigerschutzes bei. Die Finanzplanung und die darauf folgende Überwachung der *Planzahlen* ist eine gute Übung für das Management.

Anhand der zukunftsbezogenen Finanzinformationen kann der Lizenzgeber die künftigen Zahlungsströme des Klubs besser vorhersagen. Darüber hinaus kann er besser einschätzen, ob der Klub in der Lage ist, seine finanziellen Verpflichtungen in Zukunft zu erfüllen. Auf diese Weise wird der Einblick des Lizenzgebers in die

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Finanzperspektive der Mitgliedsklubs verbessert. Hierdurch kann wiederum der Gläubigerschutz erhöht und die Kontinuität der Wettbewerbe sichergestellt werden.

Im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen verdeutlicht das Diagramm in Abschnitt 10.4.3 den Zusammenhang zwischen den Zielen, den finanziellen Kriterien, den Informationsanforderungen und den Beurteilungen.

Jeder Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen aufzustellen und vorzulegen. Jeder Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die Klubs, die sich für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizieren, Kriterium F.06 erfüllen. Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere Situationen (als Indikatoren bezeichnet) zutreffen, muss der Lizenzbewerber zusätzlich Kriterium F.08 (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen), wie in Abschnitt 10.14 beschrieben, erfüllen.

Durch die Vorlage zukunftsbezogener Finanzinformationen beim Lizenzgeber kann sichergestellt werden, dass solche Informationen auch wirklich zusammengestellt werden. Ausserdem trägt dies zu einem konsistenterer Ansatz der Mitgliedsverbände bei.

### **10.11.3 BERICHTSPERIODE**

Der Lizenzbewerber muss zukunftsbezogene Finanzinformationen für die Periode unmittelbar im Anschluss an den satzungsgemässen Abschlussstichtag des Jahresabschlusses (eingereicht gemäss Kriterium F.01) oder, sofern zutreffend, für die Periode unmittelbar im Anschluss an den Bilanzstichtag des Zwischenabschlusses (eingereicht gemäss Kriterium F.02) zusammenstellen. Diese Informationen müssen sich auf die gesamte zu lizenzierende Spielzeit beziehen. Diese Informationen sind mindestens auf Basis von sechs Monaten einzureichen.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen würden sich auf den 18-Monats-Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni des Folgejahres beziehen und in drei Sechs-Monats-Zeiträume unterteilt werden, d.h. die Intervalltermine wären der 30. Juni, der 31. Dezember sowie der 30. Juni des Folgejahres).

### **10.11.4 VOM LIZENZBEWERBER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

#### **10.11.4.1 EINFÜHRUNG IN DIE MINDESTANFORDERUNGEN AN ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN**

Der Lizenzbewerber hat zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- i) eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung;
- ii) eine Plan-Kapitalflussrechnung;
- iii) erläuternde Anhangangaben einschliesslich Annahmen und Risiken sowie Vergleich des Budgets (Planzahlen) mit den Istzahlen. Ausserdem ist eine Stellungnahme vorzulegen, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen auf der selben Grundlage wie der geprüfte Jahresabschluss erstellt wurden.

Als Mindestanforderung müssen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen darüber hinaus eine vergleichende Gewinn- und Verlustrechnung und eine

Kapitalflussrechnung für das unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahr und ggf. die Zwischenberichtsperiode enthalten.

Ausserdem sind folgende Informationen anzugeben:

- a) der Name (und die Rechtsform) des berichtenden Unternehmens sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen seit dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf ein einzelnes Unternehmen, eine Gruppe von Unternehmen oder eine andere Form von kombinierten Unternehmen beziehen;
- c) die Berichtswährung.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die zugrunde liegenden Annahmen sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

#### **10.11.4.2 MINDESTANFORDERUNGEN IM HINBLICK AUF DEN INHALT DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

Folgende Mindestangaben sind für zukunftsbezogene Finanzinformationen erforderlich:

- a) im Hinblick auf die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung die gleichen Positionen, die unter (i) bis (xiv) in Abschnitt 10.6.4.5 aufgeführt sind, sowie das gesamte Eigenkapital am Anfang der Periode und das für das Ende der Periode geplante Eigenkapital;
- b) im Hinblick auf die Plan-Kapitalflussrechnung die Plan-Kapitalflussrechnung in der Periode oder den Perioden, die so nach betrieblichen Tätigkeiten, Investitions- und Finanzierungstätigkeiten klassifiziert werden, wie es die Unternehmensleitung für angemessen hält.

Zusätzliche Positionen oder Anhangangaben sind hinzuzufügen, wenn diese der Klärung dienen oder wenn deren Auslassung zu einem falschen Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würde.

Ein Lizenzbewerber hat bei den zukunftsbezogenen Finanzinformationen dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie in seinem Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Einzelheiten zu den Änderungen anzugeben.

Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen eine kurze Beschreibung der wichtigsten Annahmen enthalten (unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte vergangenheitsbezogener Finanz- und sonstiger Informationen), die zur Aufstellung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Kapitalflussrechnung verwendet wurden. Darüber hinaus sind auch die wichtigsten Risiken zu umreissen, die sich auf die künftige Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

In diesem Handbuch sind die Grundlagen für den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen sowie für die Festlegung realistischer Annahmen nicht vorgegeben. Es ist lediglich vorgesehen, dass die verwendeten Grundlagen mit denen übereinstimmen, die auch in den vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen des Lizenzbewerbers zum Einsatz gekommen sind. Daher sollten die einzelnen Kernannahmen unter Bezugnahme auf die relevanten Aspekte der vergangenheitsbezogenen Finanz- und sonstigen Informationen beschrieben werden. Bemerkungen zur Erstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthält **Anhang XXIII**. Die Mindestangaben für zukunftsbezogene Finanzinformationen gemäss Kriterium F.06 sind auch in **Anhang XXIV** dargestellt.

Die Mindestanforderungen für Kriterium F.06 sehen nicht die Aufstellung einer Bilanz vor. Es empfiehlt sich jedoch für den Lizenzbewerber, eine Bilanz aufzustellen, die in die Gewinn- und Verlustrechnung und die Kapitalflussrechnung integriert ist und die gleiche Periode abdeckt.

## **10.11.5 BEURTEILUNG DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

### **10.11.5.1 INDIKATOREN**

Alle Lizenzbewerber haben zukunftsbezogene Finanzinformationen vorzulegen, die die Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt gemäss Abschnitt 10.11.4 erfüllen. Wenn sich bei den vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen des Lizenzbewerbers „Warnsignale“ zeigen, sind die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Lizenzgeber und/oder unabhängigen Abschlussprüfer zu beurteilen. Der Lizenznehmer hat wiederum während der zu lizenzierenden Spielzeit aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen. Die „Warnsignale“ werden anhand einer Reihe von Indikatoren gemessen, deren Nichterfüllung dem Lizenzgeber Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und bei den Zukunftsaussichten des Lizenzbewerbers geben kann.

Die Indikatoren sind in Abschnitt 10.11.5.2 beschrieben. Der Lizenzgeber beurteilt, ob ein Indikator erfüllt wird oder nicht.

Diese Indikatoren sind Teil des risikobasierten Ansatzes, der vorsieht, dass Lizenzbewerber, bei denen sich „Warnsignale“ zeigen, umfassendere Anforderungen erfüllen müssen. Wenn ein Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, gilt Folgendes:

- a) Der Lizenzgeber unterzieht die gemäss Kriterium F.06 (vgl. Abschnitt 10.11.5.3) vorgelegten Informationen umfassenderen Beurteilungen;
- b) wenn dem Lizenzbewerber eine Lizenz erteilt wird, ist er verpflichtet, während des folgenden Jahres aktualisierte zukünftige Finanzinformationen vorzulegen (vgl. Abschnitt 10.14, Kriterium F.08).

Zum einen soll dieser risikobasierte Ansatz zu einer Verbesserung des Finanzmanagements und der Finanzergebnisse der Klubs beitragen. Zum anderen ist es dem Lizenzgeber auf diese Weise möglich, sein Augenmerk auf Lizenzbewerber zu richten, bei denen sich „Warnsignale“ zeigen, die ihm Hinweise auf Einschränkungen der finanziellen Leistungsfähigkeit und bei den Zukunftsaussichten des Lizenzbewerbers geben können.

Für die Umsetzung gemäss dem Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren können die Lizenzgeber zusätzliche Kriterien, Indikatoren, Informationsanforderungen und Beurteilungen festlegen. Dies ist bereits bei einigen Lizenzgebern der Fall.

Die Tatsache, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen von einem unabhängigen Prüfer und/oder dem Lizenzgeber untersucht werden müssen und dieser einen entsprechenden Bericht erstellt, trägt zu einer höheren Zuverlässigkeit der Informationen bei und verbessert den Prozess, den die Unternehmensleitung für die Erstellung der Informationen verwendet.

#### **10.11.5.2 DEFINITION DER INDIKATOREN**

Wenn auf einen Lizenzbewerber eine oder mehrere der unter IND.01, IND.02 oder IND.03 beschriebenen Situationen zutrifft, gilt der jeweilige Indikator als nicht erfüllt.

Nr.	Beschreibung
<b>IND.01</b>	Der Prüfungsbericht über den geprüften Jahresabschluss, der gemäss Kriterium F.01 vorgelegt wurde, enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) im Hinblick auf die Unternehmensfortführung (vgl. 10.6.6).
<b>IND.02</b>	Bei Lizenzbewerbern, die einen prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss gemäss Kriterium F.02 vorzulegen haben: Der Bericht über die prüferische Durchsicht enthält einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine eingeschränkte Schlussfolgerung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung (vgl. 10.7.6).
<b>IND.03</b>	In dem gemäss Kriterium F.01 vorgelegten geprüften Jahresabschluss (ggf. einschliesslich der zusätzlichen Informationen) ist eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen, die sich gegenüber der Vergleichszahl zum vorangegangenen satzungsgemässen Abschlussstichtag verschlechtert hat (vgl. 10.6.4.4 und <b>Anhang XXV</b> ).

#### **10.11.5.3 BEURTEILUNGEN**

Der Lizenzgeber kann bei Bedarf Beurteilungen durchführen, die ihm als angemessen erscheinen, oder den unabhängigen Prüfer des Lizenzbewerbers hiermit beauftragen.

##### **Erfüllung der Indikatoren**

Wenn der Lizenzbewerber alle Indikatoren erfüllt, kann der Lizenzgeber die ihm vorgelegten zukunftsbezogenen Finanzinformationen bewerten.

##### **Nichterfüllung von Indikatoren**

Wenn der Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, sind die zukunftsbezogenen Finanzinformationen bestimmten Beurteilungen zu unterziehen, die von dem Lizenzgeber oder einem unabhängigen Abschlussprüfer durchgeführt werden können.

Diese Beurteilung muss mindestens Folgendes umfassen:

- a) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen korrekt berechnet wurden;
- b) Feststellung, die aus Diskussionen mit der Unternehmensleitung und der prüferischen Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitet wird, ob diese gemäss den angegebenen Annahmen und Risiken zusammengestellt wurden;
- c) Überprüfung, ob die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie in dem unmittelbar vorangegangenen geprüften Jahresabschluss bzw. dem prüferisch durchgesehenen Zwischenabschluss (sofern vorgelegt) ausgewiesen sind;

- d) Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Lizenzbewerbers formell genehmigt wurden.

Wenn ein unabhängiger Abschlussprüfer beauftragt wird, kann das Verfahren in Form abgestimmter Prüfungshandlungen erfolgen. Der Abschlussprüfer sollte dieselbe Person sein, die auch die Prüfung des unmittelbar vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat. Der Lizenzbewerber hat dem Lizenzgeber eine Kopie der von der Unternehmensleitung genehmigten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie eine Kopie des Berichts des Prüfers über die tatsächlichen Feststellungen vorzulegen, die vom Lizenzgeber zu beurteilen sind.

#### **10.11.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

##### **Erfüllung der Indikatoren**

- A) Der Lizenzbewerber ist mit Sanktionen zu belegen, wenn er die zukunftsbezogenen Finanzinformationen zwar gemäss den Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt, jedoch nicht fristgerecht vorlegt.

##### **Nichterfüllung von Indikatoren**

- B) Die Lizenz ist zu verweigern, wenn der Lizenzgeber auf der Grundlage der vergangenheits- und zukunftsbezogenen Finanzinformationen zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber nicht bis mindestens zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
- C) Wenn der Lizenzgeber zum Schluss gekommen ist, dass der Lizenzbewerber einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt, muss der Lizenznehmer im Anschluss an die Lizenzentscheidung zusätzlich Kriterium F.08 (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen) erfüllen, wie in Abschnitt 10.14 dargelegt.

#### **10.11.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- |        |   |             |     |
|--------|---|-------------|-----|
| XXIII) | Zukunftsbezogene Finanzinformationen:<br>Zusammenstellung   | Bemerkungen | zur |
| XXIV)  | Beispielhafte Darstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen                                     |             |     |
| XXV)   | Indikatoren: Anwendungsleitlinien zur Auslegung von IND.03 bezüglich Nettovermögen/Nettoverbindlichkeit |             |     |
| XXVI)  | Zukunftsbezogene Finanzinformationen: Bemerkungen zu möglichen zusätzlichen Beurteilungsverfahren       |             |     |

## **10.12 KRITERIEN: NACHTRÄGLICH EINGEREICHTE INFORMATIONEN**

---

Die Kriterien F.07 und F.08 gelten für Lizenznehmer für den Zeitraum nach der Entscheidung des Lizenzgebers. Kriterium F.07 (Verpflichtung zur Benachrichtigung über *Ereignisse nach dem Stichtag*) gilt für alle Lizenznehmer. Kriterium F.08 (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen) gilt nur für Lizenznehmer, die einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllen. Beide Kriterien werden dazu beitragen, die Kontinuität der Wettbewerbe zu gewährleisten, und bieten dem Lizenzgeber mehr Transparenz sowie die Möglichkeit, die Klubs während der Spielzeit besser zu unterstützen.

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.07	B	<p><b>Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag</b></p> <p>Nach der Lizenzentscheidung des Entscheidungsorgans muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem Stichtag benachrichtigen, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.</p> <p>Die Einhaltung dieses Kriteriums ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den folgenden Lizenzierungszyklus zu beurteilen.</p>
F.08	B	<p><b>Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen</b></p> <p>Wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere Indikatoren verletzt, muss er eine aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen (zusammengestellt gemäss Kriterium F.06) erstellen und vorlegen. Darüber hinaus müssen diese Informationen auch einen Vergleich der Isthäufigkeiten mit den Planzahlen, einschließlich Erläuterungen zu Abweichungen, enthalten. Die aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen ist mindestens auf Basis von sechs Monaten vorzulegen.</p> <p>Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen haben den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben zu entsprechen.</p> <p>Die Einhaltung dieses Kriteriums ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den folgenden Lizenzierungszyklus zu beurteilen.</p>

## **10.13 VERPFLICHTUNG ZUR BENACHRICHTIGUNG ÜBER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG**

---

### **10.13.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.07	B	<p><b>Verpflichtung zur Benachrichtigung über Ereignisse nach dem Stichtag</b></p> <p>Nach der Lizenzentscheidung des Entscheidungsorgans muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber unverzüglich in schriftlicher Form über Ereignisse nach dem Stichtag benachrichtigen, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.</p> <p>Die Einhaltung dieses Kriteriums ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den folgenden Lizenzierungszyklus zu beurteilen.</p>

### **10.13.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Kriterium F.07 gilt für alle Lizenznehmer.

Mit diesem Kriterium soll ein Beitrag zur Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe geleistet werden. Darüber hinaus fördert es die Transparenz und ermöglicht es dem Lizenzgeber, den Lizenznehmer während der Laufzeit besser zu unterstützen.

### **10.13.3 BERICHTSPERIODEN**

Nach der Erteilung der Lizenz muss der Lizenznehmer den Lizenzgeber bis zum Ende der *lizenzierten Spielzeit* unverzüglich in schriftlicher Form über jedes *Ereignis nach dem Stichtag* benachrichtigen, das zu erheblichem Zweifel Anlass gibt, dass der Lizenznehmer bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, jederzeit Informationen und/oder schriftliche Erklärungen von der Unternehmensleitung über solche möglichen Ereignisse oder Bedingungen anzufordern.

### **10.13.4 VOM LIZENZNEHMER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

Die Unternehmensleitung hat die Art des Ereignisses oder der Bedingung anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine schriftliche Erklärung (mit Begründung) darüber abzugeben, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. Der Lizenzgeber kann zusätzliche Informationen und/oder Erklärungen der Unternehmensleitung anfordern.

Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen, die einzeln oder gemeinsam zu erheblichem Zweifel Anlass geben können, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist, sind in Abschnitt 10.10.4 aufgeführt.

#### **10.13.5 BEURTEILUNG DER EREIGNISSE NACH DEM STICHTAG**

Der Lizenzgeber kann entscheiden, einige Beurteilungen selbst durchzuführen. Alternativ kann er den Lizenznehmer auffordern, unabhängige Prüfer mit der Durchführung der Beurteilungen zu beauftragen.

Sofern ein Prüfer beauftragt wird, sollte der Lizenznehmer für die Prüfung von Kriterium F.07 dieselbe Person einsetzen, die auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat.

#### **10.13.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Die Einhaltung von Kriterium F.07 ist von den Entscheidungsorganen im Hinblick auf den folgenden *Lizenzierungszyklus* zu beurteilen.

Der Lizenznehmer ist mit Sanktionen zu belegen, wenn er den Lizenzgeber nicht unverzüglich über ein Ereignis nach dem Stichtag benachrichtigt, das zu erheblichem Zweifel Anlass gibt, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.

## **10.14 AKTUALISIERUNGSPFLICHT FINANZINFORMATIONEN**

**FÜR**

**ZUKUNFTSBEZOGENE**

### **10.14.1 KRITERIUM**

Nr.	Stufe	Beschreibung
F.08	B	<p><b>Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen</b></p> <p>Wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere Indikatoren verletzt, muss er eine aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen (zusammengestellt gemäss Kriterium F.06) erstellen und vorlegen. Darüber hinaus müssen diese Informationen auch einen Vergleich der Istzahlen mit den Planzahlen, einschliesslich Erläuterungen zu Abweichungen, enthalten. Die aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen ist mindestens auf der Grundlage von sechs Monaten vorzulegen.</p> <p>Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen haben den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben zu entsprechen.</p> <p>Die Einhaltung dieses Kriteriums ist vom Lizenzgeber im Hinblick auf den folgenden Lizenzierungszyklus zu beurteilen.</p>

### **10.14.2 ZWECK DES KRITERIUMS**

Wie in Abschnitt 10.11.5 beschrieben, sind die Indikatoren Teil des risikobasierten Ansatzes, der vorsieht, dass Lizenzbewerber, bei denen sich „Warnsignale“ zeigen, umfassendere Anforderungen erfüllen müssen. Kriterium F.08 gilt nur, wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere der Indikatoren nicht erfüllt.

So sorgfältig und systematisch der Ansatz zur Zusammenstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen auch sein mag: Die Istzahlen entsprechen häufig nicht den Planzahlen, da Ereignisse und Bedingungen selten wie erwartet eintreten. Diese Abweichungen können wesentlich sein.

Die Erstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen und deren regelmässige Überwachung trägt dazu bei, dass die Klubs ihr wirtschaftliches und finanzielles Leistungsvermögen verbessern können. Es empfiehlt sich, die Planzahlen regelmässig zu überwachen, sie mit den Istzahlen zu vergleichen und sie entsprechend zu aktualisieren. Die zukunftsbezogenen Finanzinformationen können die Unternehmensleitung bei Prognosen bezüglich künftiger Zahlungsströme des Unternehmens unterstützen, insbesondere im Hinblick darauf, wann und mit welcher Wahrscheinlichkeit es zu diesen Zahlungsströmen kommt.

Wenn die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen dem Lizenzgeber auf regelmässiger Basis vorgelegt werden, kann dies dazu beitragen, dass der Lizenzgeber einen Einblick in die Finanzdynamik des Lizenzbewerbers erhält und auf dieser Grundlage dessen künftige Zahlungsströme sowie dessen Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen besser einschätzen kann. Auf diese Weise wird der Einblick des Lizenzgebers in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Finanzperspektive der Mitgliedsklubs verbessert. Darüber hinaus ist der Lizenzgeber besser in der Lage, Klubs mit potenziellen Finanzproblemen proaktiv zu unterstützen. Hierdurch kann wiederum die Kontinuität der Wettbewerbe sichergestellt werden.

### **10.14.3 BERICHTSPERIODE**

Der Lizenznehmer muss mindestens auf einer Basis von sechs Monaten zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenstellen, z.B. für die Periode nach den Intervallterminen 30. Juni und 31. Dezember der lizenzierten Spielzeit sowie für den 30. Juni des Folgejahres.

Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind dem Lizenzgeber innerhalb der angegebenen Fristen vorzulegen. Die Frist zur Einreichung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen muss innerhalb der drei Monate nach den einzelnen Intervallterminen liegen.

### **10.14.4 VOM LIZENZNEHMER VORZULEGENDE INFORMATIONEN**

#### **10.14.4.1 VORSCHRIFTEN ZU DEN MINDESTANGABEN FÜR DIE AKTUALISIERTEN ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

Der Lizenznehmer hat aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen zusammenzustellen und vorzulegen, die Folgendes enthalten:

- i) eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung;
- ii) eine Plan-Kapitalflussrechnung;
- iii) erläuternde Anhangangaben einschliesslich Annahmen und Risiken sowie Vergleich der Planzahlen mit den Istzahlen. Ausserdem ist eine Stellungnahme vorzulegen, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen mit dem vorangegangenen geprüften Jahresabschluss übereinstimmen. Des Weiteren sind erhebliche Abweichungen zwischen Planzahlen und den Istzahlen zusammenfassend darzustellen.

Kriterium F.08 sieht vor, dass der Lizenznehmer bei der Erstellung und Vorlage der zukunftsbezogenen Finanzinformationen die gleichen Mindestanforderungen an die Detailgenauigkeit zu erfüllen hat wie in Abschnitt 10.11.4 beschrieben. In diesem Handbuch sind die Grundlagen für den Ansatz und die Bewertung von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen sowie für die Festlegung realistischer Annahmen nicht vorgegeben.

Die vergleichenden Finanzinformationen, die im Rahmen der aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen vorzulegen sind, werden unten in Abschnitt 10.14.4.2 näher beschrieben.

Ausserdem sind folgende Informationen anzugeben:

- a) der Name (und die Rechtsform) des berichtenden Unternehmens sowie sämtliche Änderungen dieser Informationen seit dem letzten satzungsgemässen Abschlussstichtag;
- b) eine Angabe darüber, ob die Finanzinformationen sich auf ein einzelnes Unternehmen, eine Gruppe von Unternehmen oder eine andere Form von kombinierten Unternehmen beziehen;
- c) die Berichtswährung.

Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen auf realistischen Annahmen basieren.

Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie die zugrunde liegenden Annahmen sind von der Unternehmensleitung zu genehmigen. Dies ist durch eine kurze Stellungnahme und durch die Unterschrift im Namen des Vorstands des Lizenzbewerbers nachzuweisen.

#### **10.14.4.2 VORSCHRIFTEN ZU DEN VERGLEICHSWERTEN FÜR DIE AKTUALISIERTEN ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

Folgende Mindestangaben sind für die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen ebenfalls erforderlich:

- a) die ursprüngliche Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Zahlen der Kapitalflussrechnung für die 6-Monatsperiode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht (vorgelegt gemäss Kriterium F.06);
- b) die tatsächliche Gewinn- und Verlustrechnung und Kapitalflussrechnung für die 6-Monatsperiode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht;
- c) die Abweichung zwischen den Plan- und den Istdaten für die 6-Monatsperiode, die dem Intervalltermin unmittelbar vorangeht, d.h. kurze Erläuterungen der erheblichen Abweichungen zwischen den Plan- und Istdaten für die vorangegangene 6-Monatsperiode (d.h. Ende entweder zum 30. Juni oder 31. Dezember).

In **Anhang XXVII** sind die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen, die von den jeweiligen Lizenznehmern zu den einzelnen Intervallterminen vorzulegen sind, beispielhaft zusammengefasst.

Für den folgenden Lizenzierungszyklus können die Informationsanforderungen für die Kriterien F.06 und F.08 teilweise identisch sein. Die doppelte Vorlage dieser Informationen ist zu vermeiden.

#### **10.14.5 BEURTEILUNG DER AKTUALISIERTEN ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

Im Hinblick auf Kriterium F.08 ist es nicht erforderlich, dass die vom Lizenznehmer erstellten und vorgelegten aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen von einem unabhängigen Prüfer einer Beurteilung unterzogen werden.

Der Lizenzgeber kann bei Bedarf Beurteilungen durchführen, die ihm im Zusammenhang mit den ihm mitgeteilten Umständen notwendig erscheinen, oder den unabhängigen Prüfer des Lizenzbewerbers hiermit beauftragen.

Sofern ein Prüfer beauftragt wird, sollte der Lizenznehmer für die Prüfung von Kriterium F.08 dieselbe Person einsetzen, die auch die Prüfung des vorangegangenen Jahresabschlusses durchgeführt hat.

Der Lizenzgeber hat die ihm vorgelegten vergangenheits- und zukunftsbezogenen Finanzinformationen zu lesen und zu prüfen. Der Lizenzgeber kann zusätzliche Informationen verlangen, wenn er dies für notwendig hält.

#### **10.14.6 ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS**

Die Einhaltung von Kriterium F.08 ist von den Entscheidungsorganen im Hinblick auf den folgenden Lizenzierungszyklus zu beurteilen.

Für den folgenden Lizenzierungszyklus ist der Lizenznehmer unter folgenden Umständen mit Sanktionen zu belegen:

- A) wenn die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen nicht innerhalb der vereinbarten Frist vorgelegt werden;
- B) wenn der Lizenznehmer Informationen einreicht, die die Mindestanforderungen an den Inhalt gemäss Abschnitt 10.14.4 nicht erfüllen; oder
- C) wenn der Lizenznehmer keine weiteren Informationen und/oder keine schriftliche Erklärungen der Unternehmensleitung über die Zukunftspläne des Unternehmens vorlegt, sofern diese Informationen/Erklärungen vom Lizenzgeber angefordert wurden, oder wenn die Informationen/Erklärungen unvollständig sind.

#### **10.14.7 RELEVANTE ANHÄNGE**

- XXVII) Aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen: Zusammenfassung der Informationen, die als Teil der zukunftsbezogenen Finanzinformationen vorzulegen sind.

# Inhaltsverzeichnis

ANHANG I	VORHANDENSEIN EINER RECHTLICHEN GRUNDLAGE IN DEN STATUTEN DES NATIONALVERBANDES .....	3
ANHANG II	KERNPROZESS .....	4
ANHANG III	REGISTRIERUNG VON PERSONAL IM FUSSBALL – EINZELLIZENZ FÜR PERSONEN IN DER TECHNISCHEN ZONE.....	10
ANHANG IV	ÜBERBLICK ÜBER DAS KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN IM HINBLICK AUF DIE FINANZIELLEN KRITERIEN.....	12
ANHANG V	ABSCHLUSSPRÜFUNGEN, PRÜFERISCHE DURHSICHTEN UND ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN: UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEN VERFAHREN.....	15
ANHANG VI	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: GRUNDLEGENDE ÜBERLEGUNGEN UND GRUNDSÄTZE .....	18
ANHANG VII	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: BEISPIELABSCHLUSS UND BEMERKUNGEN .....	21
ANHANG VIII	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: SPIELERVERZEICHNIS .....	78
ANHANG IX	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: ERLÄUTERnde DARSTELLUNG FÜR ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN IN BEZUG AUF ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....	79
ANHANG X	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT – INHALTE UND VERSCHIEDENE FORMEN VON BESTÄTIGUNGSVERMERKEN .....	83
ANHANG XI	JAHRESBERICHTERSTATTUNG: ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN VERSCHIEDENER MODIFIZIERUNGEN DES PRÜFUNGSBERICHTS AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS IN FORM EINES DIAGRAMMS .....	88
ANHANG XII	ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZU ANSATZ UND BEWERTUNG .....	90
ANHANG XIII	ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZU SPEZIFISCHEN ERLÄUTERNDEN ANHANGANGABEN .....	92
ANHANG XIV	ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURHSICHT, DER AUS EINEM AUFTAG ZUR PRÜFERISCHEN DURHSICHT EINES ZWISCHENABSCHLUSSES HERVORGEHEN KANN.....	94
ANHANG XV	ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN VERSCHIEDENER MODIFIZIERUNGEN DES BERICHTS ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURHSICHT AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS IN FORM EINES DIAGRAMMS .....	96
ANHANG XVI	ÜBERSICHT ÜBER VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS .....	98

<b>ANHANG XVII</b>	<b>ÜBERSICHT ÜBER DIE FORDERUNGEN AUS SPIELERTRANSFERS .....</b>	<b>99</b>
<b>ANHANG XVIII</b>	<b>VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS: BEISPIEL FÜR ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN .....</b>	<b>100</b>
<b>ANHANG XIX</b>	<b>VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEITNEHMERN: BEISPIEL FÜR ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN .....</b>	<b>105</b>
<b>ANHANG XX</b>	<b>VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER ARBEITNEHMERN: BEISPIEL FÜR EIN BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN VON ARBEITNEHMERN .....</b>	<b>110</b>
<b>ANHANG XXI</b>	<b>BEISPIEL FÜR EINE RECHTSVERBINDLICHE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG DER UNTERNEHMENSLEITUNG AN DEN LIZENZGEBER .....</b>	<b>111</b>
<b>ANHANG XXII</b>	<b>AUSZÜGE AUS DEN FINANZINFORMATIONEN: BEISPIEL FÜR EINEN VERGLEICH ODER EINE ABSTIMMUNG DER VOM LIZENZBEWERBER VORGELEGTE INFORMATIONEN .....</b>	<b>112</b>
<b>ANHANG XXIII</b>	<b>ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN: BEMERKUNGEN ZUR ZUSAMMENSTELLUNG.....</b>	<b>122</b>
<b>ANHANG XXIV</b>	<b>BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN .....</b>	<b>125</b>
<b>ANHANG XXV</b>	<b>INDIKATOREN: ANWENDUNGSLEITLINIEN ZUR AUSLEGUNG VON IND.03 BEZÜGLICH NETTOVERMÖGEN/NETTOVERBINDLICHKEITEN.....</b>	<b>131</b>
<b>ANHANG XXVI</b>	<b>ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN: BEMERKUNGEN ZU MÖGLICHEN ZUSÄTZLICHEN BEURTEILUNGEN.....</b>	<b>133</b>
<b>ANHANG XXVII</b>	<b>AKTUALISIERTE ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN: ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN, DIE ALS TEIL DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN VORZULEGEN SIND.....</b>	<b>135</b>
<b>ANHANG XXVIII</b>	<b>AUFGESTIEGENE BEWERBER: ANWENDUNGSLEITLINIEN ZUR ERLEICHTERUNG DER VORSchrIFTEN ZU DEN MINDESTANGABEN .....</b>	<b>139</b>
<b>ANHANG XXIX</b>	<b>WEITERE INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN .....</b>	<b>140</b>

## **ANHANG I**

## **VORHANDENSEIN EINER RECHTLICHEN GRUNDLAGE IN DEN STATUTEN DES NATIONALVERBANDES**

Damit das Klublizenzierungsverfahren in allen UEFA-Mitgliedsverbänden umgesetzt werden kann, muss jeder Nationalverband über eine rechtliche Grundlage in seinen Statuten verfügen.

Aus diesem Grund muss jeder Nationalverband eine Klausel in seine Statuten aufnehmen, die das Ziel des Verfahrens beschreibt und das zuständige Organ festlegt. Darüber hinaus müssen die Statuten einen Verweis auf detailliertere Reglemente und/oder ein gesondertes Regelwerk enthalten.

Nachfolgend wird ein Beispiel für eine solche Bestimmung genannt:

„Die Teilnahme eines Mitgliedsklubs an nationalen Wettbewerben oder an UEFA-Klubwettbewerben setzt eine Lizenz voraus, die vom Lizenzgeber erteilt wird. Als Lizenzgeber kommen die nachfolgenden zwei Alternativen in Frage (vom Nationalverband festzulegen):

Alternative A: der Nationalverband,

Alternative B: die angeschlossene Liga.

Das Klublizenzierungsverfahren sowie die Kriterien, die von einem Mitgliedsklub erfüllt werden müssen, um an nationalen und internationalen Wettbewerben teilnehmen zu können, sind in einem speziellen Reglement zur Klublizenzierung beschrieben, das vom Vorstand des Lizenzgebers genehmigt und von der UEFA akkreditiert werden muss.“

Der Nationalverband muss sicherstellen, dass eine solche Klausel genehmigt und ihr Inhalt umgesetzt wird.

## ANHANG II

## KERNPROZESS

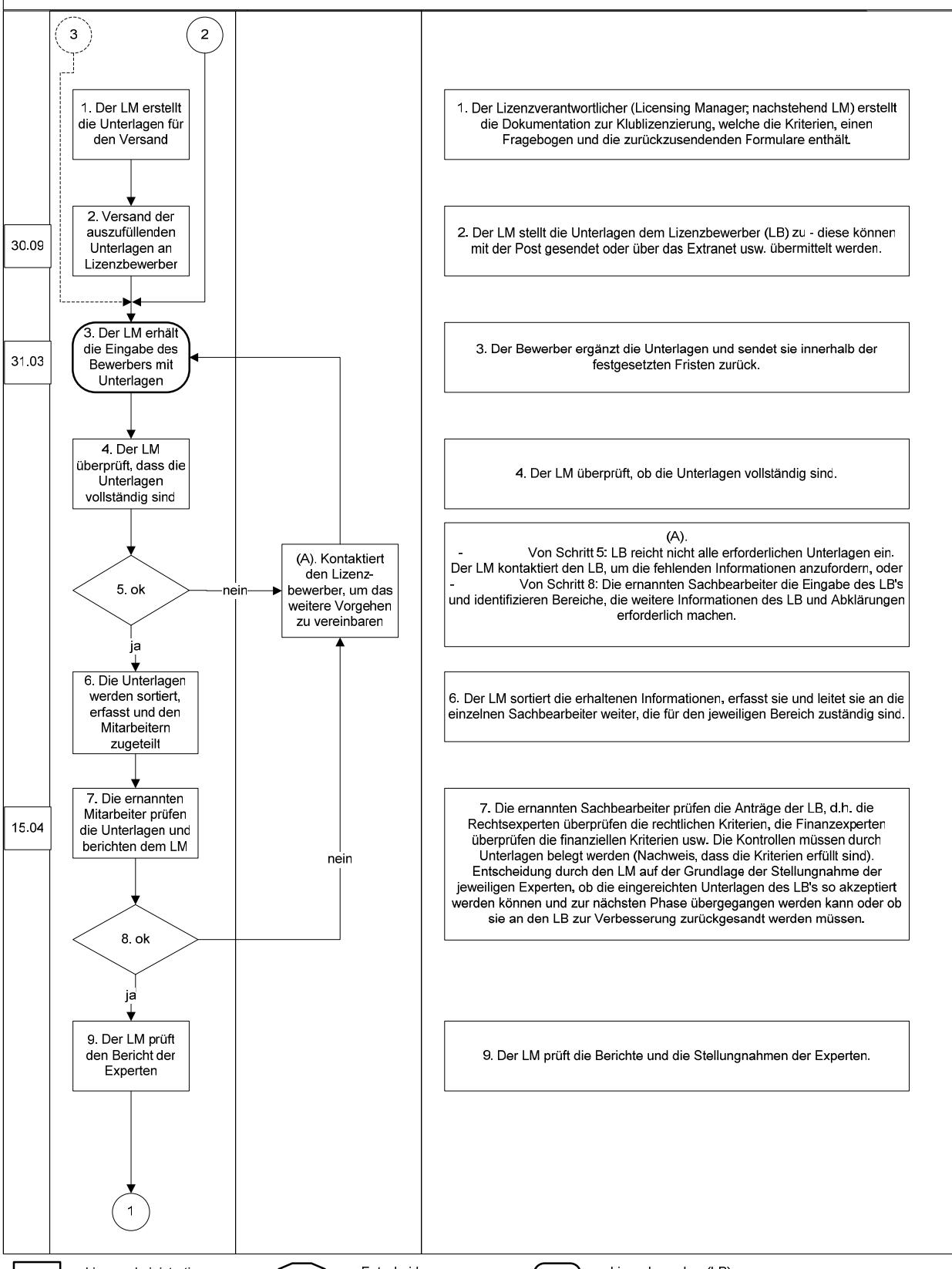
Die nachfolgende Abbildung zeigt ein Beispiel für einen Kernprozess:

Die **Zahlen** in der Abbildung führen in logischer Abfolge die einzelnen Schritte auf, die bei der Erteilung einer Klublizenz für einen Lizenzbewerber zu ergreifen sind. Die einzelnen Schritte sind von 1 bis 19 durchnummeriert (linke Spalte). Diese Schritte sind zu befolgen, wenn im Verfahren keine Probleme auftreten, d.h. der Lizenzbewerber alle Anforderungen erfüllt und die Lizenzadministration des Lizenzbewerbers nach dem idealen Ablaufplan vorgeht.

Die **Buchstaben** in der Abbildung betreffen die Probleme, die im Verlauf des Verfahrens auftreten können oder wahrscheinlich auftreten, und die entsprechend behoben werden müssen. Die Buchstaben sind alphabetisch von (A) bis (I) (mittlere Spalte) angeordnet. In der rechten Spalte erhält der Leser eine kurze Beschreibung jedes einzelnen Schrittes.

## Kern-Prozess

Seite 1



Lizenzadministration



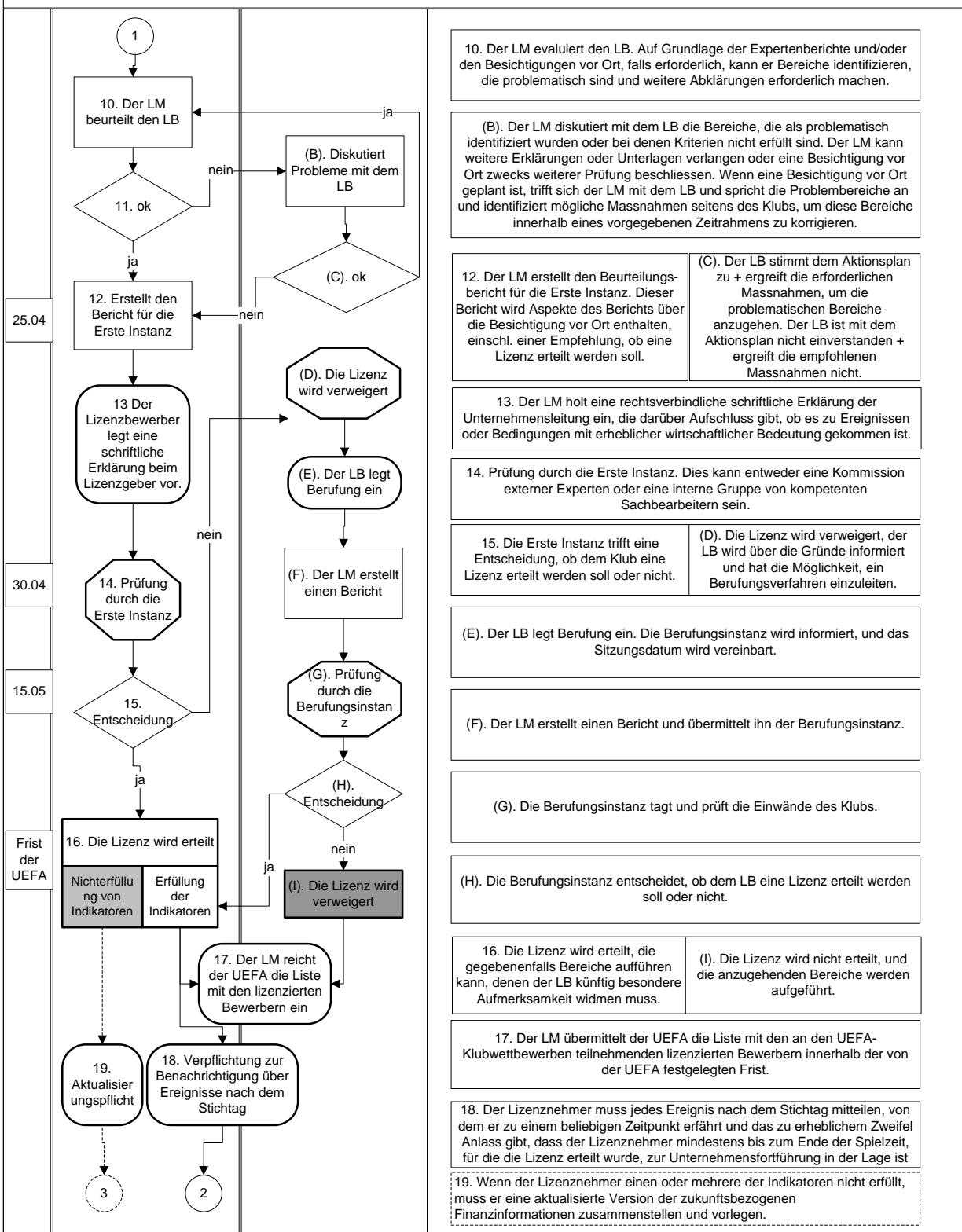
Entscheidungsorgane



Lizenzbewerber (LB)

## Kern-Prozess

Seite 2



Lizenzadministration



Entscheidungsorgane



Lizenzbewerber (LB)

1. Vor dem Termin, an dem die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden Klubs spätestens bei der UEFA einzureichen ist, und zu einem vom Lizenzgeber festzulegenden Termin stellt der Lizenzierungsmanager (Licensing Manager, nachfolgend LM) die Unterlagen zur Klublizenzierung zusammen, die die Kriterien sowie die zurückzusendenden Fragebogen und Formulare enthalten.
2. Der LM stellt dem Lizenzbewerber die zusammengestellten Unterlagen zu. Diese können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Der LM kann eine Empfangsbestätigung anfordern.
3. Der Lizenzbewerber füllt die Unterlagen (Fragebogen, Vordrucke usw.) aus und sendet sie innerhalb der festgesetzten Frist an den LM zurück. Diese Unterlagen können beispielsweise per Post, Fax oder über das Extranet übermittelt werden. Nachweise können, falls erforderlich, beigefügt werden.
4. Der LM überprüft beim Empfang, ob die vom Lizenzbewerber eingereichten Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden.
5. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 6 oder Schritt (A).

6. Wenn die Unterlagen vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zugesendet wurden, sortiert der LM die erhaltenen Unterlagen, erfasst sie und leitet sie an die beauftragten Experten weiter, die für den jeweiligen Bereich der Überprüfung zuständig sind (z.B. werden Rechtsdokumente an den Rechtsexperten und finanzielle Informationen an den Finanzexperten weitergeleitet).
7. Die zuständigen Experten erhalten die Unterlagen des Lizenzbewerbers vom LM, prüfen die Unterlagen und überprüfen die Erfüllung der Kriterien. Sie berichten dann dem LM innerhalb der festgesetzten Frist und verwenden dafür die vorgesehenen Formulare (Checklisten, Berichte usw.). Die Prüfungen müssen durch Nachweise belegt werden (Nachweis, dass die Kriterien erfüllt sind).
8. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 9 oder Schritt (A).

9. Der LM überprüft, ob die Berichte der Experten vollständig sind und innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesendet wurden. Der LM prüft die Berichte und die Bestätigungsvermerke der Experten.
10. Der LM beurteilt den Lizenzbewerber. Auf der Grundlage der Expertenberichte stellt er u.U. Problembereiche fest, die möglicherweise weiterer Untersuchungen bedürfen.
11. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 12 oder Schritt (B)

12. Ermittelt der LM keine Bereiche, die weitere Untersuchungen erforderlich machen, erstellt er innerhalb der festgesetzten Frist den Abschlussbericht für die Erste Instanz. Dieser Bericht enthält Aspekte der Prüfung (Analyse der vorgelegten Unterlagen und, falls vorhanden, Informationen zu den Besichtigungen vor Ort).
13. Der LM holt eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung ein, die darüber Aufschluss gibt, ob es zu Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen ist. Diese Erklärung wird dem Bericht beigefügt. Je nach den Ergebnissen der Prüfung enthält der Bericht die Empfehlung zur Erteilung oder zur Verweigerung der Lizenz.
14. Die Erste Instanz erhält den Abschlussbericht des LMs innerhalb der festgesetzten Frist, prüft ihn und fordert, falls erforderlich, weitere Erläuterungen und Unterlagen beim LM an. Anschliessend trifft sie die Entscheidung, ob die Lizenz erteilt wird oder nicht.
15. Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 16 oder Schritt (D).

16. Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts des LMs erteilt das Entscheidungsorgan die Lizenz. Die Erteilung der Lizenz setzt voraus, dass der Lizenzbewerber alle im UEFA-Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren definierten zwingenden Kriterien erfüllt. Der erteilten Lizenz können Empfehlungen für Bereiche beigefügt werden, auf die der Lizenzbewerber künftig besonderes Augenmerk legen sollte.
17. Die Liste der lizenzierten Klubs wird innerhalb der Frist an die UEFA gesendet, die von der UEFA festgelegt und bis spätestens 31. August des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, mitgeteilt wird.
18. Ab dem Zeitpunkt, an dem der Lizenznehmer eine Lizenz erhält, muss er dem Lizenzgeber bis zum Ende der zu lizenzierenden Spielzeit umgehend schriftlich jedes Ereignis nach dem Stichtag mitteilen, von dem er zu einem beliebigen Zeitpunkt erfährt und das zu erheblichem Zweifel Anlass gibt, dass der Lizenznehmer mindestens bis zum Ende der Spielzeit, für die die Lizenz erteilt wurde, zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
19. Wenn der Lizenznehmer einen oder mehrere der Indikatoren nicht erfüllt, muss er eine aktualisierte Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen zusammenstellen und vorlegen. Diese Informationen sind mindestens auf der Basis von sechs Monaten vorzulegen.
  - (A) Ab Schritt 5:  
Wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder nicht fristgerecht eingereicht wurden, kontaktiert der LM den Lizenzbewerber, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren (und fordert z.B. fehlende Informationen, Unterlagen, Fragebogen oder Formulare an).
  - (B) Ab Schritt 8:  
Wenn der LM Bereiche identifiziert, die weitere Informationen erforderlich machen, kontaktiert er den Lizenzbewerber, um die Probleme zu diskutieren und abzuklären, und vereinbart mit ihm das weitere Vorgehen.

Wenn der LM Bereiche ermittelt, die weitere Prüfungen erfordern (Nichterfüllung einiger Kriterien, Fehler, fehlende Informationen usw.), kontaktiert er den Lizenzbewerber, um diese Probleme zu diskutieren. Der LM kann weitere Erläuterungen oder Nachweise anfordern oder für weitere Untersuchungen eine Besichtigung vor Ort durchführen. Wenn eine Besichtigung vor Ort geplant ist, treffen/trifft der LM und/oder die Experten mit dem Lizenzbewerber zusammen und erörtern/erörtern mit ihm die Problembereiche. Sie vereinbaren mögliche Massnahmen, die der Klub ergreifen muss, um diese Bereiche innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu korrigieren.

(C) Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen:

- Einigt sich der Lizenzbewerber mit dem LM über die zu ergreifenden Massnahmen, ist Schritt 10 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.
- Ist der Lizenzbewerber mit dem Bericht des LMs nicht einverstanden und weigert sich, weitere Informationen zu bereitzustellen oder die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, ist Schritt 12 der nächste Schritt innerhalb des Verfahrens.

(D) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts des LMs verweigert die Erste Instanz die Erteilung der Lizenz. Zusammen mit der Verweigerung werden die Probleme aufgeführt, die zu beheben sind, und der Lizenzbewerber erhält die Möglichkeit, Berufung einzulegen.

(E) Der Lizenzbewerber legt Berufung ein. Die Berufungsinstanz wird benachrichtigt, und der Sitzungstermin wird vereinbart.

(F) Der LM erstellt einen Bericht und übermittelt ihn der Berufungsinstanz. Im Bericht sind die Problembereiche und die Gründe für die Ablehnung beschrieben.

(G) Die Berufungsinstanz tritt zusammen und prüft die Berufung des Lizenzbewerbers. Die Berufungsinstanz kann weitere Informationen und/oder Nachweise vom LM und/oder vom Lizenzbewerber anfordern.

(H) Die Entscheidung wird getroffen.

Es gibt zwei Alternativen: Schritt 15 oder Schritt (I).

(I) Nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen des Lizenzbewerbers und des Abschlussberichts des LMs verweigert die Berufungsinstanz die Erteilung der Lizenz. Der Bericht der Berufungsinstanz führt die Gründe für die Verweigerung sowie die Probleme auf, die zu beheben sind.

Die Erfüllung der Schritte 18 und 19 wird in Bezug auf den folgenden Lizenzierungszyklus beurteilt.

## **ANHANG III**

## **REGISTRIERUNG VON PERSONAL IM FUSSBALL – EINZELLIZENZ FÜR PERSONEN IN DER TECHNISCHEN ZONE**

Die UEFA empfiehlt den Nationalverbänden, eine Regelung für die Registrierung von Einzelpersonen festzulegen, die die in den Kriterien P.06 bis P.10 und P.12 beschriebene Funktion übernehmen. Diesen Personen ist es gestattet, sich während eines Spiels im Rahmen des UEFA-Wettbewerbs in der technischen Zone aufzuhalten.

Die Registrierung der Person, die diese Funktionen innehat, dient folgenden Zwecken:

- a) Definieren der Pflichten einer Einzelperson, die eine solche Funktion übernimmt, und Aushändigen einer Lizenz wie den Spielerpass an diese Person;
- b) Beschreiben der Lizenz für diese Funktionen und ihres Geltungsbereichs (Gebiet und Dauer);
- c) Unterstellen der Person unter die Disziplinargewalt des Nationalverbandes und aller anderen Fussballorgane (FIFA, UEFA usw.);
- d) Überprüfen, ob die Person den entsprechenden Schulungskurs erfolgreich abgeschlossen hat, für den sie ein Diplom vorlegt;
- e) Sicherstellen, dass das Wissen durch die obligatorische Teilnahme an Wiederholungskursen gepflegt und aufgefrischt wird (z.B. für Trainer in jährlich stattfindenden Wochenendkursen für die Inhaber einer A-Lizenz);
- f) Definieren der Pflichten des Klubs hinsichtlich der Registrierung (Übermitteln einer Kopie des unterzeichneten Vertrags an den Nationalverband usw.);
- g) Beschreiben der Konsequenzen einer Nichteinhaltung der Registrierungsvorschriften für eine Person und für den Klub (Geldbusse, Punktabzug usw.).

Der Nationalverband legt das Intervall dieses Registrierungsverfahrens für alle diese Personen fest. Der Nationalverband ist für das Registrierungsverfahren verantwortlich und sollte beispielsweise die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

- a) Kopie des Vertrags (bei einem Arbeitnehmer);
- b) Nachweis über den Erwerb des erforderlichen Trainerdiploms bzw. der erforderlichen Trainerlizenzen;
- c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am geforderten Wiederholungskurs;
- d) Arbeitserlaubnis (sofern zutreffend und gesetzlich vorgeschrieben);
- e) Bestätigung der zuständigen Person, dass die Statuten, Reglemente und Entscheidungen der Fussballbehörden (FIFA, UEFA, Nationalverband, Liga und Klub) anerkannt werden, sowie dass bei allen Streitigkeiten das zuständige Schiedsgericht (Namen einfügen) anerkannt wird;
- f) sonstige Unterlagen (z.B. Lebenslauf und Informationen über die Tätigkeiten, die vor dem Beitritt zum neuen Verband ausgeübt wurden).

Nach erfolgreicher Registrierung beim Nationalverband wird eine „Lizenz“ (= Ausweispapier; Lizenzausweis) für die einzelne Person ausgestellt, die für einen bestimmten Zeitraum bzw. eine bestimmte Spielzeit gültig ist.

## ANHANG IV

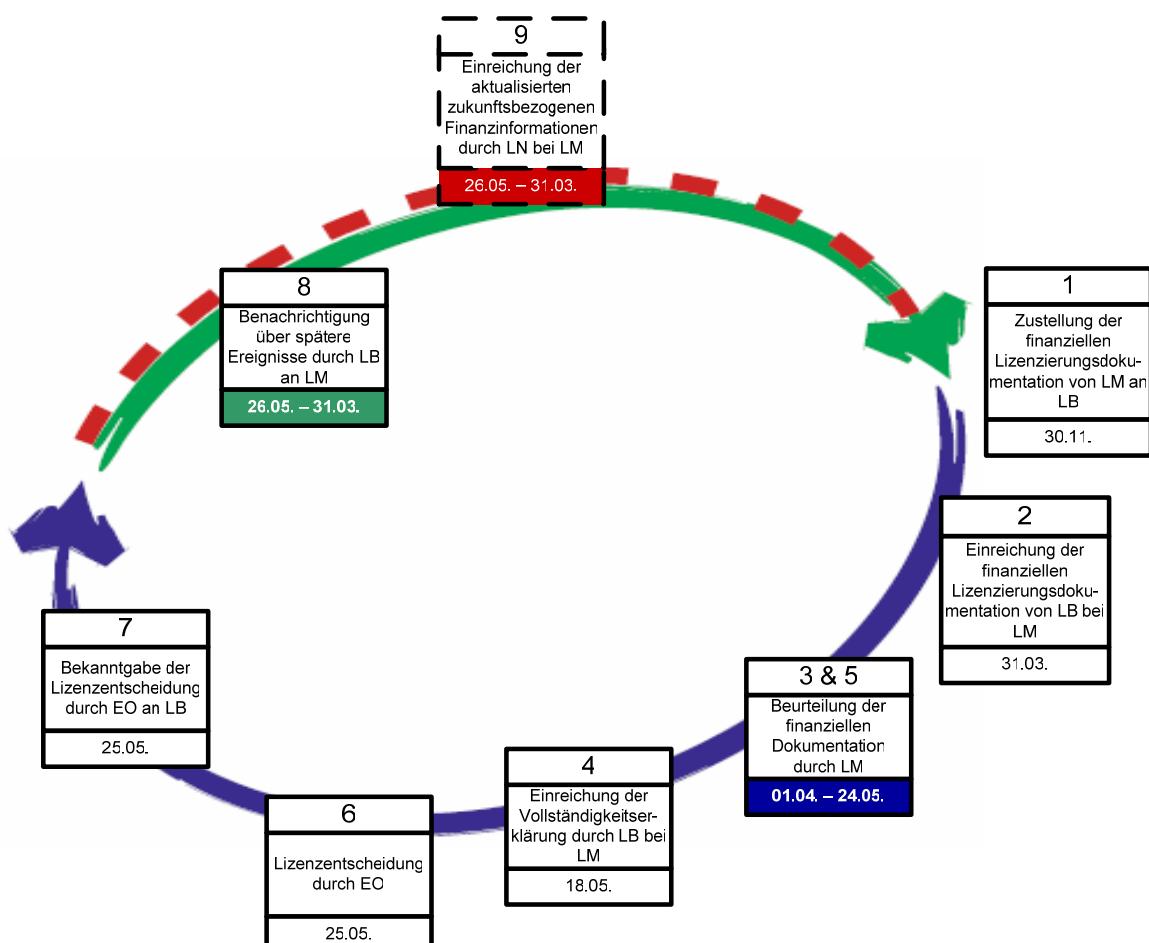
# ÜBERBLICK ÜBER KLUBLIZENZIERUNGSVERFAHREN IM HINBLICK AUF DIE FINANZIELLEN KRITERIEN

Dieser Anhang gibt einen Überblick über

- die Unterlagen, die der Lizenzbewerber im Hinblick auf die finanziellen Kriterien vorlegen muss;
- die vom Lizenzgeber (d.h. vom Lizenzierungsmanager (LM) und den Entscheidungsorganen) durchgeführten Verfahren.

Für diese Zusammenfassung gilt folgende Annahme: Der Termin für die Einreichung der Unterlagen beim Lizenzgeber ist der 31. März 200t.

*Diagramm: Überblick über das Klublizenzierungsverfahren im Hinblick auf die finanziellen Kriterien*



Legende:

LM = Licensing Manager (Lizenzverantwortlicher)   LB = Lizenzbewerber   EO = Entscheidungsorgan   LN = Lizenznehmer

1. Bis zu einem vom Lizenzgeber vorgegebenen Termin (z.B. 30.11.t-1) stellt der LM die Unterlagen für das Klublizenzierungsverfahren zusammen und stellt sie den Lizenzbewerbern (nachfolgend LB) zu.
2. Der LB hat bis zum 31.03.200t die folgenden Unterlagen beim Lizenzgeber einzureichen:
  - a. Gemäss Kriterium F.01 einen geprüften Jahresabschluss (und – sofern für die Erfüllung des Kriteriums erforderlich – die zusätzlichen Informationen) zum satzungsgemässen Abschlussstichtag, der vor dem Termin zur Einreichung des Lizenzantrags liegt.
  - b. Gemäss Kriterium F.02 einen Abschluss für die Zwischenberichtsperiode, der von einem Abschlussprüfer einer prüferischen Durchsicht („Review“) unterzogen wurde (es sei denn, der satzungsgemässen Abschlussstichtag des LB liegt weniger als sechs Monate vor dem Termin zur Einreichung der Liste der lizenzierten Klubs bei der UEFA).
  - c. Gemäss Kriterium F.03 eine Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zum 31.12.200t-1 (es sei denn, diese Informationen wurden dem Lizenzgeber bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Transferanforderungen vorgelegt).
  - d. Gemäss Kriterium F.04 das Arbeitnehmerverzeichnis mit Stand vom 31.12.200t-1 sowie dokumentarische Nachweise, in denen die (gegebenenfalls bestehenden) Verbindlichkeiten zum 31.12.200t-1 gegenüber den zuständigen Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden aufgeführt sind.
  - e. Gemäss Kriterium F.06 die zukunftsbezogenen Finanzinformationen für die Periode zwischen dem 01.01.200t und dem 30.06.200t+1.
3. Der LM liest und beurteilt die Unterlagen des LB.
  - a. Der LM liest und beurteilt den Jahresabschluss, einschliesslich des Prüfungsberichts, gemäss Kriterium F.01.
  - b. Sofern vorhanden, liest und beurteilt der LM den Zwischenabschluss, einschliesslich des Berichts über die prüferische Durchsicht („Review“), gemäss Kriterium F.02.
  - c. Der LM übernimmt gemäss Kriterium F.03 einen Teil der Beurteilungsarbeiten, u.a. das Lesen des Prüfungsberichts über die abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“), sofern ein Abschlussprüfer eingesetzt wurde.
  - d. Der LM übernimmt gemäss Kriterium F.04 einen Teil der Beurteilungsarbeiten, u.a. das Lesen des Prüfungsberichts über die abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“), sofern ein Abschlussprüfer eingesetzt wurde.
  - e. Der LM liest und prüft gemäss Kriterium F.06 die zukunftsbezogenen Finanzinformationen und beurteilt, ob der LB einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt.

Der LM kann zusätzliche Informationen und/oder schriftliche Erklärungen vom LB anfordern, insbesondere dann, wenn er zum Schluss kommt, dass der LB einen oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt.

Der LM muss dem Entscheidungsorgan schriftlich die Tätigkeiten mitteilen, die er gemäss der in Punkt 3.a. bis 3.e. beschriebenen Massnahmen durchgeführt hat.

4. Innerhalb von sieben Tagen vor dem Beginn der Periode, in der die Entscheidung über die Klublizenierung vom Entscheidungsorgan getroffen wird, hat der LB dem Lizenzgeber gemäss Kriterium F.05 eine schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung

vorzulegen, in der alle Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung angegeben werden.

5. Der LM liest und prüft die schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung des LB. Der LM kann weitere Informationen vom LB anfordern, insbesondere dann, wenn der LM über Ereignisse oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung informiert wird.
6. Die Entscheidungsorgane treffen ihren Entscheid über die Erteilung der Lizenz, nachdem sie den Bericht des LMs über die vom LB vorgelegten Unterlagen gelesen und geprüft haben.
  - a. Die Entscheidungsorgane berücksichtigen den Jahresabschluss, einschliesslich des Prüfungsberichts, gemäss Kriterium F.01.
  - b. Sofern vorhanden, berücksichtigen die Entscheidungsorgane den Zwischenabschluss, einschliesslich des Berichts über die prüferische Durchsicht, gemäss Kriterium F.02.
  - c. Die Entscheidungsorgane beurteilen gemäss Kriterium F.03 die vom LM durchgeföhrten Tätigkeiten und berücksichtigen den Prüfungsbericht über die abgestimmten Prüfungshandlungen, sofern ein Abschlussprüfer eingesetzt wurde.
  - d. Die Entscheidungsorgane beurteilen gemäss Kriterium F.04 die vom LM durchgeföhrten Tätigkeiten und berücksichtigen den Prüfungsbericht über die abgestimmten Prüfungshandlungen, sofern ein Abschlussprüfer eingesetzt wurde.
  - e. Die Entscheidungsorgane beurteilen gemäss Kriterium F.06 die vom LM durchgeföhrten Tätigkeiten sowie die Angemessenheit des Urteils des LMs darüber, ob ein oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt wurden.
  - f. Die Entscheidungsorgane beurteilen gemäss Kriterium F.05 die schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung.
7. Der Lizenzgeber gibt die Entscheidung über die Klublizenzierung bekannt und teilt mit, ob ein oder mehrere Indikatoren nicht erfüllt wurden.
8. Der Lizenznehmer ist gemäss Kriterium F.07 verpflichtet, den Lizenzgeber umgehend in schriftlicher Form über alle Ereignisse nach dem Stichtag zu benachrichtigen, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass der Lizenznehmer zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.
9. Wenn ein Lizenznehmer einen Indikator nicht erfüllt, muss er zusätzlich Kriterium F.08 erfüllen. Gemäss Kriterium F.08 muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber bis zum 30.09.200t und zum 31.03.200t+1 die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen für die Periode bis zum 30.06.200t+1 vorlegen.

## ANHANG V

# ABSCHLUSSPRÜFUNGEN, DURCHSICHTEN UND PRÜFUNGSHANDLUNGEN: ZWISCHEN DEN VERFAHREN

## PRÜFERISCHE ABGESTIMMTE UNTERSCHIEDE

Dieser Anhang bietet zusätzliche Informationen zur Unterscheidung zwischen Abschlussprüfungen, prüferischen Durchsichten („Review“) und abgestimmten Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“).

Wie im nachfolgenden Diagramm dargestellt, werden Abschlussprüfung und prüferische Durchsicht so angelegt, dass sie den Prüfer in die Lage versetzen, einen hinreichenden oder eingeschränkten Grad der Zusicherung zu geben. Beide Ausdrücke werden hier benutzt, um ihren Rang zueinander zu kennzeichnen. Aufträge zur Durchführung von abgestimmten Prüfungshandlungen haben nicht das Ziel, den Prüfer in die Lage zu versetzen, in irgendeiner Form eine Zusicherung zu geben.

*Diagramm – Unterschiede zwischen Abschlussprüfung, prüferischer Durchsicht und abgestimmten Prüfungshandlungen*

Art der Dienstleistung	ABSCHLUSS-PRÜFUNG	PRÜFERISCHE DURCHSICHT	ABGESTIMMTE PRÜFUNGS-HANDLUNGEN
Vergleichbarer Grad der Zusicherung	HINREICHENDER GRAD DER ZUSICHERUNG	EINGESCHRÄNK-TER GRAD DER ZUSICHERUNG	KEINE ZUSICHERUNG
Berichterstattung	POSITIVE ZUSICHERUNG ZU DER/DEN AUSSAGE(N)	NEGATIVE ZUSICHERUNG ZU DER/DEN AUSSAGE(N)	TATSÄCHLICHE ERGEBNISSE DER VERFAHREN

### Grad der Zusicherung

Zusicherung bezieht sich auf die Vergewisserung des Abschlussprüfers über die Verlässlichkeit einer Aussage, die von einer Partei für Zwecke eines Dritten gemacht wurde. Um eine solche Zusicherung geben zu können, beurteilt der Abschlussprüfer die Nachweise, die er sich als Ergebnis von Verfahren beschafft hat, und formuliert eine Schlussfolgerung. Die Stufe der erreichten Vergewisserung und damit der Grad der Zusicherung, der gegeben werden kann, sind durch die durchgeführten Verfahren und deren Ergebnisse bestimmt.

Bei einem Auftrag zur Abschlussprüfung gibt der Abschlussprüfer einen hinreichenden, aber nicht absoluten Grad der Zusicherung, dass die Informationen, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Das Ziel der Erteilung einer hinreichenden Zusicherung besteht in der Minderung des Risikos bei der Erteilung einer Zusicherung auf ein unter den gegebenen Umständen vertretbares Mass, das dennoch die Grundlage für eine positive Schlussfolgerung des Prüfers bildet.

Bei einem Auftrag zur prüferischen Durchsicht gewährleistet der Prüfer einen eingeschränkten Grad der Zusicherung, dass die Informationen, die Gegenstand der prüferischen Durchsicht sind, frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Das Ziel der Erteilung einer eingeschränkten Zusicherung besteht in der Minderung des Risikos auf ein unter den gegebenen Umständen vertretbares Mass. Das Risiko bei der Erteilung einer eingeschränkten Zusicherung ist jedoch höher als bei einem Auftrag zur Erteilung einer hinreichenden Zusicherung und dient als Grundlage für eine negative Schlussfolgerung des Prüfers.

Bei abgestimmten Prüfungshandlungen legt der Abschlussprüfer lediglich einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen vor, d.h. es wird keine Zusicherung gegeben. Diejenigen Personen, die den Bericht verwenden, beurteilen vielmehr selbst die vom Prüfer dargestellten Prüfungshandlungen und Ergebnisse und ziehen ihre eigenen Schlussfolgerungen aus seiner Tätigkeit.

### **Abschlussprüfung**

Das Ziel der Abschlussprüfung ist es, den Prüfer in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen mit dem nationalen konzeptionellen Rahmen der finanziellen Berichterstattung übereinstimmt. Die Formulierungen im Bestätigungsvermerk sind „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln“ oder „in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt“. Beide Formulierungen sind gleichbedeutend. Einem vergleichbaren Zweck dient die Prüfung finanzieller oder sonstiger Informationen, die in Übereinstimmung mit den entsprechenden Kriterien erstellt wurden.

Für die Erteilung eines Bestätigungsvermerks verwendet der Abschlussprüfer Tests und Verifizierungsverfahren und verschafft sich anschliessend ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise, die ihn in die Lage versetzen, Schlussfolgerungen als Grundlage für seinen Bestätigungsvermerk zu ziehen.

Obwohl das Urteil des Abschlussprüfers die Glaubwürdigkeit von Abschlüssen erhöht, können die Adressaten nicht davon ausgehen, dass durch das Urteil eine Gewähr für die künftige betriebswirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens oder für die Effizienz gegeben ist, mit der die Unternehmensleitung die Angelegenheiten des Unternehmens geregelt hat. Ebenso ist eine Abschlussprüfung keine Garantie, dass der Abschluss frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Absolute Zusicherung bei der Abschlussprüfung ist in keinem Fall erreichbar, weil dabei Faktoren wie die Notwendigkeit, das Ermessen einzusetzen, die Anwendung von Stichproben, die dem Rechnungslegungs- und dem internen Kontrollsysteem immanenten Grenzen und die Tatsache, dass die meisten der dem Abschlussprüfer zur Verfügung stehenden Nachweise eher überzeugend als zwingend sind, nicht ausgeklammert werden können.

### **Prüferische Durchsicht („Review“)**

Das Ziel eines Auftrags zur prüferischen Durchsicht von Abschlüssen besteht darin, dem Prüfer die Feststellung zu ermöglichen, ob er aufgrund der prüferischen Durchsicht auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zu der Annahme veranlassen, dass ein Abschluss nicht in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem bestimmten Rechnungslegungskonzept erstellt wurde.

Anders als die Abschlussprüfung ist die prüferische Durchsicht nicht so angelegt, zu einem hinreichenden Grad an Zusicherung zu führen, dass die vorgelegten Finanzinformationen frei von wesentlichen falschen Aussagen sind. Eine prüferische Durchsicht umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie die Anwendung analytischer und weiterer Verfahren zur prüferischen Durchsicht. Über eine prüferische Durchsicht kann der Prüfer zwar auf wesentliche Sachverhalte in Bezug auf die Finanzinformationen stossen, Nachweise, die für eine Abschlussprüfung notwendig sind, ergeben sich hierbei jedoch nicht.

### **Abgestimmte Prüfungshandlungen („Agreed-upon Procedures“)**

Bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen führt der Prüfer die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durch, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. Dritten geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Die Empfänger des Berichts ziehen ihre eigene Schlussfolgerung daraus. Der Bericht ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, die die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.

Sorgfalt ist im Hinblick auf Berichte geboten, in denen keine Zusicherung ausgesprochen wird, um bei den Adressaten nicht den Eindruck zu erwecken, dass es sich um einen solchen Bericht handelt. In diesen Fällen sollte nicht auf ISAs, ISREs oder auf die Begriffe „Abschlussprüfung“ und „prüferische Durchsicht“ Bezug genommen werden.

## **ANHANG VI**

## **JAHRESBERICHTERSTATTUNG: GRUNDLEGENDE ÜBERLEGUNGEN UND GRUNDSÄTZE**

Dieser Anhang enthält zusätzliche Bemerkungen über die Grundsätze der Rechnungslegungsverfahren, damit diese einen geeigneten Rahmen für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen bieten.

### **Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes und Übereinstimmung mit Rechnungslegungsstandards**

Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Zahlungsströme eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen. Dies erfordert die wahrheitsgetreue Darstellung der Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, sonstigen Ereignissen und Bedingungen gemäss den im konzeptionellen Rahmen normierten Definitionen und Erfassungskriterien für Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen.

Um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu vermitteln, hat ein Unternehmen ausserdem Folgendes zu leisten:

- a) Auswahl und Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gemäss relevanten Rechnungslegungsstandards;
- b) Darstellung von Informationen, einschliesslich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, auf eine Weise, die zu relevanten, verlässlichen, vergleichbaren und verständlichen Informationen führt;
- c) Bereitstellung zusätzlicher Angaben, wenn die Anforderungen in den gültigen Rechnungslegungsstandards unzureichend sind, um es den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen von einzelnen Geschäftsvorfällen oder Ereignissen und Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vollständig zu verstehen, oder wenn das Weglassen dieser zusätzlichen Angaben die vorgelegten Informationen irreführend erscheinen lassen würde.

Für die Anwendung ungeeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden kann weder durch die Angabe der angewandten Methoden noch durch Anhangangaben oder zusätzliche Erläuterungen Abhilfe geschaffen werden.

### **Unternehmensfortführung**

Bei der Aufstellung eines Abschlusses hat die Unternehmensleitung eine Beurteilung über die Fähigkeit des Unternehmens, den Geschäftsbetrieb fortzuführen, vorzunehmen. Ein Abschluss ist solange auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufzustellen, bis die Unternehmensleitung entweder beabsichtigt, das Unternehmen aufzulösen, das Geschäft einzustellen oder keine realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

Wenn der Unternehmensleitung bei ihrer Beurteilung wesentliche Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Bedingungen bekannt sind, die wesentliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben. Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der

Abschluss basiert, unter Angabe der Gründe, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.

Bei der Beurteilung, ob die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist, zieht die Unternehmensleitung sämtliche verfügbaren Informationen über die Zukunft in Betracht; dabei müssen mindestens die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag berücksichtigt werden, die Periode ist aber nicht auf diesen Zeitraum beschränkt (dies kann in bestimmten Rechtskreisen anders sein). Der Umfang der Berücksichtigung ist von den Gegebenheiten jedes einzelnen Sachverhalts abhängig. Verfügte ein Unternehmen in der Vergangenheit über einen rentablen Geschäftsbetrieb und hatte es schnellen Zugriff auf Finanzierungsquellen, kann ohne eine detaillierte Analyse die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Annahme der Unternehmensfortführung als Grundlage der Rechnungslegung angemessen ist. In anderen Fällen wird die Unternehmensleitung eine breite Palette von Faktoren im Zusammenhang mit der laufenden und künftigen Rentabilität, Schuldentilgungsplänen und potenziellen Refinanzierungsquellen in Betracht ziehen müssen, bevor es selbst sicher sein kann, dass die Annahme der Unternehmensfortführung angemessen ist.

### **Konzept der Periodenabgrenzung**

Ein Unternehmen hat seinen Abschluss, mit Ausnahme der Kapitalflussrechnung, nach dem Konzept der Periodenabgrenzung aufzustellen. Gemäss diesem Konzept werden die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen erfasst, wenn sie auftreten (und nicht wenn ein Zahlungsmittel oder ein Zahlungsmitteläquivalent eingeht oder bezahlt wird). Sie werden in derjenigen Periode in der Buchhaltung erfasst und im Abschluss derjenigen Periode ausgewiesen, der sie zuzurechnen sind.

Abschlüsse, die nach dem Konzept der Periodenabgrenzung erstellt sind, bieten den Adressaten nicht nur Informationen über vergangene Geschäftsvorfälle einschliesslich geleisteter und erhaltener Zahlungen, sondern sie informieren auch über künftige Zahlungsverpflichtungen sowie Ressourcen, die in der Zukunft zu Zahlungsmittelzuflüssen führen. Somit liefern sie die Art von Informationen über zurückliegende Geschäftsvorfälle und andere Ereignisse, die für die Adressaten bei deren wirtschaftlichen Entscheidungen besonders nützlich sind.

### **Darstellungsstetigkeit**

Die Darstellung und der Ausweis von Posten im Abschluss sind von einer Periode zur nächsten beizubehalten, es sei denn:

- a) eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens oder eine Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses erfordern, dass eine Änderung der Darstellung oder der Gliederung unter Berücksichtigung der in dem gültigen Rechnungslegungsstandard enthaltenen Kriterien zur Auswahl bzw. zur Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu einer angemesseneren Darstellungsweise führt;
- b) es ist eine Änderung der Darstellungsweise aufgrund eines Standards bzw. einer Interpretation erforderlich.

## **Wesentlichkeit und Zusammenfassung von Posten**

Jede wesentliche Postengruppe ist im Abschluss gesondert darzustellen. Posten einer nicht ähnlichen Art oder Funktion werden gesondert erfasst, sofern sie nicht unwesentlich sind. Abschlüsse resultieren aus der Verarbeitung einer grossen Anzahl von Geschäftsvorfällen oder anderen Ereignissen, die strukturiert werden, indem sie gemäss ihrer Art oder ihrer Funktion zu Gruppen zusammengefasst werden. Die abschliessende Phase beim Prozess der Zusammenfassung und Gliederung ist die Darstellung von verdichteten und klassifizierten Daten, die als Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Aufstellung der Veränderungen des Eigenkapitals und der Kapitalflussrechnung oder in den Anhangangaben dargestellt werden. Ist ein Posten für sich allein betrachtet nicht von wesentlicher Bedeutung, wird er mit anderen Posten entweder in einem bestimmten Abschlussbestandteil oder in den Anhangangaben zusammengefasst. Ein Posten, der nicht wesentlich genug ist, um eine gesonderte Darstellung in den genannten Abschlussbestandteilen zu rechtfertigen, kann dennoch wesentlich genug sein, um gesondert in den Anhangangaben des Abschlusses dargestellt werden zu müssen.

## **Saldierung von Posten**

Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen sind nicht miteinander zu saldieren, sofern die Saldierung nicht von einem nationalen Rechnungslegungsstandard gefordert oder erlaubt wird.

Es ist wichtig, dass Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie Erträge und Aufwendungen gesondert dargestellt werden. Saldierungen in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in der Bilanz vermindern die Möglichkeit der Adressaten, Geschäftsvorfälle, sonstige Ereignisse oder Bedingungen zu verstehen und die künftigen Zahlungsströme des Unternehmens abzuschätzen, es sei denn, die Saldierung spiegelt den wirtschaftlichen Gehalt eines Geschäftsvorfalls, eines Ereignisses oder sonstiger Bedingungen wider. Das Ausweisen von Vermögensgegenständen nach Abzug von Wertberichtigungen – beispielsweise Abschläge für veraltete Bestände und Wertberichtigungen von zweifelhaften Forderungen – stellt keine Saldierung dar.

## **Vergleichszahlen**

Sofern ein nationales Rechnungslegungsverfahren nichts anderes erlaubt oder vorschreibt, sind im Abschluss Vergleichszahlen hinsichtlich der vorangegangenen Periode für alle quantitativen Informationen anzugeben. Vergleichszahlen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn sie für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung sind.

## **ANHANG VII**

## **JAHRESBERICHTERSTATTUNG: BEISPIELABSCHLUSS UND BEMERKUNGEN**

### **Einleitung**

Dieser Beispielabschluss verdeutlicht die typischen Angaben, die zu machen sind, damit die Mindestanforderungen von Kriterium F.01 für Jahresabschlüsse im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens erfüllt werden. In einigen Fällen werden in den Bemerkungen und/oder dem Beispielabschluss, die in diesem Anhang VII enthalten sind, Angaben aufgeführt, die über die Mindestanforderungen hinausgehen. Diese Angaben sind als „Empfehlung“ gekennzeichnet und grau unterlegt.

Der Beispielabschluss wird auf der rechten Seite und die zugehörigen Bemerkungen und die Anleitung auf der jeweils gegenüberliegenden Seite aufgeführt. Die Bemerkungen und die Anleitung gelten ab dem Veröffentlichungsdatum des überarbeiteten Handbuchs. Der Lizenzgeber hat sicherzustellen, dass die Bemerkungen und die Anleitung, die im Nationalen Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren enthalten sind, auf dem aktuellen Stand sind, so dass beispielsweise künftige Änderungen der International Standards on Auditing (ISA) und der International Accounting Standards (IAS) berücksichtigt werden.

Der Beispielabschluss und die Bemerkungen sind zusammenfassend dargestellt und daher kein Ersatz für eine umfassende Checkliste, die alle Angaben abdeckt, die die nationalen Rechnungslegungsverfahren vorsehen. In komplexeren Situationen ist die Bezugnahme auf die zugrunde liegenden Gesetze und Rechnungslegungsstandards erforderlich.

In vielen Fällen dient der verwendete Wortlaut nur zur Veranschaulichung und muss im konkreten Fall so angepasst werden, dass die besondere Situation des Lizenzbewerbers korrekt dargestellt wird.

Der Jahresabschluss ist auf der Grundlage der nationalen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen. Das Handbuch und dieser Anhang sollen allgemein eine beispielhafte Anleitung zu Angaben und Finanzberichterstattung zur Verfügung stellen. Beachten Sie, dass die nationalen Rechnungslegungsvorschriften möglicherweise Darstellungsformen vorsehen, die sich in bestimmten Punkten von dem in diesem Anhang enthaltenen Muster unterscheiden. Dieses Handbuch und dieser Anhang stellen keine Anleitung für ein Rechnungslegungsverfahren dar. Dennoch sind in diesem Handbuch spezielle Rechnungslegungsgrundsätze genannt, die sich auf Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen beziehen, die als immaterielle Vermögensgegenstände geführt werden (vgl. Abschnitt 10.6.4.9).

Wie in Abschnitt 10.6 des Handbuchs beschrieben, gilt Folgendes: Wenn der geprüfte Jahresabschluss den in diesem Handbuch festgelegten Vorschriften zu den Mindestangaben und Rechnungslegungsgrundsätzen nicht entspricht, dann sind zusätzliche Informationen vom Lizenzbewerber vorzulegen und vom Abschlussprüfer zu beurteilen.

## Bemerkungen/Anleitung

### Name des Unternehmens

Der Name und die Rechtsform des berichtenden Unternehmens sind klar anzugeben.

Es ist klar anzugeben, ob die Finanzinformationen sich auf ein einzelnes Unternehmen, eine Gruppe von Unternehmen oder eine andere Form von kombinierten Unternehmen beziehen.

Ein Konzernabschluss ist der Abschluss eines Konzerns, der die Konzernunternehmen so darstellt, als ob es sich bei ihnen um ein einziges Unternehmen handelt.

Ein Konzern ist ein Mutterunternehmen mit allen seinen Tochterunternehmen.

Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaft, z.B. Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.

Ferner muss im Abschluss die Struktur der Zusammensetzung einer solchen Gruppe oder Kombination beschrieben werden.

### Zulassungsnummer

Es wird empfohlen, dass die Zulassungsnummer des berichtenden Unternehmens (sofern vom nationalen Gesellschafts- oder Steuerrecht vorgesehen) deutlich im Abschluss ausgewiesen wird.

### Satzungsgemässer Abschlusstichtag

Der Vorstand / die Geschäftsführung kann bei Bedarf den satzungsgemässen Abschlusstichtag ändern. Der daraus resultierende Abschluss bezieht sich auf eine Berichtsperiode, die länger oder kürzer sein kann als ein Jahr.

Änderungen des satzungsgemässen Abschlusstichtags sind in der Bilanz deutlich zu kennzeichnen.

Die daraus resultierenden Änderungen der Berichtsperiode sind deutlich in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie in der Kapitalflussrechnung zu kennzeichnen.

Die Vergleichszahlen des Vorjahres sind nicht anzupassen.

[Name des berichtenden Unternehmens]

[Jahres-]Abschluss  
für das Geschäftsjahr/die Periode, das/die zum [Datum] 20XX endet

Zulassungsnummer: [einfügen]

---

## **Inhalt**

**Finanzbericht der Unternehmensleitung/Lagebericht**

**Bilanz**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

**Kapitalflussrechnung**

**Anhang zum Jahresabschluss**

## **Finanzbericht der Unternehmensleitung/Lagebericht – Bemerkungen/Anleitung**

Der Finanzbericht der Unternehmensleitung/Lagebericht ist dem Abschluss beizufügen.

### **Hauptaktivitäten**

Es wird empfohlen, Einzelheiten zu den Hauptaktivitäten des Unternehmens und sämtliche wesentlichen Änderungen dieser Aktivitäten im Laufe des Geschäftsjahres anzugeben.

### **Geschäftsbericht**

Es wird ein zutreffendes Bild der betriebswirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens im Laufe des Geschäftsjahres und seiner Lage am Ende des Geschäftsjahres benötigt.

Darüber hinaus ist die voraussichtliche künftige betriebswirtschaftliche Entwicklung in der Branche des Unternehmens anzugeben. Bei Angaben, die als Prognosen verstanden werden könnten, ist Sorgfalt geboten.

Insbesondere sind Einzelheiten wichtiger Ereignisse anzugeben, die sich auf das Unternehmen (und dessen Tochtergesellschaften) auswirken und die seit Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, auf das sich der Abschluss bezieht.

### **Vorstand/Geschäftsführung**

Die Namen der Personen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Geschäftsjahres als Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder der Einheit fungiert haben, sind anzugeben. Es wird empfohlen, die Ernennungs- oder Abtretungs-/Austrittstermine anzugeben.

Ausserdem wird empfohlen, Änderungen im Hinblick auf die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder seit Ende des Geschäftsjahres und (falls zutreffend) die Rotation der Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder bei der Jahreshauptversammlung anzugeben.

### **Anteile der Vorstände/Geschäftsführer**

Es wird empfohlen, die Anteile der Vorstände/Geschäftsführer auszuweisen. Diese Informationen beziehen sich auf die Anteile, die von den Vorstands-/Geschäftsführungsmitgliedern gehalten werden, einschliesslich der Anteile ihrer Ehepartner und minderjährigen Kinder. Wenn keine Anteile gehalten werden, ist dies ebenfalls anzugeben.

Wenn der Lizenzbewerber auf Darlehen des Vorstands / der Geschäftsführung angewiesen ist, empfiehlt es sich, dies anzugeben.

### **Genehmigung und Unterschrift des Finanz-/Lageberichts**

Der Finanz-/Lagebericht ist vom Vorstand / von der Geschäftsführung festzustellen und von einem Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied oder dem Company Secretary im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung nachzuweisen. Der Name des Unterzeichners ist anzugeben.

### **Sitz und Geschäftsadresse**

Sitz und Geschäftsadresse des Unternehmens sind anzugeben.

# **FINANZBERICHT DER UNTERNEHMENSLEITUNG/LAGEBERICHT**

Der Vorstand / die Geschäftsführung legt seinen/ihren Finanz-/Lagebericht über die Angelegenheiten des Unternehmens zusammen mit dem Jahresabschluss und dem Bericht des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr vor, das zum [Datum] 20XX endet.

## **Hauptaktivität**

Die Hauptaktivität des Unternehmens ist der Betrieb eines Profifussballklubs zusammen mit den zugehörigen und unterstützenden Aktivitäten. Der Geschäftsbericht beschreibt die Aktivitäten des Unternehmens während des Geschäftsjahres sowie voraussichtliche künftige Entwicklungen.

## **Geschäftsbericht**

Ein Bericht über die geschäftlichen Aktivitäten des Unternehmens, einschliesslich Bemerkungen über:

- die Entwicklung und die Leistung des Geschäftsbetriebs des Fussballklubs;
- die Lage zum Ende des Geschäftsjahres;
- zugrunde liegende Trends und Faktoren (in Bezug sowohl auf zurückliegende als auch auf künftige Entwicklungen und Leistungen sowie die bisherige und künftige Lage);
- wichtige betriebswirtschaftliche/unternehmerische Entwicklungen und Pläne (z.B. Stadionprojekte, neue Geschäftsprojekte, wichtige Verträge und bedeutende Spielertransfers).

## **Vorstand/Geschäftsführung**

Folgende Personen waren während des Geschäftsjahres als Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder tätig:  
[Liste sämtlicher Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder einfügen]

## **Anteile der Vorstände/Geschäftsführer**

Die Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder, die zum [Ende des Geschäftsjahres] im Amt waren, hielten folgende Anteile in Form von Aktien und Schuldverschreibungen des Unternehmens:  
[Namen der Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder und gehaltene Aktien/Schuldverschreibungen einfügen]  
[Namen der Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder und Anzahl der gehaltenen Aktien und Anteil des jeweils gehaltenen eingeforderten Aktienkapitals]

[Adresse des Geschäftssitzes des Unternehmens]

[Datum]

**Im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung,**

[Unterschrift]  
[Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied/Secretary  
[Name des Unterzeichners angeben]]

## **Prüfungsbericht des unabhängigen Abschlussprüfers – Bemerkungen/Anleitung**

Der Bericht des Abschlussprüfers hat Folgendes zu beinhalten:

- a) eine Überschrift;
- b) den Adressaten;
- c) einen einleitenden Abschnitt zur Identifizierung des geprüften Abschlusses mit einem Hinweis auf die Zuständigkeit der Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieder und auf die des Abschlussprüfers;
- d) einen Abschnitt zum Prüfungsumfang, in dem die Art der Prüfung beschrieben wird, einschliesslich einer Bezugnahme auf die International Standards on Auditing oder die geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze oder -verfahren;
- e) einen Abschnitt zum Bestätigungsvermerk mit einem Hinweis auf das Rechnungslegungskonzept, das für die Aufstellung des Abschlusses verwendet wurde, und mit der Angabe eines Urteils darüber, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild gemäss dem Rechnungslegungskonzept vermittelt;
- f) das Datum des Prüfungsberichts;
- g) die Adresse des Abschlussprüfers;
- h) seine Unterschrift.

Weitere Informationen über den Bericht des Abschlussprüfers sind in **Anhang X** enthalten.

## **Prüfungsbericht des unabhängigen Abschlussprüfers**

[Das Format des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers muss den International Standards on Auditing oder den geltenden nationalen Gesetzen und Prüfungsgrundsätzen entsprechen.]

## **Bilanz – Bemerkungen/Anleitung**

### **Einleitung**

Lizenzbewerber haben Jahresabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards auf- und darzustellen. Um die Anforderungen des Klublizenzierungsverfahrens zu erfüllen, muss der geprüfte Jahresabschluss alle unter Abschnitt 10.6.4.1 Punkt i) bis v) aufgeführten Posten enthalten.

Ungeachtet der nationalen Rechnungslegungsvorschriften sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber, wie in Abschnitt 10.6.4.4 des Kapitels erläutert, dem Lizenzgeber ein Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen in der Bilanz zur Verfügung stellen.

Die Bilanz auf der gegenüberliegenden Seite zeigt ein Beispiel dafür, wie die mindestens erforderlichen Informationen dargestellt werden können. Es ist jedoch möglich, dass die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine Form der Darstellung vorsehen, die sich in bestimmten Punkten von dem in diesem Anhang enthaltenen Muster unterscheidet. Dies ist zulässig, sofern alle Mindestinformationsanforderungen erfüllt werden. Die Anhangnummern auf der gegenüberliegenden Seite beziehen sich auf den jeweils relevanten Anhang zum Abschluss auf den folgenden Seiten.

### **Genehmigung und Unterschrift**

Der Abschluss des Unternehmens ist vom Vorstand/von der Geschäftsführung festzustellen. Die Bilanz des Unternehmens ist von einem oder mehreren Vorstands-/Geschäftsführungsmitgliedern im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung zu unterzeichnen, wobei der Name des Unterzeichners anzugeben ist. Es wird zwar nur eine Unterschrift benötigt, es empfiehlt sich jedoch, dass die Bilanz des Unternehmens von zwei Vorstands-/Geschäftsführungsmitgliedern unterzeichnet wird, normalerweise dem Vorstandsvorsitzenden und dem Finanzvorstand.

Der Bilanzstichtag und die Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht (sowohl für aktuelle als auch für Vergleichszahlen), sind anzugeben.

### **Ausweis von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten**

Für jede Vermögens- und Verbindlichkeitenposition, die Beträge zusammenfasst, von denen erwartet wird, dass sie (a) bis zu zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag und (b) nach mehr als zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag realisiert oder erfüllt werden, ist der Betrag gesondert anzugeben, von dem erwartet wird, dass er nach mehr als zwölf Monaten realisiert oder erfüllt wird.

Ein Vermögensgegenstand ist als kurzfristig einzustufen, wenn er mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt:

- a) seine Realisation wird im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit erwartet;
- b) er wird primär für Handelszwecke gehalten;
- c) seine Realisation wird innerhalb von zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet; oder
- d) das Unternehmen hat kein uneingeschränktes Recht zur Verschiebung der Erfüllung der Verpflichtung um mindestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag.

Alle anderen Verbindlichkeiten sind als langfristig einzustufen.

## [Beispiel für] Bilanz

Zum [Datum] 20XX

Anhang	[Datum] 20XX [Währung]	[Datum] 20YY [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente		
Forderungen aus Spielertransfers		
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5	
Forderungen – sonstige		
Vorräte		
<b>Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen	7	
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	8	
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige	8	
Finanzanlagen	6	
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>		
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	9	
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers		
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10	
Verbindlichkeiten – sonstige		
Verbindlichkeiten aus Steuern		
Kurzfristige Rückstellungen	11	
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>		
Bank- und sonstige Darlehen	9	
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus Steuern		
Langfristige Rückstellungen	11	
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>		
<b>Eigenkapital</b>		
Eigene Anteile (eigene Aktien)	12	
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	12	
<b>Summe Eigenkapital</b>		

Der Abschluss wurde vom Vorstand / von der Geschäftsführung festgestellt und zur Veröffentlichung am [Datum] freigegeben. Er wurde im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung unterzeichnet von:  
[Name] Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied

[Name des Unterzeichners angeben]

Datum: [Datum]

## Bilanz – Bemerkungen/Anleitung

### **VERMÖGENSGEGENSTÄNDE**

#### **Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

Zahlungsmittel umfassen Barmittel und Sichteinlagen.

Zahlungsmitteläquivalente sind kurzfristige, äusserst liquide Finanzinvestitionen, die jederzeit in bestimmte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen.

#### **Forderungen aus Spielertransfers**

Forderungen von Dritten im Zusammenhang mit dem Transfer einer Spielerregistrierung bzw. eines Transferrechts an einen anderen Fussballklub.

#### **Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Vgl. Anhang [5] „Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und Anhang [13] „Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“.

#### **Vorräte**

Vorräte umfassen zum Weiterverkauf erworbene Waren, z.B. originalgetreue Fussballtrikots und Merchandising-Artikel der Klubs.

#### **Sachanlagen**

Materielle Vermögenswerte beziehen sich auf Sachanlagen. Sachanlagen umfassen materielle Vermögenswerte,

- die für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke (z.B. Stadion, Trainingsgelände und Geschäftsräume eines Klubs) gehalten werden; und
- die erwartungsgemäss länger als eine Berichtsperiode genutzt werden.

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Ein immaterieller Vermögensgegenstand ist ein identifizierbarer, nicht monetärer Vermögensgegenstand ohne physische Substanz. Zu den immateriellen Vermögenswerten zählen die aktivierten direkten Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten. Diese Gesamtsumme ist gesondert anzugeben (vgl. Abschnitt 10.6.4.9 des Handbuchs). Diese Angabe ist durch ein Spielerverzeichnis (vgl. Anhang VIII) zu ergänzen. Dieses Spielerverzeichnis muss jedoch nicht im Jahresabschluss enthalten sein.

## [Beispiel für] Bilanz

Zum [Datum] 20XX

	Anhang	[Datum] 20XX [Währung]	[Datum] 20YY [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			
Forderungen aus Spielertransfers			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5		
Forderungen – sonstige			
Vorräte			
<b>Anlagevermögen</b>			
Sachanlagen	7		
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	8		
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige	8		
Finanzanlagen	6		
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>			
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	9		
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10		
Verbindlichkeiten – sonstige			
Verbindlichkeiten aus Steuern	11		
Kurzfristige Rückstellungen			
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>			
Bank- und sonstige Darlehen	9		
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Langfristige Rückstellungen	11		
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>			
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>			
<b>Eigenkapital</b>			
Eigene Anteile (eigene Aktien)	12		
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	12		
<b>Summe Eigenkapital</b>			
Der Abschluss wurde vom Vorstand / von der Geschäftsführung festgestellt und zur Veröffentlichung am [Datum] freigegeben. Er wurde im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung unterzeichnet von: [Name] <span style="float: right;">Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied</span> [Name des Unterzeichners angeben] <span style="float: right;">[Datum]</span>			

## **Bilanz – Bemerkungen/Anleitung (Fortsetzung)**

### **Finanzanlagen**

Zu den Finanzanlagen gehören Anteile des Lizenzbewerbers an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen.

Ein Tochterunternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaft, z.B. Partnerschaft, das von einem anderen Unternehmen (als Mutterunternehmen bezeichnet) beherrscht wird.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaft, z.B. Partnergesellschaft, auf das der Gesellschafter massgeblichen Einfluss ausüben kann und das weder ein Tochterunternehmen noch ein Joint Venture des Gesellschafters darstellt.

Massgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen des Beteiligungsunternehmens mitzuwirken, umfasst jedoch nicht die Beherrschung oder gemeinsame Führung der Entscheidungsprozesse.

Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit und existiert nur dann, wenn die mit dieser Geschäftstätigkeit verbundene strategische Finanz- und Geschäftspolitik die einstimmige Zustimmung der die Kontrolle teilenden Parteien erfordert (die Partnerunternehmen).

### **VERBINDLICHKEITEN**

#### **Darlehen**

Kurzfristige Darlehen sind als Darlehen oder Teile davon definiert, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zurückzuzahlen sind und unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind. Dazu gehören Darlehen von Kreditinstituten, sonstigen kommerziellen Kreditgebern oder von Vorstands-/Geschäftsführungsmitgliedern.

Langfristige Darlehen sind als Darlehen oder Teile davon definiert, die mehr als 12 Monate nach dem Bilanzstichtag zurückzuzahlen und unter den langfristigen Verbindlichkeiten auszuweisen sind.

#### **Verbindlichkeiten aus Spielertransfers**

Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Spielern aus anderen Fussballklubs.

#### **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Vgl. Anhang [10] „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und Anhang [13] „Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“.

## [Beispiel für] Bilanz

Zum [Datum] 20XX

	Anhang	[Datum] 20XX [Währung]	[Datum] 20YY [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			
Forderungen aus Spielertransfers			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5		
Forderungen – sonstige			
Vorräte		_____	_____
<b>Anlagevermögen</b>			
Sachanlagen	7		
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	8		
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige	8		
Finanzanlagen	6	_____	_____
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>		_____	_____
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	9		
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10		
Verbindlichkeiten – sonstige			
Verbindlichkeiten aus Steuern	11	_____	_____
Kurzfristige Rückstellungen		_____	_____
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>			
Bank- und sonstige Darlehen	9		
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Langfristige Rückstellungen	11	_____	_____
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		_____	_____
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>		_____	_____
<b>Eigenkapital</b>			
Eigene Anteile (eigene Aktien)	12		
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	12	_____	_____
<b>Summe Eigenkapital</b>		_____	_____

Der Abschluss wurde vom Vorstand / von der Geschäftsführung festgestellt und zur Veröffentlichung am [Datum] freigegeben. Er wurde im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung unterzeichnet von:

[Name] Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied

[Name des Unterzeichners angeben] [Datum]

## **Bilanz – Bemerkungen/Anleitung (Fortsetzung)**

### **Verbindlichkeiten aus Steuern**

Steueransprüche und Verbindlichkeiten aus Steuern sind in der Bilanz gesondert darzustellen, wobei zwischen kurzfristigen und latenten Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten zu unterscheiden ist.

Tatsächliche Steueransprüche sind in der Gesamtsumme von „Forderungen – sonstige“ zu erfassen, sofern sie nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Tatsächliche Verbindlichkeiten aus Steuern sind gesondert anzugeben (vgl. Abschnitt 10.6.4.4 des Handbuchs).

Latente Steueransprüche sind als gesonderter Posten innerhalb der langfristigen Vermögensgegenstände anzugeben.

Latente Verbindlichkeiten aus Steuern sind gesondert anzugeben (vgl. Abschnitt 10.6.4.4 des Handbuchs).

Der Begriff Steuern bezeichnet alle Steuern auf Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens sowie Steuern, wie Quellensteuern, die von einem Tochterunternehmen, einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture aufgrund von Ausschüttungen an das berichtende Unternehmen geschuldet werden.

### **Rückstellungen**

Eine Rückstellung ist eine Verbindlichkeit, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist.

Kurzfristige Rückstellungen (von denen erwartet wird, dass sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfüllt oder aufgelöst werden) und langfristige Rückstellungen (von denen erwartet wird, dass sie nach mehr als 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erfüllt oder aufgelöst werden) sind gesondert darzustellen.

### **EIGENKAPITAL**

#### **Eigene Anteile**

Eigene Anteile (eigene Aktien) sind Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen zurückgekauft wurden.

#### **Gezeichnetes Kapital und Rücklagen**

Gezeichnetes Kapital und Rücklagen umfassen Aktienkapital, Aktienagio, Neubewertungsrücklagen und Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) und sonstige Rücklagen.

#### **Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten**

Nettovermögen/Nettoverbindlichkeiten ist die Summe der kurzfristigen Vermögensgegenstände plus der langfristigen Vermögensgegenstände minus der kurzfristigen und langfristigen Verbindlichkeiten. Die Summe des Nettovermögens / der Nettoverbindlichkeiten muss der Summe des gesamten Eigenkapitals entsprechen.

## [Beispiel für] Bilanz

Zum [Datum] 20XX

	Anhang	[Datum] 20XX [Währung]	[Datum] 20YY [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			
Forderungen aus Spielertransfers			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5		
Forderungen – sonstige			
Vorräte		_____	_____
<b>Anlagevermögen</b>			
Sachanlagen	7		
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	8		
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige	8		
Finanzanlagen	6	_____	_____
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>		_____	_____
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	9		
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers			
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	10		
Verbindlichkeiten – sonstige			
Verbindlichkeiten aus Steuern	11		
Kurzfristige Rückstellungen		_____	_____
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>			
Bank- und sonstige Darlehen	9		
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Langfristige Rückstellungen	11	_____	_____
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>		_____	_____
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>		_____	_____
<b>Eigenkapital</b>			
Eigene Anteile (eigene Aktien)	12		
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	12	_____	_____
<b>Summe Eigenkapital</b>		_____	_____

Der Abschluss wurde vom Vorstand / von der Geschäftsführung festgestellt und zur Veröffentlichung am [Datum] freigegeben. Er wurde im Namen des Vorstands / der Geschäftsführung unterzeichnet von:

[Name]  
[Name des Unterzeichners angeben]

Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied  
[Datum]

## Gewinn- und Verlustrechnung – Bemerkungen/Anleitung

### Einleitung

Lizenzbewerber haben Jahresabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards auf- und darzustellen. Um die Anforderungen des Klublizenzierungsverfahrens zu erfüllen, muss der geprüfte Jahresabschluss alle unter Abschnitt 10.6.4.1 Punkt i) bis v) aufgeführten Posten enthalten.

Ungeachtet der nationalen Rechnungslegungsvorschriften sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber, wie in Abschnitt 10.6.4.5 des Kapitels erläutert, dem Lizenzgeber ein Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung stellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung auf der gegenüberliegenden Seite zeigt ein Beispiel dafür, wie die mindestens erforderlichen Informationen dargestellt werden können. Es ist jedoch möglich, dass die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine Form der Darstellung vorsehen, die sich in bestimmten Punkten von dem in diesem Anhang enthaltenen Muster unterscheidet. Dies ist zulässig, sofern alle Mindestinformationsanforderungen erfüllt werden.

### Darstellung

Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Unternehmens relevant ist. Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben. Umstände, die zu einer gesonderten Angabe von bestimmten Ertrags- und Aufwandsposten führen, können z.B. der Abgang von Posten der Sachanlagen, die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auflösungen von Rückstellungen sein.

### Umsatzerlöse

**Eintrittsgelder** umfassen Erträge aus Eintrittskartenverkäufen (Spieltage und Jahresmitgliedschaften) im Hinblick auf nationale und internationale Spiele.

**Sponsoring und Werbung** umfassen Erträge aus der Werbung des Hauptponsors (Trikot und Stadion), der Bandenwerbung, der Werbung von Ausstattern/Ausrüstern und Co-Sponsoren sowie sonstige Werbeeinnahmen.

**Mediale Übertragungsrechte** umfassen Erträge aus Übertragungen von nationalen und internationalen Wettbewerben in Fernsehen, Radio und anderen Übertragungsmedien.

**Handel** umfasst Erträge aus Konferenzen, Catering und Merchandising-Artikeln sowie sonstige Erträge in diesem Bereich, die nicht anderweitig kategorisiert werden können. Es wird empfohlen, die Untergliederung von Erträgen im Anhang statt direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung vorzunehmen.

### Aufwendungen

**Materialaufwand** umfasst die Aufwendungen für medizinische Betreuung, Ausstattung und Sportmaterial sowie sonstige wesentliche Aufwendungen.

**Personalaufwand** umfasst alle Formen von Vergütungen, die ein Unternehmen im Austausch für die von Arbeitnehmern erbrachte Arbeitsleistung gewährt. Dies umfasst Löhne und Gehälter (einschliesslich Leistungsprämien), Sozialabgaben, Renten und Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

## [Beispiel für] Gewinn- und Verlustrechnung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
<b>Umsatzerlöse</b>			
Eintrittsgelder		_____	_____
Sponsoring und Werbung		_____	_____
Mediale Übertragungsrechte		_____	_____
Handel		_____	_____
Sonstige betriebliche Erträge		_____	_____
<b>Aufwendungen</b>			
Materialaufwand		_____	_____
Personalaufwand		_____	_____
Abschreibung/Amortisation		_____	_____
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen		_____	_____
Sonstige betriebliche Aufwendungen		_____	_____
<b>Betrieblicher Gewinn/(Verlust)</b>		_____	_____
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>		2	
		3	
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>		4	
<b>Steueraufwand</b>			
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>	12	_____	_____

## **Gewinn- und Verlustrechnung – Bemerkungen/Anleitung**

### **Abschreibung und Amortisation**

Abschreibung und Amortisation umfassen:

- Abschreibung von Sachanlagen (z.B. Stadion);
- Amortisation von Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen;
- Amortisation von anderen immateriellen Vermögensgegenständen.

In Abschlüssen sind gesonderte Angaben zu machen. In diesem Beispiel werden diese Posten gesondert in den Zusatzangaben dargestellt. Vgl. Anhang [7] „Sachanlagen“ und Anhang [8] „Immaterielle Vermögensgegenstände“.

### **Wertberichtigung von Vermögensgegenständen**

Die Wertminderung der Kosten für eine Spielerregistrierung bzw. Transferentschädigungen sowie die Wertminderung anderer materieller und immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben. In diesem Beispiel werden diese Posten gesondert in den Zusatzangaben dargestellt.

Eine Wertberichtigung eines Vermögensgegenstandes liegt dann vor, wenn der Buchwert eines Vermögensgegenstandes seinen erzielbaren Betrag überschreitet. Sowohl Sachanlagen (z.B. das Stadion eines Klubs) als auch immaterielle Vermögensgegenstände (z.B. Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte) können unter bestimmten Umständen Wertberichtigungen unterliegen.

Der Buchwert ist der Betrag, mit dem ein Vermögensgegenstand nach Abzug aller kumulierten Abschreibungen (Amortisationen) und aller kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen angesetzt wird.

Der erzielbare Betrag ist der Nettoveräußerungspreis oder der Nutzungswert, je nachdem, welcher der beiden Beträge höher ist.

Der Nutzungswert ist der Barwert der Zahlungsströme, von denen erwartet wird, dass sie aus der fortgesetzten Nutzung eines Vermögensgegenstandes und seinem Abgang am Ende seiner Nutzungsdauer entstehen.

Der Nettoveräußerungspreis ist der Betrag, der durch den Verkauf eines Vermögensgegenstandes in einem Geschäftsvorfall zu Marktbedingungen zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien nach Abzug der Veräußerungskosten erzielt werden könnte.

Dann, und nur dann, wenn der erzielbare Betrag eines Vermögensgegenstandes geringer ist als sein Buchwert, ist der Buchwert des Vermögensgegenstandes auf seinen erzielbaren Betrag zu verringern. Diese Verringerung stellt einen Wertberichtigungsaufwand dar.

Ein Wertberichtigungsaufwand ist sofort im Periodenergebnis zu erfassen.

Nach der Erfassung eines Wertberichtigungsaufwands ist der Abschreibungs-/Amortisationsaufwand eines Vermögensgegenstandes in künftigen Perioden anzupassen, so dass der berichtigte Buchwert des Vermögensgegenstandes, abzüglich eines etwaigen Restwertes, systematisch über seine Restnutzungsdauer verteilt wird.

## [Beispiel für] Gewinn- und Verlustrechnung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
<b>Umsatzerlöse</b>			
Eintrittsgelder		_____	_____
Sponsoring und Werbung		_____	_____
Mediale Übertragungsrechte		_____	_____
Handel		_____	_____
Sonstige betriebliche Erträge		_____	_____
<b>Aufwendungen</b>			
Materialaufwand		_____	_____
Personalaufwand		_____	_____
Abschreibung/Amortisation		_____	_____
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen		_____	_____
Sonstige betriebliche Aufwendungen		_____	_____
<b>Betrieblicher Gewinn/(Verlust)</b>		_____	_____
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>	2		
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>	3		
<b>Steueraufwand</b>	4		
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>	12	_____	_____

## **Gewinn- und Verlustrechnung – Bemerkungen/Anleitung (Fortsetzung)**

### **Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen**

Im Abschluss ist der Gewinn oder Verlust durch den Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten getrennt vom Gewinn und Verlust durch den Abgang sonstiger Vermögensgegenstände zu erfassen, und zwar entweder direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in den Zusatzangaben.

Im Abschluss ist der Gewinn oder Verlust durch den Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten getrennt von der Amortisation der Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte darzustellen und darf nicht mit den Amortisationsaufwendungen saldiert werden.

### **Finanzierungsaufwendungen**

Finanzierungsaufwendungen umfassen Zinsen für Kontokorrentkredite sowie für Bank- und sonstige Darlehen.

### **Steueraufwand**

Der Steueraufwand (Steuerertrag) ist die Summe aus tatsächlichen Steuern und latenten Steuern, die in die Ermittlung des Periodenergebnisses eingeht, d.h. der Steueraufwand basiert auf dem steuerpflichtigen Einkommen.

## [Beispiel für] Gewinn- und Verlustrechnung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

An-	20XX [Währung]	20YY [Währung]
hang		
<b>Umsatzerlöse</b>		
Eintrittsgelder	_____	_____
Sponsoring und Werbung	_____	_____
Mediale Übertragungsrechte	_____	_____
Handel	_____	_____
Sonstige betriebliche Erträge	_____	_____
<b>Aufwendungen</b>		
Materialaufwand	_____	_____
Personalaufwand	_____	_____
Abschreibung/Amortisation	_____	_____
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen	_____	_____
Sonstige betriebliche Aufwendungen	_____	_____
<b>Betrieblicher Gewinn/(Verlust)</b>	_____	_____
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>	2	
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>	3	
<b>Steueraufwand</b>	4	
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>	12	_____

# Kapitalflussrechnung – Bemerkungen/Anleitung

## Einleitung

Lizenzbewerber haben Jahresabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards auf- und darzustellen. Um die Anforderungen des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens zu erfüllen, muss der geprüfte Jahresabschluss alle unter Abschnitt 10.6.4.1 Punkt i) bis v) aufgeführten Posten enthalten.

Ungeachtet der nationalen Rechnungslegungsvorschriften sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber, wie in Abschnitt 10.6.4.6 des Kapitels erläutert, dem Lizenzgeber ein Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen in der Kapitalflussrechnung zur Verfügung stellen. Die Kapitalflussrechnung (gegenüberliegende Seite) zeigt ein Beispiel dafür, wie die erforderlichen Mindestinformationen dargestellt werden können (indirekte Darstellung). Es ist jedoch möglich, dass die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine Form der Darstellung vorsehen, die sich in bestimmten Punkten von dem in diesem Anhang enthaltenen Muster unterscheidet. Dies ist zulässig, sofern alle Mindestinformationsanforderungen erfüllt werden.

Bei der Kapitalflussrechnung ist auch die indirekte Darstellung zulässig (ein Beispiel befindet sich am Ende dieses Anhangs). Zahlungsströme sind Zuflüsse und Abflüsse von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

## Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen ertragswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Ein Unternehmen hat Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:

- i. direkte Darstellung, wobei die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge angegeben werden; oder
- ii. indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Zahlungseingängen und -ausgängen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.

Die Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, in welchem Ausmass es durch die Unternehmensaktivität gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften, die ausreichen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, Dividenden zu zahlen und Investitionen zu tätigen, ohne dabei auf Quellen der Außenfinanzierung angewiesen zu sein. Informationen über die spezifischen Bestandteile der Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit sind in Verbindung mit anderen Informationen von Nutzen, um künftige Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit zu prognostizieren.

Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit stammen in erster Linie aus der ertragswirksamen Tätigkeit des Unternehmens. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen. Beispiele für Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit eines Fussballklubs sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt (Format: direkte Darstellung). Die Lizenzbewerber sind aufgefordert, für die Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit die direkte Darstellung zu verwenden. Die direkte Darstellung stellt Informationen zur Verfügung, die die Abschätzung künftiger Zahlungsströme erleichtern und bei Anwendung der indirekten Darstellungsform nicht verfügbar sind.

## [Beispiel für] Kapitalflussrechnung – direkte Darstellung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern			
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung			
Zahlungseingänge aus medialen Übertragungsrechten			
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität			
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit			
Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen			
Zahlungsausgänge an und für Beschäftigte			
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>			
<b>Besteuerung</b>			
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen			
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen			
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute			
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an Nichtfinanzinstitute			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>			
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen			
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen			
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung			
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>			
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>			

## **Kapitalflussrechnung – Bemerkungen/Anleitung (Fortsetzung)**

### **Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit**

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögensgegenstände (einschliesslich Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben.

Die gesonderte Angabe der Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit ist von Bedeutung, da die Zahlungsströme das Ausmass angeben, in dem Investitionen für Ressourcen getätigt wurden, die künftige Erträge und Zahlungsströme erwirtschaften sollen. Beispiele für Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit eines Fussballklubs sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt.

### **Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit**

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingezahlten Kapitals und der Ausleihungen des Unternehmens auswirken. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeit gesondert anzugeben.

Die gesonderte Angabe der Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit ist von Bedeutung, da sie nützlich sind für die Abschätzung zukünftiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber dem Unternehmen. Beispiele für Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeiten sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt.

### **Andere Zahlungsströme**

Zahlungsströme aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

Zahlungsströme aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.

## [Beispiel für] Kapitalflussrechnung – direkte Darstellung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern			
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung			
Zahlungseingänge aus medialen Übertragungsrechten			
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität			
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit			
Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen			
Zahlungsausgänge an und für Beschäftigte			
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>			
<b>Besteuerung</b>			
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen			
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände			
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen			
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen			
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute			
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an Nichtfinanzinstitute			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>			
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>			
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen			
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen			
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung			
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen			
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>			
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>			

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **Folgende Zusatzangaben sind erforderlich:**

- a) aktuelle Informationen über die Grundlagen der Aufstellung des Abschlusses und die besonderen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die angewandt wurden;
- b) die erforderlichen Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung ausgewiesen sind;
- c) zusätzliche Informationen, die nicht in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung ausgewiesen, für das Verständnis derselben oder der darin enthaltenen Posten jedoch relevant sind.

Zusatzangaben sind, soweit praktikabel, systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen zugehörigen Informationen im Anhang haben.

Das Unternehmen hat in der Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden oder in den sonstigen Erläuterungen die Ermessensausübung der Unternehmensleitung bei der Anwendung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – mit Ausnahme solcher, bei denen mit Schätzungen gearbeitet wird – anzugeben, die die Zahlen im Abschluss am stärksten beeinflussen.

### **1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Informationen zur Rechnungslegung im Hinblick auf Spieler sind in Abschnitt 10.6.4.9 „Rechnungslegungsgrundsätze für Kosten für Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen“ enthalten.

## **[Beispiel für] Anhang zum Abschluss**

**Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet**

### **1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Rechnungslegungsbasis**

Der Abschluss ist gemäss des in [Name des Landes] geltenden [nationales Rechnungslegungsverfahren] aufgestellt worden.

Der Abschluss wurde auf der Basis historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten aufgestellt [mit Ausnahme der Neubewertung bestimmter Vermögensgegenstände].

#### **Sachanlagen**

Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen und sämtlicher erfasster Wertberichtigungen ausgewiesen.

Die Anschaffungskosten oder die Bewertung der Vermögensgegenstände, mit Ausnahme von unbebauten Grundstücken und in Bau befindlichen Sachanlagen, werden über deren geschätzte Nutzungsdauer nach der Methode der linearen Abschreibung auf der folgenden Grundlage abgeschrieben:

Gebäude (einschliesslich Stadion)	[ ] % per annum
Einbauten und Ausrüstung	[ ] % per annum

Vermögensgegenstände, die im Rahmen von Finanzierungsleasings gehalten werden, werden über deren erwartete Nutzungsdauer auf der gleichen Grundlage wie eigene Vermögensgegenstände oder über die Dauer des jeweiligen Leasingvertrags abgeschrieben, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Gewinn oder Verlust, der sich durch den Abgang oder die Stilllegung eines Vermögensgegenstandes ergibt, entspricht der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Buchwert des Vermögensgegenstandes und erfolgswirksam erfasst.

#### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Transferkosten und entsprechenden einmaligen Kosten im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Spielern werden als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert. Die Anschaffungskosten werden in gleichmässigen jährlichen Abschreibungsraten über die Laufzeit der Verträge der Spieler hinweg in voller Höhe amortisiert. Die Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte werden als Wertberichtigung abgeschrieben, wenn der Buchwert den Betrag übersteigt, der durch Nutzung oder Verkauf erzielbar ist.

#### **Umsatzerlöse**

Erträge stellen Erlöse dar, die durch die Hauptaktivitäten des Unternehmens erzielt werden, mit Ausnahme von Transfersummen aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten und Verkaufssteuern.

Die Erträge sind zum beizulegenden Zeitwert der erhaltenen oder zu beanspruchenden Gegenleistung bewertet und stellen die Forderungen im Zusammenhang mit Waren und Dienstleistungen dar, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bereitgestellt werden, abzüglich der Preisnachlässe sowie Verkaufssteuern.

#### **Eintrittsgelder**

Eintrittsgelder umfassen Erträge aus allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Heimspielen sowie der Anteil des Klubs an Eintrittsgeldern aus Spielen an anderen Austragungsorten.

#### **Sponsoring und Werbung**

Erträge aus der kommerziellen Nutzung der Marke des Klubs im Rahmen von Sponsoring- und Werbeverträgen.

**LEERE SEITE**

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

### Mediale Übertragungsrechte

Mediale Übertragungsrechte stellen eine Ertragsquelle aus allen nationalen und internationalen Medienverträgen dar.

### Abzugrenzende Erträge

Erträge aus Eintrittsgeldern, medialen Übertragungsrechten, Sponsoring- und sonstigen kommerziellen Verträgen, die vor Ende des Jahres eingegangen sind und im Hinblick auf künftige Fussballspielzeiten als passivischer Abgrenzungsposten behandelt werden.

### Besteuerung

Der Steueraufwand stellt die Summe aus tatsächlichen Ertragssteuern und latenten Steuern dar.

Die tatsächlichen Ertragssteuern basieren auf den zu versteuernden Erträgen des Geschäftsjahrs. Die zu versteuernden Erträge weichen von dem in der Gewinn- und Verlustrechnung angegebenen Periodenergebnis ab, da Erträge und Aufwendungen, die in anderen Geschäftsjahren zu versteuern oder abzugsfähig sind, sowie Posten, die nie zu versteuern oder abzugsfähig sind, abgezogen werden. Die tatsächlichen Verbindlichkeiten aus Ertragssteuern eines Unternehmens werden auf der Grundlage von Steuersätzen berechnet, die am Bilanzstichtag laut Gesetzgebung gelten oder angekündigt sind.

Latente Steuern sind die voraussichtlich geschuldeten oder erstattungsfähigen Steuern, die aufgrund von Differenzen zwischen den Buchwerten der bilanzierten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sowie den Steuerwerten, die zur Berechnung der zu versteuernden Erträge verwendet werden, fällig werden und mit Hilfe der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode ermittelt werden. Für alle zu versteuernden temporären Differenzen wird allgemein eine latente Steuerschuld angesetzt und latente Steueransprüche werden nur bilanziert, wenn es wahrscheinlich ist, dass in der Zukunft zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen werden, mit denen die abzugsfähigen temporären Differenzen verrechnet werden können. Solche Vermögensgegenstände und Schulden werden nicht erfasst, wenn die temporären Differenzen aus dem Geschäfts- oder Firmenwert oder aus dem erstmaligen Ansatz (ausser bei einem Unternehmenszusammenschluss) anderer Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in einem Geschäftsvorfall erwachsen, der weder das handelsrechtliche Periodenergebnis noch das zu versteuernde Ergebnis beeinflusst.

Der Buchwert eines latenten Steueranspruches wird zu jedem Bilanzstichtag überprüft und in dem Umfang vermindert, in dem es nicht mehr wahrscheinlich ist, dass ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis erzielt wird, dass der latente Steueranspruch, entweder zum Teil oder insgesamt, verrechnet werden kann.

Latente Steuern werden anhand der voraussichtlichen Steuersätze der Periode bewertet, in der der Vermögensgegenstand realisiert oder die Verbindlichkeit getilgt wird. Die latenten Steuern sind in der Gewinn- und Verlustrechnung belastet oder gutgeschrieben, ausgenommen in dem Umfang, in dem sie sich auf Posten beziehen, die direkt dem Eigenkapital belastet oder gutgeschrieben wurden. In diesem Fall werden die latenten Steuern im Rahmen des Eigenkapitals berücksichtigt.

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **2. Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen**

Der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten und der Gewinn oder Verlust aus dem Abgang sonstiger materieller oder immaterieller Vermögensgegenstände sind gesondert anzugeben.

### **3. Finanzierungsaufwendungen**

In der Bilanz sind wesentliche Erträge und Aufwendungen sowie Gewinne und Verluste aus Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten entweder als Gewinn oder Verlust oder als gesonderter Eigenkapitalbestandteil anzugeben.

### **4. Steueraufwand**

Der Steueraufwand (oder Steuerertrag) im Zusammenhang mit dem Gewinn oder Verlust aus der gewöhnlichen Tätigkeit ist in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben. Die Hauptbestandteile des Steueraufwands (Steuerertrags) sind getrennt anzugeben.

Bei Änderungen im anzuwendenden Steuersatz im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode wird eine entsprechende Erläuterung empfohlen.

Ausserdem wird die Angabe der Relation zwischen dem Steueraufwand (Steuerertrag) und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis empfohlen. Dies kann durch eine Überleitungsrechnung für den Steueraufwand (Steuerertrag) und der auf der Grundlage des handelsrechtlichen Periodenergebnisses (mit Hilfe des anwendbaren Steuersatzes) berechneten Steuer und/oder durch eine Überleitungsrechnung für den durchschnittlichen effektiven Steuersatz und den anzuwendenden Steuersatz erfolgen. In jedem Fall ist eine Angabe auf der Grundlage, auf der der anwendbare Steuersatz berechnet wird, möglich.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

### 2. Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Gewinn/Verlust durch Abgang von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten			
Gewinn/Verlust durch Abgang von sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen			
Gewinn/Verlust durch Abgang von Sachanlagen			
<b>Insgesamt</b>			

### 3. Finanzierungsaufwendungen

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Zinsen auf Kontokorrentkredite und Bankdarlehen			
Zinsen auf Wandelschuldverschreibungen			
Zinsen auf Verpflichtungen im Rahmen von Finanzierungsleasing			
<b>Fremdkapitalkosten insgesamt</b>			

### 4. Steueraufwand

	Anhang	20XX [Währung]	20XX %	20YY [Währung]	20YY %
Tatsächliche Ertragssteuern					
Latente Steuern					
Ergebnis vor Steuern					

Die Steuer wird mit [x] Prozent (20YY: [x] Prozent) des geschätzten steuerpflichtigen Gewinns für das Jahr berechnet.

Der Betrag für das Jahr kann folgendermassen mit dem Gewinn der Gewinn- und Verlustrechnung abgestimmt werden:

	Anhang	20XX [Währung]	20XX %	20YY [Währung]	20YY %
Steuer gemäss [Name des Landes] [Name der Steuer] zum Steuersatz in Höhe von [25] % (20YY: [25]%)					
Steuerauswirkungen des Anteils an den Ergebnissen von assoziierten Unternehmen					
Steuerauswirkungen von Aufwendungen, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Ergebnisses nicht abzugsfähig sind					
Steuerauswirkungen der Verwendung von bislang nicht erfassten steuerlichen Verlusten					
Erhöhung des Anfangssaldos der latenten Verbindlichkeiten aus Steuern durch eine Erhöhung der Steuersätze					
Auswirkungen verschiedener Steuersätze von Tochterunternehmen, die in anderen Steuerrechtskreisen tätig sind					
<b>Steueraufwand und effektiver Steuersatz für das Jahr</b>					

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Zu verbundenen Unternehmen zählen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften.

Zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zählen assoziierte Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu nahe stehenden Unternehmen sind in Anhang 13 „Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“ enthalten.

### **6. Finanzanlagen**

Zu den Finanzanlagen gehören u.a. Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen und assoziierten Unternehmen.

Eine Aufstellung der wesentlichen Anteile an Tochterunternehmen, gemeinschaftlich geführten Unternehmen (nicht auf der gegenüberliegenden Seite dargestellt) und assoziierten Unternehmen ist anzugeben, die folgende Informationen enthält:

- a) den Namen;
- b) das Sitzland;
- c) die Art des Geschäfts/der Tätigkeit des Unternehmens;
- d) die Beteiligungsquote;
- e) soweit abweichend, die Stimmrechtsquote;
- f) eine Beschreibung der Methode zur Erfassung der Anteile.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 5. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Forderungen gegen verbundene Unternehmen			
Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			

### 6. Anteile an Tochterunternehmen und assoziierten Unternehmen

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet  
 Einzelheiten zu den Tochterunternehmen des Unternehmens zum [Datum] 20XX:

Name des Tochterunternehmens	Sitzland	Art des Geschäfts / der Tätigkeit	Beteiligungsquote %	Stimmrechtsquote %	Methode zur Erfassung der Anteile
[Namen]					

Einzelheiten zu den assoziierten Unternehmen des Unternehmens zum [Datum] 20XX:

Name des assoziierten Unternehmens	Sitzland	Art des Geschäfts/ der Tätigkeit	Beteiligungs- quote %	Stimmrechts- quote %	Methode zur Erfassung der Anteile
[Namen]					

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### 7. Sachanlagen

Posten, die im Abschluss als Sachanlagen ausgewiesen werden, sind auf solche Sachanlagen zu beschränken, die die beiden folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie werden von einem Unternehmen für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Waren und Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder zu Verwaltungszwecken gehalten;
- sie werden erwartungsgemäss länger als eine Berichtsperiode genutzt.

Jede Gruppe von Sachanlagen ist gesondert anzugeben. In einer Gruppe von Sachanlagen sind gleichartige Vermögensgegenstände zusammengefasst, die im Rahmen der Tätigkeiten eines Unternehmens ähnliche Verwendung finden. Nachfolgend sind einige Beispiele für verschiedene Gruppen aufgeführt:

- unbebaute Grundstücke;
- Grundstücke und Gebäude (einschliesslich Stadion und Trainingsgelände);
- Maschinen und technische Anlagen;
- Kraftfahrzeuge;
- Betriebsausstattung;
- Büroausstattung.

Die folgenden Informationen sind für jede Gruppe von Sachanlagen anzugeben:

- der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertberichtigungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode;
- eine Überleitungsrechnung des Buchwertes zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe von:
  - Zugängen;
  - Abgängen;
  - Erhöhungen und Verminderungen aufgrund von Neubewertungen während der Berichtsperiode;
  - den für die Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung gebildeten Wertberichtigungsaufwendungen (sofern vorhanden);
  - den für die Periode in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgelösten Wertberichtigungsaufwendungen (sofern vorhanden);
  - Abschreibungen;
  - anderen Änderungen.

Die Abschreibungsmethoden und die zugrunde gelegten Nutzungsdauern (oder Abschreibungssätze) sind im Anhang zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Sie bedürfen der Beurteilung und ermöglichen Vergleiche mit anderen Unternehmen. Darüber hinaus ist im Abschluss das Vorhandensein von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie von als Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändeten Sachanlagen mit ihren Beträgen anzugeben.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 7. Sachanlagen

	Anhang	Insgesamt [Währung]
<b>Anschaffungskosten oder Bewertung</b>		
Zu Beginn der Periode		
Zugänge		
Abgänge		
Neubewertungsgewinn		
Zum Ende der Periode		
<b>Bestehend aus</b>		
Anschaffungskosten		
Neubewertung		
<b>Kumulierte Abschreibungen und Wertberichtigung</b>		
Zu Beginn der Periode		
Abschreibungsbetrag für das Geschäftsjahr		
Verschrottung		
Wertberichtigung		
Neubewertungsgewinn		
Zum Ende der Periode		
<b>Buchwert</b>		
Zum Ende der Periode		
Zu Beginn der Periode		

Das Unternehmen hat Sachanlagen mit einem Buchwert von etwa [Betrag] als Sicherheiten für Bankverbindlichkeiten verpfändet.

Grundstücke und Gebäude wurden am [Datum der Neubewertung] von [Name des Unternehmens, das die Neubewertung vorgenommen hat], einem unabhängigen Unternehmen, das mit dem Unternehmen in keiner Verbindung steht, auf der Grundlage des Marktwerts neu bewertet. Der Bewertung, die den International Valuation Standards entspricht, wurden kürzlich zu marktüblichen Bedingungen für Sachanlagen getätigte Geschäftsvorfälle zugrunde gelegt.

Am [Datum der Neubewertung] hätte der Buchwert etwa 100 Euro (20YY: 100 Euro) betragen, wenn Grundstücke und Gebäude zu den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibung erfasst gewesen wären. €100 ).

Die Neubewertungsrücklage ist in Anhang 12 anzugeben.

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **7. Sachanlagen (Fortsetzung)**

Werden Sachanlagen wie das Stadion neu bewertet, wird empfohlen, die folgenden zusätzlichen Informationen anzugeben:

- Stichtag der Neubewertung;
- ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde;
- Methoden und wesentliche Annahmen, die zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts der Gegenstände verwendet wurden;
- Umfang, in dem die beizulegenden Zeitwerte der Posten unter Bezugnahme auf die in einem aktiven Markt beobachteten Preise oder auf kürzlich zu marktüblichen Bedingungen getätigte Geschäftsvorfälle direkt ermittelt wurden, oder Angabe darüber, ob andere Bewertungsmethoden zur Schätzung herangezogen wurden;
- Buchwert, der angesetzt worden wäre, wenn die Vermögensgegenstände nach dem Modell für historische Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet worden wären;
- Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner.

### **8. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Jede Gruppe immaterieller Vermögensgegenstände ist gesondert anzugeben. In einer Gruppe von immateriellen Vermögensgegenständen sind gleichartige Vermögensgegenstände zusammengefasst, die im Rahmen der Tätigkeiten eines Unternehmens ähnliche Verwendung finden. Nachfolgend sind einige Beispiele für verschiedene Gruppen aufgeführt:

- Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte;
- Geschäfts- oder Firmenwert;
- sonstige immaterielle Vermögensgegenstände.

#### **Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte**

Im Hinblick auf aktivierte und amortisierte Beträge im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten hat der Anhang eine Überleitungsrechnung der Anschaffungskosten, der Amortisation, des Nettobuchwerts und der Bewegungen in der Berichtsperiode zu umfassen.

Weitere Informationen und eine Anleitung zur Rechnungslegung im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten befinden sich in Abschnitt 10.6 und Anhang VIII.

#### **Geschäfts- oder Firmenwert und weitere immaterielle Vermögensgegenstände**

Im Hinblick auf aktivierte und amortisierte Beträge im Zusammenhang mit weiteren immateriellen Vermögensgegenständen hat der Anhang eine Überleitungsrechnung der Anschaffungskosten, der Amortisation, des Nettobuchwerts und der Bewegungen in der Berichtsperiode zu umfassen.

Das Vorhandensein von immateriellen Vermögensgegenständen mit beschränkten Verfügungsrechten und von immateriellen Vermögensgegenständen, die als Sicherheiten für Verbindlichkeiten verpfändet wurden, ist zusammen mit dem zugehörigen Buchwert anzugeben.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 8. Immaterielle Vermögensgegenstände

	Anhang	Spieler-registrierungen bzw. Transferrechte [Währung]	Sonstiges [Währung]	Insgesamt [Währung]
<b>Anschaffungskosten</b>				
Vortrag aus Vorperiode				
Zugänge				
Abgänge				
Vortrag am Ende der Periode				
<b>Amortisation</b>				
Vortrag aus Vorperiode				
Amortisationsbetrag für die Periode				
Abgänge				
Wertberichtigung				
Vortrag am Ende der Periode				
<b>Buchwert</b>				
Zum Ende der Periode				
Zu Beginn der Periode				

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### **9. Kontokorrentkredite und Bankdarlehen**

Es wird empfohlen, für alle Gruppen von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten Folgendes anzugeben:

- Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente, einschliesslich Beträgen und Dauer sowie wesentlicher Vertragsbedingungen, die die Höhe, Fälligkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
- die angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden einschliesslich der Ansatz- und Bewertungskriterien.

Es wird empfohlen, für Kreditlinien folgende Informationen anzugeben:

- die zugesagten Kreditlinien;
- die Beanspruchung zum Abschlussstichtag;
- Name des Gebers;
- die Dauer des Vertrages bzw. der Zusage des Kreditrahmens.

### **10. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die unter gemeinsamer Beherrschung stehen. Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen. Zu verbundenen Unternehmen zählen Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften.

Zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, zählen assoziierte Unternehmen. Weitere Einzelheiten und Definitionen zu Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind in Anhang [13] „Geschäftsverfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen“ enthalten.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 9. Kontokorrentkredite und Bankdarlehen

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Kontokorrentkredite			
Bankdarlehen			
Die Kredite sind folgendermassen zurückzuzahlen:			
Auf Anforderung oder innerhalb eines Geschäftsjahres			
Im zweiten Geschäftsjahr			
Im dritten bis einschliesslich fünften Geschäftsjahr			
Nach fünf Geschäftsjahren			
Abzüglich: innerhalb von 12 Monaten fälliger Betrag (unter kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen)			
Nach 12 Monaten fälliger Betrag			

### 10. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
<b>Insgesamt</b>			

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### **11. Rückstellungen**

Eine Rückstellung ist eine Verbindlichkeit, die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss ist.

Rückstellungen können dadurch von sonstigen Verbindlichkeiten, wie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie abgegrenzten Verbindlichkeiten, unterschieden werden, dass bei ihnen Unsicherheiten hinsichtlich der Fälligkeit oder der Höhe der künftig erforderlichen Aufwendungen bestehen. Auch wenn zur Bestimmung der Höhe oder der Fälligkeit der abgegrenzten Verbindlichkeiten gelegentlich Schätzungen erforderlich sind, ist die Unsicherheit im Allgemeinen deutlich geringer als bei Rückstellungen. Abgegrenzte Verbindlichkeiten werden häufig im Rahmen der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen, wohingegen der Ausweis von Rückstellungen separat erfolgt.

Rückstellungen sind in gesonderten Gruppen anzugeben. Bei der Bestimmung, welche Rückstellungen oder Eventualschulden zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, muss überlegt werden, ob die Posten ihrer Art nach in ausreichendem Masse übereinstimmen, um eine zu einem Betrag zusammengefasste Angabe zu rechtfertigen.

**Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen:**

- Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode;
- zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschliesslich Erhöhung von bestehenden Rückstellungen;
- während der Berichtsperiode verwendete (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge;
- nicht verwendete Beträge, die während der Berichtsperiode aufgelöst wurden;
- Erhöhung des während der Berichtsperiode aufgrund des Zeitablaufs abgezinsten Betrages und die Auswirkung von Änderungen des Abzinsungssatzes.

Für die oben beschriebenen Angaben sind keine Vergleichszahlen erforderlich.

Darüber hinaus wird empfohlen, dass das Unternehmen für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben macht:

- eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen;
- die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich der Fälligkeiten dieser Abflüsse und – falls angemessene Erläuterungen erforderlich sind – die Angabe wesentlicher Annahmen über künftige Ereignisse;
- die Höhe aller erwarteten Erstattungen (z.B. aus einer Gegenforderung oder Erstattung von Versicherungsleistungen) unter Angabe der Höhe des Vermögenstandes, der für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurde.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 11. Rückstellungen

	Anhang	Rückstellung Gruppe A [Währung]	Rückstellung Gruppe B [Währung]	Rückstellung Gruppe C [Währung]	Insgesamt [Währung]
Zu Beginn der Periode					
Zusätzliche Rückstellungen im Geschäftsjahr					
Auflösung von Rückstellungen					
Zum Ende der Periode					
<b>Insgesamt</b>					
Enthalten in den kurzfristigen Verbindlichkeiten					
Enthalten in den langfristigen Verbindlichkeiten					

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### 12. Gezeichnetes Kapital und Rücklagen

#### Aktienkapital

Es wird empfohlen, für die einzelnen Gruppen von Aktienkapital die folgenden Informationen anzugeben:

- Anzahl der genehmigten Anteile;
- Anzahl der gezeichneten und voll eingezahlten Anteile sowie die Anzahl der gezeichneten und nicht voll eingezahlten Anteile;
- Nennwert der Anteile oder Angabe, dass die Anteile keinen Nennwert haben;
- Überleitungsrechnung für die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode;
- Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Klasse von Anteilen einschliesslich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals;
- Anteile am Unternehmen, die durch das Unternehmen selbst, seine Tochterunternehmen oder assoziierte Unternehmen gehalten werden;
- Anteile, die für die Zeichnung aufgrund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge.

Folgende Angaben im Zusammenhang mit Aktienkapital, das im Verlauf des Jahres gezeichnet wurde, sind empfehlenswert:

- Anzahl und Art der gezeichneten Anteile;
- Aktienagio (sofern vorhanden) aus den gezeichneten Anteilen;
- insgesamt durch die Zeichnung der Anteile beschaffter Betrag;
- Grund für die Zeichnung neuer Anteile.

#### Sonstige Rücklagen

Werden beispielsweise Sachanlagen neu bewertet, wird empfohlen, die Neubewertungsrücklage mit Angabe der Veränderung in der Periode und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen für die Anteilseigner anzugeben.

#### Gewinnrücklagen

Der Saldo der Gewinnrücklagen (d.h. die angesammelten Ergebnisse) zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen während der Periode sind anzugeben.

Es wird empfohlen, die Höhe der ausschüttbaren und nicht ausschüttbaren Gewinnrücklagen anzugeben.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 12. Gezeichnetes Aktienkapital und Rücklagen

#### Aktienkapital

	Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
Genehmigt:			
[Anzahl] Stammaktien zu [Betrag] pro Stück			
Gezeichnet und voll eingezahlt:			
[Anzahl] Stammaktien zu [Betrag] pro Stück			

Im Verlauf des Jahres wurde durch die Zeichnung von [y] Stammaktien [zu einem Agio von [€y] pro Aktie] ein Betrag in Höhe von €x für [Begründung für die Zeichnung von Aktienkapital Zweck] beschafft.

#### Rücklagen

	Aktien agio	Eigene Anteile (eigene Aktien)	Sonstige Rücklagen	Gewinn- rücklagen
Zu Beginn der Periode				
Agio bei Zeichnung von Stammaktien	[x]			
Aufwand für Zeichnung von Stammaktien	[x]			
Innerhalb der Periode erworben		[x]		
Nicht-Ausübung einer Option		[x]		
Erhöhung der Rücklagen			[x]	
Senkung der Rücklagen			[x]	
Ausgeschüttete Dividenden				[x]
Nicht ausgeschüttete Ergebnisse nach Steuern für das Geschäftsjahr				[x]
Zum Ende der Periode				

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### **13. Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen und Personen**

Mit den Anforderungen an die Angabe von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen im Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren soll sichergestellt werden, dass die Abschlüsse (oder zusätzlichen Informationen) eines Unternehmens die notwendigen Angaben enthalten, die eine Beurteilung ermöglichen, ob die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens durch die Existenz nahe stehender Unternehmen und Personen sowie durch Geschäftsvorfälle und ausstehende Salden mit diesen beeinflusst wurde. Des weiteren soll aus diesen Angaben hervorgehen, ob die Fortführung einer geordneten Geschäftstätigkeit von den Darlehen und Finanzierungsquellen der nahe stehenden Unternehmen und Personen abhängig ist.

Als Geschäftsvorfall mit nahe stehenden Unternehmen und Personen gilt die Übertragung von Ressourcen, Dienstleistungen oder Verpflichtungen zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen, unabhängig davon, ob dafür ein Preis berechnet wird.

Unternehmen und Personen werden als nahe stehend betrachtet, wenn:

- a) die Partei direkt oder indirekt über eine oder mehrere Zwischenstufen:
  - (i) das Unternehmen (einschliesslich Mutterunternehmen, Tochterunternehmen und Schwestergesellschaften) beherrscht, von ihm beherrscht wird oder unter gemeinsamer Beherrschung steht;
  - (ii) einen Anteil am Unternehmen besitzt, der ihr massgeblichen Einfluss auf das Unternehmen gewährt; oder
  - (iii) an der gemeinschaftlichen Führung des Unternehmens beteiligt ist;
- b) die Partei ein assoziiertes Unternehmen des Unternehmens ist;
- c) die Partei ein Joint Venture ist, bei dem das Unternehmen ein Partnerunternehmen ist;
- d) die Partei eine Schlüsselposition im Unternehmen oder seinem Mutterunternehmen besetzt;
- e) die Partei ein naher Familienangehöriger einer natürlichen Person gemäss (a) oder (d) ist;
- f) die Partei ein Unternehmen ist, das von einer unter (d) oder (e) bezeichneten Person beherrscht wird, mit ihr unter gemeinsamer Beherrschung steht, von ihr massgeblich beeinflusst wird oder das einen wesentlichen Stimmrechtsanteil, ob direkt oder indirekt, an diesem Unternehmen besitzt; oder
- g) die Partei eine zu Gunsten der Arbeitnehmer des Unternehmens bestehende Versorgungskasse für Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist.

Nahe Familienangehörige einer natürlichen Person sind solche Familienmitglieder, von denen angenommen werden kann, dass sie bei Geschäftsvorfällen mit dem Unternehmen auf die natürliche Person Einfluss nehmen oder von ihr beeinflusst werden können. Dazu gehören:

- a) der Lebenspartner und die Kinder der natürlichen Person;
- b) die Kinder des Lebenspartners der natürlichen Person;
- c) Angehörige der natürlichen Person und ihres Lebenspartners.

**LEERE SEITE**

### **13. Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen und Personen (Fortsetzung)**

Beherrschung ist die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik eines Unternehmens zu bestimmen, um aus dessen Tätigkeit Nutzen zu ziehen.

Personen in Schlüsselpositionen sind Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind; dies schliesst Vorstandsmitglieder ein.

Massgeblicher Einfluss ist die Möglichkeit, an den finanz- und geschäftspolitischen Entscheidungen eines Unternehmens mitzuwirken, ohne diese Prozesse beherrschen zu können. Ein massgeblicher Einfluss kann durch Anteilsbesitz, Satzung oder vertragliche Vereinbarung begründet werden.

Ein assoziiertes Unternehmen ist ein Unternehmen, einschliesslich Personengesellschaft, z.B. Partnergesellschaft, auf das der Gesellschafter massgeblichen Einfluss ausüben kann und das weder ein Tochterunternehmen noch ein *Joint Venture* des Gesellschafters darstellt. Gemeinschaftliche Führung ist die vertraglich vereinbarte Teilhabe an der Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit und existiert nur dann, wenn die mit dieser Geschäftstätigkeit verbundene strategische Finanz- und Geschäftspolitik die einstimmige Zustimmung der die Kontrolle teilenden Parteien erfordert (die Partnerunternehmen).

Bei der Betrachtung aller möglichen Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen wird der wirtschaftliche Gehalt der Beziehung und nicht allein die rechtliche Gestaltung geprüft.

#### **Angaben**

Falls Geschäfte zwischen nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das Unternehmen die Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie Informationen über die Geschäfte und die ausstehenden Salden anzugeben, um ein Verständnis der potenziellen Auswirkungen der Beziehung auf den Abschluss zu ermöglichen. Die Mindestangaben umfassen:

- a) Betrag der Geschäftsvorfälle;
- b) Betrag der ausstehenden Salden sowie:
  - ihre Bedingungen und Konditionen, einschliesslich einer möglichen Besicherung, sowie die Art des Gegenwerts im Falle der Liquidierung;
  - Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien;
- c) Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Höhe der ausstehenden Salden;
- d) während der Periode erfasster Aufwand für uneinbringliche oder zweifelhafte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

Es wird empfohlen, sämtliche weitere Bestandteile von Geschäftsvorfällen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen anzugeben, die für ein Verständnis des Abschlusses erforderlich sind.

## [Beispiel für] Anhang zum Abschluss

### 13. Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen und Personen

Im Verlauf des Jahres hat das Unternehmen folgende Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen abgewickelt:

	<u>Verkauf von Gütern/Dienst- leistungen</u>		<u>Einkauf von Gütern/Dienst- leistungen</u>		<u>Ausstehende Forderungen von nahe stehenden Unternehmen und Personen</u>		<u>Verbindlichkeiten gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen</u>	
	20XX	20YY	20XX	20YY	20XX	20YY	20XX	20YY
<b>Unterneh- men XYZ</b>								
<b>Assoziierte Unterneh- men</b>								

In den folgenden Abschnitten sind Einzelheiten zu allen Geschäftsvorfällen des Unternehmens und dessen Tochtergesellschaften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen angegeben.

Unternehmen XYZ ist ein dem Unternehmen nahe stehendes Unternehmen, da [Gründe angeben]. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen XYZ zum Jahresende in Höhe von [100 Euro] sind zu einem Satz von [5] % per annum zu verzinsen.

[Name des Tochterunternehmens] ist ein nahe stehendes Unternehmen oder eine nahe stehende Person, da es unter gemeinsamer Beherrschung steht. Sowohl [Name des Tochterunternehmens] als auch [Name des Unternehmens] gehören [Name des Mutterunternehmens oder der natürlichen Person einfügen, das/die der Besitzer ist].

Die ausstehenden Beträge sind nicht gesichert und werden bar beglichen. Es wurden keine Garantien gewährt oder in Anspruch genommen. Es wurden keine Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen im Hinblick auf Forderungen gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen gebildet.

Unternehmen, deren Vorstands-/Geschäftsführungsmitglied [Name des Vorstands-/Geschäftsführungsmitglieds einfügen] ist, wurden im Verlauf des Jahres Beträge in Höhe von [100 Euro] für [Beschreibung der Dienstleistungen einfügen] in Rechnung gestellt. [Name des Vorstands / Geschäftsführers einfügen] ist Vorstandsvorsitzender (Vorsitzender der Geschäftsführung) von [Name des Unternehmens].

Im Verlauf des Jahres kaufte das Unternehmen Merchandising-Waren von Unternehmen ABC, einem assoziierten Unternehmen, in Höhe von [100 Euro] (20YY – 200 Euro) zu einem normalen Handelspreis. Zum Ende des Geschäftsjahres bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von [10 Euro] (2002 – [20 Euro]) gegenüber Unternehmen ABC für Fertigerzeugnisse. Dieser Betrag ist in den Forderungen erfasst, die innerhalb eines Jahres zu begleichen sind.

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **13. Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen (Fortsetzung)**

Es folgen Beispiele für Geschäftsvorfälle, die anzugeben sind, falls sie sich auf nahe stehende Unternehmen und Personen beziehen:

- a) Käufe oder Verkäufe von Waren;
- b) Käufe oder Verkäufe von Grundstücken, Bauten und anderen Vermögensgegenständen;
- c) geleistete oder bezogene Dienstleistungen;
- d) Leasingverhältnisse;
- e) Transfers aufgrund von Lizenzvereinbarungen;
- f) Finanzierungen (einschliesslich Darlehen und Kapitaleinlagen in Form von Bar- oder Sacheinlagen);
- g) Gewährung von Bürgschaften oder Sicherheiten;
- h) die Erfüllung von Verbindlichkeiten auf Rechnung des Unternehmens durch Dritte oder durch das Unternehmen auf Rechnung Dritter.

Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie ausstehende Salden mit anderen Unternehmen eines Konzerns werden im Abschluss des Unternehmens angegeben. Bestimmte konzerninterne Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie ausstehende Salden werden, sofern vorhanden, bei der Aufstellung des Konzernabschlusses eliminiert.

**LEERE SEITE**

## Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung

### **14. Eventualverbindlichkeiten**

Sofern die Möglichkeit eines Mittelabflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Bilanzstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualschuld zu geben und, falls praktikabel, die folgenden Angaben zu machen:

- eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen;
- eine Einschätzung der Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeit von Abflüssen;
- die Wahrscheinlichkeit einer Erstattung.

Beispiele für Eventualschulden sind:

- Beträge im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten, die möglicherweise an Dritte zu zahlen sind;
- Garantien an Banken im Zusammenhang mit nahe stehenden Unternehmen und Personen; oder
- Beträge, die Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten sind.

Diese Auflistung umfasst nicht alle möglichen Fälle von Eventualschulden.

### **15. Beherrschende Partei**

Wenn das berichtende Unternehmen von einer anderen Partei beherrscht wird, dann sind die Beziehung zu diesem und der Name dieses nahe stehenden Unternehmens und – sofern abweichend – der Name der obersten beherrschenden Partei anzugeben. Wenn der beherrschende Dritte oder der oberste beherrschende Dritte dem berichtenden Unternehmen nicht bekannt sind, ist dies ebenfalls anzugeben. Die Informationen sind unabhängig davon anzugeben, ob Geschäftsvorfälle mit den beherrschenden Dritten und dem berichtenden Unternehmen stattgefunden haben.

### **16. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es wird empfohlen, wesentliche nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag anzugeben. Die Art des Ereignisses ist anzugeben sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann. Beispiele für Ereignisse oder Bedingungen, die unter diese Kategorien fallen, sind:

- Kredite mit fester Laufzeit, deren Fälligkeit bald erreicht ist und bei denen eine Verlängerung oder Rückzahlung unwahrscheinlich ist;
- Erhebliche Betriebsverluste;
- Entdeckung wesentlicher Betrugsfälle oder Fehler, die belegen, dass Abschlüsse nicht korrekt sind;
- Absicht der Unternehmensleitung, das Unternehmen aufzulösen oder das Geschäft aufzulösen, oder Feststellung, dass keine realistische Alternative besteht, als so zu handeln;
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Spielern, bei denen die Summen, die bezahlt wurden oder eingegangen sind, wesentlich sind;
- Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Sachanlagen, z.B. in Bezug auf das Stadion des Klubs.

## **Anhang zum Abschluss – Bemerkungen/Anleitung**

### **14. Eventualverbindlichkeiten**

Gemäss den Bedingungen bestimmter Verträge über die Anschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten können in Zukunft abhängig vom künftigen Erfolg der Mannschaft und/oder der künftigen Mannschaftsauswahl Zahlungen fällig werden. Zum [Periodenende] kann sich der ausstehende Betrag auf maximal [Währung] belaufen.

### **15. Beherrschende Partei**

Das oberste Mutterunternehmen des [berichtenden Unternehmens] ist [Name des Unternehmens], ein Unternehmen mit Sitz in [Land].

### **16. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

[Art des Ereignisses und eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen angeben]

## **Kapitalflussrechnung: indirekte Darstellung – Bemerkungen/Anleitung**

### **Einleitung**

Lizenzbewerber haben Jahresabschlüsse gemäss den von den nationalen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Rechnungslegungsstandards auf- und darzustellen. Um die Anforderungen des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens zu erfüllen, muss der geprüfte Jahresabschluss alle unter Abschnitt 10.6.4.1 Punkt i) bis v) aufgeführten Posten enthalten.

Ungeachtet der nationalen Rechnungslegungsvorschriften sehen die finanziellen Kriterien vor, dass die Lizenzbewerber, wie in Abschnitt 10.6.4.6 des Kapitels erläutert, dem Lizenzgeber ein Mindestmass an vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen in der Kapitalflussrechnung zur Verfügung stellen.

Die Kapitalflussrechnung (gegenüberliegende Seite) zeigt ein Beispiel dafür, wie die mindestens erforderlichen Informationen dargestellt werden können (indirekte Darstellung). Es ist jedoch möglich, dass die nationalen Rechnungslegungsvorschriften eine Form der Darstellung vorsehen, die sich in bestimmten Punkten von dem in diesem Anhang enthaltenen Muster unterscheidet. Dies ist zulässig, sofern alle Mindestinformationsanforderungen erfüllt werden.

Bei der Kapitalflussrechnung ist auch die direkte Darstellung zulässig (ein Beispiel befindet sich weiter oben in diesem Anhang). Zahlungsströme sind Zuflüsse und Abflüsse von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

**LEERE SEITE**

## **Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit**

Betriebliche Tätigkeiten sind die wesentlichen ertragswirksamen Tätigkeiten des Unternehmens sowie andere Aktivitäten, die nicht den Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten zuzuordnen sind. Ein Unternehmen hat Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen:

- i. direkte Darstellung, wobei die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge angegeben werden; oder
- ii. indirekte Darstellung, wobei das Periodenergebnis um Auswirkungen von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen oder Rückstellungen von vergangenen oder künftigen betrieblichen Zahlungseingängen und -ausgängen sowie um Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, berichtigt wird.

Die Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit sind ein Schlüsselindikator dafür, in welchem Ausmass es durch die Unternehmenstätigkeit gelungen ist, Zahlungsmittelüberschüsse zu erwirtschaften, die ausreichen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten, Dividenden zu zahlen und Investitionen zu tätigen, ohne dabei auf Quellen der Aussenfinanzierung angewiesen zu sein. Informationen über die spezifischen Bestandteile der Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit sind in Verbindung mit anderen Informationen von Nutzen, um künftige Zahlungsströme aus betrieblicher Tätigkeit zu prognostizieren.

Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit stammen in erster Linie aus der ertragswirksamen Tätigkeit des Unternehmens. Daher resultieren sie im Allgemeinen aus Geschäftsvorfällen und anderen Ereignissen, die als Ertrag oder Aufwand das Periodenergebnis beeinflussen. Beispiele für Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit eines Fussballklubs sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt (Format: direkte Darstellung). Die Lizenzbewerber sind aufgefordert, für die Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit die direkte Darstellung zu verwenden. Die direkte Darstellung stellt Informationen zur Verfügung, die die Abschätzung künftiger Zahlungsströme erleichtern und bei Anwendung der indirekten Darstellungsform nicht verfügbar sind.

## [Beispiel für] Kapitalflussrechnung – indirekte Darstellung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

**Überleitungsrechnung des betrieblichen Gewinns zu  
Zahlungsströmen aus betrieblicher Tätigkeit**

Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
--------	-------------------	-------------------

Betrieblicher Gewinn

Abschreibung/Amortisation

Gewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen

Erhöhung der Vorräte

Senkung der Verbindlichkeiten

Erhöhung der Forderungen

Senkung der Rückstellungen

Sonstige [Beschreibung]

**Barwert des Nettomittelzuflusses aus der betrieblichen  
Tätigkeit**

**Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit**

Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen

Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen

Zahlungseingänge aus dem Verkauf von

Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten

Zahlungsausgänge für die Beschaffung von

Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten

Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen

langfristigen Vermögensgegenständen

Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger

Vermögensgegenstände

Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen

Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen

Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung  
von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute

Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an  
Nichtfinanzinstitute

**Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit**

**Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit**

Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder  
langfristiger Ausleihungen

Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung  
von Ausleihungen

Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung

Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von  
(eigenen) Anteilen am Unternehmen

**Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit**

**Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und  
Zahlungsmitteläquivalente**

# **Kapitalflussrechnung – Bemerkungen/Anleitung**

## **Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit**

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung langfristiger Vermögensgegenstände (einschliesslich Spielerregistrierungen bzw. Transferrechte) und sonstiger Finanzinvestitionen, die nicht zu den Zahlungsmitteläquivalenten gehören. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Investitionstätigkeit gesondert anzugeben.

Die gesonderte Angabe der Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit ist von Bedeutung, da die Zahlungsströme das Ausmass angeben, in dem Investitionen für Ressourcen getätigten wurden, die künftige Erträge und Zahlungsströme erwirtschaften sollen. Beispiele für Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit eines Fussballklubs sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt.

## **Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit**

Finanzierungstätigkeiten sind Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung des eingezahlten Kapitals und der Ausleihungen des Unternehmens auswirken. Das Unternehmen hat die Hauptgruppen der Bruttozahlungseingänge und -ausgänge aus Finanzierungstätigkeit gesondert anzugeben.

Die gesonderte Angabe der Zahlungsströme aus der Finanzierungstätigkeit ist von Bedeutung, da sie nützlich sind für die Abschätzung zukünftiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber dem Unternehmen. Beispiele für Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit sind auf der gegenüberliegenden Seite aufgeführt.

## **Andere Zahlungsströme**

Zahlungsströme aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben. Jeder Zahlungseingang und -ausgang ist stetig von Periode zu Periode entweder als betriebliche Tätigkeit, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren.

Zahlungsströme aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben und als Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können in angemessener Weise bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten zugeordnet werden.

## [Beispiel für] Kapitalflussrechnung – indirekte Darstellung

Für das Geschäftsjahr, das zum [Datum] 20XX endet

### Überleitungsrechnung des betrieblichen Gewinns zu Zahlungsströmen aus betrieblicher Tätigkeit

Betrieblicher Gewinn

Anhang	20XX [Währung]	20YY [Währung]
--------	-------------------	-------------------

Abschreibung/Amortisation  
Gewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen  
Erhöhung der Vorräte  
Senkung der Verbindlichkeiten  
Erhöhung der Forderungen  
Senkung der Rückstellungen  
Sonstige [Beschreibung]

### Barwert des Nettomittelzuflusses aus der betrieblichen Tätigkeit

#### Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit

Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen  
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen  
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von  
Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten  
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von  
Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten  
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen  
langfristigen Vermögensgegenständen  
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger  
Vermögensgegenstände  
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen  
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen  
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung  
von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute  
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an  
Nichtfinanzinstitute

#### Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit

#### Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit

Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder  
langfristiger Ausleihungen  
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung  
von Ausleihungen  
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung  
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von  
(eigenen) Anteilen am Unternehmen

#### Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit

#### Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

## ANHANG VIII

## JAHRESBERICHTERSTATTUNG: SPIELERVERZEICHNIS

Die Anforderungen im Hinblick auf das Spielerverzeichnis sind in Abschnitt 10.6.4.10 beschrieben. Das Spielerverzeichnis ist dem Abschlussprüfer vorzulegen. Er muss allerdings weder im Jahresabschluss angegeben noch beim Lizenzgeber eingereicht werden.

Nachfolgend ist ein Beispiel für ein Spielerverzeichnis aufgeführt. Die Darstellung des Spielerverzeichnisses beinhaltet Beispiele für Beträge, die im Zusammenhang mit einem Klub aktiviert wurden, bei dem Anschaffungskosten für vier Spieler angefallen sind (während der betreffenden Periode oder in vorangegangenen Perioden), und legt zugrunde, dass der satzungsgemäße Abschlussstichtag für den LB der 30. Juni 2007 ist.

[Name] Lizenzbewerber

Spielerverzeichnis

Für das Geschäftsjahr, das zum 30. Juni 2007 endet

Angaben zu den Spielern			Direkte Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung				Kumulierte Amortisation				Buchwert		Sonstiges	
Name (und Geburtsdatum)	(und Vertragsbeginn)	Vertragsende	Vortrag aus Vorperiode	Zugänge/(Ab- gänge)	Zum Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Amortisation in der aktuellen Periode	Wertminderung in der aktuellen Periode	Abgänge	Zum Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Zum Ende der Periode	Verkaufserlös	Gewinn/ (Verlust) durch Abgang von Spieler- registrierungen
			(a)	(b)	(c) = (a)+(b)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)=(d)+(e)+(f)-(g)	(i)=(a)-(d)	(j)=(c)-(h)	(k)	(l)
Eingekaufta Spieler														
Spieler 1	30.01.2007	30.06.2009	0	200	200	0	33	0	0	33	0	167	k.A.	k.A.
Spieler 2	30.08.2006	30.06.2009	0	300	300	0	88	0	0	88	0	212	k.A.	k.A.
Spieler 3	30.01.2007	30.06.2009	0	320	320	0	55	0	0	55	0	265	k.A.	k.A.
Spieler 4	30.06.2006	30.06.2008	240	0	240	0	120	0	0	120	240	120	k.A.	k.A.
Ausgeliehene Spieler														
[Name]														
[Name]														
[Name]														
Insgesamt							(e)	(f)				(i)		(l)

- (e) Die Summe muss mit der Angabe für „Amortisation der Spielerregistrierungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (f) Die Summe muss mit der Angabe für „Wertminderung der Spielerregistrierungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (i) Die Summe muss mit dem angegebenen Buchwert der immateriellen Vermögenswerte (Spielerregistrierungen) in der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (l) Die Summe muss mit der Angabe des Gewinns oder Verlusts im Zusammenhang mit dem Abgang von Spielerregistrierungen im Jahresabschluss identisch sein.

Im Namen des Lizenzbewerbers wird bestätigt, dass die Informationen in der oben angeführten Tabelle sorgfältig erfasst und korrekt sind.

[Unterschrift]

[Datum]

Im Namen von [Lizenzbewerber]

## **ANHANG IX**

## **JAHRESBERICHTERSTATTUNG: DARSTELLUNG FÜR PRÜFUNGSHANDLUNGEN IN ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

## **ERLÄUTERnde ABGESTIMMTE BEZUG AUF**

Wenn die Mindestanforderungen im Hinblick auf den Inhalt des Jahresabschlusses und die geltenden Rechnungslegungsvorschriften gemäss Abschnitt 10.6 im Jahresabschluss nicht eingehalten werden, hat der Lizenzbewerber zusätzliche Informationen vorzulegen, um die Mindestinformationsanforderungen zu erfüllen. Der Inhalt und die Darstellung der zusätzlichen Informationen – falls überhaupt erforderlich – sind bei den einzelnen Lizenzbewerbern unterschiedlich, je nachdem, wie viele Informationen schon im gesonderten Jahresabschluss enthalten sind.

Die zusätzlichen Informationen müssen auf der gleichen Rechnungslegung und den gleichen Rechnungslegungsgrundsätzen basieren wie der Jahresabschluss. Darüber hinaus müssen die Finanzinformationen aus den gleichen Quellen stammen wie die, die für die Aufstellung des Abschlusses verwendet wurden. Sofern angemessen, müssen die Angaben in den zusätzlichen Informationen den relevanten Angaben im Abschluss entsprechen oder mit diesen abstimmbar sein.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-upon Procedures Regarding Financial Information“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen bezüglich finanzieller Informationen) im International Standard on Related Services (ISRS) 4400 bietet weitere Anwendungsleitlinien zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt. Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine Standardform für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht.

In diesem Anhang sind einige Anwendungsleitlinien zu Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen sowie ein Beispiel für einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen enthalten.

### **Ziel der Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen**

Das Ziel des Prüfers bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen besteht darin, die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durchzuführen, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. dritten Parteien geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Da der Abschlussprüfer lediglich einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen vorlegt, die er aus den abgestimmten Prüfungshandlungen ableitet, wird keine Zusicherung gegeben. Diejenigen Personen, die den Bericht verwenden, beurteilen vielmehr selbst die vom Prüfer dargestellten Prüfungshandlungen und Ergebnisse und ziehen ihre eigenen Schlussfolgerungen aus seiner Tätigkeit.

Der Bericht des Prüfers ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, die die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.

## **Beurteilungen**

Der Abschlussprüfer führt die abgestimmten Prüfungshandlungen durch und legt seinem Bericht über die tatsächlichen Feststellungen die erlangten Nachweise zu Grunde. Zu den Prüfungshandlungen, die im Rahmen eines Auftrags zur Ausführung abgestimmter Prüfungshandlungen vorgenommen werden können, gehören folgende:

- Befragungen und Analysen;
- Nachrechnen, Vergleich und andere Überprüfungen der Arbeitsgenauigkeit;
- Beobachtung durch den Prüfer;
- Einsichtnahme;
- Einholen von Bestätigungen.

## **Beispiele für den Inhalt von Berichten über die tatsächlichen Feststellungen, die im Rahmen eines Auftrags zur Durchführung abgestimmten Prüfungshandlungen gewonnen werden**

Der Bericht über die tatsächlichen Feststellungen hat Folgendes zu enthalten:

- Adressat (Lizenzbewerber, der den Prüfer zur Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen beauftragt hat);
- Bezeichnung konkreter finanzieller und nicht finanzbezogener Informationen, für die die abgestimmten Prüfungshandlungen durchgeführt worden sind (d.h. in diesem Beispiel die zusätzlichen Informationen);
- eine Erklärung darüber, dass die durchgeführten den mit dem Empfänger abgestimmten Prüfungshandlungen entsprechen;
- Bezeichnung des Zwecks der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen;
- eine Auflistung der konkreten Prüfungshandlungen;
- eine Beschreibung der tatsächlichen Feststellungen des Prüfers, einschliesslich ausreichender Details über entdeckte Fehler und Abweichungen;
- eine Erklärung darüber, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen und dass aus diesem Grund keine Zusicherung gegeben wird;
- eine Erklärung darüber, dass bei Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen, einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht durch den Prüfer möglicherweise andere Sachverhalte hätten festgestellt werden können, über die dann berichtet worden wäre;
- eine Erklärung darüber, dass der Bericht nur an die Parteien ausgegeben wird, die die durchzuführenden Prüfungshandlungen vereinbart haben;
- falls erforderlich eine Erklärung darüber, dass sich der Bericht nur auf die bezeichneten Sachverhalte erstreckt und nicht für den gesamten Abschluss des Unternehmens gilt;
- Datum des Berichts;
- Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

## **BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT DER TATSÄCHLICHEN FESTSTELLUNGEN FÜR [LIZENZBEWERBER] (NACHFOLGEND „DER KLUB“)**

Zusätzlich zu den im Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren von [Lizenzgeber] beschriebenen Anforderungen haben wir im Rahmen der Bedingungen unseres Auftragsschreibens vom [Datum] vom Klub den Auftrag erhalten, bestimmte Prüfungshandlungen in Bezug auf die beigefügten zusätzlichen Informationen vom [Datum] durchzuführen.

Die zusätzlichen Informationen fallen unter die Zuständigkeit der Geschäftsführung und sind von ihnen genehmigt worden. Die Vorstandsmitglieder sind für die Erstellung der zusätzlichen Informationen verantwortlich und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Darstellung der Zahlen in den zusätzlichen Informationen denen entsprechen, die auch für den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verwendet werden, das zum [Datum] 20XX endet. Jegliche Abweichungen und die Gründe dafür sind anzugeben.

Unser Bericht wurde ausschliesslich für den Klub im Zusammenhang mit dessen Bewerbung für eine Klublizenz erstellt. Der Bericht wurde an den Klub übergeben und dem Lizenzgeber ausschliesslich zu Informationszwecken und unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass dieser den Bericht ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung weder vollständig noch in Teilen kopiert, offen legt oder darauf Bezug nimmt (dies gilt nicht für interne Zwecke des Klubs oder des [Lizenzgebers]).

Unser Bericht wurde gemäss den Anforderungen des Klubs erstellt. Aus diesem Grund ist der Bericht nicht geeignet, um von Dritten verwendet zu werden oder dass sich Dritte auf ihn verlassen. Dritte, die sich Zugang zu diesem Bericht oder eine Kopie davon verschaffen und sich auf den Bericht (oder auf Teile davon) verlassen, tun dies auf eigenes Risiko. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen oder akzeptieren wir ausschliesslich gegenüber dem Klub Verantwortung oder Haftung für unseren Bericht.

Unsere Tätigkeit bestand aus den folgenden Prüfungshandlungen:

1. Wir haben die in den zusätzlichen Informationen angegebenen Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Jahresabschluss verglichen.
2. Wir haben die mathematische Ordnungsmässigkeit der zusätzlichen Informationen überprüft und die Gesamtsumme(n) mit den zugehörigen Bezeichnungen und Beträgen im Jahresabschluss verglichen.
3. Wir haben unterstützende Analysen und Informationen eingeholt, die von den Vorstandsmitgliedern erstellt wurden, und haben diese Informationen mit den zusätzlichen Informationen verglichen.
4. Wir haben eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung des Klubvorstands eingeholt, dass die in den zusätzlichen Informationen enthaltenen Angaben auf der Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Darstellungsform erstellt wurden, die den Methoden entspricht, die bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Jahr angewendet wurden, das zum [Datum] 20XX endete. Jegliche Abweichungen und die Gründe dafür sind angegeben.

Ausschliesslich auf der Grundlage der oben beschriebenen Tätigkeiten haben wir Folgendes festgestellt:

- Zu Punkt 1: Die verglichenen Beträge stimmen überein.
- Zu Punkt 2: Die Addition ist ordnungsgemäss und die Gesamtsumme(n) stimmt/stimmen überein.
- Zu Punkt 3: Die verglichenen Beträge stimmen überein oder sind abgestimmt.
- Zu Punkt 4: Die Darstellungen entsprechen den zusätzlichen Informationen, die von uns geprüft wurden.

[Ausnahmen detailliert angeben]

Unsere Tätigkeit war auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen beschränkt und nicht darauf ausgerichtet, Fehler oder fehlerhafte Darstellungen aufzudecken, die unserer Einschätzung nach nicht wesentlich sind. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen stellen in keiner Form eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar. Wenn wir zusätzliche Prüfungshandlungen, eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht

der zusätzlichen Informationen vorgenommen hätten, wären wir möglicherweise auf andere Sachverhalte gestossen, so dass der von uns an Sie übergebene Bericht anders ausgefallen wäre. Dieser Bericht berücksichtigt ausschliesslich die zusätzlichen Informationen des Klubs und bezieht sich nicht auf einen gesamten Abschluss des Klubs.

Wir übernehmen keine Verantwortung für Berichte, die zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf Finanzinformationen übergeben wurden, die bei der Aufstellung dieses Berichts verwendet wurden (einschliesslich sämtlicher Prüfungsberichte zu Abschlüssen oder geleisteten Steuerberatungsleistungen), ausser gegenüber denjenigen Beteiligten, die zum Zeitpunkt der Übergabe die Adressaten dieser Berichte waren. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Berichte (einschliesslich Prüfungsberichten und Steuerberatungsleistungen), die in Zukunft von uns vorgelegt werden.

(Unterschrift)  
**Abschlussprüfer**

[Datum des Berichts]

## **ANHANG X**

# **JAHRESBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT – INHALTE UND VERSCHIEDENE FORMEN VON BESTÄTIGUNGSVERMERKEN**

### **Einleitung**

Folgende Anwendungsleitlinien sollen den Lesern ein besseres Verständnis der Hauptbestandteile des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der verschiedenen Arten von Bestätigungsvermerken in Bezug auf den Jahresabschluss ermöglichen.

Der „International Standard on Auditing (ISA) 700“ (überarbeitet), „The Independent Auditor’s Report on a Complete Set of General Purpose Financial Statements“ (Der Prüfungsbericht des unabhängigen Abschlussprüfers zu einem vollständigen Abschluss für allgemeine Zwecke) und ISA 701, „Modifications to the Independent Auditor’s Report“ (Modifizierungen des Prüfungsberichts des unabhängigen Abschlussprüfers), bieten weitere Anwendungsleitlinien. Die nationalen gesetzlichen Vorschriften und die nationalen Praktiken können jedoch unterschiedlich sein.

Der Abschlussprüfer hat die Schlussfolgerungen, die aus den als Grundlage für die Abgabe eines Bestätigungsvermerks zum Abschluss erlangten Prüfungsnachweisen abgeleitet wurden, zu überprüfen und zu beurteilen.

Der Prüfungsbericht hat eine eindeutige schriftliche Abgabe eines Bestätigungsvermerks zum Abschluss insgesamt zu enthalten. Das Ziel der Abschlussprüfung ist es, den Prüfer in die Lage zu versetzen, ein Urteil darüber abzugeben, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen mit dem geltenden konzeptionellen Rahmen der finanziellen Berichterstattung übereinstimmt.

### **Hauptbestandteile des Prüfungsberichts**

Der Prüfungsbericht enthält die folgenden Hauptbestandteile, normalerweise in folgender Anordnung:

- a) Überschrift;
- b) Adressat;
- c) einleitender Abschnitt, einschliesslich:
  - (i) Bezeichnung des Unternehmens, dessen Abschluss geprüft wurde;
  - (ii) Titelbezeichnung für alle Abschlüsse, die zusammen den vollständigen Abschluss bilden, Verweis auf die Zusammenfassung der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und andere erläuternde Anhangangaben sowie Datum und Berichtsperiode;
- d) Zuständigkeitsbereich der Unternehmensleitung in Bezug auf den Abschluss;
- e) Zuständigkeitsbereich des Abschlussprüfers, einschliesslich:
  - (i) ein Hinweis auf die International Standards on Auditing oder die geltenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze/-praktiken;
  - (ii) eine Beschreibung der vom Abschlussprüfer durchgeföhrten Tätigkeit;
- f) den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- g) weitere Zuständigkeiten in Bezug auf die Berichterstattung (sofern zutreffend);

- (h) die Unterschrift des Abschlussprüfers;
- (i) das Datum des Prüfungsberichts;
- (j) die Anschrift des Abschlussprüfers.

### **Abschnitt zum Bestätigungsvermerk**

Der Abschnitt zum Bestätigungsvermerk des Prüfungsberichts hat das der Aufstellung des Abschlusses zugrunde liegende Rechnungslegungskonzept deutlich zu bezeichnen (unter Angabe des Herkunftslands des Rechnungslegungskonzepts, falls nicht die IFRS verwendet werden) und das Urteil des Abschlussprüfers darüber klar zum Ausdruck zu bringen, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungskonzept ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt (oder in allen wesentlichen Belangen angemessen darstellt) und gegebenenfalls, ob der Abschluss den geltenden gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Die im Bestätigungsvermerk verwendeten Formulierungen sind „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln“ oder „in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt“ und sind gleichbedeutend. Beide Formulierungen besagen unter anderem, dass der Abschlussprüfer nur solche Belange berücksichtigt, die für den Abschluss wesentlich sind.

### **Prüfungsbericht**

Das Diagramm in Anhang VIII fasst die verschiedenen Arten von Bestätigungsvermerken sowie die Auswirkungen zusammen, die diese auf die Entscheidungsfindung des Lizenzgebers haben können.

### **Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk**

Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ist zu erteilen, wenn der Abschlussprüfer zu der Überzeugung gelangt, dass der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder eine angemessene Darstellung in allen wesentlichen Belangen) in Übereinstimmung mit dem angegebenen Rechnungslegungskonzept vermittelt. Ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk bedeutet implizit auch, dass jede Änderung der Rechnungslegungsgrundsätze oder der Methode ihrer Anwendung sowie die daraus resultierenden Auswirkungen im Abschluss ordnungsgemäß berücksichtigt und angegeben wurden.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks:

„Nach unserer Überzeugung vermittelt der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder „stellt in allen wesentlichen Belangen angemessen dar“) der Vermögens- und Finanzlage des [berichtenden Unternehmens] zum [Datum] 20XX sowie der Ertragslage und des Kapitalflusses für das abgelaufene Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (oder [Bezeichnung des Rechnungslegungskonzepts mit Hinweis auf das Herkunftsland]) (und entspricht [gültige Statuten oder Gesetze]).“

## **Modifizierte Prüfungsberichte**

Ein Prüfungsbericht gilt bei Vorliegen der nachfolgend genannten Umstände als modifiziert.

- a) Umstände, die den Bestätigungsvermerk nicht berühren (weshalb der Bestätigungsvermerk dennoch als „uneingeschränkt“ einzustufen ist):
  - i. Zusatz zum Bestätigungsvermerk.
- b) Umstände, die den Bestätigungsvermerk berühren:
  - i. eingeschränkter Bestätigungsvermerk;
  - ii. Versagungsvermerk aufgrund von Einwendungen; oder
  - iii. Versagungsvermerk, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen.

### **a) Umstände, die den Bestätigungsvermerk nicht berühren**

In bestimmten Fällen kann der Prüfungsbericht dadurch modifiziert werden, dass ein Zusatz zum Bestätigungsvermerk eingefügt wird, um einen Umstand hervorzuheben, der einen Einfluss auf den Abschluss hat und der in einem Anhang zum Abschluss enthalten ist, der diesen Umstand ausführlich beschreibt. Ein solcher Zusatz berührt nicht den Bestätigungsvermerk. Der Zusatz wird vorzugsweise nach dem Abschnitt zum Bestätigungsvermerk eingefügt, wobei üblicherweise auf die Tatsache hinzuweisen ist, dass der Bestätigungsvermerk davon nicht berührt wird.

Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht durch einen Zusatz zu ergänzen, wenn ein die Unternehmensfortführung betreffenden wesentlicher Umstand vorliegt.

Der Abschlussprüfer hat die Modifizierung des Prüfungsberichts durch einen Zusatz in Betracht zu ziehen, wenn eine wesentliche Unsicherheit (die nicht die Unternehmensfortführung betrifft) besteht, deren Klärung von zukünftigen Ereignissen abhängt und die sich auf den Abschluss auswirken kann. Unsicherheit ist ein Umstand, dessen Auswirkungen von zukünftigen Handlungen oder Ereignissen abhängt, die das Unternehmen nicht direkt beeinflussen kann, die aber Auswirkungen auf den Abschluss haben können.

Wenn die im Abschluss enthaltenen Angaben angemessen sind, sollte der Prüfer einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilen, den Prüfungsbericht jedoch modifizieren, indem er einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk hinzufügt, der das Vorhandensein wesentlicher Unsicherheiten in Verbindung mit Ereignissen und Bedingungen hervorhebt, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass das Unternehmen zur Unternehmensfortführung in der Lage ist. Nachfolgend wird ein Beispiel für eine solchen Zusatz genannt:

„Ohne unseren Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir auf Anhang X des Abschlusses hin, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen im Verlauf des Jahres, das zum [Datum] 20XX endete, einen Nettoverlust in Höhe von [Betrag] verzeichnete, und die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu diesem Datum um [Betrag] höher waren als das Gesamtvermögen. Diese Bedingungen sowie die sonstigen Umstände, die in Anhang X dargelegt sind, weisen auf das Vorhandensein wesentlicher Unsicherheiten hin, die zu erheblichem Zweifel Anlass geben, dass das Unternehmen zur Unternehmensfortführung in der Lage ist.“

### b) Umstände, die den Bestätigungsvermerk berühren

Der Abschlussprüfer kann einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht erteilen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt und die Auswirkung des Sachverhaltes auf den Abschluss nach Ermessen des Abschlussprüfers wesentlich ist oder wesentlich sein kann:

- (I) es liegen Prüfungshemmnisse vor; oder
- (II) es bestehen Beanstandungen über die Eignung der ausgewählten Rechnungslegungsgrundsätze, über die Methode ihrer Anwendung oder über die Angemessenheit der Angaben im Abschluss.

Die unter (I) beschriebenen Umstände können zu einer Einschränkung oder zu einem Versagungsvermerk führen. Die unter (II) beschriebenen Umstände können zu einer Einschränkung oder zu einem Versagungsvermerk führen.

### Umstände, die zu einem nicht uneingeschränkten Bestätigungsvermerk führen können

- (I) Ein **Prüfungshemmnis** kann mitunter vom Unternehmen auferlegt sein. Ein Prüfungshemmnis kann durch bestimmte Umstände bedingt sein (z.B. wenn der Abschlussprüfer aufgrund des Zeitpunkts seiner Bestellung nicht in der Lage ist, bei der Inventur anwesend zu sein). Sie kann sich auch daraus ergeben, dass nach Meinung des Abschlussprüfers die Buchführung des Unternehmens unzureichend ist oder der Abschlussprüfer ihm wünschenswert erscheinende Prüfungshandlungen nicht durchführen kann. Bei Vorliegen solcher Umstände wird der Abschlussprüfer versuchen, angemessene alternative Prüfungshandlungen durchzuführen, um ausreichende und angemessene Prüfungs nachweise zur Stützung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks zu erlangen.

Wenn ein Prüfungshemmnis vorliegt, das die Erteilung eines eingeschränkten Bestätigungsvermerks oder seine Versagung erfordert, ist das Hemmnis im Prüfungsbericht zu beschreiben; darüber hinaus sind die möglichen Anpassungen des Abschlusses anzugeben, die gegebenenfalls für notwendig gehalten worden wären, wenn es das Hemmnis nicht gegeben hätte.

- (II) Der Abschlussprüfer kann **Beanstandungen** über Sachverhalte wie die Eignung der ausgewählten Rechnungslegungsgrundsätze, die Methode ihrer Anwendung oder die Angemessenheit von Angaben im Abschluss haben. Wenn solche Beanstandungen für den Abschluss wesentlich sind, hat der Abschlussprüfer entweder einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk oder einen Versagungsvermerk abzugeben.

### Umstände, die den Bestätigungsvermerk berühren – Art des Bestätigungsvermerks

- i. Ein **eingeschränkter Bestätigungsvermerk** ist zu erteilen, wenn der Prüfer zu dem Ergebnis gelangt, dass ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk nicht erteilt werden kann, jedoch die Auswirkungen von Beanstandungen oder die Prüfungshemmnisse nicht so wesentlich oder umfassend sind, dass sie einen Versagungsvermerk erfordern. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk ist durch die Worte „mit der Einschränkung, dass“ auszudrücken unter Angabe der Auswirkung des Sachverhalts, auf den sich die Einschränkung bezieht.
- ii. Ein **Versagungsvermerk** hat zu erfolgen, wenn die mögliche Auswirkung des Prüfungshemmisse so wesentlich und umfassend ist, dass der Abschlussprüfer

insgesamt nicht in der Lage war, ausreichende und angemessene Prüfungs nachweise zu erlangen und dementsprechend nicht in der Lage ist, einen Bestätigungsvermerk zum Abschluss abzugeben.

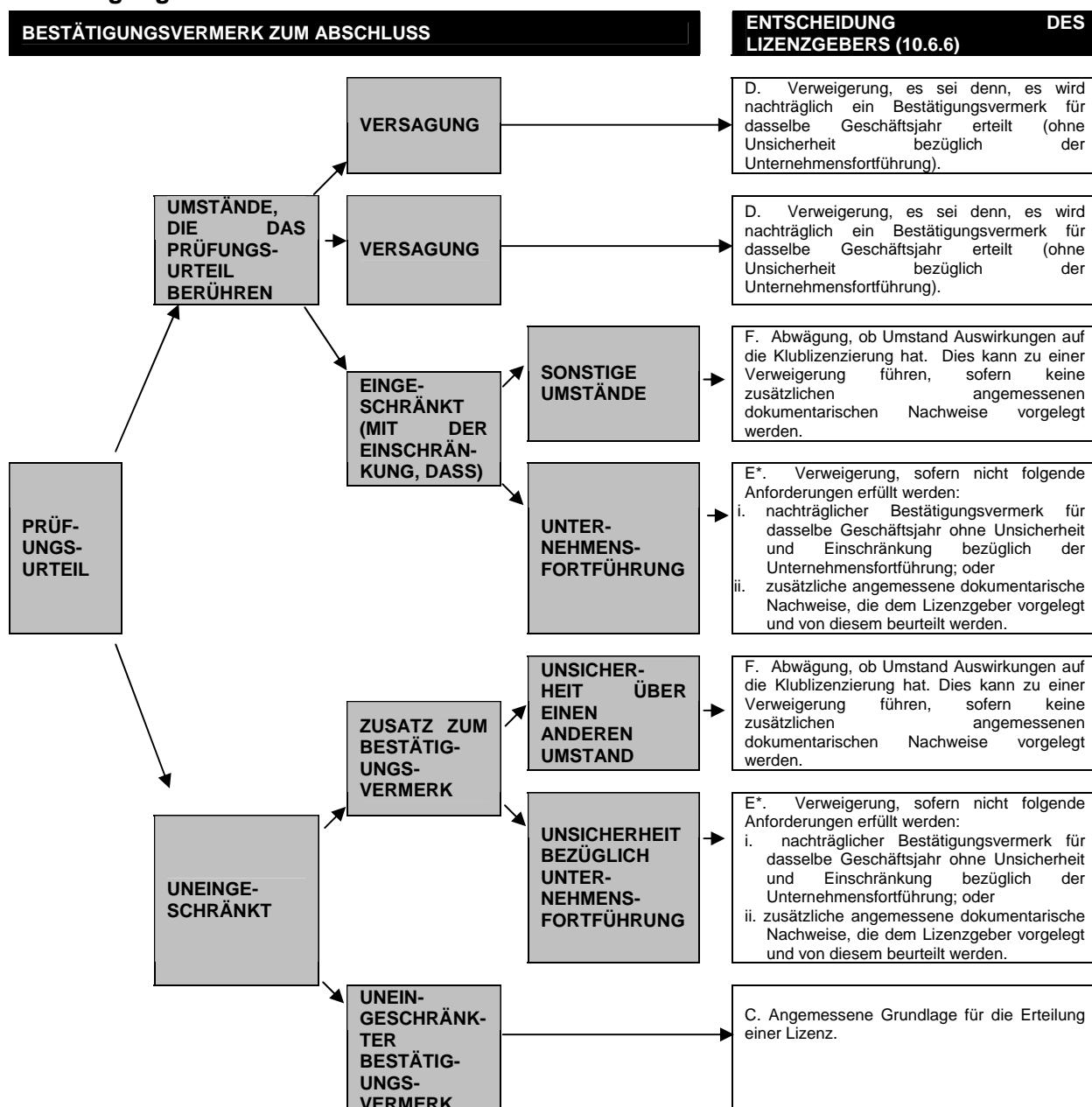
- iii. Ein **Versagungsvermerk** ist zu erteilen, wenn die Auswirkungen einer Beanstandung so wesentlich und umfassend für den Abschluss sind, dass der Abschlussprüfer zu dem Schluss gelangt, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks nicht ausreicht, um die irreführende und unvollständige Darstellung des Abschlusses offen zu legen.

In allen Fällen, in denen der Abschlussprüfer keinen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, müssen im Prüfungsbericht alle wesentlichen Gründe klar beschrieben und, soweit praktikabel, die möglichen Auswirkungen auf den Abschluss betragsmäßig angegeben werden. Diese Information wird üblicherweise in einem gesonderten Abschnitt vor dem Bestätigungsvermerk oder dem Versagungsvermerk eingefügt und kann gegebenenfalls einen Hinweis auf eine ausführliche Erläuterung im Anhang zum Abschluss enthalten.

## ANHANG XI

# JAHRESBERICHTERSTATTUNG: ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN VERSCHIEDENER MODIFIZIERUNGEN DES PRÜFUNGSBERICHTS AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS IN FORM EINES DIAGRAMMS

### Bestätigungsvermerk



E\* = Wenn der Prüfungsbericht im Hinblick auf den Jahresabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder im Hinblick auf die Unternehmensfortführung einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk („mit der Einschränkung, dass“) enthält, gilt der Indikator IND.01 als vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer nicht erfüllt (vgl. Abschnitt 10.11.5). Aus diesem Grund hat der Lizenzgeber gemäß Kriterium F.06 (zukunftsbezogene Finanzinformationen) umfassendere Beurteilungen einzuleiten und der Lizenznehmer muss, sofern ihm eine Lizenz erteilt wurde, zusätzlich Kriterium F.08 erfüllen (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen).

## Sonstige Umstände

UMSTAND	ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS (10.6.6)
JAHRESABSCHLUSS NICHT EINGEREICHT	A. Verweigerung
JAHRESABSCHLUSS ERFÜLLT NICHT DIE MINDESTANFORDERUNGEN	B. Verweigerung
FEHLER UND/ODER AUSNAHMEN IN BERICHTERSTATTUNG	G. Möglicherweise Verweigerung

## **ANHANG XII**

## **ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZU ANSATZ UND BEWERTUNG**

Wie in Abschnitt 10.1 beschrieben, können vergangenheitsbezogene Finanzinformationen weiterhin auf der Grundlage der nationalen Rechnungslegungsvorschriften zusammengestellt werden. Ungeachtet der Tatsache, dass in diesem Handbuch keine Grundlage für die Anerkennung und die Bewertung von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen in Zwischenabschlüssen vorgegeben wird, enthält dieser Anhang einige Informationen auf der Basis des International Accounting Standard (IAS) 34 „Zwischenberichterstattung“.

Weitere Informationen und Anwendungsleitlinien sind in den relevanten nationalen Rechnungslegungsvorschriften oder in der vollständigen Version von IAS 34 enthalten.

Bei Fussballklubs, deren Geschäftsjahr im Sommer (z.B. am 30. Juni) endet, erfolgt die Zwischenberichterstattung in der Hälfte der Spielzeit, und zwar meistens zwischen November und Januar. In diesem Zusammenhang stellt sich vor allem die Frage, wie in Zwischenabschlüssen Erträge und Aufwendungen zu behandeln sind, die:

- für die gesamte Spielzeit eingehen oder bezahlt werden; oder
- von der Leistung abhängig sind (und die zum Zeitpunkt des Zwischenberichts noch nicht absehbar sind).

Bei der Entscheidung, wie ein Posten zum Zweck der Zwischenberichterstattung zu erfassen, zu bewerten, zu klassifizieren oder anzugeben ist, ist die Wesentlichkeit im Verhältnis zu den Finanzdaten der Zwischenberichtsperiode einzuschätzen. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit ist zu beachten, dass Bewertungen in Zwischenberichten in einem grösseren Umfang auf Schätzungen beruhen als die Bewertungen von jährlichen Finanzdaten zum satzungsgemässen Abschlussstichtag.

Dieser Anhang dient lediglich als allgemeine Orientierungshilfe und berücksichtigt daher keine besonderen Situationen. Die Anwendung der beschriebenen Grundsätze ist von den jeweiligen Umständen abhängig.

### **Umsatzerlöse**

Erträge, die innerhalb eines Geschäftsjahres saisonal bedingt, zyklisch bedingt oder gelegentlich erzielt werden, dürfen am Zwischenberichtsstichtag nicht vorgezogen oder abgegrenzt werden, wenn das Vorziehen oder die Abgrenzung nicht angemessen wäre, wenn dieselben Umstände am Ende des gesamten Geschäftsjahres des Lizenzbewerbers noch gegeben wären.

Die beispielhafte Anwendung dieses Grundsatzes bei bestimmten wesentlichen Erträgen für Fussballklubs ist nachfolgend kurz zusammengefasst:

#### **Eintrittsgelder**

Erträge aus Eintrittsgeldern an Spieltagen und Hospitality-Erträge sind zum Zeitpunkt des Eingangs zu erfassen, da verschiedene Spiele ausgetragen werden. Bei Eintrittskartenverkäufe für die Spielzeit (Saisonkarte) sind die Begegnungen zu erfassen, die bis zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags für den Zwischenabschluss bereits ausgetragen wurden.

## Sponsoring und Werbung

Allgemeine Zahlungseingänge sind gemäss den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Ertragserfassung des Klubs zu berücksichtigen. Wenn vertraglich vereinbarte Beträge jährlich bezahlt werden, können die Erträge anteilig bezogen auf die gesamte Spielzeit oder das gesamte Geschäftsjahr erfasst werden.

## Mediale Übertragungsrechte

Allgemeine Zahlungseingänge sind im Hinblick auf den Anteil der Vertragsbedingungen zu erfassen, die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags für den Zwischenabschluss erfüllt worden sind (wenn beispielsweise zum Zeitpunkt des Zwischenberichtsstichtags 20 von 34 Liga-Spielen ausgetragen wurden, sind für diese Spielzeit 20 34-stel des Betrags zu erfassen).

Leistungsbezogene Prämien dürfen nicht vorgezogen werden.

Erträge aus UEFA-Wettbewerben sind als angemessener Anteil des Mindestbetrags zu erfassen, der dem Klub vertraglich zugesichert ist (die jeweiligen Leistungen sind nicht abzugrenzen). Wenn ein Klub vor dem Bilanzstichtag für den Zwischenabschluss aus einem UEFA-Wettbewerb ausscheidet, ist der gesamte vertraglich zugesicherte Betrag im Zwischenabschluss zu erfassen. Wenn ein Klub bis zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags für den Zwischenabschluss nicht aus einem UEFA-Wettbewerb ausgeschieden ist, ist nur ein angemessener Anteil des Mindestbetrags zu erfassen, der dem Klub vertraglich zugesichert ist.

## Handel

Erträge aus bestimmten Veranstaltungen oder Spielen sind zu dem Zeitpunkt zu erfassen, an dem die Veranstaltung oder das Spiel stattfindet. Ertragseingänge, die sich auf die gesamte Spielzeit beziehen, sind anteilig bezogen auf die bis zum Zwischenberichtsstichtag bereits ausgetragenen Spiele zu erfassen.

Merchandising-Erträge sind auf der Grundlage von getätigten Umsätzen zu erfassen.

## **Aufwendungen**

Aufwendungen, die unregelmässig während des Geschäftsjahres eines Lizenzbewerbers anfallen, sind für Zwecke der Zwischenberichterstattung zeitanteilig abzugrenzen, wenn es auch am Ende des Geschäftsjahres angemessen wäre, diese Art der Aufwendungen zeitanteilig zu erfassen.

Die Grundlöhne und -gehälter sowie feste Prämien von Spielern (die im Zeitablauf effektiv anfallen), Aufwendungen im Zusammenhang mit Spieltagen und sonstige Löhne und Gehälter von Mitarbeitern sind auf der Grundlage des Zeitpunkts zu erfassen, an dem sie anfallen.

Handgelder an Spieler sind über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg gleichmässig in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen und nicht auf der Grundlage einer Verbuchung zum Zahlungszeitpunkt. Werden diese Zahlungen jährlich im Voraus bezahlt, ist eine Vorauszahlung zum Zwischenberichtsstichtag anteilig abzugrenzen.

Treueprämien sind anteilig zu erfassen, sofern sie nicht erfolgs-/leistungsabhängig sind. Treueprämien sind nicht abzugrenzen, wenn es sich um Erfolgs-/Leistungsprämien handelt.

Einmalige Leistungsprämien (z.B. Leistungsprämien für die Qualifikation für europäische Wettbewerbe) sind nicht abzugrenzen, es sei denn, die Eventualität ist bereits eingetroffen. Wenn die einmalige Zahlung bereits geleistet wurde, ist der gesamte Betrag zu verbuchen.

## **ANHANG XIII**

## **ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEMERKUNGEN ZU SPEZIFISCHEN ERLÄUTERNDEN ANHANGANGABEN**

Zusätzlich zu den in Abschnitt 10.7.4 beschriebenen Mindestinformationsanforderungen wird empfohlen, dass ein berichtendes Unternehmen die unten angegebenen Informationen im Anhang seines Zwischenabschlusses aufführt, sofern diese wesentlich sind und nicht an anderer Stelle im Zwischenbericht enthalten sind.

Zu Ereignissen oder Geschäftsvorfällen, die für ein Verständnis der aktuellen Zwischenberichtsperiode wesentlich sind, gehören folgende:

- erläuternde Bemerkungen über saisonale oder zyklische Einflüsse auf die Geschäftstätigkeit innerhalb der Zwischenberichtsperiode;
- die Art und der Umfang von Sachverhalten, die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Eigenkapital, Periodenergebnis oder Zahlungsströme beeinflussen, und die aufgrund ihrer Art, ihres Ausmaßes oder ihrer Häufigkeit ausserordentlich sind;
- die Art und der Umfang von Änderungen bei Schätzungen von Beträgen, die in früheren Zwischenberichtsperioden des aktuellen Geschäftsjahrs dargestellt wurden oder Änderungen von Schätzungen von Beträgen, die in früheren Geschäftsjahren dargestellt wurden, wenn diese Änderungen eine wesentliche Auswirkung auf die aktuelle Zwischenberichtsperiode haben;
- Emissionen, Rückkäufe und Rückzahlungen von Schuldverschreibungen oder Eigenkapitaltiteln;
- gezahlte Dividenden (zusammengefasst oder je Aktie), gesondert für Stammaktien und sonstige Aktien;
- wesentliche Ereignisse nach Ende der Zwischenberichtsperiode, die sich nicht im Abschluss der Zwischenberichtsperiode widerspiegeln;
- die Auswirkung von Änderungen in der Zusammensetzung eines Unternehmens während der Zwischenberichtsperiode, einschließlich Unternehmenszusammenschlüssen, Erwerb oder Veräußerung von Tochterunternehmen und langfristigen Finanzinvestitionen, Restrukturierungsmassnahmen sowie Aufgabe von Geschäftsbereichen;
- Änderungen bei Eventualverbindlichkeiten oder Eventualforderungen seit dem letzten Bilanzstichtag.

Darüber hinaus werden u.a. Angaben über Folgendes empfohlen:

- Erfassung eines Aufwands aus der Wertberichtigung von Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen, Sachanlagen oder anderen Vermögensgegenständen sowie die Aufhebung von solchen Wertberichtigungsaufwendungen;
- Auflösung von Rückstellungen für Restrukturierungsmassnahmen;
- Anschaffungen und Veräußerungen von Sachanlagen;
- Verpflichtungen aus dem Kauf von Sachanlagen;

- ausserplanmässige Abschreibung von Vorräten auf den Nettoveräusserungswert und die Rückbuchung solcher ausserplanmässigen Abschreibungen;
- Beendigung wesentlicher Rechtsstreitigkeiten;
- Berichtigungen grundlegender Fehler in bereits berichteten Finanzdaten;
- jegliche Forderungsausfälle oder Verletzungen von Zahlungsvereinbarungen, die nicht vor oder am Bilanzstichtag berichtigt wurden, sowie ein Hinweis darauf, ob diese zu einem späteren Zeitpunkt berichtigt wurden;
- Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen und Personen.

## **ANHANG XIV**

### **ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT, DER AUS EINEM AUFTAG ZUR PRÜFERISCHEN DURCHSICHT EINES ZWISCHENABSCHLUSSES HERVORGEHEN KANN**

Die zur Durchführung einer prüferischen Durchsicht von Zwischenabschlüssen erforderlichen Prüfungshandlungen sind vom Prüfer festzulegen, der Folgendes zu beachten hat:

- (i) die Anforderungen des International Standard on Review Engagements (ISRE) 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ (Durchsicht von Zwischenberichtsinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden); oder
- (ii) die geltenden nationalen Rechnungslegungsstandards oder -praktiken in Bezug auf Zwischenberichtsinformationen, die mindestens den Anforderungen von ISRE 2410 entsprechen.

Wenn eine Person beauftragt wird, die prüferische Durchsicht von Zwischenberichtsinformationen vorzunehmen, die nicht der Abschlussprüfer des Unternehmens ist, sollte die prüferische Durchsicht gemäss ISRE 2400 „Engagements to Review Financial Statements“ erfolgen.

Jeder Lizenzbewerber sollte sich bei der Erstellung des nationalen Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem vergleichbaren Organ) auf ein Beispiel für einen Bericht über die prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen einigen.

Nachfolgend ist ein Beispiel für einen uneingeschränkten Bericht über die prüferische Durchsicht aufgeführt, der an die Bedingungen in den einzelnen Ländern anzupassen ist.

## **BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURCHSICHT FÜR [LIZENZBEWERBER]**

Gemäss den Bedingungen unseres Auftragsschreibens vom [Datum] haben wir den beigefügten, vom [Lizenzbewerber] vorgelegten Zwischenbericht für die [sechs] Monate bis [Datum] 20XX, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung und den zugehörigen Anhängen 1 bis [Zahl], prüferisch durchgesehen. Die Unternehmensleitung ist verantwortlich für die Aufstellung und die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Zwischenberichtsinformationen gemäss [dem angegebenen Rechnungslegungskonzept, unter Angabe des Herkunftslands des Rechnungslegungskonzepts, falls nicht die IFRS verwendet werden]. Unsere Aufgabe bestand darin, anhand unserer Ergebnisse aus der prüferischen Durchsicht eine Schlussfolgerung zu formulieren.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses ist ausschliesslich für [Lizenzbewerber] erstellt worden. Wir haben unsere Aufgabe so ausgeführt, dass wir [Name des Lizenzbewerbers] die Umstände nennen können, die wir in einem unabhängigen Bericht über die prüferische Durchsicht angeben müssen, und für keinen anderen Zweck. Wir haben unseren Bericht an [Lizenzbewerber] und [Lizenzgeber] unter der Voraussetzung übergeben, dass dieser ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung weder vollständig noch in Teilen kopiert und offen gelegt und dass darauf auch nicht Bezug genommen werden darf. (Dies gilt nicht für interne Zwecke bei [Lizenzbewerber] oder [Lizenzgeber].) Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen oder akzeptieren wir keine Verantwortung oder Haftung gegenüber anderen Organen oder natürlichen oder juristischen Personen mit Ausnahme von [Lizenzbewerber] für die von uns durchgeführte prüferische Durchsicht oder für die von uns gezogenen Schlussfolgerungen.

### **Umfang der prüferischen Durchsicht**

Wir haben die prüferische Durchsicht in Übereinstimmung mit dem *International Standard on Review Engagements* (ISRE) 2410 „Review of Interim Financial Information Performed by the Independent Auditor of the Entity“ (Durchsicht von Zwischenberichtsinformationen, die vom unabhängigen Prüfer des Unternehmens durchgeführt werden) [bzw. Bezugnahme auf relevante nationale Prüfungsgrundsätze und -praktiken] vorgenommen. Nach diesen Grundsätzen sind wir verpflichtet, die prüferische Durchsicht in einer Weise zu planen und durchzuführen, die eine mittelhohe Zusicherung bietet, dass der Abschluss frei von wesentlichen falschen Aussagen ist. Eine prüferische Durchsicht von Zwischenberichtsinformationen umfasst Befragungen hauptsächlich von Personen, die mit Finanz- und Rechnungslegungsangelegenheiten befasst sind, sowie die Anwendung analytischer und weiterer Verfahren zur prüferischen Durchsicht. Der Umfang einer prüferischen Durchsicht ist erheblich geringer als der einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing. Folglich können wir nicht mit Sicherheit gewährleisten, dass wir alle wesentlichen Umstände erfassen können, die im Rahmen einer Abschlussprüfung festgestellt werden würden. Aus diesem Grund erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

### **Schlussfolgerung**

Bei der Durchführung unserer prüferischen Durchsicht sind wir nicht auf Tatsachen gestossen, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der beigefügte Zwischenabschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild (oder: „nicht in allen wesentlichen Belangen eine angemessene Darstellung“) der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von [Lizenzbewerber] zum [Datum] 20XX sowie der Finanzströme für den [6]-Monats-Zeitraum, der zu diesem Zeitpunkt endete, in Übereinstimmung mit [dem angegebenen Rechnungslegungskonzept unter Angabe des Herkunftslands des Rechnungslegungskonzepts, falls nicht die IFRS verwendet wurden] vermittelt.

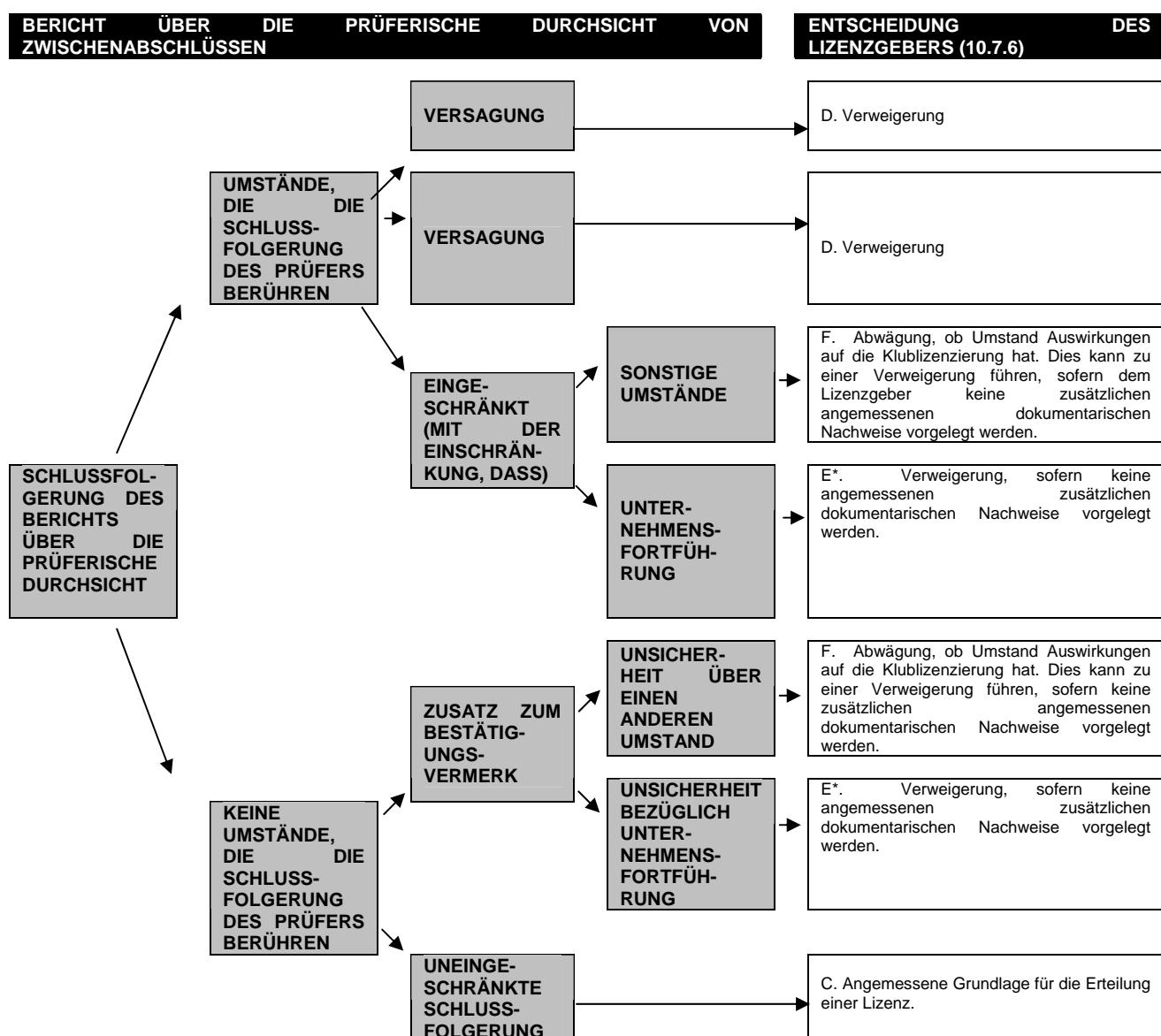
(Unterschrift)  
**Abschlussprüfer**

[Datum des Berichts]  
[Adresse]

## ANHANG XV

### ZWISCHENBERICHTERSTATTUNG: ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN VERSCHIEDENER MODIFIZIERUNGEN DES BERICTS ÜBER DIE PRÜFERISCHE DURHSICHT AUF DIE ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS IN FORM EINES DIAGRAMMS

#### Bericht über die prüferische Durchsicht



E\* = Wenn der Bericht über die prüferische Durchsicht im Hinblick auf den Zwischenabschluss einen Zusatz zum Bestätigungsvermerk oder eine Einschränkung im Hinblick auf die Unternehmensfortführung enthält, gilt der Indikator IND.02 als vom Lizenzbewerber/Lizenznehmer nicht erfüllt (vgl. Abschnitt 10.11.5.). Aus diesem Grund hat der Lizenzgeber gemäss Kriterium F.06 (zukunftsbezogene Finanzinformationen) umfassendere Beurteilungen einzuleiten und der Lizenznehmer muss, sofern ihm eine Lizenz erteilt wurde, zusätzlich Kriterium F.08 erfüllen (Aktualisierungspflicht für zukunftsbezogene Finanzinformationen).

## **Sonstige Umstände**

<b>UMSTAND</b>	<b>ENTSCHEIDUNG DES LIZENZGEBERS (10.7.6)</b>
<b>ZWISCHENABSCHLUSS NICHT EINGEREICHT</b>	→ A. Verweigerung
<b>ZWISCHENABSCHLUSS ERFÜLLT NICHT DIE MINDESTANFORDERUNGEN</b>	→ B. Verweigerung

## ANHANG XVI

# ÜBERSICHT ÜBER VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS

Die Anforderungen im Hinblick auf die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers sind in Abschnitt 10.8.4.2 enthalten. Die Übersicht für Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss beim Lizenzgeber eingereicht werden, es sei denn, diese Informationen wurden ihm bereits im Rahmen der bestehenden nationalen Transferanforderungen vorgelegt.

Nachfolgend ist ein Beispiel für eine Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers dargestellt. Die Darstellung der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers beinhaltet Beispiele für Verbindlichkeiten eines Klubs im Zusammenhang mit vier Spielern und wurde zum 31. Dezember 2007 aufgestellt.

Zum 31. Dezember 2007

Angaben zu den Spielern			Direkte Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung					Bezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2007 fälliger Betrag					Bemerkungen zu den überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2007
Name oder Nummer	Datum des Transfervertrags/Leihvertrags	Von (Klub)	Bedingungslose Transfersumme/Leihsumme, die an den ehemaligen Klub gezahlt wurde und/oder zahlbar ist	An Bedingungen geknüpfte Transfersummen, die an den ehemaligen Klub bezahlt wurden und/oder zahlbar sind	Ausbildungsentschädigung	Sonstige direkten Kosten	Zum 31. Dezember 2007 aktivierter Gesamtbetrag		Zum 31. Dezember 2007 bezahlter Gesamtbetrag	Zum 31. Dezember 2007 fälliger Gesamtbetrag	An Fussballklub	Fälligkeitstermin(e)		
			(a)	(b)	(c)	(d)	(e)=(a)+(b)+(c)+(d)	(f)	(g)=(f)-(e) und (g)=(h)+(i)	(h)			(i)	(j)
Eingekaufte Spieler														
Spieler 1	30.01.2007	Klub FC X	200	-	-	-	200	100	100	100	30.01.2008	-	-	Nicht überfällig zum 31.12.07
Spieler 2	30.08.2006	Klub FC Y	200	100	-	-	300	100	200	100	30.08.2007	-	-	Überfällig zum 31.12.07; aber in voller Höhe bezahlt zum 31.3.08
Spieler 3	30.01.2007	Klub FC Z	200	100	10	10	320	210	110	100	30.01.2008	-	-	Nicht überfällig zum 31.12.07
Spieler 4	30.06.2006	Klub FC W	240	-	-	-	240	140	100	100	30.06.2008	10	50	Nicht überfällig zum 31.12.07
														Überfällig zum 31.12.07. Nicht bezahlt/beglichen/aufgrund eines Rechtsstreits aufgeschoben. Überfällige Verbindlichkeit
Geliehene Spieler														
[Name oder Nummer]														
[Name oder Nummer]														
[Name oder Nummer]														
[Name oder Nummer]														
Insgesamt										(g)	(h)			

(g) Die Summe muss mit der Angabe für „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ in der entsprechenden Bilanz übereinstimmen.  
(h) Geben Sie die Verbindlichkeiten gegenüber einem Klub sowie den zugehörigen Fälligkeitstermin an. Wenn der Betrag in mehreren Raten zahlbar ist, geben Sie den Betrag jeder Rate und den zugehörigen Fälligkeitstermin an. Dies ist der Betrag/sind die Beiträge, auf den/die sich Kriterium F.03 bezieht.

(i) Gemäß den Bedingungen der Verträge mit anderen Fussballklubs in Bezug auf Spielertransfers werden unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Beträge fällig.

Im Namen des Lizenzbewerbers wird bestätigt, dass die Informationen in der oben angeführten Tabelle sorgfältig erfasst und korrekt sind.

[Unterschrift] [Datum]  
Im Namen des Lizenzbewerbers

## ANHANG XVII

# ÜBERSICHT ÜBER DIE FORDERUNGEN AUS SPIELERTRANSFERS

Wie in Abschnitt 10.8 beschrieben, sollten die Lizenzbewerber aufgefordert werden, Informationen im Hinblick auf Forderungen zusammenzustellen und vorzulegen, die durch den Transfer von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechtenen an andere Klubs entstehen. Dies stellt jedoch keine obligatorische Verpflichtung dar.

Nachfolgend ist ein Beispiel für eine Übersicht über Forderungen aus Spielertransfers dargestellt. Die Darstellung der Übersicht über Forderungen aus Spielertransfers beinhaltet Beispiele für Forderungen eines Klubs im Zusammenhang mit zwei Spielern und wurde zum 31. Dezember 2007 aufgestellt.

[Name] Lizenzbewerber  
Forderungen aus Spielertransfers  
Zum 31. Dezember 2007

Angaben zu den Spielern			Erlöse im Zusammenhang mit dem Transfer				Insgesamt erhalten	Zum 31. Dezember 2007 offener Betrag		Bemerkungen zu den überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2007
Name oder Nummer	Datum des Transfervertrags/Leihvertrags	Von (Klub)	Bedingungslose Transfer-summe/Leihsumme, die eingegangen ist/noch eingehen soll	An Bedingungen geknüpfte Transfer-summen, die eingegangen sind/noch eingehen sollen	Ausbildungs-entschädigung	Zum 31. Dezember 2007 erfasster Gesamtbetrag	Zum 31. Dezember 2007 erhalten Gesamtbetrag	Fälligkeitstermin(e)	Zum 31. Dezember 2007 nicht erfasste, an Bedingungen geknüpfte Transfer-summen (d.h. Eventualforderungen)	
			(a)	(b)	(c)	(d)=(a)+(b)+(c)	(e)	(f)=(d)-(e)	(g)	(h)
<b>Transferierte Spieler</b>										
Spieler 5	30.08.2007	Klub FC A	200	0	10	210	100	110	30.08.2008	0 Nicht überfällig zum 31.12.07
Spieler 6	30.08.2007	Klub FC B	200	100		300	100	100	30.11.2007	0 Rate überfällig zum 31.12.07
									30.08.2008	Rate nicht überfällig zum 31.12.07
<b>Gelehrte Spieler</b>										
[Name oder Nummer]										
[Name oder Nummer]										
[Name oder Nummer]										
[Name oder Nummer]										
<b>Insgesamt</b>								<b>(f)</b>		

(f) Die Summe muss mit der Angabe für „Forderungen aus Spielertransfers“ in der entsprechenden Bilanz übereinstimmen.

(g) Geben Sie die Forderungen gegenüber einem Klub sowie den zugehörigen Fälligkeitstermin an. Wenn der Betrag in mehreren Raten gezahlt wird, geben Sie den Betrag jeder Rate und den zugehörigen Fälligkeitstermin an.

(h) Gemäss den Bedingungen der Verträge mit anderen Fussballklubs in Bezug auf Spielertransfers werden unter bestimmten Bedingungen zusätzliche Beträge fällig.

Im Namen des Lizenzbewerbers wird bestätigt, dass die Informationen in der oben angeführten Tabelle sorgfältig erfasst und korrekt sind.

[Unterschrift] [Datum]  
Im Namen des Lizenzbewerbers

## **ANHANG XVIII**

## **VERBINDLICHKEITEN AUS SPIELERTRANSFERS: BEISPIEL FÜR ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN**

Wenn der Lizenzbewerber bestimmte Informationen über Spielertransfers gemäss den geltenden nationalen Transferbedingungen nicht bereits angegeben hat, hat er diese, wie in Abschnitt 10.8 beschrieben, in einer Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zum 31. Dezember des Jahres vorzulegen, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht. Der Lizenzgeber kann verlangen, dass einige der Beurteilungen in Bezug auf die Informationen über die Verbindlichkeiten aus Spielertransfers von unabhängigen Abschlussprüfern durchgeführt werden.

Die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers muss einen eigenen Eintrag für jede Spieleranschaffung enthalten (einschliesslich Leihsummen), für die ein ausstehender Betrag bis zum 31. Dezember zu begleichen ist. Die folgenden Informationen – die in Abschnitt 10.8.4.2 des Handbuchs und im Beispiel in **Anhang XVI** beschrieben sind – müssen mindestens vorgelegt werden:

- i) Spieler (identifiziert durch Name oder Nummer);
- ii) Datum des Transfer-/Leihvertrags;
- iii) Name des Fussballklubs, auf den die Spielerlaubnis vorher ausgestellt war;
- iv) bezahlte und/oder geschuldete Transfersumme (oder Leihsumme), einschliesslich Ausbildungentschädigung;
- v) weitere bezahlte und/oder geschuldete Direktkosten im Zusammenhang mit der Spielerlaubnis;
- vi) bereits beglichener/bezahlter Betrag;
- vii) Saldo für jede Spieleranschaffung, zahlbar bis 31. Dezember, aufgeschlüsselt nach Fälligkeitstermin(en) für jeden ausstehenden Posten der Verbindlichkeiten aus Spielertransfers.

Darüber hinaus hat der Lizenzbewerber die Gesamtverbindlichkeiten aus der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ abzustimmen (sofern vorhanden). Der Lizenzbewerber hat in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers alle überfälligen Verbindlichkeiten anzugeben, selbst wenn die Zahlung bisher vom Gläubiger nicht gefordert wurde.

Im Sinne von Kriterium F.03 sind Verbindlichkeiten die fälligen Beträge für einen Fussballklub, die aus den direkten Kosten im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Spielers entstehen.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-upon Procedures Regarding Financial Information“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen bezüglich finanzieller Informationen) im International Standard on Related Services (ISRS) 4400 bietet einige weitere Anwendungsleitlinien zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt. Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine Standardform für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht.

In diesem Anhang sind einige Informationen zu Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen sowie ein Beispiel für einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen enthalten. Dieser Beispielbericht muss an die jeweiligen Umstände jedes Landes angepasst werden.

### **Ziel der Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen**

Das Ziel des Prüfers bei einem Auftrag zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen besteht darin, die Verfahren nach Art der Abschlussprüfung durchzuführen, auf die er sich mit dem Unternehmen und ggf. dritten Parteien geeinigt hat und im Rahmen derer er über seine tatsächlichen Feststellungen berichtet. Da der Abschlussprüfer lediglich einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen vorlegt, die er aus den abgestimmten Prüfungshandlungen ableitet, wird keine Zusicherung gegeben. Diejenigen Personen, die den Bericht verwenden, beurteilen vielmehr selbst die vom Prüfer dargestellten Prüfungshandlungen und Ergebnisse und ziehen ihre eigenen Schlussfolgerungen aus seiner Tätigkeit.

Der Bericht des Prüfers ist nur für die Parteien bestimmt, die den vorzunehmenden Prüfungshandlungen zugestimmt haben, da andere, die die Gründe für diese Vorgehensweise nicht kennen, die Ergebnisse falsch interpretieren könnten.

### **Beurteilungen**

Der Abschlussprüfer führt die abgestimmten Prüfungshandlungen durch und legt seinem Bericht über die tatsächlichen Feststellungen die erlangten Nachweise zu Grunde. Zu den Prüfungshandlungen, die im Rahmen eines Auftrags zur Ausführung abgestimmter Prüfungshandlungen vorgenommen werden können, gehören folgende:

- Befragungen und Analysen;
- Nachrechnen, Vergleich und andere Überprüfungen der Arbeitsgenauigkeit;
- Beobachtung durch den Prüfer;
- Einsichtnahme;
- Einholen von Bestätigungen.

### **Beispiele für den Inhalt von Berichten über die tatsächlichen Feststellungen, die im Rahmen eines Auftrags zur Durchführung abgestimmte Prüfungshandlungen gewonnen werden**

Der Bericht über die tatsächlichen Feststellungen hat Folgendes zu enthalten:

- Adressat (Lizenzbewerber, der den Prüfer zur Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen beauftragt hat);
- Bezeichnung konkreter finanzieller und nicht finanzbezogener Informationen, für die die abgestimmten Prüfungshandlungen durchgeführt worden sind (d.h. in diesem Beispiel Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers);
- eine Erklärung darüber, dass es sich bei den durchgeföhrten Prüfungshandlungen um die mit dem Empfänger (d.h. mit dem Lizenzbewerber) abgestimmten Tätigkeiten handelt;
- Bezeichnung des Zwecks der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen;
- eine Auflistung der konkreten Prüfungshandlungen;
- eine Beschreibung der tatsächlichen Feststellungen des Prüfers, einschliesslich ausreichender Details über entdeckte Fehler und Abweichungen;

- eine Erklärung darüber, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellen und dass aus diesem Grund keine Zusicherung gegeben wird;
- eine Erklärung darüber, dass bei Durchführung zusätzlicher Prüfungshandlungen, einer Abschlussprüfung oder einer prüferischen Durchsicht durch den Prüfer möglicherweise andere Sachverhalte hätten festgestellt werden können, über die dann berichtet worden wäre;
- eine Erklärung darüber, dass der Bericht nur an die Parteien ausgegeben wird, die die durchzuführenden Prüfungshandlungen vereinbart haben;
- falls erforderlich eine Erklärung darüber, dass sich der Bericht nur auf die bezeichneten Sachverhalte erstreckt und nicht für den gesamten Abschluss des Unternehmens gilt;
- Datum des Berichts;
- Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

## **BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT DER TATSÄCHLICHEN FESTSTELLUNGEN FÜR [NAME DES LIZENZBEWERBERS] (NACHFOLGEND „DER KLUB“)**

Zusätzlich zu den im Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren von [Lizenzgeber] beschriebenen Anforderungen haben wir im Rahmen der Bedingungen unseres Auftragsschreibens vom [Datum] vom Klub den Auftrag erhalten, bestimmte Prüfungshandlungen in Bezug auf die beigelegte Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers zum 31. Dezember 20XX durchzuführen.

Die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers fällt unter die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder des Klubs und ist von ihnen genehmigt worden.

Unser Bericht wurde ausschliesslich für den Klub im Zusammenhang mit dessen Bewerbung für eine Klublizenz erstellt. Der Bericht wurde an den Klub übergeben und dem Lizenzgeber ausschliesslich zu Informationszwecken und unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass dieser den Bericht ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung weder vollständig noch in Teilen kopiert, offen legt oder darauf Bezug nimmt (dies gilt nicht für interne Zwecke des Klubs oder des [Lizenzgebers]).

Unser Bericht wurde gemäss den Anforderungen des Klubs erstellt. Aus diesem Grund ist der Bericht nicht geeignet, um von Dritten verwendet zu werden oder dass sich Dritte auf ihn verlassen. Dritte, die sich Zugang zu diesem Bericht oder eine Kopie davon verschaffen und sich auf den Bericht (oder auf Teile davon) verlassen, tun dies auf eigenes Risiko. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen oder akzeptieren wir ausschliesslich gegenüber dem Klub Verantwortung oder Haftung für unseren Bericht.

### **Umfang der durchgeführten Tätigkeiten**

Unsere Tätigkeit bestand aus den folgenden Prüfungshandlungen:

1. Vergleich der Gesamtsumme in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers mit dem unter der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ angegebenen Betrag im Jahresabschluss [oder Zwischenabschluss] zum 31. Dezember 20XX;
2. Überprüfung der Ordnungsmässigkeit der Berechnungen in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers;
3. Überprüfung von [Anzahl] stichprobenartig ausgewählten Verträgen über Spielertransfers und Vergleich der Informationen mit den in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Informationen;
4. Einholung von schriftlichen Erklärungen der Vorstandsmitglieder des Klubs, die Folgendes besagen:
  - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Spieler, der zum 31. Dezember 20XX zu zahlen war, zum Zeitpunkt unserer Prüfung [oder bis zum 31. März 20YY, falls die Prüfung zu einem Termin danach stattfindet] vollständig beglichen wurde; [oder\*]
  - (ii) dass für [Spieler] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder\*]
  - (iii) dass es bezüglich [Spieler] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt.
5. Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 4 (i) oben belegen;
6. Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit dem relevanten Fussballklub oder den relevanten Klubs und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 4(ii) [und/oder\*] Punkt 4(iii) oben belegen.

### **Schlussfolgerung**

Ausschliesslich auf der Grundlage der oben beschriebenen Tätigkeiten haben wir Folgendes festgestellt:

[entweder\*]

Alle erfassten Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs, die zum 31. Dezember 20XX fällig waren, wurden laut Buchhaltung des Klubs zwischen diesem Datum und dem 31. März 20YY vollständig beglichen.

[oder\*]

Alle erfassten Verbindlichkeiten aus Spielertransfers gegenüber Fussballklubs, die zum 31. Dezember 20XX fällig waren, wurden laut Buchhaltung des Klubs zwischen diesem Datum und dem 31. März 20YY vollständig beglichen, mit Ausnahme des Betrags für [Spieler durch Name(n) oder Nummer(n) identifizieren], der sich gemäss eines Vertrags mit dem betreffenden Klub im Zahlungsvorgang befindet (eine Kopie des Vertrags ist beigefügt) [und/oder\*] der derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits ist, der einer zuständigen Behörde übertragen wurde (Kopien der Korrespondenz mit der zuständigen Behörde sind beigefügt).

[oder\*]

[Ausnahmen detailliert angeben]

Unsere Tätigkeit war auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen beschränkt und nicht darauf ausgerichtet, Fehler oder fehlerhafte Darstellungen aufzudecken, die unserer Einschätzung nach nicht wesentlich sind. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen stellen in keiner Form eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar. Wenn wir zusätzliche Prüfungshandlungen, eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers vorgenommen hätten, wären wir möglicherweise auf andere Sachverhalte gestossen, so dass der von uns an Sie übergebene Bericht anders ausgefallen wäre. Dieser Bericht berücksichtigt ausschliesslich die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers und bezieht sich nicht auf einen gesamten Abschluss des Klubs.

Wir übernehmen keine Verantwortung für Berichte, die zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf Finanzinformationen übergeben wurden, die bei der Aufstellung dieses Berichts verwendet wurden (einschliesslich sämtlicher Prüfungsberichte zu Abschlüssen oder geleisteten Steuerberatungsleistungen), außer gegenüber denjenigen Beteiligten, die zum Zeitpunkt der Übergabe die Adressaten dieser Berichte waren. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Berichte (einschliesslich Prüfungsberichten und Steuerberatungsleistungen), die in Zukunft von uns vorgelegt werden.

(Unterschrift)  
**Abschlussprüfer**

[Datum des Berichts]

\*nicht Zutreffendes löschen

## **ANHANG XIX**

## **VERBINDLICHKEITEN**

## **GEGENÜBER**

## **ARBEITNEHMERN: BEISPIEL FÜR ABGESTIMMTE PRÜFUNGSHANDLUNGEN**

Wie in Abschnitt 10.9 beschrieben, hat der Lizenzbewerber bestimmte Informationen über Verbindlichkeiten gegenüber bestimmten Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, anzugeben. Der Lizenzgeber kann verlangen, dass einige der Beurteilungen in Bezug auf die Informationen über die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden von unabhängigen Abschlussprüfern durchgeführt werden.

Wie in Abschnitt 10.9 beschrieben, hat der Lizenzbewerber ein Verzeichnis zu erstellen, in dem alle Arbeitnehmer verzeichnet sind, die zu einem beliebigen Zeitpunkt bis zum 31. Dezember des Jahres, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht, beschäftigt waren, d.h. nicht nur diejenigen, die noch zum Ende des Jahres beschäftigt waren. Dieses Verzeichnis ist beim Lizenzgeber einzureichen. Wenn ein Abschlussprüfer mit der Durchführung von abgestimmten Prüfungshandlungen beauftragt wird, sind dem Abschlussprüfer dieses Verzeichnis sowie zugehörige Nachweise vorzulegen.

In Abschnitt 10.9.4 des Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren werden die Arbeitnehmer genannt, für die Kriterium F.04 gilt.

Zu jedem Arbeitnehmer sind mindestens folgende Informationen anzugeben:

- i) Name des Arbeitnehmers;
- ii) Position des Arbeitnehmers;
- iii) Einstellungsdatum;
- iv) ggf. Austrittsdatum;
- v) sämtliche überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember mit erläuternden Bemerkungen.

Der Abschnitt „Engagements to Perform Agreed-upon Procedures“ (Aufträge zur Durchführung abgestimmter Prüfungshandlungen) im „International Standard on Related Services (ISRS) 4400“ bietet weitere Anwendungsleitlinien zu den Pflichten des Abschlussprüfers im Rahmen der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen und zu Form und Inhalt des Berichts, den der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung erstellt. Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine Standardform für die abgestimmten Prüfungshandlungen entwickeln, die den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Praktiken entspricht.

In diesem Anhang sind einige Informationen zu Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen sowie ein Beispiel für einen Bericht über die tatsächlichen Feststellungen enthalten. Die Ziele der Tätigkeiten im Rahmen der abgestimmten Prüfungshandlungen, die Arten der Verfahren sowie Beispiele für den Inhalt von Berichten über die tatsächlichen Feststellungen, die im Rahmen eines Auftrags zur Durchführung abgestimmten Prüfungshandlungen dieser Art gewonnen wurden, sind in **Anhang XIX** beschrieben.

Zu den Prüfungshandlungen kann beispielsweise die Beschaffung und Überprüfung von Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern gehören. Ein Beispiel für ein Bestätigungsschreiben ist in **Anhang XX** enthalten. Die Vereinbarungen, dass solche Bestätigungsschreiben zur Verfügung gestellt werden, sollten rechtzeitig innerhalb Zeitplan des Klublizenzierungsverfahrens getroffen werden.

## **BEISPIEL FÜR EINEN BERICHT DER TATSÄCHLICHEN FESTSTELLUNGEN FÜR [NAME DES LIZENZBEWERBERS] (NACHFOLGEND „DER KLUB“)**

[Hinweis: Die Verfahren im Hinblick auf sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden sind in diesem Beispielbericht gesondert angegeben.]

Zusätzlich zu den im Handbuch zum Klublizenzierungsverfahren von [Lizenzgeber] beschriebenen Anforderungen haben wir im Rahmen der Bedingungen unseres Auftragsschreibens vom [Datum] vom Klub den Auftrag erhalten, bestimmte Prüfungshandlungen in Bezug auf das beigeigte Arbeitnehmerverzeichnis [und/oder\*] den Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden zum 31. Dezember 20XX durchzuführen.

Das Arbeitnehmerverzeichnis [und/oder\*] die Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden fallen unter die Zuständigkeit der Vorstandsmitglieder und sind von ihnen genehmigt worden.

Unser Bericht wurde ausschliesslich für den Klub im Zusammenhang mit dessen Bewerbung für eine Klublizenz erstellt. Der Bericht wurde an den Klub übergeben und dem Lizenzgeber ausschliesslich zu Informationszwecken und unter der Bedingung zur Verfügung gestellt, dass dieser den Bericht ohne vorherige schriftliche Einverständniserklärung weder vollständig noch in Teilen kopiert, offen legt oder darauf Bezug nimmt (dies gilt nicht für interne Zwecke des Klubs oder des [Lizenzgebers]).

Unser Bericht wurde gemäss den Anforderungen des Klubs erstellt. Aus diesem Grund ist der Bericht nicht geeignet, um von Dritten verwendet zu werden oder dass sich Dritte auf ihn verlassen. Dritte, die sich Zugang zu diesem Bericht oder eine Kopie davon verschaffen und sich auf den Bericht (oder auf Teile davon) verlassen, tun dies auf eigenes Risiko. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen übernehmen oder akzeptieren wir ausschliesslich gegenüber dem Klub Verantwortung oder Haftung für unseren Bericht.

### **Umfang der durchgeführten Tätigkeiten [in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern]**

Unsere Tätigkeit bestand aus den folgenden Prüfungshandlungen:

1. Beschaffung des Arbeitnehmerverzeichnisses, der von der Unternehmensleitung erstellt wurde;
2. Beschaffung und Überprüfung von [Anzahl] stichprobenartig ausgewählten Bestätigungsschreiben von Arbeitnehmern und Vergleich der Informationen mit den im Arbeitnehmerverzeichnis enthaltenen Informationen;
3. Einholung von schriftlichen Erklärungen der Vorstandsmitglieder des Klubs, die Folgendes besagen:
  - (i) dass der Saldo in Bezug auf jeden Arbeitnehmer, der zum 31. Dezember 20XX zu zahlen war, zum Zeitpunkt unserer Prüfung [oder bis zum 31. März 20YY, falls die Prüfung zu einem Termin danach stattfindet] vollständig beglichen wurde; [oder\*]
  - (ii) dass für [Arbeitnehmer] eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder\*]
  - (iii) dass es bezüglich [Arbeitnehmer] zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt.
4. Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 3 (i) oben belegen;
5. Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Verträgen mit dem/den relevanten Arbeitnehmer(n) und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 3(ii) [und/oder\*] Punkt 3(iii) belegen.

### **Schlussfolgerung [in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern]**

Ausschliesslich auf der Grundlage der oben beschriebenen Tätigkeiten haben wir Folgendes festgestellt:

[entweder\*]

Alle erfassten Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, deren Zahlung zum 31. Dezember 20XX ausstand, wurden laut Buchhaltung des Klubs zwischen diesem Datum und dem 31. März 20YY vollständig beglichen.

[oder\*]

Alle erfassten Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern, deren Zahlung zum 31. Dezember 20XX ausstand, befinden sich gemäss einem Vertrag mit dem betreffenden Arbeitnehmer im Zahlungsvorgang (eine Kopie dieses Vertrags ist beigelegt) [und/oder\*] sind derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits, der an eine zuständige Behörde zur Klärung übergeben wurde (Kopien der Korrespondenz mit der zuständigen Behörde sind beigelegt).

[oder\*]

[Ausnahmen detailliert angeben]

**Umfang der durchgeführten Tätigkeiten [in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden]**

Unsere Tätigkeit bestand aus den folgenden Prüfungshandlungen:

- 1) Vergleich der erfassten Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern zum 31. Dezember 20XX mit den Lohnabrechnungen des Klubs;
- 2) Einholung von schriftlichen Erklärungen der Vorstandsmitglieder des Klubs, die Folgendes besagen:
  - i) dass der Saldo, der zum 31. Dezember 20XX fällig war, zum Zeitpunkt unserer Prüfung [oder bis zum 31. März 20YY, falls die Prüfung zu einem Termin danach stattfindet] vollständig beglichen wurde; [oder\*]
  - ii) dass eine aufgeschobene Zahlung vereinbart wurde; [oder\*]
  - iii) dass es zu einem Rechtsstreit gekommen ist, der [Name des zuständigen nationalen oder internationalen Organs] zur Klärung vorliegt;
- 3) Überprüfung der Kontoauszüge, die die Erklärungen unter Punkt 2 (i) oben belegen;
- 4) Überprüfung von Dokumenten, einschliesslich Vereinbarungen mit den Steuerbehörden und/oder Korrespondenz mit dem zuständigen Organ, die die Erklärungen unter Punkt 2 (ii) [und/oder\*] Punkt 2 (iii) oben belegen.

**Schlussfolgerung [in Bezug auf Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden]**

Ausschliesslich auf der Grundlage der oben beschriebenen Tätigkeiten haben wir Folgendes festgestellt:

[entweder\*]

Alle erfassten Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern, die zum 31. Dezember 20XX fällig waren, wurden laut Buchhaltung des Klubs zwischen diesem Datum und dem 31. März 20YY vollständig beglichen.

[oder\*]

Alle erfassten Sozialversicherungsabgaben und Lohnsteuern, die zum 31. Dezember 20XX fällig waren, befinden sich gemäss einer Vereinbarung mit der Sozialversicherungsinstitution bzw. Steuerbehörde im Zahlungsvorgang (eine Kopie dieser Vereinbarung ist beigelegt) [und/oder\*] sind derzeit Gegenstand eines Rechtsstreits, der an eine zuständige Behörde zur Klärung übergeben wurde (Kopien der Korrespondenz mit der zuständigen Behörde sind beigelegt).

[oder\*]

[Ausnahmen detailliert angeben]

Unsere Tätigkeit war auf die oben beschriebenen Prüfungshandlungen beschränkt und nicht darauf ausgerichtet, Fehler oder fehlerhafte Darstellungen aufzudecken, die unserer Einschätzung nach nicht wesentlich sind. Die von uns vorgenommenen Prüfungshandlungen stellen in keiner Form eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht dar. Wenn wir zusätzliche Prüfungshandlungen, eine Abschlussprüfung oder eine prüferische Durchsicht der Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden vorgenommen hätten, wären wir möglicherweise auf andere Sachverhalte gestossen, so dass der von uns an Sie übergebene Bericht anders ausgefallen wäre. Dieser Bericht berücksichtigt ausschliesslich die Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern und Sozialversicherungsinstitutionen bzw. Steuerbehörden und bezieht sich nicht auf einen gesamten Abschluss des Klubs.

Wir übernehmen keine Verantwortung für Berichte, die zu einem früheren Zeitpunkt in Bezug auf Finanzinformationen übergeben wurden, die bei der Aufstellung dieses Berichts verwendet wurden (einschliesslich sämtlicher Prüfungsberichte zu Abschlüssen oder geleisteten Steuerberatungsleistungen), ausser gegenüber denjenigen Beteiligten, die zum Zeitpunkt der Übergabe die Adressaten dieser Berichte waren. Dies gilt gleichermaßen für sämtliche Berichte (einschliesslich Prüfungsberichten und Steuerberatungsleistungen), die in Zukunft von uns vorgelegt werden.

(Unterschrift)  
**Abschlussprüfer**

[Datum des Berichts]

\*nicht Zutreffendes löschen

## **ANHANG XX**

## **VERBINDLICHKEITEN**

## **ARBEITNEHMERN: BEISPIEL BESTÄTIGUNGSSCHREIBEN ARBEITNEHMERN**

**GEGENÜBER  
FÜR EIN  
VON**

Name des Arbeitnehmers

Adresse des Arbeitnehmers

Ort, Datum

Im Zusammenhang mit der Gewährung einer Lizenz für die Spielzeit 20YY/ZZ bitten wir Sie, unseren Abschlussprüfern zu bestätigen, dass wir als Ihr Arbeitgeber unseren Zahlungsverpflichtungen, die zum 31. Dezember 20XX bestanden, gemäss Ihrem Vertrag/Ihren Verträgen spätestens bis zum Tag dieses Schreibens [oder falls das Datum des Schreibens nach dem 31. März liegt, bis zum 31. März] nachgekommen sind. Wenn dies nicht der Fall ist, informieren Sie unsere Abschlussprüfer bitte über die gemäss der vertraglichen Vereinbarung und dem/den zugehörigen Vertrag/Verträgen ausstehenden Beträge. Unterschreiben Sie den beigefügten Beleg und senden Sie diesen in einem verschlossenen Umschlag direkt an:

[Name des Prüfers des Lizenzbewerbers]

Herr/Frau , .....Adresse

Bitte senden Sie den Beleg spätestens bis zum [Datum] an unsere Prüfer unter der oben genannten Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Position]

Im Namen von [Name des Lizenzbewerbers]

---

Bestätigung der fristgerechten Zahlungen des [Lizenzbewerbers]

Ich bestätige, dass der [Name des Lizenzbewerbers] seinen Zahlungsverpflichtungen gemäss den vertraglichen Verpflichtungen, die zum 31. Dezember 20XX bestanden, nachgekommen ist.

Ich kann nicht bestätigen, dass der Lizenzbewerber seinen Zahlungsverpflichtungen gemäss den vertraglichen Vereinbarungen, die zum 31. Dezember 20XX bestanden, am Tag dieses Schreibens nachgekommen ist.

Die folgenden Zahlungsverpflichtungen aus vertraglichen Vereinbarungen wurden nicht fristgerecht erfüllt:

Beschreibung des Vertrags	Vertragsdatum	Betrag [Währung]	Fälligkeit laut Vertrag	Tatsächlicher Zahlungstermin

[Unterschrift],

[Name, Position], [Datum]

## **ANHANG XXI**

## **BEISPIEL FÜR EINE RECHTSVERBINDLICHE SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG DER UNTERNEHMENSLEITUNG AN DEN LIZENZGEBER**

Abschnitt 10.10 des Handbuchs zum Klublizenzierungsverfahren sieht vor, dass jeder Lizenzbewerber verpflichtet ist, vor der Klublizenzierungsentscheidung rechtsverbindliche schriftliche Erklärungen vorzulegen.

Nachfolgend ist ein Beispiel für eine rechtsverbindliche schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung angegeben, die die Anforderungen gemäss Kriterium F.05 erfüllt.

(Briefkopf des Lizenzbewerbers)  
(An Lizenzgeber adressiert)  
(Datum)

Im Zusammenhang mit unserer Bewerbung zur Klublizenzierung für die Spielzeit 20YY/ZZ bestätigen wir nach bestem Wissen und Gewissen, dass seit dem Bilanzstichtag des vorhergehenden geprüften Jahresabschlusses [oder des prüferisch durchgesehenen Zwischenabschlusses, sofern vorgelegt], nämlich dem [jeweiligen Bilanzstichtag angeben], Folgendes gilt:

[entweder\*]

Es ist zu keinen Ereignissen oder Bedingungen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen.

[oder\*]

Abgesehen von den nachfolgend beschriebenen Ereignissen oder Bedingungen ist es nicht zu weiteren Ereignissen oder Bedingungen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gekommen:

- [Beschreibung der Art des Ereignisses sowie eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Erklärung, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann]

.....(Unterschrift)

.....(Name, Position)

Im Namen von [Name des Lizenzbewerbers]

\*nicht Zutreffendes löschen

## **ANHANG XXII**

## **AUSZÜGE AUS DEN FINANZINFORMATIONEN: BEISPIEL FÜR EINEN VERGLEICH ODER EINE ABSTIMMUNG DER VOM LIZENZBEWERBER VORGELEGTEN INFORMATIONEN**

Nachfolgend sind einige Beispiele für Auszüge aus vergangenheitsbezogenen, zukunftsbezogenen und aktualisierten zukunftsbezogenen Informationen aufgeführt, die von den Lizenzbewerbern eingereicht werden können. Diese Beispiele sollen u.a. verdeutlichen, welche Zahlen in den unterschiedlichen Arten von Finanzinformationen einander entsprechen müssen.

Wenn zwei Zahlen identisch sein müssen, ist ihnen in den Beispielen für Auszüge aus Finanzinformationen der gleiche Buchstabe zugeordnet.

Beispielsweise ist dem zum Bilanzstichtag gültigen Betrag für den Posten „Immaterielle Vermögenswerte – Spieler“ der Buchstabe „A“ zugeordnet (vgl. Auszug des Beispiels für eine Bilanz aus Anhang VII). Diese Zahl muss der Gesamtsumme in der relevanten Zeile der Berichterstattung im Zusammenhang mit Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten (vgl. Auszug des Spielerverzeichnisses aus Anhang VIII) entsprechen, der in dem Beispiel ebenfalls der Buchstabe „A“ zugeordnet wurde.

In Bezug auf vergangenheitsbezogene Finanzinformationen müssen die relevanten Zahlen, die im geprüften Jahresabschluss angegeben sind, mit den Angaben in folgenden Unterlagen übereinstimmen:

- Spielerverzeichnis erstellt gemäss Kriterium F.01 (vgl. Anhang VIII);
- Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers erstellt gemäss Kriterium F.03 (vgl. Anhang XVI);
- Anhang zu den immateriellen Vermögensgegenständen erstellt gemäss Kriterium F.01 (vgl. Anhang VII).

In diesem Anhang wird die Übereinstimmung der Zahlen in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, der Kapitalflussrechnung sowie in den zugehörigen Anhangangaben vorausgesetzt und deshalb nicht gesondert an einem Beispiel verdeutlicht.

In Bezug auf zukunftsbezogene Finanzinformationen gilt Folgendes:

- Die Vergleichszahlen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und in der Kapitalflussrechnung müssen mit den Angaben im geprüften Jahresabschluss übereinstimmen (vgl. Anhang XXIV).

In Bezug auf aktualisierte zukunftsbezogene Finanzinformationen gilt Folgendes:

- Die Vergleichszahlen in den aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen müssen mit den ursprünglich geplanten zukünftigen Finanzinformationen übereinstimmen (vgl. Anhang XXVII).

### **Annahmen im Hinblick auf dieses Beispiel**

Für dieses Beispiel gelten folgende Annahmen: Für den Lizenzbewerber gilt als satzungsgemässer Abschlussstichtag der 30. Juni 2007; der Zwischenabschluss bezieht sich auf die sechs Monate vor dem 31. Dezember 2007; für den Lizenzgeber gilt als Termin zur Einreichung der Unterlagen der 31. März 2008 im Hinblick auf die zu lizenzierende Spielzeit 2008/09; die Periode, auf die sich die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen, ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2009 (Intervalltermine sind der 30. Juni 2008 und der 31. Dezember 2008).

**Beispielbilanz zum 30.06.07 aus einem geprüften Jahresabschluss (aus Anhang VII)**

	Anhang	30.06.07 [Währung]	30.06.06 [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>			
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente			
Forderungen aus Spielertransfers			
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
Forderungen – sonstige			
Vorräte			
<b>Anlagevermögen</b>			
Sachanlagen			
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	←	A	
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige			
Finanzanlagen			
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>			
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>			
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen			
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers	←	B*	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
Verbindlichkeiten – sonstige			
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Kurzfristige Rückstellungen			
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>			
Bank- und sonstige Darlehen			
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Steuern			
Langfristige Rückstellungen			
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>			
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>			
<b>Eigenkapital</b>			
Eigene Anteile (eigene Aktien)			
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen			
<b>Summe Eigenkapital</b>			

\* Bei Klubs, deren satzungsgemässer Abschlussstichtag der 31. Dezember ist, muss die Zahl für den Posten „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ in der Bilanz des geprüften Jahresabschlusses mit der in der Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers enthaltenen Zahl identisch oder mit dieser abstimmbar sein (vgl. Anhang XVI). Bei Klubs, deren satzungsgemässer Abschlussstichtag nicht der 31. Dezember ist, stimmen diese beiden Zahlen nicht überein.

**Beispiel für eine Gewinn- und Verlustrechnung aus einem geprüften Jahresabschluss (aus Anhang VII)**

Anhang	Geschäfts- jahr, das zum 30.06.07 endet [Währung]	Geschäfts- jahr, das zum 30.06.06 endet [Währung]
<b>Umsatzerlöse</b>	<b>F</b>	
Eintrittsgelder		
Sponsoring und Werbung		
Mediale Übertragungsrechte		
Handel		
Sonstige betriebliche Erträge		
<b>Aufwendungen</b>		
Materialaufwand		
Personalaufwand		
Abschreibung/Amortisation	← <b>C**</b>	
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen	← <b>D**</b>	
Sonstige betriebliche Aufwendungen		
Betrieblicher Gewinn/(Verlust)		
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>	← <b>E***</b>	
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>		
<b>Steueraufwand</b>		
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>		

\*\* Sowohl die Amortisation als auch die Wertberichtigung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten sind im Jahresabschluss gesondert anzugeben.

\*\*\* Gewinn oder Verlust aus Abgängen von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten sowie Gewinn oder Verlust aus Abgängen von anderen materiellen Vermögensgegenständen sind im Jahresabschluss gesondert anzugeben.

**Beispiel für eine Kapitalflussrechnung aus einem geprüften Jahresabschluss (aus Anhang VII)**

Anhang	Geschäfts-jahr, das zum 30.06.07 endet [Währung]	Geschäfts-jahr, das zum 30.06.06 endet [Währung]
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>		
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern		
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung		
Zahlungseingänge aus medialen Übertragungsrechten		
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität		
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit		
 Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen		
Zahlungsausgänge an und für Beschäftigte		
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen		
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>		
 <b>Besteuerung</b>		
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>		
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen		
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen		
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten		
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten		
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen		
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände		
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen		
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen		
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute		
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an Nichtfinanzinstitute		
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>		
 <b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>		
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen		
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen		
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung		
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen		
 <b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>		
 <b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>		

**Auszug aus einem Beispiel für einen Jahresabschluss –  
Anhangangabe 8 „Immaterielle Vermögensgegenstände“ (aus Anhang VII)**

Anhang	Spieler- Registrierungen bzw. Transferrechte [Währung]	Sonstiges [Währung]	Insgesamt [Währung]
<b>Anschaffungskosten</b>			
Vortrag aus Vorperiode	H		
Zugänge	I		
Abgänge	I		
Vortrag am Ende der Periode	J		
<b>Amortisation</b>			
Vortrag aus Vorperiode	C		
Amortisationsbetrag für die Periode	K		
Abgänge	D		
Wertberichtigung			
Vortrag am Ende der Periode			
<b>Buchwert</b>			
Zum Ende der Periode: 30.06.07	A		
Zu Beginn der Periode: 01.07.06			

## Beispiel für ein Spielerverzeichnis in Bezug auf Kriterium F.01 (aus Anhang VIII)

[Name] Lizenzbewerber  
 Spieldaten  
 Für das Geschäftsjahr, das zum 30.6.2007 endet

Angaben zu den Spielern			Direkte Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung			Kumulierte Amortisation				Buchwert		Sonstiges		
Name	Vertragsbeginn	Vertragsende	Vortrag aus Vorperiode	Zugänge/(Abgänge)	Zum Ende der Periode	Vortrag aus Vorperiode	Amortisation in der aktuellen Periode Jahr bis zum 30.6.07	Wertminde-rung in der aktuellen Periode Jahr bis zum 30.6.07	Abgänge	Zum Ende der Periode 30.6.07	Vortrag aus Vorperiode 1.7.06	Zum Ende der Periode 30.6.07	Verkaufserlös	Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Spielerregistrierungen
			(a)	(b)	(c) = (a)+(b)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h) = (d)+(e)+(f)-(g)	(i) = (a)+(d)	(j) = (c)-(h)	(k)	(l)
Eingekauft Spieler														
Spieler 1	30.01.2007	30.06.2009	0	200	200	0	33	0	0	33	0	167	k.A.	k.A.
Spieler 2	30.08.2006	30.06.2009	0	300	300	0	88	0	0	88	0	212	k.A.	k.A.
Spieler 3	30.01.2007	30.06.2009	0	320	320	0	55	0	0	55	0	265	k.A.	k.A.
Spieler 4	30.06.2006	30.06.2008	240	0	240	0	120	0	0	120	240	120	k.A.	k.A.
Ausgeliehene Spieler														
[Name]														
[Name]														
Insgesamt				H	I	J	(e) C	(f) D	K			(i) A		(l) E

- (e) Die Summe muss mit der Angabe für „Amortisation der Spielerregistrierungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (f) Die Summe muss mit der Angabe für „Wertminderung der Spielerregistrierungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung und/oder der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (j) Die Summe muss mit dem angegebenen Buchwert der immateriellen Vermögenswerte (Spielerregistrierungen) in der Bilanz des Jahresabschlusses identisch sein.
- (l) Die Summe muss mit der Angabe des Gewinns oder Verlusts im Zusammenhang mit dem Abgang von Spielerregistrierungen im Jahresabschluss identisch sein.

Im Namen von [Name des Unternehmens] wird bestätigt, dass die Informationen in der oben angeführten Tabelle sorgfältig zusammengetragen und erfasst wurden.

[Unterschrift] [Datum]

Im Namen von [Name des Unternehmens]

## Beispiel für eine Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers in Bezug auf Kriterium F.03 (aus Anhang XVI)

Zum 31. Dezember 2007

Angaben zu den Spielern			Direkte Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung			Zum 31. Dezember 2007 fälliger Betrag				zu den überfälligen		Bemerkungen zu den überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2007	
Name oder Nummer	Datum des Transfervertrags/Leihvertrags	Von (Klub)	Bedingungslose Transfersumme, die an den ehemaligen Klub gerahmt wurde und/oder zahlbar ist	Anzahlungen, die geknüpfte Transfersummen, die an den ehemaligen Klub bezahlt wurden und/oder zahlbar sind	Ausbildungsentschädigung	Sonstige direkte Kosten	Zum 31. Dezember 2007 aktivierter Gesamtbetrag	Zum 31. Dezember 2007 bezahlter Gesamtbetrag	An Fussballklub	Fälligkeitstermin(e)	An Dritte	Nicht erfasste, an Bedingungen geknüpfte Transfersummen zum 31. Dezember 2007 (d.h. Eventualschulden)	
			(a)	(b)	(c)	(d)	(e) = (a)+(b)+(c)+(d)	(f)	(g) = (f)-(e) und (g) = (h)+(i)	(h)	(i)	(j)	
Eingekauft Spieler													
Spieler 1	30.01.2007	Klub FC X	200	-	-	-	200	100	100	100	30.01.2008	-	Nicht überfällig zum 31.12.07
Spieler 2	30.08.2006	Klub FC Y	200	100	-	-	300	100	200	100	30.08.2007	-	Überfällig zum 31.12.07; aber in voller Höhe bezahlt zum 31.3.08
Spieler 3	30.01.2007	Klub FC Z	200	100	10	10	320	210	110	100	30.01.2008	-	Nicht überfällig zum 31.12.07
Spieler 4	30.06.2006	Klub FC W	240	-	-	-	240	140	100	100	30.06.2008	10	50 Nicht überfällig zum 31.12.07
													- Überfällig zum 31.12.07. Nicht bezahlt/beglichen/aufgrund eines Rechtsstreits aufgeschoben. Überfällige Verbindlichkeit.
Geliehene Spieler													
[Name oder Nummer]													
[Name oder Nummer]													
[Name oder Nummer]													
Insgesamt									(g) B	(h)			

(g) Die Summe muss mit der Angabe für „Verbindlichkeiten aus Spielertransfers“ in der entsprechenden Bilanz übereinstimmen.

(h) Geben Sie die Verbindlichkeiten gegenüber einem Klub sowie den zugehörigen Fälligkeitstermin an. Wenn der Betrag in mehreren Raten zahlbar ist, geben Sie den Betrag jeder Rate und den zugehörigen Fälligkeitstermin an. Dies ist der Betrag/sind die Beiträge, auf den/die sich Kriterium F.03 bezieht.

Im Namen des Lizenzbewerbers wird bestätigt, dass die Informationen in der oben angeführten Tabelle sorgfältig erfasst und korrekt sind.

[Unterschrift] [Datum]

Die Beispiele für das Spielerverzeichnis und die Übersicht über Verbindlichkeiten aus Spielertransfers oben beinhalten auch Beispiele für Verbindlichkeiten im Hinblick auf die Spieler 1 bis 4.

### Beispiel für eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung in Bezug auf Kriterium F.06 (aus Anhang XXIV)

[Beispiel] für Plan-Gewinn- und Verlustrechnung  
für die 18 Monate, die zum 30. Juni 2009 enden

	Ist 12 Monate 1.7.2006 bis 30.6.2007	Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007			Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007
		Ist 6 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007	Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Insgesamt 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008	
		F	L		
<b>Umsatzerlöse</b>					
Eintrittsgelder					
Sponsoring und Werbung					
Mediale Übertragungsrechte					
Handel					
Sonstige betrieblichen Erträge					
<b>Aufwendungen</b>					
Materialaufwendungen					
Personalaufwand					
Abschreibungen/Amortisation					
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen					
Sonstige betriebliche Aufwendungen					
Betrieblicher Gewinn/(Verlust)					
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>					
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>					
Steueraufwand					
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>					
<b>Summe Eigenkapital - Übertrag</b>					
<b>Summe Eigenkapital - Vortrag</b>					

## Beispiel für eine Plan-Kapitalflussrechnung in Bezug auf Kriterium F.06 (aus Anhang XXIV)

[Beispiel für] Plan-Kapitalflussrechnung  
für die 18 Monate, die zum 30. Juni 2009 enden

	Ist 12 Monate 1.7.2006 bis 30.6.2007	Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008			Plan 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
		Ist 6 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007	Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Insgesamt 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008	Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Insgesamt 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>		<b>G</b>	<b>M</b>				
<b>Zahlungseingänge</b>							
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern							
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung							
Zahlungseingänge aus Übertragungsrechten							
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität							
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit							
Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen							
Zahlungsausgänge an und für Arbeitnehmer							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Besteuerung</b>							
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transfereinlösungen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transfereinlösungen							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen							
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen							
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute							
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von Darlehen an Nichtfinanzinstitute							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>							
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen							
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung							
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>		↓		↓			
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>							

#### **Beispiel für aktualisierte zukunftsbezogene Informationen in Bezug auf Kriterium F.08 (aus Anhang XXVII)**

In diesem Beispiel sind die einzelnen Posten in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung nicht aufgeführt.

## **ANHANG XXIII**

## **ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN: BEMERKUNGEN ZUR ZUSAMMENSTELLUNG**

Dieser Anhang enthält zusätzliche Bemerkungen über die Grundsätze für die Zusammenstellung und Vorlage zukunftsbezogener Finanzinformationen.

Im Allgemeinen sind die Vorstände der Klubs (und die Unternehmen insgesamt) mit der Erstellung und Vorlage zukunftsbezogener Finanzinformationen nicht so vertraut wie mit der Erstellung und Vorlage vergangenheitsbezogener Finanzinformationen. Für die Erstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen gibt es im Vergleich zur Erstellung vergangenheitsbezogener Finanzinformationen relativ wenige Anwendungsleitlinien.

Naturgemäß basieren zukunftsbezogene Finanzinformationen auf subjektiven Einschätzungen und Annahmen.

### **Zweck von zukunftsbezogenen Finanzinformationen**

Diese Finanzinformationen können im weitesten Sinne danach unterteilt werden, ob sie internen oder externen Zwecken dienen. Wenn zukunftsbezogene Finanzinformationen für interne Zwecke verwendet werden, bedeutet dies, dass sie der Unternehmensleitung dazu dienen, Pläne und Vorhaben in Informationen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung umzusetzen. Diese können von geschäftskundigen Personen einfach verstanden werden und dienen der Unternehmensleitung als Instrument, mit dem künftige Ergebnisse gemessen werden können. Wenn zukunftsbezogene Finanzinformationen für externe Zwecke verwendet werden, bedeutet dies, dass der Lizenzgeber mit Hilfe dieser Informationen die finanziellen Auswirkungen der Pläne des Unternehmens besser einschätzen kann.

### **Anforderungen an zukunftsbezogene Finanzinformationen**

Um ihrem Zweck gerecht zu werden, sollten zukunftsbezogene Finanzinformationen folgende Anforderungen erfüllen:

- verständlich
- relevant
- verlässlich und
- vergleichbar.

Zukunftsbezogene Finanzinformationen erfüllen das Kriterium der **Verständlichkeit**, wenn der Benutzer ausreichend Informationen erhält, um mögliche Unsicherheiten einzuschätzen zu können. Daher ist Folgendes anzugeben:

- Quellen für Unsicherheiten;
- Annahmen im Hinblick auf künftige Ereignisse und andere Unsicherheiten;
- entscheidende Faktoren, die bestimmen, ob sich die Annahmen als richtig erweisen;
- alternative Ergebnisse, zu denen es kommt, wenn sich die Annahmen nicht als richtig erweisen.

Um das Kriterium der **Relevanz** zu erfüllen, müssen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen folgende Anforderungen erfüllen:

- Sie sollten die Entscheidung des Lizenzgebers beeinflussen können.
- Sie sollten entweder im Hinblick auf Vorhersagen oder durch Bestätigung oder Korrektur vergangener Einschätzungen oder Beurteilungen im Hinblick auf Bestätigungen einen Wert haben.

Um das Kriterium der **Verlässlichkeit** zu erfüllen, müssen zukunftsbezogene Finanzinformationen auf Fakten basierende Strategien, Pläne und Risikoanalysen glaubwürdig darstellen. Informationen sind zuverlässig, wenn Folgendes gegeben ist:

- Der Lizenzgeber kann sich darauf verlassen, dass die Informationen eine glaubwürdige Darstellung dessen sind, was sie entweder darstellen sollen oder was vernünftigerweise von ihnen erwartet wird.
- Sie sind neutral, da sie frei von absichtlichen oder systematischen Versuchen der Beeinflussung im Hinblick auf eine bestimmte Entscheidung oder Einschätzung sind.
- Sie enthalten keine wesentlichen Fehler.
- Sie sind in allen wesentlichen Aspekten (z.B. wichtige Pläne, Risiken und Strategien) vollständig.
- Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde Vorsicht gewahrt, indem ein angemessenes Mass an Sorgfalt bei der Ermessensausübung einbezogen wurde, die für die erforderlichen Annahmen und Einschätzungen unter ungewissen Umständen angebracht ist.

Um die obigen Grundsätze zu erfüllen, ist es nicht unbedingt erforderlich, dass in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen von nur einem Ergebnis ausgegangen wird. Alternativen sind als Grundlage für eine glaubwürdige Darstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen eines Lizenzbewerbers durchaus akzeptabel. Eine Wiedergabe der Geschäftsanalyse, die keine wesentlichen Fehler enthält, bedeutet, dass die Analyse sowie die Risiken und Unsicherheiten genau wiedergegeben werden. Es ist nicht gemeint, dass das tatsächliche Ergebnis im Wesentlichen mit der in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthaltenen Geschäftsanalyse übereinstimmen muss. Die Aussage, eine Prognose enthalte keine wesentlichen Fehler, bedeutet mit anderen Worten nicht, dass das prognostizierte Ergebnis wirklich eintritt.

Um das Kriterium der **Vergleichbarkeit** zur erfüllen, müssen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sich für eine spätere Validierung eignen, die durch einen Vergleich der Ergebnisse aus den vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen mit den tatsächlichen Ergebnissen aus der Plan-Periode durchgeführt wird. Finanzinformationen sind vergleichbar, wenn Folgendes gegeben ist:

- Die Informationen können mit ähnlichen Informationen aus anderen Perioden verglichen werden, so dass Ähnlichkeiten und Unterschiede ermittelt werden können.

- Die Informationen werden nach einheitlichen Grundsätzen erstellt und vorgelegt (Verbesserungen bei der praktischen Vorgehensweise sind allerdings ebenfalls zu berücksichtigen).
- Die bei der Erstellung der Informationen verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angegeben.

### **Grundsätze für die Zusammenstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen**

Die Unternehmensleitung des Lizenzbewerbers ist für die Zusammenstellung und Genehmigung zukunftsbezogener Finanzinformationen verantwortlich. Die Unternehmensleitung sollte einen formellen Prozess zur Erstellung zukunftsbezogener Finanzinformationen festlegen, einschliesslich eines Plans, Zeitvorgaben und Zuständigkeiten. Dieser formelle Prozess sollte den spezifischen Umfang und Inhalt der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abdecken und sicherstellen, dass die relevanten Informationen zur Einbindung in die zukunftsbezogenen Finanzinformationen zusammengetragen werden. Die Beteiligten sollten die Anforderungen an die zukunftsbezogenen Finanzinformationen und die Grundsätze für deren Zusammenstellung und Vorlage verstehen.

### **Mindestanforderungen an den Inhalt der zukunftsbezogenen Finanzinformationen**

Die Mindestanforderungen an den Inhalt zukunftsbezogener Finanzinformationen im Hinblick auf die Klublizenzierung sind in Abschnitt 10.11.4 dargelegt und stimmen mit den Posten überein, die als Mindestinformationsanforderungen für den vergangenheitsbezogenen Teil des Kapitels angegeben werden (vgl. Abschnitt 10.6.4).

Bei der Zusammenstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu verwenden wie bei der Aufstellung des geprüften Jahresabschlusses, es sei denn, es ist seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Jahresabschlusses zu einer Änderung bei den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gekommen. Solche Änderungen sind bei der Vorlage der zukunftsbezogenen Finanzinformationen beim Lizenzgeber als Sonderfälle zu kennzeichnen. Erläuternde Anhangangaben sowie eine Liste der Annahmen und Risiken sind vorzulegen, wenn diese für das Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen erforderlich sind.

## **ANHANG XXIV**

## **BEISPIELHAFTE DARSTELLUNG DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN**

### **Einleitung**

In dieser beispielhaften Darstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen werden typische Angaben gezeigt, die jeder Lizenzbewerber gemäss Kriterium F.06 erfüllen muss. Die Darstellung dient nur zur Veranschaulichung.

Für dieses Beispiel gelten folgende Annahmen: Für den Lizenzbewerber gilt als satzungsgemässer Abschlussstichtag der 30. Juni 2007; der Zwischenabschluss bezieht sich auf die sechs Monate vor dem 31. Dezember 2007; für den Lizenzgeber gilt als Termin zur Einreichung der Unterlagen der 31. März 2008 im Hinblick auf die zu lizenzierende Spielzeit 2008/09; die Periode, auf die sich die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen, ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 30. Juni 2009 (Intervalltermine sind der 30. Juni 2008 und der 31. Dezember 2008). In diesem Beispiel wurden bei den Finanzinformationen keine Zahlen angegeben.

### **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Für die zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind dieselben Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzuwenden wie im Jahresabschluss, abgesehen von Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nach dem Bilanzstichtag des letzten Jahresabschlusses vorgenommen wurden und im nächsten Jahresabschluss wirksam werden. In diesem Fall sind Einzelheiten zu den Änderungen anzugeben.

### **Kapitalflussrechnung**

Die Kapitalflussrechnung veranschaulicht typische Angaben eines Lizenzbewerbers unter Verwendung der direkten Darstellung. Die Kapitalflussrechnung kann auch mit der indirekten Darstellung aufgestellt werden.

Zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen sind in der Kapitalflussrechnung darzustellen, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Finanzlage des Lizenzbewerbers relevant ist. Wenn Zuflüsse und Abflüsse von Zahlungsmitteln wesentlich sind, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.

### **Annahmen**

Es ist eine Liste der Kernannahmen beizufügen, die von der Unternehmensleitung zur Erstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen zugrunde gelegt wurden. Die beispielhafte Darstellung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthält einige konkrete Beispiele. Die Liste ist nicht erschöpfend. Zusätzliche Annahmen der Unternehmensleitung sind beizufügen, wenn diese der Klärung dienen oder wenn deren Auslassung zu einem falschen Verständnis der zukunftsbezogenen Finanzinformationen führen würde.

**[Name des Lizenzbewerbers]**

**Zukunftsbezogene Finanzinformationen für den 18-Monats-Zeitraum, der am 30. Juni 2009 endet, für [Name des Lizenzbewerbers] [auf konsolidierter Basis zusammengestellt, um Tochterunternehmen einzubeziehen]**

**Schriftliche Erklärung der Unternehmensleitung**

Die Vorstandsmitglieder erkennen ihre Verantwortung für die zukunftsbezogenen Finanzinformationen an.

Die in diesem Dokument enthaltenen zukunftsbezogenen Finanzinformationen wurden auf derselben Grundlage wie der geprüfte Jahresabschluss von [Lizenzbewerber] für das Geschäftsjahr erstellt, das zum 30. Juni 2007 endete.

Die Vorstandsmitglieder bestätigen, dass die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Plan-Kapitalflussrechnung gemäss den in diesem Dokument angegebenen Annahmen und mit der gebührenden Sorgfalt aufgestellt wurden.

Im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen bestätigen die Vorstandsmitglieder, dass ihnen keine relevanten Faktoren bekannt sind, die nicht hierin berücksichtigt wurden und dass die Annahmen ihrer Meinung nach realistisch sind.

Die Vorstandsmitglieder sind überzeugt, dass die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Plan-Kapitalflussrechnung erreichbar sind; sie weisen jedoch auch darauf hin, dass die Erreichung durch unvorhergesehene und nicht kontrollierbare Ereignisse positiv oder negativ beeinflusst werden kann.

Den Vorstandmitgliedern sind keine wesentlichen nicht berücksichtigte Eventualitäten bekannt, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen berücksichtigt oder angegeben werden sollten.

.....(Geschäftsführer)

.....(Datum)

Im Namen von [Name des Lizenzbewerbers]

## [Beispiel] für Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

für die 18 Monate, die zum 30. Juni 2009 enden

	Ist 12 Monate 1.7.2006 bis 30.6.2007	Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008			Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2009		
		Ist 6 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007	Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Insgesamt 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008	Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Insgesamt 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Umsatzerlöse</b>							
Eintrittsgelder							
Sponsoring und Werbung							
Mediale Übertragungsrechte							
Handel							
Sonstige betrieblichen Erträge							
<b>Aufwendungen</b>							
Materialaufwendungen							
Personalaufwand							
Abschreibungen/Amortisation							
Wertberichtigung von Vermögensgegenständen							
Sonstige betriebliche Aufwendungen							
Betrieblicher Gewinn/(Verlust)							
<b>Gewinn/Verlust durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>							
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>							
<b>Steueraufwand</b>							
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>							
<b>Summe Eigenkapital - Übertrag</b>							
<b>Summe Eigenkapital - Vortrag</b>							

**[Beispiel für] Plan-Kapitalflussrechnung**

für die 18 Monate, die zum 30. Juni 2009 enden

	Ist 12 Monate 1.7.2006 bis 30.6.2007	Plan 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008			Plan 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
		Ist 6 Monate 1.7.2007 bis 31.12.2007	Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Insgesamt 12 Monate 1.7.2007 bis 30.6.2008	Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Insgesamt 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Zahlungseingänge</b>							
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern							
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung							
Zahlungseingänge aus Übertragungsrechten							
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität							
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit							
<b>Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen</b>							
Zahlungsausgänge an und für Arbeitnehmer							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Besteuerung</b>							
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen							
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen							
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute							
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von darlehen an Nichtfinanzinstitute							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>							
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen							
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung							
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>							

## **Beispiele für Annahmen im Zusammenhang mit dem Budget für die Periode bis zum 30. Juni 2009**

Hinweis: Die folgende Tabelle enthält eine Auswahl typischer Annahmen, die der Lizenzbewerber dem Lizenzgeber, wie im Rahmen von Kriterium F.06 vorgesehen, vorlegen kann. Die einzelnen Beispiele für Annahmen sind durch Textbeschreibungen und Beispielzahlen näher ausgeführt.

Die Tabelle unten ist nicht als umfassende Checkliste gedacht. Ausserdem sind nicht alle typischen Annahmen beispielhaft angegeben. Darüber hinaus muss der Lizenzbewerber nicht alle unten aufgelisteten Annahmen angeben. Ein Lizenzbewerber sollte alle Annahmen angeben, die für das richtige Verständnis der vorgelegten zukunftsbezogenen Finanzinformationen erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese unten aufgelistet oder als Beispiele in diesem Anhang aufgeführt sind.

	Ist 12 Monate 01.07.2006 bis 30.06.2007	Budget/Plan 12 Monate 01.07.2007 bis 30/06/08	Budget/Plan 12 Monate 01.07.2008 bis 30/06/09
<b>Sportliche Leistungen</b>			
Abschliessende Position in Meisterschaft	Fünfter	Achter	Achter
Abschneiden in Landespokalwettbewerb 1 (Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele)	Erreichen des Halbfinales – zwei Heimspiele und zwei Auswärtsspiele	Erreichen des Viertelfinales – ein Heimspiel und zwei Auswärtsspiele	Erreichen des Viertelfinales – ein Heimspiel und zwei Auswärtsspiele
Abschneiden in Landespokalwettbewerb 2 (Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele)			
Abschneiden in UEFA-Wettbewerb (Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele)			
<b>Umsatzerlöse</b>			
Eintrittskartenverkäufe für die gesamte Spielzeit (Volumen und durchschnittliche Erträge)	Verkauf von 5000 Eintrittskarten für die Spielzeit zu einem durchschnittlichen Preis von € 250	Verkauf von 5500 Eintrittskarten für die Spielzeit zu einem durchschnittlichen Preis von € 260	Verkauf von 6000 Eintrittskarten für die Spielzeit zu einem durchschnittlichen Preis von € 275
Eintrittskartenverkäufe für Spieltag/Einzelkarten – durchschnittliche Erträge	Verkauf von 2500 Eintrittskarten für einen Spieltag zu einem durchschnittlichen Preis von € 10	Verkauf von 3000 Eintrittskarten für einen Spieltag zu einem durchschnittlichen Preis von € 11	Verkauf von 3000 Eintrittskarten für einen Spieltag zu einem durchschnittlichen Preis von € 12
Zuschauerzahl an Heimspielen – Meisterschaft			
Zuschauerzahl an Heimspielen – Landespokalwettbewerb 1 und 2			
Zuschauerzahl an Heimspielen – UEFA-Wettbewerb			
Hospitality-Erlös – Betrag pro Spiel			
Speisen und Getränke – Betrag pro Spiel			
Einnahmen aus Übertragungen – Anzahl der im Fernsehen übertragenen Meisterschaftsspiele und Einschaltquote pro Spiel			
Einnahmen aus Übertragungen – Anzahl der im Fernsehen übertragenen Spiele im Landespokalwettbewerb und Einschaltquote pro Spiel			
Verkauf von Merchandising-Artikeln – Verkauf von originalgetreuen Fussballtrikots			

**Beispiele für Annahmen im Zusammenhang mit dem Budget für die Periode bis zum 30. Juni 2009 (Fortsetzung)**

	Ist 12 Monate 01.07.2006 30.06.2007	bis	Budget/Plan 12 Monate 01.07.2007 bis 30/06/08	Budget/Plan 12 Monate 01.07.2008 bis 30/06/09
<b>Erträge (Fortsetzung)</b>				
Erträge aus Werbung – Sponsoring und Sonstiges				
Erträge von Fussballverbandsorganen – Beträge und Zeitpunkte				
Sonstige Erträge				
<b>Aufwendungen</b>				
Personalaufwand – Spieler, sonstige Arbeitnehmer, damit verbundene Kosten für Steuern und Sozialversicherung	Gesamtlöhne und -gehälter für das Jahr in Höhe von € 10 Millionen		Gesamtlöhne und -gehälter für das Jahr in Höhe von € 12 Millionen	Gesamtlöhne und -gehälter für das Jahr in Höhe von € 14 Millionen
Inflationsbedingte Steigerung – Gehälter und sonstige Aufwendungen	Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten um 5% im Vergleich zum Vorjahr; Steigerung bei sonstigen Aufwendungen in Höhe von 3%		Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten um 3% im Vergleich zum Vorjahr; Steigerung bei sonstigen Aufwendungen in Höhe von 3%	Steigerung der Lohn- und Gehaltskosten um 3% im Vergleich zum Vorjahr; Steigerung bei sonstigen Aufwendungen in Höhe von 2%
Abschreibungsbeträge				
Amortisation von immateriellen Vermögensgegenständen				
Zinsaufwand				
<b>Handel mit Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen</b>				
Anschaffung neuer Spieler – Betrag und Zeitpunkt der Zahlungsausgänge	Anschaffung von drei Spielern für Gesamtkosten in Höhe von € 2 Millionen (50% bis zum 30.06.2007 gezahlt; Restbetrag zahlbar bis zum 31.01.2008)		Anschaffung von zwei Spielern für Gesamtkosten in Höhe von € xx Millionen (50% zahlbar bis zum 30.06.2008; Restbetrag zahlbar bis zum 31.01.2009)	Keine Spieleranschaffungen
Verkäufe von Spielern – Betrag und Zeitpunkt der Zahlungseingänge				
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers – Betrag und Zeitpunkt				
<b>Nettoumlaufvermögen</b>				
Kreditoren – Zeitpunkt der Zahlungseingänge	Durchschnittlich 45 Tage		Durchschnittlich 45 Tage	Durchschnittlich 45 Tage
Debitoren – Zeitpunkt der Zahlungsausgänge				
<b>Kapitalaufwand</b>				
Aufwand für Sachanlagen – Betrag und Zeitpunkt	Gesamtkapitalaufwand für das Jahr in Höhe von € 1 Million		Gesamtkapitalaufwand für das Jahr in Höhe von € 1 Million	Kein Kapitalaufwand geplant
<b>Finanzierung</b>				
Rückzahlung von Darlehen – Betrag und Zeitpunkt				
Neufinanzierung – Quelle, Betrag und Zeitpunkt				

## ANHANG XXV

## INDIKATOREN: ANWENDUNGSLEITLINIEN ZUR AUSLEGUNG VON IND.03 BEZÜGLICH NETTOVERMÖGEN/NETTOVERBINDLICHKEITEN

In diesem Anhang sind einige Beispiele aufgeführt, die demonstrieren sollen, in welchen Fällen Indikator IND.03 erfüllt wird und in welchen Fällen nicht. Bei diesen Beispielen wird davon ausgegangen, dass das der Abschlussstichtag des Lizenzbewerbers der 31.12.07 ist.

### Beispiel 1

Beispiel 1 unten zeigt die Beispielbilanz des Lizenzbewerbers aus dem geprüften Jahresabschluss.

Die Bilanz zeigt, dass der Lizenzbewerber zum vorherigen satzungsgemäßen Abschlussstichtag (d.h. zum 31. Dezember 2006) über Nettovermögen verfügte, am Ende des aktuellen Geschäftsjahres (31. Dezember 2007) jedoch über Nettoverbindlichkeiten. Daher hat sich die Position Nettoverbindlichkeiten verschlechtert und IND.03 wurde **nicht erfüllt**.

### Beispielbilanz zum 31. Dezember 2007

	31. Dezember 2007 [Währung]	31. Dezember 2006 [Währung]
<b>Umlaufvermögen</b>		
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	0	0
Forderungen aus Spielertransfers	50	70
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40	60
Forderungen – sonstige	10	20
Vorräte	<u>100</u>	<u>150</u>
<b>Anlagevermögen</b>		
Sachanlagen	90	100
Immaterielle Vermögensgegenstände – Spieler	60	100
Immaterielle Vermögensgegenstände – sonstige	0	0
Finanzanlagen	<u>0</u>	<u>0</u>
	<u>150</u>	<u>200</u>
<b>Summe Vermögensgegenstände</b>	<u>250</u>	<u>350</u>
<b>Kurzfristige Verbindlichkeiten</b>		
Kontokorrentkredite und Bankdarlehen	(20)	(10)
Verbindlichkeiten aus Spielertransfers	(50)	(40)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0	0
Verbindlichkeiten – sonstige	(110)	(80)
Verbindlichkeiten aus Steuern	(20)	(20)
Kurzfristige Rückstellungen	0	0
	<u>(200)</u>	<u>(150)</u>
<b>Langfristige Verbindlichkeiten</b>		
Bank- und sonstige Darlehen	(10)	0
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	(20)	(20)
Verbindlichkeiten aus Steuern	(30)	(20)
Langfristige Rückstellungen	<u>(40)</u>	<u>(10)</u>
	<u>(100)</u>	<u>(50)</u>
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<u>(300)</u>	<u>(200)</u>
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>	<u>(50)</u>	<u>150</u>
<b>Eigenkapital</b>		
Eigene Anteile (eigene Aktien)	0	0
Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	(50)	150
<b>Summe Eigenkapital</b>	<u>(50)</u>	<u>150</u>

## **Beispiel 2**

Auszug aus Bilanz zum 31.12.07

	31. Dezember 2007 [Währung]	31. Dezember 2006 [Währung]
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>	<u>(150)</u>	<u>(100)</u>
<b>Eigenkapital</b> Eigene Anteile (eigene Aktien) Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	0 <u>(150)</u>	0 <u>(100)</u>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<u>(150)</u>	<u>(100)</u>

In Beispiel 2 ist in der Lizenz des Lizenzbewerbers sowohl zum aktuellen als auch zum Vergleichsabschlussstichtag eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen. Da die Nettoverbindlichkeit zum 31. Juni 2007 gegenüber dem 30. Juni 2006 gestiegen ist, wurde Indikator IND.03 **nicht** erfüllt.

## **Beispiel 3**

Auszug aus Bilanz zum 31.12.07

	31. Dezember 2007 [Währung]	31. Dezember 2006 [Währung]
<b>Nettovermögen/(Nettoverbindlichkeiten)</b>	<u>(50)</u>	<u>(100)</u>
<b>Eigenkapital</b> Eigene Anteile (eigene Aktien) Gezeichnetes Kapital und Rücklagen	0 <u>(50)</u>	0 <u>(100)</u>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<u>(50)</u>	<u>(100)</u>

In Beispiel 3 ist in der Lizenz des Lizenzbewerbers sowohl zum aktuellen als auch zum Vergleichsabschlussstichtag eine Nettoverbindlichkeit ausgewiesen. Da die Nettoverbindlichkeit zum 31. Dezember 2007 seit dem 31. Dezember 2006 jedoch gesunken ist, wurde Indikator IND.03 **erfüllt**.

## **ANHANG XXVI**

## **ZUKUNFTSBEZOGENE FINANZINFORMATIONEN: BEMERKUNGEN ZU MÖGLICHEN ZUSÄTZLICHEN BEURTEILUNGEN**

### **Mögliche zusätzliche Beurteilungen im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen (Kriterium F.06)**

In Abschnitt 10.11.5 sind die Mindestanforderungen an die Beurteilungen aufgeführt, die – wie beschrieben – vom Lizenzgeber oder von einem unabhängigen Abschlussprüfer im Hinblick auf die zukunftsbezogenen Finanzinformationen durchzuführen sind.

Das Handbuch schreibt den Einsatz eines unabhängigen Abschlussprüfers nicht vor. Wenn jedoch ein unabhängiger Abschlussprüfer mit der Durchführung der abgestimmten Prüfungshandlungen beauftragt wird, sehen die Mindestanforderungen an die vom Prüfer durchzuführenden Aufgaben nicht vor, dass geprüft wird, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vollständig sind, ob sie auf realistischen Annahmen beruhen oder ob die angegebenen Risikofaktoren zutreffen. Der Lizenzgeber kann bei Bedarf den unabhängigen Prüfer dazu auffordern, zusätzlich zu den in Abschnitt 10.11.5 beschriebenen Beurteilungen solche umfassenderen Beurteilungen durchzuführen. Dies ist jedoch keine Mindestanforderung.

Wenn der Lizenzbewerber aufgefordert wird, einen unabhängigen Prüfer mit der Durchführung zusätzlicher Beurteilungen zu beauftragen, können diese Folgendes beinhalten:

- umfassende Verfahren, nach deren Durchführung der Prüfer berichten kann, dass er nicht auf Sachverhalte gestossen ist, die ihn zur Annahme veranlassen, dass die Annahmen keine realistische Grundlage für die zukunftsbezogenen Finanzinformationen darstellen (negative Zusicherung);
- Bestätigung von Bankkreditlimiten und anderen Kreditlimiten, die dem Lizenzbewerber zur Verfügung stehen.

Bei Bedarf kann der Lizenzgeber in Rücksprache mit der zuständigen nationalen Wirtschaftsprüferorganisation (oder einem ähnlichen Organ) eine Standardform für die Verfahren entwickeln, die den nationalen gesetzlichen Vorschriften und den nationalen Gewohnheiten entspricht.

Der International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3400, „The Examination of Prospective Financial Information“ bietet einige Anwendungsleitlinien im Hinblick auf Aufträge zur Beurteilung zukunftsbezogener Finanzinformationen, einschliesslich Beurteilungen, sowie zur Form und Inhalt des Berichts, den der Prüfer in Zusammenhang mit einem solchen Auftrag erstellt.

Der unabhängige Prüfer führt bestimmte Beurteilungen durch, so dass er in seinem Bericht in Form einer negativen Zusicherung bestätigen kann, dass die Annahmen, auf denen die zukunftsbezogenen Finanzinformationen basieren, nicht unrealistisch sind. Die Arbeit des unabhängigen Prüfers hat nicht den Charakter einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer Verifizierung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen.

In diesem Zusammenhang hat der Lizenzbewerber dem Lizenzgeber eine Kopie der von der Unternehmensleitung genehmigten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sowie eine Kopie des Berichts des Prüfers vorzulegen.

## **Beurteilungen im Hinblick auf die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen (Kriterium F.08)**

Der Lizenzbewerber kann die Beurteilungen selbst gemäss Kriterium F.08 durchführen. Alternativ kann der Lizenzbewerber den Lizenznehmer dazu auffordern, unabhängige Prüfer mit der Durchführung einiger Beurteilungen zu beauftragen.

Wenn der Lizenznehmer aufgefordert wird, einen unabhängigen Prüfer mit der Durchführung bestimmter Beurteilungen zu beauftragen, sollte der ausgewählte unabhängige Prüfer dieselbe Person sein, die auch die Prüfung des Jahresabschlusses und/oder die prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses und die abgestimmten Prüfungshandlungen im Zusammenhang mit der vorherigen Version der zukunftsbezogenen Finanzinformationen durchgeführt hat (gemäss Kriterium F.06).

Die aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen sind vom Lizenzgeber oder unabhängigen Prüfer in demjenigen Lizenzierungszyklus zu beurteilen, der dem Zyklus folgt, in dem der Lizenzbewerber zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Kriterium F.06 verpflichtet ist. Die Beurteilung erfolgt somit während der Spielzeit, für die die Lizenz bereits erteilt wurde.

Wenn einige der Beurteilungen von einem unabhängigen Prüfer durchgeführt werden, erstellt dieser einen Bericht mit den tatsächlichen Feststellungen. Die Arbeit des unabhängigen Prüfers hat nicht den Charakter einer Abschlussprüfung, einer prüferischen Durchsicht oder einer Verifizierung der zukunftsbezogenen Finanzinformationen. Sie kann die folgenden Verfahren beinhalten:

- Befragung der Unternehmensleitung über die Erstellung der aktualisierten zukunftsbezogenen Finanzinformationen und der für sechs Monate vorgelegten vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen;
- Beschaffung einer Liste der von der Unternehmensleitung ermittelten Risiken sowie der Annahmen, die die Unternehmensleitung beim Erstellen der zukunftsbezogenen Finanzinformationen zugrunde gelegt hat;
- Bestätigung, dass die zukunftsbezogenen Finanzinformationen mathematisch ordnungsgemäss sind;
- aus Diskussion mit der Unternehmensleitung und prüferischer Durchsicht der zukunftsbezogenen Finanzinformationen abgeleitete Feststellung, ob diese gemäss den angegebenen Annahmen und Risiken erstellt wurden;
- Bestätigung, dass die Eröffnungssalden, die in den zukunftsbezogenen Finanzinformationen enthalten sind, mit denen der Bilanz übereinstimmen, wie sie im letzten geprüften Jahresabschluss oder der zugrunde liegenden Buchhaltung (sofern vorgelegt) ausgewiesen ist;
- Überprüfung, ob die zukunftsbezogenen Finanzinformationen vom Vorstand des Unternehmens formell bestätigt wurden.

## ANHANG XXVII

### AKTUALISIERTE FINANZINFORMATIONEN: ZUKUNFTSBEZOGENE ZUSAMMENFASSUNG DER INFORMATIONEN, DIE ALS TEIL DER ZUKUNFTSBEZOGENEN FINANZINFORMATIONEN VORZULEGEN SIND

In Abschnitt 10.14.4 werden die Informationen beschrieben, die vom Lizenzbewerber gemäss Kriterium F.08 zusammenzustellen sind.

Nachfolgend werden die Informationen, die als Teil der zukunftsbezogenen Finanzinformationen vorzulegen sind, zusammenfassend und beispielhaft dargestellt.

Für dieses Beispiel gelten folgende Annahmen: Für den Lizenzbewerber gilt als satzungsgemässer Abschlussstichtag der 30. Juni 2007; der Zwischenabschluss bezieht sich auf die sechs Monate vor dem 31. Dezember 2007; für den Lizenzgeber gilt als Termin zur Einreichung der Unterlagen der 31. März 2008 im Hinblick auf die zu lizenzierende Spielzeit 2008/09; die Periode, auf die sich die zukunftsbezogenen Finanzinformationen beziehen, ist der Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 30. Juni 2009 (Intervalltermine sind der 30. Juni 2008 und der 31. Dezember 2008).

Zum 30.6.2006 - aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung per Juni 2009

	Abweichungsanalyse				Aktualisiertes Budget 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
	Ist 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ursprüngl. Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ab- weichung	Erläuterung zu erheblichen Abweichungen	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Aktualisierter Plan 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Umsatzerlöse</b> Eintrittsgelder Sponsoring und Werbung Mediale Übertragungsrechte Handel Sonstige betriebliche Erträge							
<b>Aufwendungen</b> Materialaufwand Personalaufwand Abschreibung/Amortisation Werberichtigung von Vermögensgegenständen Sonstige betriebliche Aufwendungen							
<b>Betrieblicher Gewinn/(Verlust)</b>							
<b>Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>							
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>							
<b>Steueraufwand</b>							
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>							

**Zum 30.6.2008 - aktualisierte Plan-Kapitalflussrechnung bis zum 30. Juni 2009**

	Abweichungsanalyse				Aktualisierter Plan 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
	Ist 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ursprüngl. Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ab- weichung	Erläuterung zu erheblichen Abweichunge n	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Aktualisierter Plan Gesamt 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Zahlungseingänge</b>							
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern							
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung							
Zahlungseingänge aus Übertragungsrechten							
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität							
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit							
Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen							
Zahlungsausgänge an und für Arbeitnehmer							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Besteuerung</b>							
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen							
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen							
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute							
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von darlehen an Nichtfinanzinstitute							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>							
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen							
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung							
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>							

**Zum 31.12.2008 - aktualisierte Plan-Gewinn- und Verlustrechnung bis zum 30. Juni 2009**

	Abweichungsanalyse				Aktualisiertes Budget 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
	Ist 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Ursprüngl. Plan	Ab- weichung	Erläuterung zu erheblichen Abweichungen	Aktualisierter Plan	Aktualisierter Plan	Aktualisierter Plan
<b>Umsatzerlöse</b> Eintrittsgelder Sponsoring und Werbung Mediale Übertragungsrechte Handel Sonstige betriebliche Erträge							
<b>Aufwendungen</b> Materialaufwand Personalaufwand Abschreibung/Amortisation Werberichtigung von Vermögensgegenständen Sonstige betriebliche Aufwendungen							
<b>Betrieblicher Gewinn/(Verlust)</b>							
<b>Gewinn/(Verlust) durch Abgang von Vermögensgegenständen</b>							
<b>Finanzierungsaufwendungen</b>							
<b>Steueraufwand</b>							
<b>Gewinn/Verlust nach Steuern</b>							

**Zum 31.12.2008 - aktualisierte Plan-Kapitalflussrechnung bis zum 30. Juni 2009**

	Abweichungsanalyse				Aktualisierter Plan 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009		
	Ist 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ursprüngl. Plan 6 Monate 1.1.2008 bis 30.6.2008	Ab- weichung	Erläuterung zu erheblichen Abweichunge n	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.7.2008 bis 31.12.2008	Aktualisierter Plan 6 Monate 1.1.2009 bis 30.6.2009	Aktualisierter Plan Gesamt 12 Monate 1.7.2008 bis 30.6.2009
<b>Zahlungsströme aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Zahlungseingänge</b>							
Zahlungseingänge aus Eintrittsgeldern							
Zahlungseingänge aus Sponsoring und Werbung							
Zahlungseingänge aus Übertragungsrechten							
Zahlungseingänge aus Handelsaktivität							
Zahlungseingänge aus sonstiger betrieblicher Tätigkeit							
<b>Zahlungsausgänge an Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen</b>							
Zahlungsausgänge an und für Arbeitnehmer							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Aufwendungen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus der betrieblichen Tätigkeit</b>							
<b>Besteuerung</b>							
<b>Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Sachanlagen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Sachanlagen							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Spielerregistrierungen bzw. Transferentschädigungen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung von Spielerregistrierungen bzw. Transferrechten							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von anderen langfristigen Vermögensgegenständen							
Zahlungsausgänge für die Beschaffung anderer langfristiger Vermögensgegenstände							
Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Anteilen							
Zahlungsausgänge für den Erwerb von Anteilen							
Zahlungseingänge im Zusammenhang mit der Auszahlung von Darlehen durch Nichtfinanzinstitute							
Zahlungsausgänge für die Rückzahlung von darlehen an Nichtfinanzinstitute							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Investitionstätigkeit</b>							
<b>Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit</b>							
Zahlungseingänge aus der Aufnahme kurz- oder langfristiger Ausleihungen							
Zahlungsausgänge im Zusammenhang mit der Rückzahlung von Ausleihungen							
Zahlungseingänge aus einer Kapitalerhöhung							
Zahlungsausgänge zum Erwerb oder Rückerwerb von (eigenen) Anteilen am Unternehmen							
<b>Zuflüsse und Abflüsse aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>Nettozunahme/-abnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente</b>							

## **ANHANG XXVIII**

## **AUFGESTIEGENE**

## **BEWERBER:**

### **ANWENDUNGSLEITLINIEN ZUR ERLEICHTERUNG DER VORSCHRIFTEN ZU DEN MINDESTANGABEN**

Dieser Anhang bietet Anwendungsleitlinien zum Umgang mit aufgestiegenen Lizenzbewerbern.

Aufgestiegene Lizenzbewerber sind die Klubs, die nach dem Aufstieg in die Top-Liga vom Lizenzgeber zum ersten Mal aufgefordert werden, das Klublizenzierungsverfahren zu durchlaufen. Der Termin zur Einreichung ist vom Lizenzgeber festzulegen.

Wenn das Klublizenzierungsverfahren durchzuführen ist, müssen die Kriterien F.01 bis F.08 von den aufgestiegenen Bewerbern zwar erfüllt werden, einige der Vorschriften zu den Mindestangaben können jedoch erleichtert werden. Die Vorschriften zu den Mindestangaben können gelockert werden, wenn ein Lizenzbewerber, der sich vorher nicht in der Top-Liga befunden hat, bisher keine Anforderungen für die Klublizenierung erfüllen musste und daher keine vergangenheitsbezogenen Finanzinformationen zusammengestellt hat, die sich für Klublizenzierungszwecke eignen.

Bei aufgestiegenen Bewerbern können die folgenden Vorschriften zu den Mindestangaben erleichtert werden, sofern dies gemäss dem nationalen Recht/den nationalen Vorschriften zulässig ist:

- Im Hinblick auf Kriterium F.01 müssen im geprüften Jahresabschluss keine Vergleichszahlen angegeben werden.
- Im Hinblick auf Kriterium F.02 müssen für die vergleichbare Zwischenberichtsperiode keine Vergleichszahlen angegeben werden.
- Im Hinblick auf Kriterium F.06 müssen keine Vergleichszahlen zu dem Geschäftsjahr oder der Zwischenberichtsperiode angegeben werden.

Wenn der aufgestiegene Bewerber nach Ende der ersten Spielzeit in der Top-Liga nicht wieder abgestiegen ist, wird er nicht mehr als aufgestiegener Bewerber klassifiziert. Nach Ende der ersten Spielzeit in der Top-Liga muss der Lizenzbewerber die üblichen Klublizenzierungsanforderungen erfüllen, d.h. die Vorschriften zu den Mindestangaben werden nicht mehr erleichtert.

## ANHANG XXIX WEITERE INFRASTRUKTURELLE KRITERIEN

Dieser Anhang enthält weitere Infrastrukturelle Kriterien die, bis zur Genehmigung des neuen „UEFA-Stadionreglements“ sowie der Mitteilung der UEFA an die Nationalverbände, wonach dieses in Kraft tritt, vom Lizenzbewerber erfüllt werden müssen.

### „A“-Kriterien

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.04	A	<p><b>STADION-ZERTIFIKAT</b></p> <p>Das Stadion muss zertifiziert sein.</p> <p>Die Zertifizierung wird nach nationalem/regionalem Gesetz erstellt. Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, bestimmt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (z.B. lokale Sicherheitsbehörde, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei usw.) den Inhalt des Stadionzertifikats.</p> <p>Darin müssen mindestens folgende Informationen stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherheitsstatus des Stadions mit Verbesserungsmassnahmen.</li> <li>- Bestätigung, dass die Sicherheitsbestimmungen der zuständigen Zivilbehörde eingehalten werden (Referenz I.05).</li> <li>- Genehmigung des gesamten Fassungsvermögens (Anzahl Sitzplätze, Stehrampen und Gesamtzahl der Plätze).</li> <li>- Sicherheitsstrategie. Die Sicherheitsstrategie muss alle Aspekte betreffend die Organisation eines Fußballspiels beinhalten. Dazu gehören Kartenverteilung, Kontrolle von Zuschauern, Trennungsstrategie, Strategie für allfällige Zerstreuung des Publikums, medizinische Betreuung und zu treffende Massnahmen bei Feuer, Stromausfall oder anderen Notfällen.</li> </ul> <p>Das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zertifikat darf zu Beginn einer neuen UEFA-Spielzeit nicht älter als zwei Jahre sein (Stichtag: 1. Qualifikationsspiel).</p>
I.05	A	<p><b>STADION – SICHERHEIT</b></p> <p>Folgende Bestimmungen sollten in Übereinstimmung mit dem nationalen Gesetz im Stadionzertifikat enthalten sein. Fehlt die gesetzliche Grundlage, verlangt der Lizenzgeber mindestens die Einhaltung folgender Bestimmungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sämtliche Teile und Bereiche des Stadions, einschliesslich aller Ein- und Ausgänge, Treppen, Türen, Durchgänge und Dächer sowie aller öffentlichen und bestimmten Personen vorbehaltenen Bereiche und Räume usw. müssen den Sicherheitsanforderungen entsprechen (siehe I.04).</li> <li>- Alle öffentlichen Durchgänge und Treppen in den Zuschauerbereichen müssen mit einer leuchtenden Farbe (z.B. gelb) deutlich markiert werden, ebenso alle Tore, die aus den Zuschauerbereichen auf das Spielfeld führen, und alle Stadionausgänge.</li> <li>- Die Klubs müssen Verfahren ausarbeiten, die garantieren, dass während einer Veranstaltung alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore usw. von jeglichen Hindernissen befreit sind, die den Zuschauerfluss behindern könnten.</li> <li>- Alle Ausgangstüren und -tore aus dem Stadion und alle Tore, die aus dem Zuschauerbereich auf das Spielfeld führen, müssen gegen aussen aufgehen, so dass sie auch bei Gedränge geöffnet werden können, und dürfen nicht</li> </ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>zugeschlossen sein, solange sich Zuschauer im Stadion befinden. Jeder Durchgang muss unter der Aufsicht je eines eigens dafür eingesetzten Ordners stehen, der Missbräuche unterbindet und bei einer notfallmässigen Evakuierung für freie Fluchtwege sorgt. Um unerlaubtes Vordringen auf den Platz zu verhindern, können diese Türen und Tore mit einer Verriegelung versehen werden, die vom Spielfeldbereich aus schnell und einfach zu öffnen ist. Sie dürfen aber, solange Zuschauer im Stadion sind, unter keinen Umständen zugeschlossen sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Schutz vor Blitzschlag sollte das Stadion mit den entsprechenden Sicherheitsanlagen ausgerüstet sein.</li> <li>- Veranstalter und Sicherheitsverantwortliche müssen unbedingt in der Lage sein, inner- und ausserhalb des Stadions mit den Zuschauern zu kommunizieren. Dazu benötigen sie eine ausreichend leistungsstarke und zuverlässig funktionierende Lautsprecheranlage und / oder eine Anzeigetafel und / oder einen Grossbildschirm.</li> </ul>
I.06	A	<p><b>STADION – GENEHMIGTER EVAKUIERUNGSPLAN</b></p> <p>Die zuständige Behörde (z.B. Sicherheits- oder Zivilbehörde oder andere qualifizierte und dazu berechtigte Firmen usw.) genehmigt den Evakuierungsplan, der eine Räumung des Stadions im Notfall gemäss nationaler Gesetzgebung sicherstellt.</p> <p>Gibt es dafür keine gesetzliche Grundlage, erstellt der Lizenzgeber in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen (z.B. lokale Sicherheitsbehörde, Krankenhaus, Feuerwehr, Polizei usw.) den Evakuierungsplan, einschliesslich der einzuhaltenden Zeit und der Behörde, die den Plan genehmigt.</p>
I.07	A	<p><b>STADION – KONTROLLRAUM</b></p> <p>Jedes Stadion muss über einen Kontrollraum verfügen, von dem aus der gesamte Spielfeldbereich des Stadions überblickt werden kann, gemäss gesetzlichen Bestimmungen oder gemäss den Anforderungen des Lizenzgebers, in Absprache mit der zuständigen Zivilbehörde (z.B. lokale Polizei usw.).</p> <p>Die Bestimmungen enthalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Grösse</li> <li>- die Anordnung</li> <li>- die Ausstattung</li> <li>- und die technische Ausrüstung (z.B. Telefonzentrale)</li> </ul> <p>des Kontrollraumes.</p>
I.08	A	<p><b>STADION – FASSUNGSVERMÖGEN</b></p> <p>Das Mindestfassungsvermögen ist 3 000 (dreitausend) Sitzplätze.</p>
I.09	A	<p><b>STADION – SITZPLÄTZE</b></p> <p>Ein Sitzplatz muss gemäss geltendem Recht oder gemäss UEFA-Broschüre „Sicherheit im Stadion für sämtliche Spiele in allen UEFA-Wettbewerben“:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- (am Boden) befestigt</li> <li>- einzeln</li> <li>- bequem (anatomisch geformt) und</li> <li>- nummeriert sein sowie</li> <li>- eine Rückenlehne mit Mindesthöhe von 30 cm ab Sitzfläche haben.</li> </ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		Bemerkung: Mit Ausnahme von UEFA-Intertoto-Cup-Spielen müssen die UEFA-Klubwettbewerbsspiele in Sitzplatzstadien ausgetragen werden.
I.10	A	<p><b>STADION – ZUSCHAUERBEREICHE</b></p> <p>Jede Tribüne im Stadion muss in Sektoren aufgeteilt werden können, entsprechend den Anforderungen der lokalen Sicherheitsbehörden oder des Lizenzgebers, sollten keine solche bestehen.</p>
I.11	A	<p><b>STADION – ERSTE-HILFE-POSTEN</b></p> <p>Jedes Stadion sollte über einen oder mehrere Erste-Hilfe-Posten verfügen, die für die medizinische Betreuung der Zuschauer sorgen. Dabei gelten die Bestimmungen der zuständigen lokalen Behörde, oder der Lizenzgeber bestimmt die genaue Anzahl und den Ort der Erste-Hilfe-Posten, in Absprache mit der zuständigen lokalen Behörde (z.B. lokale Behörde für Sicherheit und Gesundheit).</p> <p>Der Lizenzgeber sollte dabei folgende Empfehlungen beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Erste-Hilfe-Posten sollten an Standorten eingerichtet werden, die sowohl von inner- als auch von ausserhalb des Stadions für Zuschauer und Rettungsfahrzeuge leicht zugänglich sind.</li> <li>- Sie sollten ausreichend breite Türen und Durchgänge haben, damit der Zutritt auch mit Tragbahnen und Rollstühlen möglich ist.</li> <li>- Sie sollten hell beleuchtet, gut belüftet, beheizbar und klimatisiert sowie mit Stromanschlüssen, Kalt- und Warmwasser, Trinkwasser und Toiletten für Damen und Herren ausgestattet sein.</li> <li>- Sie sollten leicht zu reinigende Wände und Fussböden aus rutschfestem Material haben.</li> <li>- Sie sollten über einen Glasschrank für Medikamente verfügen.</li> <li>- Sie sollten Stauraum für die Aufbewahrung von Tragbahnen, Decken, Kissen und Erste-Hilfe-Material haben.</li> <li>- Sie sollten Telefonanschlüsse für interne und externe Verbindungen zur Verfügung haben.</li> <li>- Sie sollten inner- und ausserhalb des Stadions klar ausgeschildert sein.</li> </ul>
I.12	A	<p><b>SPIELFELD – SPEZIFIKATIONEN</b></p> <p>Das Spielfeld besteht aus:</p> <p><u>Alternative 1:</u> Naturrasen</p> <p><u>Alternative 2:</u> Kunstrasen (den UEFA-Qualitätsstandards entsprechend). Die Durchführung des Spiels auf Kunstrasen muss von der UEFA genehmigt sein.</p> <p>Weitere Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es muss absolut eben sein;</li> <li>- es muss sich in gutem Zustand befinden;</li> <li>- es muss während der gesamten Spielzeit für die UEFA-Klubwettbewerbe bespielbar sein (die UEFA empfiehlt, dass es auch während der gesamten nationalen Spielzeit bespielbar ist), und</li> <li>- (im Falle eines Kunstrasens) es muss grün sein.</li> </ul>

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.13	A	<p><b>GRÖSSE DES SPIELFELDS</b>  Die Spielfeldabmessung beträgt:</p> <p><u>Alternative 1:</u> genau 105 m x 68 m.</p> <p><u>Alternative 2:</u> Die UEFA ist sich bewusst, dass es aus (bau)technischen Gründen nicht überall möglich ist, das Spielfeld auf die geforderten Masse auszudehnen. In diesem Fall kann der Lizenzgeber innerhalb folgender Bandbreite Ausnahmen bewilligen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Länge: zwischen 100 m und 105 m</li> <li>- Breite: zwischen 64 m und 68 m</li> </ul>

### „B“-Kriterien

Nr.	Stufe	Beschreibung
I.14	B	<p><b>STADION – GRUNDREGELN</b>  Jedes Stadion muss über Grundregeln (Anweisungen) verfügen, die für Zuschauer auf gut sichtbaren Anschlägen nachgelesen werden können. Diese Regeln beinhalten mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulassungsrechte</li> <li>- Absage oder Verschiebung einer Veranstaltung</li> <li>- Verbote und Strafen wie Betreten des Spielfeldes, Werfen von Gegenständen, Gebrauch von beleidigenden oder schmähenden Äußerungen, rassistisches Verhalten usw.</li> <li>- Einschränkungen bezüglich Alkoholkonsum, Feuerwerkskörper, Spruchbänder usw.</li> <li>- Sitzregeln</li> <li>- Gründe für einen Stadionverweis</li> <li>- spezifisch für das Stadion erstellte Risikoanalyse</li> </ul>
I.15	B	<p><b>STADION – GEDECKTE SITZPLÄTZE</b>  Der Lizenzgeber bestimmt die Mindestanzahl der gedeckten Sitzplätze.  Die UEFA empfiehlt, mindestens einen Drittel aller Sitzplätze zu decken, insbesondere die Ehren- und die Pressetribüne.</p>
I.16	B	<p><b>STADION – ZUSCHAUER DER GEGNERISCHEN MANNSCHAFT</b>  Mindestens 5% (fünf Prozent) des zertifizierten Fassungsvermögens müssen für die gegnerischen Fans reserviert sein.  Diese Massnahme steht unter Vorbehalt einer Entscheidung des Lizenzgebers und / oder von den für die Sicherheit zuständigen lokalen Behörden („Spiele mit erhöhtem Risiko“ usw.).</p>
I.17	B	<p><b>STADION – SANITÄRE INSTALLATIONEN</b>  Jede Tribüne muss über genügend Toiletten für beide Geschlechter verfügen, entsprechend den Reglementen der lokalen Behörden oder den Anforderungen des Lizenzgebers.  Diese müssen über Waschmöglichkeiten mit Kalt- und Warmwasser sowie einen ausreichenden Vorrat von Handtüchern und / oder Handtrockner verfügen.</p>

Nr.	Stufe	Beschreibung
		<p>Die Toiletten müssen hell, sauber und hygienisch sein, und zwar jeweils während der Gesamtdauer der Veranstaltung.</p> <p>Jeder Bereich muss pro 1 000 Zuschauer mindestens über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fünf Toiletten mit Sitzen für Männer</li> <li>- acht Pissoirs und</li> <li>- fünf Toiletten mit Sitzen für Frauen verfügen.</li> </ul>
I.18	B	<p><b>STADION – BESCHILDERUNG UND ANGABEN AUF DEN EINTRITTSKARTEN</b></p> <p>Alle öffentlich relevanten Beschilderungen in- und ausserhalb des Stadions müssen in der international verständlichen Zeichensprache angegeben sein.</p> <p>Eine klare und ausführliche Beschilderung hilft den Zuschauern, den Weg zu ihrem Sektor zu finden.</p> <p>Auf der Eintrittskarte muss die genaue Lage des Sitzplatzes deutlich angegeben sein. Außerdem müssen die Angaben auf der Karte mit der Beschilderung der Anlage inner- und ausserhalb des Stadions übereinstimmen.</p> <p>Dabei sind Farbcodes für die Zuschauer eine grosse Hilfe. Alle wichtigen Informationen müssen auch auf dem entwerteten Teil der Eintrittskarte, den der Besucher behält, aufgeführt sein. Große Übersichtstafeln erleichtern die Orientierung zusätzlich.</p>
I.19	B	<p><b>STADION – MEDIEN UND PRESSE</b></p> <p>Für die Medien und die Presse sollten geeignete Arbeitsräume zur Verfügung stehen (Medienarbeitsraum und Pressekonferenzsaal).</p> <p>Der Lizenzgeber legt den Inhalt dieser Bestimmung gemäss den spezifischen Bedürfnissen der Medien im betreffenden Land und aufgrund der folgenden Bestimmung sowie in Absprache mit den zuständigen Medienorganen (z.B. Medienkommission usw.) fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Separater Eingang für die Medien zum Stadion oder Eingänge, wenn es einen separaten Zugang für Fotografen und TV-Personal gibt.</li> <li>- Empfangstisch oder -büro, wo auch Akkreditierungen und / oder Informationsmaterial für die Medien ausgehändigt werden.</li> <li>- Fest eingerichtete Arbeitsplätze, die mit Schreibtischen mit genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock ausgestattet sind.</li> <li>- Jeder Schreibtisch hat Strom- und Telefon-/Modemanschlüsse installiert.</li> <li>- Ein Medienbüro für mindestens ... Personen (ausser separate Einrichtungen sind vorgesehen), inklusive Fotografen. Die Platzverhältnisse werden anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft bestimmt.</li> <li>- Toiletten für Damen und Herren.</li> <li>- Ein Pressekonferenzraum mit etwa ... Plätzen (wird anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft bestimmt).</li> <li>- Dieser sollte mit einer Split-Box und einer Tonanlage ausgestattet sein.</li> <li>- Für Fotografen mit schwerer Ausrüstung sollten Parkplätze möglichst nahe beim Eingang reserviert sein, und / oder es sollte eine spezielle Haltezone bezeichnet werden, wo die Fotografen ihre Ausrüstung aus ihren Fahrzeugen ausladen können.</li> <li>- Der Lizenzgeber bestimmt die Anzahl anhand des Durchschnittswertes in der nationalen Meisterschaft.</li> </ul>

<b>Nr.</b>	<b>Stufe</b>	<b>Beschreibung</b>
I.20	B	<p><b>STADION – DOPINGKONTROLLRAUM</b>  Dieser Raum sollte in der Nähe der Umkleideräume der Mannschaften und der Spielleiter stehen. Er ist nicht zugänglich für Zuschauer oder Medienvertreter.</p>
I.21	B	<p><b>STADION – BEHINDERTE ZUSCHAUER</b>  Der Lizenzgeber arbeitet Empfehlungen aus, die sichere und komfortable Plätze für behinderte Zuschauer und deren Begleiter garantieren sollen.</p>